LANDESFÖRDERUNG

Mit ausgewählten Programmen des Bundes und der EU

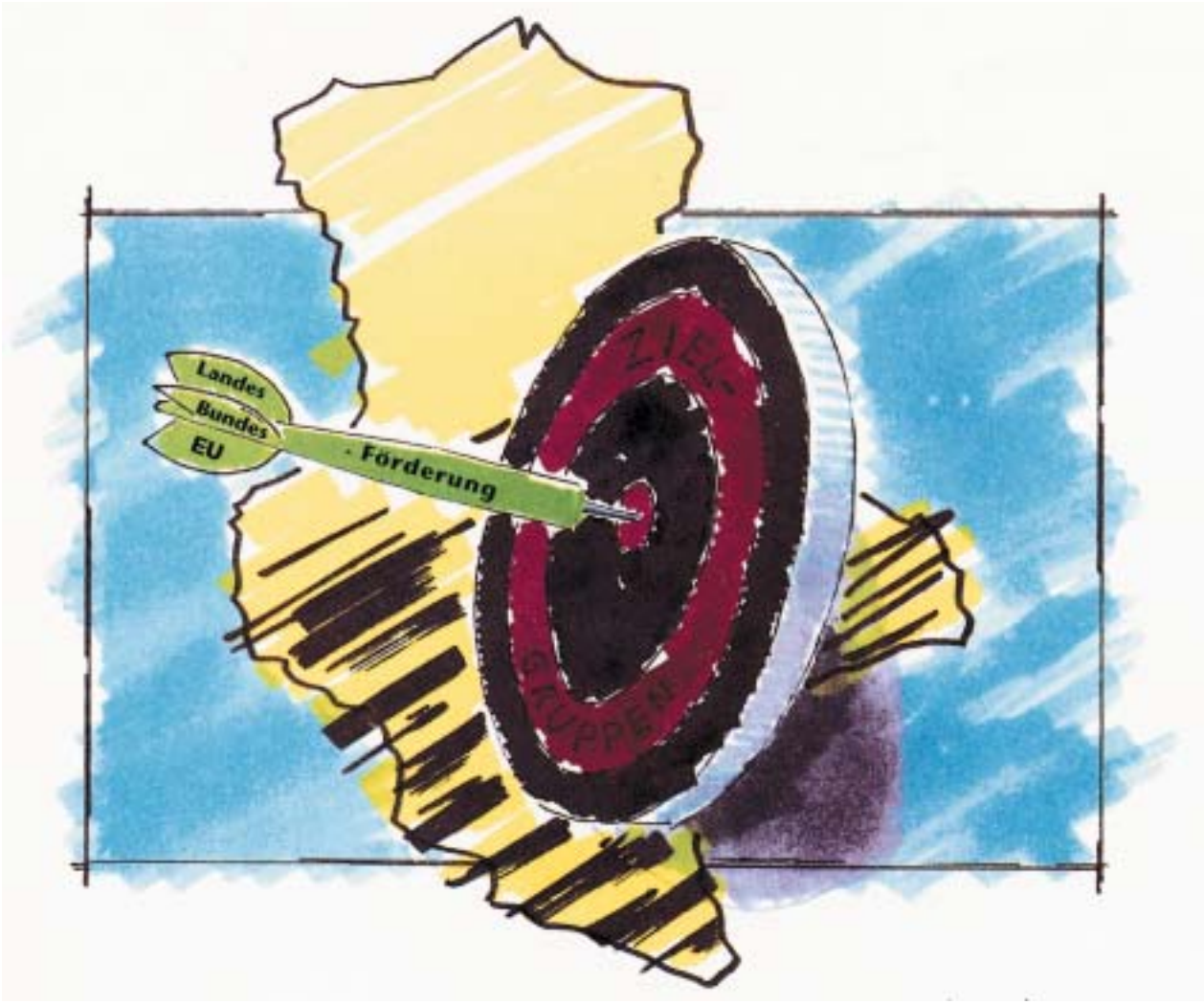

15. Auflage
Stand Mai 2002

SACHSEN
ANHALT

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

SACHSEN-ANHALT

Landesförderung in Sachsen-Anhalt

Alle Förderrichtlinien des Landes
und ausgewählte Programme des Bundes, der Deutschen Ausgleichsbank,
der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der EU

Herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt

Anmerkung:

Diese Druckschrift darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.
Die Übernahme von Inhalten dieser Veröffentlichung auf Datenträger oder in andere Veröffentlichungen unterliegt der schriftlichen Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt
Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg
http://www.mrlu.sachsen-anhalt.de
birnbaum@mrlu.lsa-net.de

15. Auflage, Stand Mai 2002

Redaktion:
Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt
Ref. Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Karte:
Die Karte auf Seite 125 wurde mit
dem Umweltinformationssystem
des Landes Sachsen-Anhalt erstellt.

Für die inhaltliche Richtigkeit der Förderrichtlinien sind
die einzelnen Ressorts selbst verantwortlich.

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

**Für die Broschüre wird eine Schutzgebühr erhoben
in Höhe von 5,00 €**

Druck:
Halberstädter Druckhaus GmbH

Gedruckt
auf 50% Recyclingpapier

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit der Herausgabe der 15. Auflage der Broschüre “Landesförderung in Sachsen-Anhalt” möchten wir Ihnen erneut den aktuellen Stand der Förderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt bekannt geben und Ihnen mit handhabbaren und übersichtlichen Informationen zu den Fördermöglichkeiten entgegenkommen.

Neben den verschiedenen Landesförderprogrammen haben die Förderprogramme des Bundes, der Deutschen Ausgleichsbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Europäischen Union eine große Bedeutung. Deshalb wird auch in dieser Veröffentlichung ergänzend eine Auswahl von deren wichtigsten Förderprogrammen dargestellt.

Mit der Festlegung der Förderrichtlinien trägt die Landesregierung entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Situation im Land zur Steuerung der Fördermittel aus Landes-, Bundes- und EU-Haushalt bei.

Diese Veröffentlichung vermittelt einen Überblick über alle Förderrichtlinien des Landes. Die Förderrichtlinien sind fachbezogen zu jedem Ressort in Kurzform dargestellt, die die wesentlichen Angaben über Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen und die bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung enthält.

Ein umfangreicher Adressenteil sowie eine Übersichtskarte des Landes Sachsen-Anhalt verweisen auf die Ansprechpartner der jeweiligen Förderstellen, bei denen detaillierte Informationen eingeholt werden können. Die Broschüre soll dazu beitragen, Ihre Entscheidung für ein aktives Mitwirken am Aufbau Sachsen-Anhalts zu erleichtern.

Ihre Landesregierung

Inhalt

Register

Seite

- alle Richtlinien auf einen Blick

Alle Richtlinien in Kurzfassung

I Landesprogramme 4
II Programme des Bundes, der Deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau 76
III EU-Programme 92

Adressen

- Landesbehörden 109
- Regierungspräsidien 109
- Landesämter für Versorgung und Soziales 109
- Landkreise/kreisfreie Städte 109
- Arbeitsämter 110
- Finanzämter 110
- Kammern 111
- Energieversorgungsunternehmen 111
- Staatliche Schulämter 112
- Landesförderinstitut 112
- Wirtschaftsförderungsgesellschaften 112
- Wohnungsbauförderungsstellen 112
- Umweltämter 114
- Landesamt für Umweltschutz 115
- Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung 115
- Forstämter 115
- Weitere antragsannehmende Stellen 116
  - für Landesprogramme 116
  - für Bundesprogramme 117
  - für EU-Programme 118

Karte 120

- Landkreise, Regierungsbezirke des Landes Sachsen-Anhalt nach der Kreisgebietsreform (1.7.1994)

Alle Richtlinien auf einen Blick

I. Landesprogramme

Bereich	Fördergegenstand	Kürzel	Seite
Landtag			
Öffentlichkeitsarbeit	Info-Besuche	LT-01	13
Staatskanzlei			
Bildung	Politische Bildung	StK-04	14
Ministerium für Gesundheit und Soziales	**Achtung: Die mit einem Punkt gekennzeichneten Richtlinien werden aufgrund von Umstrukturierungen künftig vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit bearbeitet**		
• **ABM**	Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	MS-76	20
• **Strukturanpassungs-maßnahmen**	Arbeitsförderung in den Bereichen Umwelt, soziale Dienste, Jugendhilfe, Breitensport, Kultur, Denkmalpflege	MS-77	21
• **Innovative Projekte**	Förderung neuer Wege in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik	MS-78	22
• **Managementförderung von Trägern**	Stammkräfteprogramm (Projektentwicklung, - begleitung, -abrechnung)	MS-79	22
Berufliche Qualifizierung	• - von Beschäftigten	MS-05	15
	- Zuwendungen für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen	MS-22	15
	• - von Existenzgründerinnen und Existenzgründern	MS-25	16
	• Praktikumsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Frauen, allein Erziehenden und Jugendlichen	MS-89	24
Besondere Zielgruppen des Arbeitsmarktes	Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter	MS 38	17
Soziales	Einrichtungen für Behinderte	MS-80	22
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit	Jugendpauschale	MS-73	19
	Kinder- und Jugendarbeit, -sozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	MS-74	19
Familie	Familienerholungsmaßnahmen	MS-34	17
	Hilfen zur Erziehung	MS-75	20
Gesundheit	AIDS-Bekämpfung	MS-43	18
	Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtkranke	MS-55	18
	Zuwendungen für Beratungsstellen zur Sexualaufklärung, Schwangerschaftsverhütung Familienplanung und Schwangerschaftsberatung	MS-68	18
Sport	Sportstättenneubau / -sanierung	MS-29	16
Frauenprojekte	Personalausgaben Frauenhäuser / Prävention / Beratungsstellen	MS-84	23
	Erhalt / Ausbau / inhaltliche Arbeit von Frauenhäusern u.ä.	MS-85	23
	Personalausgaben Frauenzentren / Vereine / Verbände	MS-86	23
• **Schaffung von Arbeitsplätzen**	Schaffung von Arbeitsplätzen	MS-88	24

Alle Richtlinien auf einen Blick

I. Landesprogramme

Bereich	Fördergegenstand	Kürzel	Seite
Ministerium für Bau und Verkehr			
Wohnungswesen	Neuschaffung / Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum	MBV-02	26
	Stadtumbau – Ost Wohneigentums-Richtlinien	MBV-03	26
	Wohnungsanpassung für ältere Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen oder behinderte Personen	MBV-04	27
	Stadtumbau-Ost Wohnungsrückbauprogramm 2002	MBV-05	27
	Modernisierungsrichtlinien 2002	MBV-28	29
	Stadtumbau -Ost Wohnungsaufwertungsrichtlinien 2002	MBV-30	31
Städtebau	Aufwertung von Stadtteilen / Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität	MBV-29	30
	Förderung von städtebaul. Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, städtebaul. Denkmalschutz, städtebaul. Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich	MBV-39	32
	Förderung einer städtebaul. Erneuerung und Weiterentwicklung in großen Wohngebieten	MBV-27	29
	Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung	MBV-40	
Verkehr	Kommunaler Straßenbau / ÖPNV (VV GVFG)	MBV-23	28
	Investitionsfördergesetz / Gemeindefördergesetz	MBV-41	33
Ministerium der Finanzen			
Bürgschaften	Landesbürgschaften	MF-01	35
	Wohnungsbaubürgschaften	MF-03	35
Garantien	Garantien des Landes für Beteiligungen im Ausland	MF-02	35
Ministerium des Innern			
Sicherheit	Brandschutz (Zuwr-BS)	MI-01	36
	Katastrophenschutz	MI-05	37
Kommunalpolitik	Kommunalpolitische Vereinigungen	MI-02	36
Hoheitsangelegenheiten	Kulturelles Gut der Vertriebenen	MI-03	36
	Opfer kommunistischer Verfolgungsmaßnahmen	MI-04	37
	Organisationen, die Opfer des NS-Regimes betreuen	MI-06	37
Ministerium der Justiz			
Kultusministerium			
Bildung	Schulbaumaßnahmen	MK-10	40
	Bildungsbezogene Projekte	MK-11	40
	Erwachsenenbildung	MK-19 / 20	41
	Schulsozialarbeit in Schulen Sachsen-Anhalt	MK-27	45
	Nutzung elektronischer Medien an Schulen	MK-29	45
	EDV an Bibliotheken	MK-30	46
	Zuwendungen an Träger berufsbildender Schulen	MK-34	47
Kultur	Film- und Medienkultur	MK-07	40
	Künstlerstipendien	MK-01	38
	Öffentliche Bibliotheken	MK-04	38
	Kulturdenkmale	MK-05	39
	Nichtstaatliche Museen	MK-06	39
	Kultur- und Heimatpflege	MK-23	44
	Musikschulen	MK-14	41
Wissenschaft	Wissenschaft und Forschung	MK-21	43
	Existenzgründungen aus Hochschulen	MK-21 / 1	43
	Berufungsfähigkeit von Frauen an Fachhochschulen	MK-26	45
	Multimedia in Lehre und Studium	MK-32	46
	Forschungsstipendien für weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs	MK-33	47

Alle Richtlinien auf einen Blick

I. Landesprogramme

Bereich	Fördergegenstand	Kürzel	Seite
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt			
Ländlicher Raum	**Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes mit den Förderbereichen**	**MRLU-02**	**49**
	A) Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)	Förderbereich A	
	B) Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, freiwilliger Landtausch, Flurbereinigung	Förderbereich B	
	C) Ländlicher Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren	Förderbereich C	
	D) Dorferneuerung und Maßnahmen land- und forstwirtschaftl. Umnutzung der Bausubstanz	Förderbereich D	
	E) Dorfentwicklung	Förderbereich E	
Investitionsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Betrieb Landwirtschaft	Agrarinvestitionsprogramm Umnutzung der Bausubstanz	MRLU-01	49
	Anpassungsbeihilfe für ältere landw. Arbeitnehmer	MRLU-05	52
	Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Unternehmen	MRLU-08	54
	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	MRLU-09	54
	Schaf-Leistungshüten	MRLU-12	55
	Kleintierzucht	MRLU-13	55
	tiergerechte Schweinehaltung	MRLU-14	56
	Erhaltung des Steillagenweinbaus	MRLU-15	56
	extensive Produktionsverfahren im Ackerbau	MRLU-16	57
	extensive Grünlandnutzung	MRLU-17	57
	ökologische Anbauverfahren	MRLU-18	57
	Bienenzucht	MRLU-19	58
	Gebiete mit Umweltschutzvorschriften	MRLU-20	58
	Erhaltung lokaler, heimischer u. vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen	MRLU-21	59
	umweltverträgliche / tiergerechte Rinderhaltung	MRLU-22	59
	Gartenbauförderungsprogramm	MRLU-23	60
	Demonstrationsverfahren und umweltbezogene Fortbildungsmaßnahmen	MRLU-24	60
	Stations-Leistungsprüfungen von Pferden	MRLU-25	61
	Konsolidierungsprogramm	MRLU-26	61
	Vertragsnaturschutz	MRLU-28	62
	Umweltschonender Anbau von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie Wein und Hopfen	MRLU-29	62
Vermarktung	landwirtschaftlicher u. fischereiwirtschaftlicher Erzeugnisse	MRLU-03	52
	Direktvermarktungsprogramm	MRLU-27	61
Erzeugergemeinschaften	Investitionshilfe nach dem Marktstrukturgesetz	MRLU-10	54
	Startbeihilfe nach dem Marktstrukturgesetz	MRLU-11	55
Forstwirtschaft	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	MRLU-06	53
	Erstaufforstung	MRLU-07	53
Umwelt	Immissionsschutz	MRLU-30	63
	Abfall / Altlasten / Bodenschutz	MRLU-31	63
	Umwelterziehung	MRLU-33	64
	Wasserwirtschaftliche Vorhaben	MRLU-34	64
	Forschungsförderung	MRLU-36	66
	Schallschutzfenster	MRLU-37	66
Naturschutz	Naturschutz / Landschaftspflege	MRLU-32	63
Abwasser	Sanierungshilfe für Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung	MRLU-35	65

Alle Richtlinien auf einen Blick

I. Landesprogramme

Bereich	Fördergegenstand	Kürzel	Seite
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	**Achtung: Die Förderrichtlinien für Arbeit finden Sie beim Ministerium für Gesundheit und Soziales**		
Wirtschaft	Messeteilnahme kleiner und mittlerer Betriebe	MW-03	67
	GA - Gewerbliche Wirtschaft/wirtschaftsnahe Infrastruktur	MW-20	68
	Darlehen an mittelständische oder technologieorientierte Unternehmen	MW-27	68
	Förderung von Kooperationen und Netzwerken	MW-28	68
	Zuschüsse an technologieorientierte, mittelständische Unternehmen	MW-29	69
	Beratungsförderung für mittelständische Unternehmen	MW-31	70
	Schaffung von Ausbildungsplätzen durch teilweise Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen bzw. Verbünden	MW-36	70
Technologie	Produkt-/Verfahrensentwicklung (Innovationsförderung)	MW-06	67
	Technologiemanagementprogramm -TEMPO-	MW-52	71
	– TEMPO 3 - Erfinder	MW-52.3	71
	– TEMPO 4 - Innovationsassistent(-in)	MW-52.4	72
	– TEMPO 5 - Technologietransfer	MW-52.5	73
	– TEMPO 6 - Technologie-, Innovations- und Gründerzentren	MW-52.6	73
	– TEMPO 7 - Design	MW-52.7	74
	– TEMPO 8 - Information	MW-52.8	74
Energie	Pilotanlagen zur Energieeinsparung	MW-48	71

Alle Richtlinien auf einen Blick

II. Ausgewählte Förderprogramme des Bundes, der Deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Bereich	Fördergegenstand	Kürzel	Seite
DtA	EKH - I. ERP-Eigenkapitalhilfe-Programm	B-01	77
	ERP-Existenzgründungsprogramm	B-03	77
	DtA-Existenzgründungsprogramm	B-18	85
	ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm	B-11	81
	DtA-Umweltprogramm	B-19	85
	DtA-Sozialprogramm	B-24	86
	DtA-StartGeld	B-29	88
KfW	ERP-Regionalförderprogramm	B-10	81
	ERP-Innovationsprogramm	B-16	83
	KfW-Mittelstandsprogramm	B-04	78
	KfW-Mittelstandsprogramm – Beschäftigung und Qualifizierung	B-04a	78
	KfW-Programm zur CO_2-Minimierung	B-05	78
	KfW-CO_2-Gebäudesanierungsprogramm	B-05a	79
	KfW-Mittelstandsprogramm Ausland	B-06	79
	KfW-Mittelstandsprogramm-Leasing	B-15	83
	KfW-Infrastrukturprogramm	B-13	82
	KfW-Umweltprogramm	B-14	82
	KfW-Wohnraummodernisierungsprogramm II	B-08	80
	KfW-Wohneigentumsprogramm	B-09	81
	KfW-Beteiligungsfonds (Ost)	B-17	84
	Erneuerbare Energien	B-30	89
Bund	FUTOUR - technologieorientierte Unternehmensgründung	B-26	87
Umwelt	Nutzung erneuerbarer Energien	B-25	87
	Programm „Solarthermie-2000“	B-27	87
	100.000-Dächer-Solarstrom-Programm	B-28	88

Alle Richtlinien auf einen Blick

III. Ausgewählte europäische Förderprogramme

Bereich	Fördergegenstand	Kürzel	Seite
Lebensqualität und Management lebender Ressourcen	Leitaktion 1: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit	EU-01	93
	Leitaktion 2: Beherrschung von Infektionskrankheiten		93
	Leitaktion 3: Die „Zellfabrik“		93
	Leitaktion 4: Umwelt und Gesundheit		94
	Leitaktion 5: Nachhaltige Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft		94
	Leitaktion 6: Alterung der Bevölkerung und Behinderungen		95
	Generisch ausgerichtete Forschung und Technologieentwicklung		
	Förderung der Forschungsinfrastrukturen		95
Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft	Leitaktion 7: Systeme und Dienste für den Bürger	EU-02	96
	Leitaktion 8: Neue Arbeitsmethoden und elektronischer Geschäftsverkehr		96
	Leitaktion 9: Multimedia-Inhalte und -Werkzeuge		97
	Leitaktion 10: Grundlegende Technologien und Infrastrukturen		97
	Generisch ausgerichtete Forschung und Technologieentwicklung		
	Forschungsvernetzung		
Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum	Leitaktion 11: Innovative Produkte, Verfahren und Organisationsformen	EU-03	99
	Leitaktion 12: Nachhaltige Mobilität und Zusammenwirken der Verkehrsträger		99
	Leitaktion 13: Landverkehrstechnologien und Meerestechnologien		99
	Leitaktion 14: Neue Perspektiven für die Luftfahrt		100
	Generisch ausgerichtete Forschung und Technologieentwicklung		
	Förderung der Forschungsinfrastruktur		100
Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung	Leitaktion 15: Nachhaltige Bewirtschaftung der Wasservorräte und Wasserqualität	EU-04	101
	Leitaktion 16: Globale Veränderungen, Klima und Artenvielfalt		102
	Leitaktion 17: Nachhaltige Ökosysteme des Meeres		102
	Leitaktion 18: Die Stadt von morgen und das kulturelle Erbe		103
	Leitaktion 19: Umweltfreundliche Energiesysteme, einschließlich erneuerbarer Energiequellen		103
	Leitaktion 20: Wirtschaftliche und effiziente Energieversorgung		103
	Leitaktion 21: Kontrollierte Kernfusion		104
	Leitaktion 22: Kernspaltung		104
	Generisch ausgerichtete Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten		
	Förderung der Forschungsinfrastruktur		105
Horizontale Programme und übergreifende Aufgaben	Humanpotential und sozio-ökonomische Wissensbasis	EU-05	106
	Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU		107
	Internationale Zusammenarbeit		

I. Landesprogramme

Benutzerhinweise

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln besteht. Die zuständigen Bewilligungsbehörden sind gehalten, ihre Bewilligungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu erteilen. Die Gültigkeit einer Förderrichtlinie bedeutet dabei nicht zwingend, dass auch tatsächlich noch Finanzmittel zur Verfügung stehen. Änderungen der Fördervoraussetzungen oder des Förderumfangs können stets erfolgen.

Zu beachten ist darüber hinaus der Grundsatz, dass der Beginn einer Maßnahme/eines Vorhabens erst nach Bewilligung des Fördermittelantrages oder eines Antrages auf vorzeitigen Maßnahmebeginn erfolgen darf. Wird eine Maßnahme/ein Vorhaben vorher begonnen, führt dies zum Förderausschluss.

Der Teil I enthält sämtliche Landesförderrichtlinien in Kurzfassung. Die entsprechenden Langfassungen (Originaltexte) sind im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt (MBl. LSA) i.d.R. veröffentlicht. Die Ministerialblätter von 1991 bis 1995 können bei Bedarf von folgender Firma bezogen werden:

Meiling Druck GmbH
Jacob-Uffrecht-Str. 5
39340 Haldensleben
Telefon (03 904) 72 02 0
Telefax (03 904) 72 02 88

Vom Land Sachsen-Anhalt können
die Ministerialblätter MBl. LSA (MBl. LSA - Grundausgabe),
die Schulverwaltungsblätter SVBl. LSA (MBl. LSA - Teilausgabe A) und
die Justizministerialblätter JMBl. LSA (MBl. LSA - Teilausgabe B)
mit Veröffentlichungsdatum ab 1996 bei Bedarf von folgender Firma bezogen werden:

Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg / U.
Telefon (03 44 64) 30 40
Telefax (03 44 64) 2 80 67

Bei zusätzlichem Informationsbedarf können Sie sich direkt an die bearbeitende Stelle wenden, die jeweils unter Punkt 6 der Kurzfassungen genannt wird.

LT-01

Richtlinie über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung von Informationsbesuchen beim Landtag von Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Vermittlung von Kenntnissen und Informationen über das parlamentarische System des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb des föderativen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland.

2.0 Gegenstand der Förderung
Informationsbesuch von Jugendgruppen mit einer überwiegenden Zahl von Teilnehmern vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, Abgangsklassen allgemein bildender Schulen, sonstige Schulklassen ab dem 10. Schuljahr, Klassen von Berufs- und Berufsfachschulen, Gruppen/Kurse von Volkshochschulen, Seniorengruppen (in der Mehrzahl Rentenempfänger), Gruppen, deren Mitglieder überwiegend nachweislich schwerbehindert sind, deren Teilnehmer überwiegend ihre Hauptwohnung in Sachsen-Anhalt haben.

3.0 Zuwendungsempfänger
- juristische Personen,
- Einzelpersonen (Gruppenleiter).

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Programmgestaltung muss dem Zuwendungszweck entsprechen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Aufenthalts- und Fahrtkosten als Festbetrags- bzw. Anteilfinanzierung,
- Aufenthaltskosten: 2,5 € Festbetrag pro Teilnehmer,
- Fahrtkosten: 50 v. H. der Fahrtkosten für Gruppenfahrschein der DB 2. Klasse oder 50 v. H. der Fahrtkosten mit einem Reisebus.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt,
-Landtagsverwaltung-

MBl. LSA Nr. 8, 2002

Stk-04

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen zur politischen Bildung in Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Maßnahmen zur politischen Bildung mit dem Ziel, durch politische Bildungsarbeit das freiheitlich-demokratische Bewusstsein zu fördern und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

2.0 Gegenstand der Förderung
Zuschüsse an Tagesveranstaltungen, Internatsveranstaltungen und Studienreisen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Träger der allgemeinen politischen Bildung, die von der Landeszentrale für politische Bildung anerkannt worden sind. Als Träger kommen Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts, die mit Sitz in Sachsen-Anhalt gemeinnützige Zwecke verfolgen, in Betracht.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Bildungsvorhaben sind im Land Sachsen-Anhalt durchzuführen. Dem gleichgestellt sind solche Orte, an denen Organe der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben. Die Teilnehmer müssen das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt haben. Veranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmern können grundsätzlich nicht in die Förderung einbezogen werden.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung regelmäßig durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Zuwendung darf 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landeszentrale für politische Bildung

MBl. LSA Nr. 81, 1993
mit Änderungen aus MBl. LSA Nr. 80, 1994
und MBl. LSA Nr. 52, 2001

MS-05

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Qualifizierung von Beschäftigten mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen durch Finanzhilfe bei der arbeitsplatzbezogenen Qualifizierung von Beschäftigten.

2.0. Gegenstand der Förderung
- Qualifizierung für Beschäftigte in Unternehmen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten.

Hierzu gehören u.a. Ausbilder / Meister / Fachkräfte / Mittleres Management.
- Qualifizierung für Beschäftigte im öffentlich geförderten Arbeitsmarkt.

3.0 Zuwendungsempfangende
- Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Gemeinde und Gemeindeverbände
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Innungen und Kammern.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
a) *Qualifizierung von Beschäftigten insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen:*
Zuwendungen können gewährt werden für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, soweit sie
- den Aufbau wirtschaftsnaher Infrastruktur fördern,
- die Einführung produktiver und produktionsnaher Investitionen von der Arbeitsförderung her begleiten,
- die Einführung von Sozialinnovationen, insbesondere neuer Formen der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeitorganisation unterstützen,
- sich allgemein auf die Erschließung des Humankapitals richten,
- die vorauszusehenden Auswirkungen der industriellen Veränderungen auf die Beschäftigungslage abfangen,
- der Arbeitslosigkeit vorbeugen sowie
- die dauerhafte Wiedereingliederung von Arbeitslosen erleichtern.

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu stärken.
Die Maßnahmen dienen insbesondere der Unterstützung von Betriebserweiterungen, Neugründungen und Ansiedlungen von Unternehmen in Sachsen-Anhalt.
b) Qualifizierung für Beschäftigte im öffentlich geförderten Arbeitsmarkt:
Zuwendungen können gewährt werden für die Durchführung von Maßnahmen, soweit sie den Inhalten der §§ 260 bis 271 und §§ 272 bis 279 des SGB III vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) zuletzt geändert am 26.07.1999 sowie den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt für Beschäftigungsprojekte für Sozialhilfeempfangende entsprechen.
Ziel ist die Schaffung neuer beruflicher Möglichkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Umgestaltung des Landes für Personen, die zeitweilig im öffentlich geförderten Arbeitsmarkt tätig sind.
Zuwendungsfähige Maßnahmen sind insbesondere Maßnahmen zur beruflichen Bildung, in denen den Beschäftigten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die sie in die Lage versetzen, vor allem Arbeitsaufgaben in den Bereichen
a) ökologische Sanierung / Rekultivierung von Industrie und Bergbauflächen,
b) Verbesserung / Erneuerung der Infrastruktur des Landes,
c) Anwendung neuer Technologien und Verfahren,
d) soziale Betreuung, soziale Dienstleistung und Jugendhilfe,
e) Kultur, Denkmalpflege und Breitensport,
f) Tourismus, Fremdenverkehr
g) Umwelt,
h) Wohnumfeldverbesserung und städtebauliche Erneuerung
i) Landschaftspflege und Naturschutz
zu übernehmen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung bzw. Fehlbedarfsfinanzierung. Lohnkosten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Unterkunfts- / Fahrtkosten und Verpflegungsaufwendungen können auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen (z.B. Tarifverträge für das Land Sachsen-Anhalt) als anteilmäßiger Zuschuss gewährt werden.
Förderung auf Grund anderer Bundes-, Landes- oder EU-Programme wird bei einer Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.
Förderung bis 31.12.2006 begrenzt.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Arbeitsschutz, Dez. 53

MBl. LSA 10 / 2001 vom 05.03.2001

MS-22

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Bereitstellung von Beratungsangeboten, gemäß §§ 16, 17, 18 und 28 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfegesetz - und gleichzeitige Unterstützung der örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der ambulanten Erziehungs- und Familienhilfe.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden anteilige Personalausgaben für Beratungsfachkräfte.

3.0 Zuwendungsempfänger
Träger von Beratungsstellen die den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angehören und ihnen angeschlossene Verbände und Vereine sowie Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Vorlage
- der Bestätigung der Notwendigkeit der Beratungsstelle seitens der örtl. und sachl. zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften,
- eines abgesicherten Finanzierungskonzepts,
- des Nachweises des jeweiligen Einzugsbereiches.

Jede Beratungsstelle soll i.d.R eine Mindestbesetzung von 2 vollzeitbeschäftigten Fachkräften bzw. entsprechende Teilzeitbeschäftigten aufweisen.
In der Erziehungsberatungsstelle muss die Fachrichtung Psychologie vertreten sein.
Alle Fachkräfte müssen beraterische oder therapeutische Fachkenntnisse nachweisen.
Die Beratung ist freiwillig und kostenlos und Beratungen sind mind. zweimal wöchentlich in den Abendstunden bis 18.00 Uhr sicherzustellen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Es wird ein jährlicher Festbetrag in Höhe von 10.000 € pro Beratungsstelle pro Vollzeitstelle gewährt.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Versorgung und Soziales
- Abteilung 4 Jugend und Familie
- Landesjugendamt

MBl. LSA 5 / 2002

MS-25

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Personen zur Gründung einer selbständigen Existenz und Qualifizierung vor sowie während der Selbständigkeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes in Sachsen-Anhalt (LSA)

1.0 Zuwendungszweck
Vorbereitung zur Gründung einer selbständigen Existenz durch Qualifizierung vor und während der Selbständigkeit, der individuellen Betreuung und Begleitung insbesondere im 1. Unternehmerjahr sowie durch Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Qualifizierungsmaßnahmen zur Vorbereitung und Sicherung von Existenzgründungen,
- finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt.

3.0 Zuwendungsempfänger
Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie Bildungsträger des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Existenzgründermaßnahmen durchführen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Teilnahme an einem, durch die Bewilligungsbehörde bestätigten Existenzgründerseminar. Der zukünftige Betriebssitz und der Hauptwohnsitz des Gründers müssen im Land Sachsen-Anhalt sein.
Der Teilnehmer muss die Absicht zur Existenzgründung glaubhaft machen.
Vor Beginn der Selbständigkeit muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Existenzgründervorhabens durch eine kompetente und unabhängige Stelle (IHK Magdeburg und IHK Halle-Dessau, GbR bzw. Handwerkskammern) bescheinigt werden.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Vorkurs
1. Phase: 4 Wochen bis zu 300 € Unterhaltsgeld / Woche bei Vollzeitunterricht; Praktikum: 4 Wochen bis zu 200 € Unterhaltsgeld / Woche und Reisekosten nach BRKG;
2. Phase: 12 Wochen bis zu 200 € Unterhaltsgeld / Woche bei Teilzeitunterricht (mindestens 24 Std. / Woche);
Begleitkurs
Maximal 52 Wochen innerhalb von 2 Jahren nach der Gründung mit 8 Std. / Woche Qualifizierung und bis zu 250 € / Woche Hilfen zur Gründung.
Für alleinstehende Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die betreuungsbedürftige Familienmitglieder zu versorgen haben, kann im Einzelfall zusätzlich eine Hilfe zur Betreuung in Höhe von bis zu 50 € pro Woche gewährt werden.
Die Existenzgründer sind nicht selbst Antragssteller. Dies übernimmt der Bildungsträger, der die Qualifizierungsmaßnahme durchführt.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Arbeitsschutz, Dez. 53

MBl. LSA 10/2001 vom 05.03.2001

MS-29

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus

1.0 Zuwendungszweck
Förderung des kommunalen Sportstättenbaus.

2.0 Gegenstand der Förderung
Sanierung, Um-, An-, Erweiterungs- und Neubau bzw. Ersatzneubau von Sportstätten sowie Erstausstattung.

3.0 Zuwendungsempfänger
Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte) und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften).

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Sportstättenbaumaßnahmen müssen auf kommunalen oder den Kommunen langfristig zur Verfügung stehenden Grundstücken vorgenommen werden,
- förderungsfähiger sportfachlicher Bedarf
- Sicherung der Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten sowie der Betriebskosten müssen durch den Träger,
- Gesamtkosten über 5.113 € bei Landesmitteln und 12.782 € bei IFG-Mitteln.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Regelfall in Höhe bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Regierungspräsidien

MBl. LSA Nr. 30, 1997

MS-34

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Erholungsmaßnahmen zur Festigung der familiären Beziehung.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gemeinsame Familienferien für Bezieher niedriger Einkommen, Alleinerziehende und Familien mit behinderten Kindern.

3.0 Zuwendungsempfänger
Landkreise und Kreisfreie Städte im Land Sachsen-Anhalt, die für den o.g. Zweck und Gegenstand der Förderung an Dritte weitergeleitet werden dürfen. Das sind:
a) Elternpaare mit mindestens zwei Kindern,
b) Alleinerziehende mit mindestens einem Kind,
c) Elternpaare mit einem behinderten Kind,
d) In begründeten Ausnahmefällen können im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten andere dem Kind nahestehende Personen Zuwendungsempfänger sei.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- die Familienerholung ist i.d.R. mit der gesamten Familie durchzuführen,
- der Hauptwohnsitz der Familie (Letztempfänger) muss in Sachsen-Anhalt liegen,
- das Einkommen darf bei 3.0 a), c), d) höchstens das 1,3-fache (bei 3.0 b) das 1,5-fache) des Regelsatzes nach § 22 BSHG (Bundessozialhilfegesetz) betragen.
- Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld und empfangene Unterhaltsleistungen werden nicht berücksichtigt.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten die Zuwendung pauschal entsprechend dem Einwohneranteil im Kreis- oder Stadtgebiet an der Landesbevölkerung.
Für Dritte ist dies ein
- nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung,
- für jedes teilnehmende Familienmitglied werden pauschal 7,67 € pro Tag gewährt,
- Familienerholungsmaßnahme von 7 bis 14 Tagen (einschließlich An- und Abreisetag) im Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Oktober (Maßnahmeende 31.10).
- die Zuwendung darf nur alle zwei Jahre gewährt werden.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Versorgung und Soziales
- Abteilung 4 Jugend und Familie
- Landesjugendamt

MBl. LSA Nr. 21, 2002, S. 371

MS-38

Richtlinie zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 11 Abs. 3 und § 33 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes
Sonderprogramm "Arbeitsplätze für ältere Schwerbehinderte ab dem 50. Lebensjahr und alleinerziehende, schwerbehinderte Frauen und Männer"

1.0 Zuwendungszweck
Eingliederung von älteren Schwerbehinderten ab dem 50. Lebensjahr sowie von alleinerziehenden, schwerbehinderten Frauen und Männern mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt in das Arbeits- und Berufsleben.

2.0 Gegenstand der Förderung
Förderung der Einstellung und Beschäftigung von folgenden arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1Nr. 3 Buchstabe a – d SGB IX, sowie in begründeten Einzelfällen ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte Menschen:
1. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. alleinerziehende schwerbehinderte Frauen oder Männer (d.h., Frauen oder Männer, die nicht in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben oder verheiratet sind bzw. die getrennt leben und ein leibliches oder adoptiertes minderjähriges Kind erziehen)
   a) die nach Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind (§ 72 Abs. 1 SGB IX) oder,
   b) die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind oder
   c) die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einem Integrationsprojekt nach Kapitel 11 SGB XI (§§ 132 ff) eingestellt werden oder
   d) als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden.

3.0 Zuwendungsempfänger
Arbeitgeber, die
a) ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus oder
b) im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungsfrist
Schwerbehinderte unbefristet einstellen und beschäftigen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen eine Befristung vorschreiben.

4.0. Zuwendungsvoraussetzungen
Der Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle muss in Sachsen-Anhalt sein. Förderfähig sind im Zeitraum vom 01.04.1999 bis 31.03.2003 begründete, unbefristete Beschäftigungsverhältnisse wenn die o.a. schwerbehinderten Menschen ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Förderleistungen werden als laufende Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erbracht.
Arbeitgeber im Sinne von Nr. 3.0 a) erhalten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt in Höhe von 100 v. H. im ersten Jahr, 90 v. H. im zweiten und 80 v. H. im dritten Jahr.
Arbeitgeber im Sinne von Nr. 3.0 b) erhalten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt in Höhe von 90 v. H. im ersten Jahr, 80 v. H. im zweiten Jahr und 70 v. H. im dritten Jahr. Bei der Einstellung von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können weitere Zuschüsse im vierten und im fünften Jahr gewährt werden.
Die Zuschüsse werden bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Dauer von maximal 3 Jahren, bei Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, von maximal 5 Jahren erbracht.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Arbeitsämter im Bereich des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt-Thüringen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle.

Rd.Erl. des Ministeriums für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales vom 08.11.2001 (Az.: 33/3-43218/; neu 34-43218)

MS-43

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS

1.0 Zuwendungszweck
Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS.

3.0 Zuwendungsempfänger
Auf dem Gebiet der AIDS-Hilfe tätige gemeinnützige Vereine und Verbände.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Auf dem Gebiet der AIDS-Hilfe eingetragene gemeinnützige Vereine und Verbände mit entsprechendem Arbeitsprogramm und Konzeption der mehrjährigen Arbeit.
Vorlage
- der Bestätigung der Notwendigkeit der Beratungsstelle seitens der örtl. und sachl. zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften,
- eines abgesicherten Finanzierungskonzepts,
- des Nachweises des jeweiligen Einzugsbereiches.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der institutionellen Förderung in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.
Zuwendungsfähig sind Sachausgaben wie
- Miete, Inventar (Grundausstattung),
- Weiterbildungsmaßnahmen,
- Fachliteratur, Arbeitsmaterial,
- Druckkosten, Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufbau und Pflege von Kooperationsbeziehungen im Bereich der AIDS-Prävention,

Personalausgaben für
- max. 2 Mitarbeiter pro Verein bzw. Verband,
- ehrenamtliche Mitarbeiter bei entsprechend nachgewiesener Stundenleistung eine Aufwandsentschädigung als einmaliger Pauschalbetrag.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Versorgung und Soziales, Dezernat 32

MBl. LSA Nr. 58, 1992

MS-55

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke.

2.0 Gegenstand der Förderung
Es werden Beiträge zu den nicht anderweitig gedeckten Ausgaben zum Auf- und Ausbau und Betrieb der Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke gewährt.

Förderfähig sind
- Honorare für Vorträge,
- Fahrtkosten zu Treffen, Vorträgen,
- Mieten für projektbedingte Raumanmietung,
- Büromaterial, Porto-, Telefonkosten,
- Informationsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit,
- Material für Therapie, Beratung und Prävention.

3.0 Zuwendungsempfänger
Träger von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in freier Trägerschaft.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Einrichtung soll mit Fachkräften (Sozialarbeitern/-pädagogen, Diplompsychologen, Ärzte und ehrenamtl. Mitarbeiter)
- Suchtgefährdete und Suchtkranke, Angehörige beraten und betreuen,
- Vor- und Nachsorge mit entsprechenden Selbsthilfegruppen ermöglichen und
- vorbeugende Suchtbekämpfung anregen und koordinieren.

Vorlage
- der Bestätigung der Notwendigkeit der Beratungsstelle seitens der örtl. und sachl. zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften,
- eines abgesicherten Finanzierungskonzepts,
- des Nachweises des jeweiligen Einzugsbereiches.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Im Rahmen der Projektförderung erfolgt eine Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung je Vorhaben der Einrichtung in Höhe bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Versorgung und Soziales

MBl. LSA Nr. 50, 1993

MS-68

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen zur Sexualaufklärung, Schwangerschaftsverhütung, Familienplanung und zur Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage (Schwangerschaftsberatungsstellen) im Land Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Bereitstellung von Beratungsangeboten, zur Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie zur Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß §§ 2, 5 und 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG).

2.0 Gegenstand der Förderung
Die mit dem Betrieb der Beratungsstellen verbundenen Personal- und Sachausgaben.

3.0 Zuwendungsempfänger
Rechtsfähige Vereine oder rechtsfähige Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Landesverbände, die nicht selbst Träger von genannten Beratungsstellen sind.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Vorlage
- der Bestätigung der Notwendigkeit der Beratungsstelle seitens der örtl. und sachl. zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften,
- eines abgesicherten Finanzierungskonzepts,
- des Nachweises des jeweiligen Einzugsbereiches,
- der staatlichen Anerkennung durch das Landesamt für Versorgung und Soziales.

In der Beratungsstelle muss mind. eine vollzeitbeschäftigte Beratungskraft bzw. eine entsprechende Zahl Teilzeitbeschäftigter tätig sein.
Für die Schwangerschaftskonfliktberatung ist eine Zusatzausbildung auf diesem Gebiet erforderlich und eine jährlich nachzuweisende fachspezifische Fortbildung.
Die Beratungsstelle muss eine Beratungsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 1 SchKG ausstellen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung bei freien Trägern gewährt.
Anträge sind bis zum 31.10 des Vorjahres schriftlich einzureichen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Versorgung und Soziales
- Abteilung 4 -
Landesjugendamt

MBl. LSA Nr. 51, 2001

MS-73

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Sachsen-Anhalt - Jugendpauschale -

1.0 Zuwendungszweck
Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 69 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe.

2.0 Gegenstand der Förderung
Örtliche Maßnahmen (gem. §§ 11 - 13 SGB VIII)
- der Kinder- und Jugendbildung,
- der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit,
- mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit und

Zuwendungen für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

3.0 Zuwendungsempfänger
Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe. Die Weiterleitung an Dritte, das sind freie Träger der Jugendhilfe und Städte und Gemeinden, für die unter 2.0 genannten Zwecke.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich an der Gesamtheit der Maßnahme in mind. gleicher Höhe der zugewiesenen Jugendpauschale zu beteiligen,
- kommunale Gebietskörperschaften haben ihre Haushaltsansätze für die Förderbereiche lt. 2.0 nachzuweisen,
- anerkannte freie Träger sind einzubeziehen und in angemessenem Umfang, das sind i.d.R. 50 v.H., unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu berücksichtigen,
- andere freie Träger sind angemessen zu berücksichtigen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- nicht rückzahlbare Zuweisung in Form einer Anteilfinanzierung,
- Zuwendung erfolgt pauschal entsprechend dem Bevölkerungsanteil Kinder und Jugendlicher im Alter 10 - 27 Jahren zum 31.12. des vorvergangenen Jahres,
- für dünnbesiedelte Kreise, die den Durchschnittswert "Einwohner/km^2" um mehr als 33 v.H. unterschreiten, wird die Pauschalzuweisung um 10 v.H. zu Lasten der übrigen Gebietskörperschaften erhöht.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Versorgung und Soziales - Landesjugendamt -,

MBl. LSA Nr. 6, 1996

MS-74

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

1.0 Zuwendungszweck
Zuwendungen für überregionale Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit und innovative Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

2.0 Gegenstand der Förderung
Maßnahmen
- der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit, hierzu gehören insbesondere Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen in Sachsen-Anhalt und Deutschland,
- der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung und Aus- und Fortbildung,
- der Internationalen Jugendarbeit,
- im Rahmen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- die eine Initiativfunktion zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Land Sachsen-Anhalt haben,
- mit besonderem Landesinteresse

Investitionen zur baulichen Verbesserung, Erhaltung und Ausstattung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit überregionaler Bedeutung sowie von Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung.

3.0 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- der Zuwendungsempfänger ist zu angemessener Eigenbeteiligung verpflichtet, Eigenarbeitsleistungen können bei der Berechnung des Eigenanteils mit einem Anteil von bis zu 10 % gemessen an den Gesamtausgaben berücksichtigt werden.
- die Inanspruchnahme von kommunalen Haushaltsmitteln aus der Jugendpauschale (MS-73) ist in der Regel nicht zulässig.
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendfreizeit sowie der außerschulische Kinder- und Jugendbildung und Aus- und Fortbildung werden nur gefördert, wenn eine landesweite Ausrichtung vorliegt.
- Freizeit- und Erholungsmaßnahmen werden maximal 16 Tage gefördert.
- Bei Seminaren der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung sowie Aus- und Fortbildung ist die Förderung auf 25 Teilnehmer begrenzt.
- Die Anzahl der zu fördernden Jugendbildungsstätten ist begrenzt.
- Offene Angebote der Jugendbildung sollen mindestens 50 v.H. der Gesamttätigkeit der Einrichtung ausmachen.
- Eine Förderung von Jugendbildungsreferentinnen und -referenten mit Landesmitteln ist nur bei den nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26.8.1991 (GVBl. LSA S. 297) auf Landesebene anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe möglich.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder in geeigneten Fällen als Festbetragsfinanzierung) zur Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder Zuweisungen gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach zu fördernden Maßnahmen und Projekten.
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendfreizeit: 5 € je Teilnehmer (TN) und Tag; integrative Maßnahmen für individuell beeinträchtigte bzw. sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche: 9 € je Teilnehmertag;

Es werden max. 16 Tage gefördert.
An- und Abreisetag zählen als ein Tag.
- Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung und Fortbildung: 15 € je TN und Tag, sofern Unterkunft und Verpflegung gestellt wird. (An- und Abreisetag = 1 Tag), max. fünf Tage,
- bei Tagesveranstaltungen (inkl. Verpflegung) mit mind. sechs Seminarstunden: 8 € als Festbetrag je TN und Tag
- hauptamtlich tätige Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten bis max. 82 v.H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben (max. BAT-Ost IVa[Land]).

Förderung bei Nachweis von 1.000 Teilnehmertagen im vorvergangenen Jahr bei einer vollen Stelle
- bei Jugendbildungsstätten werden Personalausgaben für Jugendbildungsreferentinnen/Jugendbildungsreferenten und Betriebsausgaben von bis zu 50.000 € als Festbetragsfinanzierung je Einrichtung und Jahr gewährt; die Förderung der Betriebsausgaben ist begrenzt auf bis zu 75 v.H. der anerkannten Ausgaben.
- bei der internationalen Jugendbegegnung erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen der Punkte 2.15, 2.16, 4.4, und 5.4 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes in der jeweils aktuellen Fassung,
- Maßnahmen der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischer Kinder- und Jugendschutz werden bei freien Trägern mit bis zu 60 v.H. und bei öffentlichen Trägern mit bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben bezuschusst. Die Zuwendung wird i.d.R. maximal für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt.
- für investive Maßnahmen
- max. 60 v.H. für freie Träger
- max. 30 v.H. für öffentliche Träger

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (keine Förderung der Ausgaben des Grunderwerbs),
- Initiativmaßnahmen bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben.
- Maßnahmen mit besonderem Landesinteresse bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben.
- Workshops und –camps: 8 € je TN und Tag bis max. 21 Tage (An- und Abreisetag = 1 Tag)

- Maßnahmen der Verbände nach § 12 SGB VIII mit 1.500 € bis 10.000 € als Festbetragsfinanzierung zu den Personal- oder Sachausgaben der Geschäftsstelle (Stammpersonal wird nicht gefördert);

Antragstermine für Einzelmaßnahmen und Sammelanträgen für

- Maßnahmen im 1. HJ. - 15.11. des Vorjahres und im 2. HJ. - 15.5. des lfd. Jahres
- investive Maßnahmen - bis 1.3. des Vorjahres.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Landesamt für Versorgung und Soziales – Landesjugendamt-. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Gesundheit und Soziales, Ref. 52 im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 13 zu § 44 LHO.

MBl. LSA Nr. 34/1999
Änderung aus MBl. LSA Nr. 45/2001

MS-75

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe zur Förderung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35, 35a, 41, 42 SGB VIII

1.0 Zuwendungszweck

Schaffung von einem ausreichenden, gleichmäßigen und effektiven Angebot an Hilfen zur Erziehung im Land Sachsen-Anhalt durch materielle Unterstützung von freien Trägern, die wegen ihrer Gemeinnützigkeit über nur geringe oder keine Haushaltsmittel verfügen, beim Auf- und Ausbau solcher Hilfen.

2.0 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen baulicher, ausstattungsmäßiger, personeller, sächlicher und struktureller Art: Aufbau / Erweiterung von Einrichtungen und Diensten nach §§ 29-31 KJHG und nach §§ 32-35a KJHG, Standartverbesserungen, Dezentralisierung von Einrichtungen, Weiterbildung pädagogischer Mitarbeiter, Vormundschafts-, Pflege- und Adoptivelternvereine, Errichtung von ehrenamtlichen Bereichen für freiwillige und vorbeugende Hilfen.

3.0 Zuwendungsempfänger

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Träger von Einrichtungen und Diensten nach §§ 29-35, 35a, 41, 42 KJHG sind und diese im Land Sachsen-Anhalt unterhalten, schaffen wollen oder diese fachlich begleiten; weiterhin rechtsfähige Vormundschaftsvereine, die nach §§ 53, 54 KJHG tätig sind, Pflege- und Adoptivelternvereine.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen sollen als Entwicklungsprojekte gestaltet werden, die zu verbinden sind mit einem Aufbau neuer unterschwelliger (präventiver)/überwiegend ehren-amtlich erbrachter Angebote oder dem weiteren Ausbau ambulanter Hilfeformen oder/und einer am Bedarf orientierten neuen Strukturgestaltung von Einrichtungen und Diensten.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung bis zu 80 v.H. der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben oder als Festbetragsfinanzierung.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Landesamt für Versorgung und Soziales - Abt. 4 Jugend und Familie - Landesjugendamt

MBl. LSA Nr. 29, 1996

MS-76

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Durchführung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 260-271 und 416 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch, SGB III, in den Bereichen

a) ökologische Sanierung und Infrastrukturverbesserung,
b) Fremdenverkehr/Tourismus,
c) Landschaftspflege/Naturschutz,
d) Jugendhilfe und soziale Dienste,
e) Beratungs- und Projektstellen für arbeitslose Arbeitnehmer und
f) Kultur und Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck

Förderung der Durchführung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den Bereichen

a) ökologische Sanierung und Infrastrukturverbesserung,
b) Fremdenverkehr/Tourismus,
c) Landschaftspflege/Naturschutz,
d) Jugendhilfe und soziale Dienste,
e) Beratungs- und Projektstellen für arbeitslose Arbeitnehmer und
f) Kultur und Denkmalpflege

nach §§ 260-271 und 416 des SGB III.

2.0 Gegenstand der Förderung

Förderung der Ausgaben von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rahmen der verstärkten Förderung nach § 266 SGB III.

3.0 Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme muss die Voraussetzungen der §§ 260-271 und 416 des SGB III vom 24.03.1997 (BGBl. I, S. 594) erfüllen und die durch das Job-AQTIV-Gesetz vorgeschriebenen Änderungen und Ergänzungen berücksichtigen sowie vom zuständigen Arbeitsamt anerkannt worden sein. Außerdem muss die Kommune der Maßnahme zugestimmt haben.

Weitere Voraussetzungen sind:

– bei Vergabemaßnahmen ist ein möglichst hoher Frauenanteil anzustreben;

bei Regiemaßnahmen

– im Bereich a) ist ein möglichst hoher Frauenanteil in der Maßnahme anzustreben, in den Bereichen b), c), e) und f) sind überwiegend Frauen in der Maßnahme (mindestens 51 v.H.) zu beschäftigen und im Bereich d) muß der Frauenanteil in der Maßnahme mindestens 90 v.H. betragen;
– in den Bereichen a), b) und c) ist eine Baumaßnahme vor Beginn beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen;
– im Bereich c) ist die Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und das schriftliche Einverständnis derselben einzuholen;

MS - 77

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen (RL-SAM)

– Projekte des Bereiches d) sind solche, die sich mit der sozialen Betreuung und Beratung von Personen befassen, nicht dazu zählen Maßnahmen zur Aufarbeitung oder Bereitstellung von Gegenständen und Dienstleistungen, die entsprechenden Personengruppen zur Verfügung gestellt werden (Möbelbörsen, Kleiderkammern, Suppenküchen, Wäschereien u.a.m.);
– des weiteren muss im Bereich d) die Zustimmung der Kommune bzw. des Landkreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe bzw. der Jugendhilfe vorliegen;
– im Bereich e) ist das Beratungsangebot für arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem arbeitsmotivierenden Projekt zu verbinden;
– auch müssen Maßnahmen im Bereich e) durch die zuständige Sozialbehörde in ihrer Sozial- und Finanzplanung ausgewiesen sein und durch die Landesarbeitsgemeinschaft "Arbeitslosenzentren und -projekte" in Sachsen-Anhalt als förderungsfähig eingeschätzt werden;
– im Bereich f) muss die Zustimmung der Kommune und/oder der unteren Denkmalschutzbehörde (bei Maßnahmen des Denkmalschutzes) vorliegen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschuss zu den Sachkosten bei Regiemaßnahmen und bei Vergabemaßnahmen maximal 10 v.H. der berücksichtigungsfähigen Lohnausgaben nach § 265 SGB III (dazu seitens der Arbeitsverwaltung verstärkte Förderung in gleicher Höhe).

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge
zuständiges Arbeitsamt

MBl. LSA Nr. 22, 1998 mit Änderung aus MBl. LSA Nr. 64, 1998

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen in den Bereichen
1. Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
2. Verbesserung des Angebotes bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe,
3. Erhöhung des Angebotes im Breitensport und in der freien Kulturarbeit,
4. Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes,
5. Verbesserung des Wohnumfeldes und
6. Verbesserung der Infrastruktur

nach den §§ 272-279 i.V.m. § 415 SGB III, unter Beachtung und Anwendung der durch das Job-AQTIV-Gesetz vorgeschriebenen Änderungen und Ergänzungen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben als Anteilsfinanzierung in den unter 1.0 genannten Bereichen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, mit Sitz in Sachsen-Anhalt.
Einrichtungen des privaten Rechts müssen nicht im Sinne der §§ 51 und 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 7 des Steuersenkungsgesetzes vom 23.10.2000 (BGBl. I S. 1433) anerkannt sein. Es ist ausreichend, dass die Tätigkeitsbereiche gemeinnützigen Zielen dienen und eine Gewinnentnahme durch die Gesellschafter nicht stattfindet.
Darüber hinaus kommen auch Einrichtungen des privaten Rechts in Betracht, wenn mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt wird, das nicht gesellschaftsrechtlich mit dem beauftragten Unternehmen verbunden ist.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Maßnahme muss die Voraussetzungen der §§ 272-279 und 415 SGB III erfüllen und die durch das Job-AQTIV-Gesetz vorgeschriebenen Änderungen und Ergänzungen berücksichtigen und vom zuständigen Arbeitsamt anerkannt worden sein. Der Träger der Maßnahme muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sicherstellen. Die Maßnahmen nach Buchstaben d)-f) sind mit Ausnahme der Maßnahmen zur Vorbereitung der Denkmalpflege und zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur nur förderungsfähig, wenn die Arbeiten an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden.
Voraussetzung ist weiterhin, dass der Träger das notwendige Planungs- und Genehmigungsverfahren vor Beginn der Maßnahme herbeiführt. Alle Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gebietskörperschaften, hiervon kann nur bei Maßnahmen abgesehen werden, die im Interesse anderer Institutionen oder privater Unternehmen durchgeführt werden.

Maßnahmen, die nach MS-78 gefördert werden, sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgenommen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Personal- und förderungsfähigen Sachausgaben (nur Beiträge zur Berufsgenossenschaft, vermögenswirksame Leistungen, Haftpflichtversicherung, Arbeitskleidung, Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen mit einem Anschaffungswert von bis zu 400 € und Kosten für den Betrieb von Arbeitsgeräten, Werkzeugen und Maschinen, Arbeitsmaterialien sowie Leistungen Dritter, Mieten- und Mietnebenkosten für projektbedingte neuangemietete zusätzliche Räumlichkeiten) nach Abzug privater Mittel (z.B. Eigenmittel, Einnahmen, Leistungen Dritter). Zuwendung bis zur Höhe von maximal 410 € /Monat pro Arbeitnehmer und maximal 560 € /Monat pro Arbeitnehmerin für einen Vollarbeitsplatz (bei Privaten 200 € bzw. 280 €).

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
BBJ Servis GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 143 a, 39218 Schönebeck/Elbe für die Bereiche nach den Ziffern 2, 3, 4 (außer städtebaulicher Denkmalschutz),
und Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales, Referat 42, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg für die Bereiche zu den Ziffern 1, 4 (nur städtebaulicher Denkmalschutz), 5, 6.

MBl. LSA Nr. 1/2001 vom 03.01.2001

MS-78

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen des Programms "Neue Wege der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik"

1.0 Zuwendungszweck
Förderung der Durchführung von Projekten, mit denen neue Wege der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik beschritten werden.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden innovative Projekte, die die bisherige Landesförderung bei ABM und SAM nicht substituieren, sondern sinnvoll ergänzen sollen. Mit diesem Programm soll eine langfristige (bis fünf Jahre dauernde) Förderung qualitativ neuartiger Maßnahmen ermöglicht werden, die in der Regel auf den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sind, ohne jedoch zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen. Gefördert werden Projekte, die mit den Förderprogrammen anderer Zuwendungsgeber, insbesondere mit den Instrumenten der Bundesanstalt für Arbeit (SGB III, § 10 - freie Förderung - oder § 415 - SAM für ältere Arbeitnehmer) kofinanziert werden. Die Förderung nach dieser Richtlinie darf nicht als Ersatz für eine abgesenkte Förderung anderer Zuwendungsgeber gewährt werden.

3.0 Zuwendungsempfänger
Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
– Maßnahmeträger stellt die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sicher und gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme,
– Entlohnung der in den Projekten Beschäftigten erfolgt nach dem für den Träger gültigen Tarifvertrag oder auf der Grundlage der jeweilig zutreffenden Gesetze (z.B. SGB III),
– vorzugsweise Integration von Zielgruppen (z.B. Frauen, ältere Arbeitnehmende, Langzeitarbeitslose und Jugendliche unter 25 Jahre) in die Projekte.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Anteilfinanzierung als Projektförderung mit einem nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von maximal 50 % der nach Abzug des vom Zuwendungsempfängers zu erbringenden Eigenanteils verbleibenden Gesamtausgaben der Maßnahme, in der Regel maximal 12.500 € für ein Beschäftigtenjahr (durchschnittlich bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Maßnahme).

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge
Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales, Referat 42

MBl. LSA Nr. 14/2000 vom 09.05.2000

MS-79

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigung von Stammkräften zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem SGB III in Sachsen-Anhalt (Stammkräfterichtlinie)

1.0 Zuwendungszweck
Förderung des Managements von Trägern des öffentlich geförderten Arbeitsmarktes (d.h. nachweislich geeignetes und entsprechend qualifiziertes Personal).

2.0 Gegenstand der Förderung
Personalkostenzuschuss zu den Managementkosten

3.0 Zuwendungsempfänger
Träger von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen (z.B. gemeinnützige Vereine und Verbände) mit Sitz in Sachsen-Anhalt. Ausgenommen sind kommunale Gebietskörperschaften sowie Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Gefördert wird Managementpersonal mit Ausnahme des Geschäftsführers, soweit es vorrangig für die Entwicklung, Auswahl, Planung und Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 260-279 und 415, 416 SGB III sowie zur Umsetzung beschäftigungswirksamer Sonder- und Sofortprogramme des MS eingesetzt wird und für diese Aufgaben qualifiziert ist.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung mit einem nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen Zuschuss. Träger (mit Ausnahme der ABS- und Sanierungsgesellschaften), die mindestens 50 Arbeitnehmende im Kalenderjahr der Antragstellung beschäftigt haben, erhalten bis zu 12.500 € /Jahr. Weitere Staffelung:
ab 100 Arbeitnehmende: bis zu 25.000 €
ab 200 Arbeitnehmende: bis zu 50.000 €
ab 300 Arbeitnehmende: bis zu 75.000 €
ab 450 Arbeitnehmende: bis zu 100.000 €
ab 600 Arbeitnehmende: bis zu 125.000 €
ab 750 Arbeitnehmende: bis zu 150.000 €
(Höchstförderung)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung / Antragsfristen
Landesamt für Arbeitsschutz
Der Antrag ist bis spätestens 31. 12. des Jahres (Eingang bei der Bewilligungsbehörde) für das Folgejahr zu stellen. Als einheitlicher Beginntermin wird der 01.05. festgelegt.
(Anmerkung: entsprechend laufendem Richtlinienverfahren werden demnächst in Ziffer 6 Satz 1 die Zahl „31.12." durch die Zahl „28.02." ersetzt sowie die Worte „für das Folgejahr" gestrichen.)

MBl. LSA Nr. 18, 1999

MS-80

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte

1.0 Zuwendungszweck
Finanzielle Unterstützung zur Schaffung von Einrichtungen für Behinderte.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Erwerb von Gebäuden und Grundstücken sowie notwendige Ausstattung.

3.0 Zuwendungsempfänger
Verbände der freien Wohlfahrtspflege, kommunale Träger oder sonstige juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn
- die Maßnahme noch nicht begonnen ist,
- ein Bedarf nachgewiesen ist,
- Standort, Trägerschaft, Konzeption und Raumprogramm den Vorgaben der Landesplanung entsprechen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
Der Zuschuss beträgt für zuwendungsfähige Gesamtkosten bis zu
- 35 v.H. bei Werkstätten für Behinderte,
- 60 v.H. bei Fördergruppen ohne Leistungen der Pflegeversicherung,
- 20 v.H. bei Fördergruppen mit Leistungen der Pflegeversicherung,
- 40 v.H. bei Wohnstätten für in Werkstätten beschäftigte Behinderte,
- 40 v.H. bei sonst. stationären Einrichtungen ohne Leistungen der Pflegeversicherung,
- 20 v.H. bei sonst. stationären Einrichtungen mit Leistungen der Pflegeversicherung

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Ämter für Versorgung und Soziales in Halle und Magdeburg

MBl. LSA Nr. 32, 1996

MS-84

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalausgaben für Frauenhäuser, Präventionsprojekte und Beratungsstellen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind

1.0 Zuwendungszweck
Finanzielle Unterstützung von Einrichtungen und Beratungsstellen für misshandelte Frauen und Kinder.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Personalausgaben in Häusern oder Wohnungen, die ausschließlich physisch und/oder psychisch misshandelte Frauen und ihre Kinder aufnehmen und ihnen Schutz, Beratung und Unterstützung gewähren sowie Beratungsstellen

3.0 Zuwendungsempfangende
Können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die eine in Sachsen-Anhalt gelegene Zufluchtsstätte betreiben.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Gefördert werden nur solche Einrichtungen, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Zufluchtsstätte befindet, einen vorhandenen Bedarf sowie das Vorliegen der personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach 2.0 anerkannt hat.

Die Einrichtungen müssen mindestens eine staatlich anerkannte
- Sozialarbeiterin oder
- Sozialpädagogin oder
- eine Fachkraft für soziale Arbeit
hauptberuflich beschäftigen.
1 Vollzeitkraft = 2 Halbtagskräfte mit mind. 18 h/Woche.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung ist nicht rückzahlbar und wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
Zufluchtsstätten mit mind. 8 Belegungsplätzen werden mit höchstens 2 Vollzeitkräften sowie 1 Halbtagskraft und für zu betreuende Kinder 1 Vollzeitkraft gefördert, wobei 70 v. H. der Personalausgaben (lt. BAT-O), begrenzt auf die Beschäftigungsmonate, bezuschusst werden. Beratungsstellen können zusätzlich eine Psychologin mit 70 v.H. der Personalausgaben bezuschusst bekommen.
Anträge bis 1.11. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr stellen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Versorgung und Soziales

MBl. LSA Nr. 48, 1993 mit Änderungen aus
MBl. LSA Nr. 10, 1996
MBl. LSA Nr. 1, 2000

MS-85

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Erhalt und Ausbau sowie zur Absicherung der inhaltlichen Arbeit von Frauenhäusern, Beratungsstellen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie Frauenkommunikations- und förderzentren

1.0 Zuwendungszweck
Finanzielle Unterstützung an Träger von Einrichtungen für gewaltbedrohte Frauen und Mädchen sowie Frauenkommunikations- und -förderzentren für Bau- und Einrichtungsvorhaben sowie zur Absicherung der inhaltlichen Arbeit.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden können die notwendigen Ausgaben für den Um- und Ausbau, die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und Supervision, Honorare und Mieten für Veranstaltungsräume.

3.0 Zuwendungsempfangende
Können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die eine in Sachsen-Anhalt gelegene Einrichtung betreiben.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Zuwendungen für Um- und Ausbau werden gewährt, wenn das Grundstück bzw. Gebäude im Eigentum der Zuwendungsempfangenden steht oder wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte bzw. langfristige Mietverträge bestehen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung ist nicht rückzahlbar und wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.
Anträge sind bis zum 1.11. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Versorgung und Soziales in 06106 Halle (Saale).

Erl. des MS vom 3.2.2000 - 04011

MS-86

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalausgaben für Frauenkommunikations- und -förderzentren, Frauenvereine und -verbände

1.0 Zuwendungszweck
Zuwendungen für Personalausgaben für Frauenkommunikations- und -förderzentren sowie Frauenvereine und -verbände in Sachsen-Anhalt.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Personalausgaben für Leiterinnen von Frauenkommunikationszentren mit beratender Tätigkeit sowie für Geschäftsführerinnen von Frauenvereinen und -verbänden mit überregionalem Wirkungskreis.

3.0 Zuwendungsempfangende
Können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Träger einer unter 2.0 genannten Einrichtung sind.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Gefördert werden nur solche Einrichtungen, für die ein vorhandener Bedarf sowie das Vorliegen der personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung vorliegen.
Frauenkommunikationszentren müssen mindestens eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder eine Fachkraft für soziale Arbeit oder eine Fachkraft mit gleichwertiger Ausbildung hauptberuflich beschäftigen. Für Frauenförderzentren, Frauenvereine und -verbände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.
1 Vollzeitkraft = 2 Halbtagskräfte mit mind. 18 h/Woche

5.0 Art und Umfang der Zuwendung
Die Zuwendung ist nicht rückzahlbar und wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung darf 70 v.H. Personalausgaben (lt. BAT-O) nicht überschreiten, begrenzt auf die Beschäftigungsmonate.
Anträge bis 1.11. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr stellen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge und Förderung
Landesamt für Versorgung und Soziales in 06106 Halle (Saale).

Erl. des MS vom 14.12.1999 - 04011

MS-88

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds

1.0 Zuwendungszweck
Anreiz zur Schaffung zusätzlicher, unbefristeter Arbeitsplätze für bestimmte, am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen, um bestehender oder drohender Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

2.0 Gegenstand der Förderung
2.1 Gefördert wird die Schaffung zusätzlicher, unbefristeter *Teilzeitarbeitsplätze* (wöchentliche Arbeitszeit 15 bis 30 Stunden) für
a) arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren mit mindestens einem vermittlungshemmenden Merkmal,
b) arbeitslose Behinderte,
c) Langzeitarbeitslose oder Personen, die in den letzten 12 Monaten mindestens 6 Monate arbeitslos gemeldet waren,
d) Arbeitslose, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
e) Personen, die erfolgreich an einer der folgenden Qualifizierungsmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt teilgenommen haben:
- Praktikumsmaßnahmen für Frauen, allein Erziehende und Jugendliche oder
- Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche oder
- Qualifizierung und Eingliederung von Sozialhilfeempfangenden und Nichtleistungsempfangenden oder
- Qualifizierung und Eingliederung von Behinderten.

2.2. Gefördert wird die Schaffung zusätzlicher, unbefristeter *Vollzeitarbeitsplätze* (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 35 Stunden) für
a) arbeitslose Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben,
b) arbeitslose allein Erziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 16 Jahren,
c) Personen nach Nr. 2.1. Buchstabe e.

3.0 Zuwendungsempfangende
Private Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Zuwendung kann gewährt werden
– für das erste Beschäftigungsjahr, wenn der Arbeitgeber dafür keine Leistungen des Arbeitsamtes in Anspruch nehmen kann.

Gefördert wird, wenn sich die Zahl der Beschäftigten im Unternehmen erhöht. Der Arbeitgebende soll die Zahl der Arbeitsplätze im Unternehmen 3 Monate vor und 8 Monate nach Beginn des vom Land geförderten Beschäftigungsverhältnisses nicht verringern. Es können nur Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt gefördert werden.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss für 12 Monate gewährt und beträgt
– für Teilzeitarbeitsplätze 40 v.H. des Bruttoarbeitsentgeltes, höchstens aber 6.000 €,
– für Vollzeitarbeitsplätze 30 v.H. des Bruttoarbeitsentgeltes, höchstens aber 7.500 €.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Arbeitsschutz

MBl. LSA S. 825, 2000

MS-89

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Praktikumsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Frauen, allein Erziehenden und Jugendlichen mit Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und des Europäischen Sozialfonds

1.0 Zuwendungszweck
Qualifizierung und Eingliederung langzeitarbeitsloser Frauen, allein Erziehender und Jugendlicher.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen für
a) langzeitarbeitslose Frauen, Frauen ab vollendetem 45. Lebensjahr oder allein Erziehende, die erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme der Bundesanstalt für Arbeit teilgenommen haben und danach mindestens 3 Monate bis in der Regel maximal 12 Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind,
b) Jugendliche unter 25 Jahren, die eine außerbetriebliche oder vollzeitschulische Ausbildung erfolgreich absolviert haben und danach mindestens 3 Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind sowie
c) Jugendliche unter 25 Jahren, die eine betriebliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben und danach mindestens 12 Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind mit erstem Wohnsitz in Sachsen-Anhalt.

Gefördert werden
a) Beratungs- und Orientierungskurse bis zu 14 Tagen;
b) ein Praktikum in einem privaten Unternehmen. Weitere Praktika können bei jeweils anderen Arbeitgebern gefördert werden, wenn der Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen konnte. Die Praktikumsdauer je Unternehmen beträgt maximal 3 Monate. Ziel des Praktikums ist die Arbeitsplatzfindung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers. Die Gesamtpraktikumszeit aller Praktika einer in Ziffer 2.1 genannten Person darf neun Monate nicht übersteigen. Für die Dauer des Praktikums werden zwischen dem Zuwendungsempfänger und den Teilnehmenden versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschlossen.
c) eine auf den konkreten Arbeitsplatz bezogene Qualifizierung, sofern das Praktikumsunternehmen eine Übernahmeabsicht in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis erklärt;
d) fachliche und sozialpädagogische Betreuung.

3.0 Zuwendungsempfangende
Bildungsträger mit Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt, welche die fachliche Qualität sowie die Zuverlässigkeit der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Maßnahme unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleisten.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Maßnahmeträger eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gewährleistet. Der Zuwendungsempfangende weist seine Eignung zur Durchführung einer Maßnahme durch die Vorlage von Konzepten und Referenzen nach.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung. Beteiligung der Kommunen mindestens in Höhe des Mischregelsatzes, sofern Sozialhilfeempfangende teilnehmen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesamt für Arbeitsschutz

MBl. LSA Nr. 12/2001

MBV-02

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Wohneigentum in Sachsen – Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Förderung der Neuschaffung bzw. des Ersterwerbs von neugeschaffenen selbstgenutzten Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen sowie des modernisierungsorientierten Erwerbs.

2.0 Gegenstand der Förderung
A. Neuschaffung oder der Ersterwerb von neugeschaffenen selbstgenutzten Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen. Auch die Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, wenn dadurch neuer Wohnraum entsteht.
B. Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen aus dem Bestand zur Selbstnutzung, wenn damit die Modernisierung und Instandsetzung verbunden ist.

3.0 Zuwendungsempfänger
Für Maßnahmen nach 2.0 A.:
Haushalte im Sinne von § 18 II. WoFG
- Haushalte mit mind. 3 Kindern,
- Haushalte ab 2 Personen mit behinderten Haushaltsangehörigen

Für Fördermaßnahmen nach 2.0 B.:
Natürliche Personen

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Einhaltung der Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG + max. 20 v.H.
- Eigenleistungen einschließlich Eigenkapital von mind. 15 v.H.
- Für Maßnahmen nach **A**. beträgt die Baukostenobergrenze 1.023,00 € je m² Wfl.
- Förderobjekt muss über einen barrierefreien Zugang verfügen.
- Für Maßnahmen nach **B.** beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 260,00 € je m² Wfl.
- Der Wohnraum muss vor dem 03.10.1990 bezugsfertig gewesen sein und darf erst nach Zugang der schriftlichen Antragseingangsbestätigung erworben werden.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Förderung erfolgt mit Baudarlehen und zusätzlichen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
Für Maßnahmen nach A.: Haushalte mit mind. 3 Kindern erhalten 25.600,00 € . Haushalte ab 2 Personen mit behinderten Haushaltsangehörigen 10.250,00 €. Ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 5.150,00 € wird ggf. gewährt, soweit das Fördervorhaben auf einer innerstädtischen Brachfläche gelegen ist.
Für Maßnahmen nach B.: 10.250,00 € und einen Zuschuss in Höhe von 50,00 € je m² Wfl..

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Wohnungsbauförderungsstellen der Landkreise und kreisfreien Städte

---

RdErl. des MWV vom 19.02.2002.
Nicht veröffentlicht.

MBV-03

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren in Sachsen-Anhalt „Stadtumbau Ost – Wohneigentumsrichtlinien“

1.0 Zuwendungszweck
Die Schaffung von Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren.

2.0 Gegenstand der Förderung
A. Ersterwerb einer modernisierten/instandgesetzten Wohnung zur Selbstnutzung oder der Ersterwerb einer Wohnung zur Selbstnutzung, wenn damit die Modernisierung/Instandsetzung verbunden ist.
B. Maßnahmen im Zusammenhang mit Buchstabe A, die den Anforderungen an innovative Bauplanung und Bautechnik entsprechen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Natürliche Personen

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Eigenleistungen einschließlich Eigenkapital von mind. 15 v.H.
- Gebäude/Wohnung muss vor 1949 gebaut worden sein oder in den Jahren 1949 bis 1959 gebaut worden sein und unter Denkmalschutz stehen
- Erwerbs- und Investitionskosten müssen 50.000 € übersteigen
- Mindestwohnfläche 70 m², Wohnfläche über 120 m² bleibt bei Förderung unberücksichtigt
- Modernisierung/Instandsetzung des Gebäudes muss dem Stadtentwicklungskonzept der Gemeinde entsprechen

Für Grund-, Zusatz- und Sonderförderung:
- Einhaltung der Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG + max. 20 v.H.
- Gebäude muss sich in einem nach dem Stadtentwicklungskonzept der Gemeinde festgelegten umzustrukturierenden Stadtteil/Stadtquartier mit vorrangiger Priorität befinden
- die zuwendungsfähigen Ausgaben (Erwerbs- und Investitionskosten) betragen bis zu 1.500 € /m² Wohnfläche

Für ergänzenden Zuschuss zur Eigenheimzulage:
- es gelten die Einkommensgrenzen des Eigenheimzulagengesetzes
- Gebäude muss in einem Sanierungs-, Erhaltungs- oder Kerngebiet gem. BauGB bzw. BauNVO liegen
- die berücksichtigungsfähigen Investitionskosten betragen bis zu 1.500 € je m² Wohnfläche, höchstens jedoch 75.000 € je Wohnung

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Förderung erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.
Grund-, Zusatz- und Sonderförderung
- es wird eine Grundförderung in Höhe von 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt
- für jedes im Haushalt lebende Kind oder behinderten Haushaltsangehörigen wird eine Zusatzförderung in Höhe von 5 v.H. gewährt
- Summe Grund- und Zusatzförderung max. 50 v.H.
- für Maßnahmen nach B. wird eine Sonderförderung in Höhe von bis zu 50 v.H. der nachgewiesenen Mehraufwendungen gewährt

Ergänzender Zuschuss zur Eigenheimzulage:
- Förderung von jährlich 2,5 v.H. der berücksichtigten Investitionskosten für die Dauer von 8 Jahren

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Wohnungsbauförderungsstellen der Landkreise und kreisfreien Städte

---

RdErl. des MWV vom 19.02.2002.
Nicht veröffentlicht.

MBV-04

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Wohnungsanpassung (Eigenheime, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen) für ältere Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen oder für behinderte Personen in Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Anpassung von Wohnungen an die Bedürfnisse von älteren Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen oder schwerbehinderte Personen, um eine möglichst lange selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, mit denen die Eignung der Wohnung zur Nutzung durch ältere Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen oder behinderte Personen auf der Grundlage der DIN 18025 erhöht wird (z.B. stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Sanitär- und Kücheneinrichtungen, Rampen, Treppenlifte, Fußbodenbeläge, Haltegriffe in Bad und WC, Duschhocker, Wannensitze).

3.0 Zuwendungsempfänger
Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Verfügungsberechtigte oder Mieter der Wohnungen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Zweckbestimmung der Wohnungen über einen Zeitraum von 10 Jahren für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet oder einen Grad der Behinderung von mind. 50 haben.
- Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn andere Mittel aus öffentlichen Haushalten ausscheiden oder nicht zur Deckung der Kosten ausreichen.
- Die Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides abgeschlossen sein.
- Wohnungsanpassungsmaßnahmen dürfen während der Belegungsbindung nicht Anlass von Mieterhöhungen sein.
- Der Maßnahmebeginn darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides nur mit Ausnahmegenehmigung erfolgen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- Zuwendungsfähige Ausgaben betragen max. 5.150,00 € bzw. 20.500,00 €.
- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen.
- Im Eigentumsbereich werden 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss gewährt, wenn das Familieneinkommen die Grenzen des § 9 Abs. 2 WoFG bis zu 20 v.H. übersteigt. 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben werden als Zuschuss gewährt, wenn das Familieneinkommen die Grenzen des § 9 Abs. 2 WoFG um mehr als 20 v.H. übersteigt.
- Für die Anpassung von Mietwohnungen durch den Vermieter werden 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt entsprechend Baufortschritt in drei Raten. 50 v.H. nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, 30 v.H. nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige und die Restrate nach Vorlage der Schlussbescheinigung und Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Wohnungsbauförderungsstellen der Landkreise und kreisfreien Städte.

RdErl. des MWV vom 19.02.2002. Nicht veröffentlicht.

MBV-05

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Wohnungsrückbauprogramm 2002“

1.0 Zuwendungszweck
Zuwendung für den Rückbau dauerhaft leerstehender nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile.

2.0 Gegenstand der Förderung
Ist der/das im Rahmen eines Stadtentwicklungskonzeptes (SEK) räumlich bestimmte und abgegrenzte, umzustrukturierende Stadtteil/Stadtquartier mit vorrangiger Priorität, deren Erarbeitung durch das Land gefördert wurde. Gefördert wird als Maßnahme der Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile.

3.0 Zuwendungsempfänger
Gemeinden in Sachsen-Anhalt als Erstempfänger und zugleich weiterleitende Stelle an natürliche und juristische Personen als Letztempfänger.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bestehen und die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Letztempfängers gegeben sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks sein. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Gefördert werden Vorhaben auf der Grundlage von beschlossenen und für die gesamte Gemeinde aufgestellten SEK, deren Erarbeitung durch das Land gefördert wurde. Gefördert werden Objekte in durch das SEK abgegrenzten Fördergebieten mit der Bezeichnung „umzustrukturierender Stadtteil/Stadtquartier mit vorrangiger Priorität“. Förderfähig ist der Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen. Falls eine Abrissgenehmigung erforderlich ist, muss diese bei Antragstellung vorgelegt werden. Der Letztempfänger hat auf mögliche planungsrechtliche Entschädigungsansprüche zu verzichten.
Auf diese Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den Rückbaukosten. Die Förderung beträgt bis zu 60,00 € je m^2 rückgebauter Wohnfläche. Bei geringeren Ausgaben wird die Förderung im Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben je m^2 Wohnfläche gewährt.

Eine Doppelförderung des Vorhabens mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig (Doppelförderungsverbot), ausgenommen sind die zinsverbilligten Darlehen der KfW.

MBV-23

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - VV GVFG

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Anträge von Letztempfängern sind an die zuständige Gemeinde zu richten. Das jeweils zuständige Regierungspräsidium ist Bewilligungsbehörde.

RdErl. des MWV vom 19.02.2002.
Nicht veröffentlicht.

1.0 Zuwendungszweck
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Bereich des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs.

2.0 Gegenstand der Förderung
2.1 Kommunaler Straßenbau
Bau oder Ausbau von verkehrswichtigen Straßen in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen sowie Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben.

2.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahn sowie Bahnen besonderer Bauart, nichtbundeseigenen Eisenbahnen soweit sie dem ÖPNV dienen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden, zentrale Omnibusbahnhöfe, Betriebshöfe und Werkstätten, P+R-Anlagen an Haltestellen des ÖPNV, Anlagen und Einrichtungen zur Beschleunigung des ÖPNV, rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und Haltestelleneinrichtungen sowie die Fahrzeugbeschaffung (Linienomnibusse, Straßenbahnfahrzeuge und SPNV-Fahrzeuge). Ferner werden mit Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) SPNV-Infrastrukturvorhaben gefördert. Im ÖPNV-Investitionsprogramm des Landes werden danach folgende Schwerpunktprogramme vorgesehen:
- Beschleunigungsprogramm (Streckenaus- und –neubau SPNV und Straßenbahngleisanlagen und Busspuren),
- Fahrzeugprogramm,
- Schnittstellenprogramm (Schnittstelle Bus/Bahn),
- Bahnhofsprogramm (Bahnsteige, Tunnel und Empfangsgebäude),
- Programm Barrierefreie Mobilität (Rampen, Blindenleitstreifen, Aufzüge etc.),
- Programm der Information und Sicherheit (Fahrgastinformation und Mobilitätszentralen) und
- Programm zur Förderung von Betriebshöfen, Werkstätten, Haltestellen-Einrichtungen und sonstiger Fördervorhaben.

3.0 Zuwendungsempfänger
Gebietskörperschaften (Kommunen, Landkreise, kreisfreie Städte) sowie für den ÖPNV-Bereich Bahninfrastrukturunternehmen sowie kommunale und private Verkehrsunternehmen in Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Bewilligungsvoraussetzung ist u. a., dass das Vorhaben förderfähig ist und
- nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
- in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan (z. B. Bauleitplan, Straßennetzkarte) vorgesehen ist,
- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und geprüft ist und
- die übrige Finanzierung des Vorhabens gewährleistet ist.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung. Die Höhe der Förderung ist begrenzt und richtet sich nach der VV-GVFG.
Antragstermin bis 30.04. für das Folgejahr.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Die Regierungspräsidien
- für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus (KStB) und
- für Vorhaben des ÖPNV (beschränkt auf Vorhaben des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) und die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
- für Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und Vorhaben zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Verknüpfung von Zugangsstellen des ÖPNV mit anderen Verkehrsträgern (Schnittstellenprogramm)

MBl. LSA Nr. 52/2001

MBV-27

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Weiterentwicklung in großen Wohngebieten

1.0 Zuwendungszweck
Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Weiterentwicklung in großen Wohngebieten. Unter diesen Wohngebieten werden Siedlungen oder Siedlungsteile verstanden, die in Block- und Platten- oder in konventioneller Bauweise errichtet, planmäßig angelegt und nach 1918 entstanden sind.

2.0 Gegenstand der Förderung
Zuwendungsgegenstand sind die unter 1.0 genannten Wohngebiete, die in einem städtebaulichen Gesamtkonzept dargestellt sind (Gesamtmaßnahme). Einzelvorhaben können nur als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme gefördert werden. Bevorzugt sind Einzelvorhaben auf öffentlichen Grundstücken.
Gefördert werden können:
- Verbesserung der verkehrlichen Einbindung in die Gesamtstadt und der Verkehrsstruktur des Wohngebietes;
- Grün-, Sport- und Freiflächen für das Gesamtgebiet, die Gestaltung von Aufenthalts- und Spielräumen;
- ergänzende und erweiternde städtebauliche Erschließung als Voraussetzung für die städtebauliche Verdichtung durch Wohnen, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen;
- Ausbau der sozialen und kulturellen Infrastruktur.

3.0 Zuwendungsempfänger
Städte und Gemeinden

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Gesamtmaßnahme muss in das Landesprogramm aufgenommen sein.
- Die Zuwendungen werden zur Deckung der unrentablen Ausgaben für Einzelvorhaben zur städtebaulichen Erneuerung und Weiterentwicklung in den unter 1.0 genannten Wohngebieten eingesetzt.
- Die Gesamtfinanzierung der angemeldeten Maßnahme muss sichergestellt sein.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungen werden zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Die Förderung beträgt höchstens zwei Drittel der förderungsfähigen Ausgaben.

Antragstermin für das Programmjahr 2003 ist der 15. Oktober 2002.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
das jeweils zuständige Regierungspräsidium als Bewilligungsbehörde

---

RdErl. des MWV vom 01.02.1998
(MBl. LSA S. 740)

MBV-28

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohngebäuden und Verbesserung des Wohnumfeldes in Sachsen-Anhalt „Modernisierungs-Richtlinien 2002“

1.0 Zuwendungszweck
Modernisierung und Instandsetzung von vermietetem oder vermietbarem Wohnraum in industriell oder konventionell gefertigten Wohngebäuden. Beseitigung von Schäden in Leerstehenden, unbewohnbaren konventionell errichteten Wohngebäuden, die Nutzungsänderung von leerstehenden Pflege- und Altenheimen zu alten- und/oder behindertengerechten Mietwohnungen, Maßnahmen innovativer Bauplanungen und Bautechniken zum Zwecke der Vermietung sowie zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse.

2.0 Gegenstand der Förderung
a) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden unter wesentlichem Bauaufwand, durch die das Wohngebäude wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht wird;
c) Maßnahmen zur Nutzungsänderung von Gebäuden;
d) Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse;
e) Maßnahmen zu innovativen Bauplanungen und Bautechniken;

Gefördert werden Vorhaben auf der Grundlage von beschlossenen und für die gesamte Gemeinde aufgestellten Stadtentwicklungskonzepten. Wurde von der Gemeinde kein Stadtentwicklungskonzept aufgestellt, muss das zu fördernde Vorhaben der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in der Gemeinde entsprechen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Bauherren im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WoFG, die das Bauvorhaben für eigene oder fremde Rechnung im eigenen Namen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Der Antragsteller muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter des zu fördernden Gebäudes/der Fläche sein. Es müssen barrierefreie Zugänge geschaffen werden. Die Wohnungen sollten barrierefrei erstellt werden. Bei mehr als 10 Wohnungen ist mit dem Antrag eine Vermietungsprognose zur langfristigen Vermietbarkeit der geförderten Wohnungen vorzulegen – Ausnahmen 2.0 d).
Die zuwendungsfähigen Wohnflächen betragen:
bis 50 m^2 - mind. 1 Wohnraum
bis 70 m^2 - mind. 2 Wohnräume
bis 80 m^2 - mind. 3 Wohnräume
bis 90 m^2 - mind. 4 Wohnräume
zusätzlich bis 10 m^2 - mind. 1 Wohnraum mehr.
Die zuwendungsfähige Wohnfläche erhöht sich bis zu 15 m^2 Wfl. je behindertengerechte Wohnung. Die Zuwendung wird nur einmalig gewährt. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.

Bei 2.0 a) zuwendungsfähige Ausgaben von mindestens 75,00 € je m^2 Wfl. Bei Sanierungsbeitrag nach § 6a AHG keine Mindestausgaben. Fördervorrang bei Sanierungsbeitrag nach § 6a AHG.

Bei 2.0 b) zuwendungsfähige Ausgaben von mind. 450,00 € je m^2 Wfl. Gefördert werden Maßnahmen in leerstehenden, unbewohnbaren, konventionell errichteten Wohngebäuden, die sich in innerstädtischen Gebieten, Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten gemäß regionalem Entwicklungsprogramm befinden sowie kommunale Wohngebäude in Ortszentren. Die gesamte Fläche muss in das Vorhaben einbezogen werden. Ab 5 Wohnungen soll mind. eine und ab 10 Wohnungen jeweils eine weitere alten- und/oder behindertengerechte Wohnung erstellt werden. Bei Sanierungsbeitrag nach § 6a AHG keine Mindestausgaben. Fördervorrang bei Sanierungsbeitrag nach § 6a AHG.

Bei 2.0 c) zuwendungsfähige Ausgaben von mind. 450,00 € je m^2 Wfl. Gefördert wird der bedarfsgerechte Umbau von leerstehenden Pflege- und Altenheimen zu alten- und/oder behindertengerechten Mietwohnungen. Bei Sanierungsbeitrag nach § 6a AHG keine Mindestausgaben. Fördervorrang bei Sanierungsbeitrag nach § 6a AHG.

Bei 2.0 d) zuwendungsfähige Ausgaben von mind. 500,00 € je Wohnung. Das Wohngebäude muss mehr als 3 vermietete oder vermietbare Wohnungen umfassen. Bei Sanierungsbeitrag nach § 6a AHG keine Mindestausgaben. Fördervorrang bei Sanierungsbeitrag nach § 6a AHG.

Bei 2.0 e) zuwendungsfähige Gesamtausgaben von mind. 450,00 € je m^2 Wfl. Gefördert werden nur Maßnahmen unter Verwendung innovativer Bauplanungen, Bautechniken und umweltfreundlicher Baumaterialien.

Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

Durch die Förderung entstehen Mietpreisbindungen zugunsten der Mieter sowie Belegungsbindungen. Die höchstzulässige Miete darf in den ersten 4 Jahren max. 4,60 € je m^2 Wfl. (kalt) nicht übersteigen.

MBV-29

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Stadtteilen/ Stadtquartieren in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität

1.0 Zuwendungszweck
Die Förderung von Maßnahmen zur städtebaulichen Aufwertung und Entwicklung in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität.

2.0 Zuwendungsgegenstand
Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur städtebaulichen Aufwertung und Entwicklung von Stadtteilen/ Stadtquartieren auf der Grundlage von Stadtentwicklungskonzepten.

3.0 Zuwendungsempfänger
Die 43 Städte, die im Jahr 2001 mit Hilfe von Zuschüssen des Landes integrierte Stadtentwicklungskonzepte erarbeitet und beschlossen haben.
Diese können Zuwendungen nach diesen Richtlinien nebst dem städtischen Eigenanteil für dem Grunde nach förderfähige Einzelmaßnahmen an Dritte weitergeben.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Gesamtmaßnahme muss in das Landesprogramm aufgenommen sein.
Für Einzelmaßnahmen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das „Stadtumbau-Ost Stadtteil-/Stadtquartier-Aufwertungsprogramm" begonnen worden sind, ist gemäß § 44 LHO LSA eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Als Beginn der Einzelmaßnahme ist das Zustandekommen/ der Abschluss eines der Ausführung der Maßnahme zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
Tatsächlich erzielte aufwertungsbedingte Einnahmen der Gesamtmaßnahme sind zur Deckung aufwertungsbedingter Ausgaben der Gesamtmaßnahme und vor der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel sowie Eigenmittel der Gemeinde einzusetzen. Hierzu gehören u.a.

- Erschließungsbeiträge gemäß §§ 127ff. BauGB sowie Beiträge auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA),
- Erlöse aus Grundstücksverkäufen,
- Überschüsse aus Umlegungen im Bereich der Gesamtmaßnahme,
- Einnahmen aus der Vergabe von Erbbaurechten,
- Rückflüsse aus Darlehen der Gemeinde an Dritte,
- Einnahmen (Überschüsse) aus der Bewirtschaftung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen,
- Mittel des Landkreises oder Dritter, soweit nicht bereits bei der Ermittlung der Gesamtkosten abgesetzt.

5.0 Umfang, Art und Höhe der Zuwendungen
Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Förderung wird zu den durch Einnahmen und/ oder die Förderung anderer Zuwendungsgeber sowie unter Berücksichtigung von Eigenleistungen in Höhe von mindestens 15 v.H. nicht gedeckten zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Die Förderung der nicht rentierlichen Kosten erfolgt zu zwei Drittel aus Landesmitteln und zu einem Drittel aus kommunalen Mitteln. Die Förderung von Ordnungsmaßnahmen im Hinblick auf Grundstücke und bauliche Anlagen im Eigentum Dritter beläuft sich auf höchstens 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.
Gefördert werden im Einzelnen

a) Maßnahmen zur Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes, der weiteren Vorbereitung, Planung und Öffentlichkeitsarbeit;
b) Ordnungsmaßnahmen;
Bodenordnung, einschl. des Erwerbs von Grundstücken durch die Gemeinde, Freilegung und Sicherung von Grundstücken
   - Beseitigung ober- und unterirdischer baulicher Anlagen (ausgenommen bauliche Anlagen, die Wohnzwecken dienen),
   - Maßnahmen der Verkehrssicherung und Grundstückszwischennutzung einschl. der Sicherung baulicher Anlagen,
   - Rückbau von Bodenversiegelungen,
   - Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden,

Herstellung o. Änderung von Erschließungsanlagen/ Anpassung der städtischen Infrastruktur
   - Örtliche öffentliche Straßen, Wege und Plätze inklusive Brücken, Tunnel und dgl.,
   - Grünanlagen, Wasserläufe und Wasserflächen,
   - Öffentliche Spielplätze,
   - Öffentliche Parkplätze (ebenerdig, Parkdecks, Parkhäuser, Tiefgaragen),
   - Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung,
   - Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme,
   - Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern;

c) Baumaßnahmen;
Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an
   - Gemeinbedarfseinrichtungen im Eigentum der Gemeinde,
   - Gebäuden Dritter mit besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
   - Gebäuden Dritter, die dem Gemeinbedarf und der Funktionsfähigkeit des Stadtteils/ Stadtquartiers dienen,

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Im Rahmen der Projektförderung erfolgt eine Anteilsfinanzierung: - bei 2.0 a), b) und c) in Form von zinsgünstigt Baudarlehen und ggf. ergänzenden Zuschüssen; bei 2.0 d) und e) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Die Zuwendung beträgt bei 2.0
a), b) und c) Baudarlehen bei zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 600,00 € je m^2 Wfl. 20 v.H. und bis zu 1.200,00 € je m^2 Wfl. 30 v.H.
Ergänzender Zuschuss in Höhe von 15 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich 92,00 € je m^2 Wfl. bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 614,00 € je m^2 Wfl.
d) Baukostenzuschuss in Höhe von 15 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und Erhöhung um 5 v.H. bei Mieterbeteiligung/Kooperation (Anm. max. 25 v.H. bei Kumulierung)
e) Baukostenzuschuss in Höhe von bis zu 50 v.H. der nachgewiesenen Mehraufwendungen bis zu 1.200,00 € je m^2 Wfl.

Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln wie Krediten oder Zulagen/Zuschüssen und der Investitionszulage bis max. 85 v.H. der Gesamtförderung. Mittel der Städtebauförderung, des Denkmalschutzes und der Dorferneuerung können nur für den Betrag eingesetzt werden, der die jeweiligen höchstmöglichen zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt. Keine Kumulierung mit dem Programmbereich „Stadtumbau-Ost Wohnungsaufwertungsrichtlinien Sachsen-Anhalt" (vorhabensbezogenes Kumulationsverbot).

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Wohnungsbauförderungsstellen der Landkreise und kreisfreien Städte

---

RdErl. des MWV vom 19.02.2002.
Nicht veröffentlicht.

- Wohnzwecken dienenden Gebäuden als Spitzenfinanzierung der nach Abzug der Wohnungsbauförderung verbleibenden unrentierlichen Kosten, Neubaumaßnahmen (nach Prüfung und Zustimmung im Einzelfall)
- Wohngebäude, insbesondere im Hinblick auf das Schließen innerstädtischer Baulücken,
- Bauliche Ergänzung von geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutenden Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden, die dem Gemeinbedarf/ der Funktionsfähigkeit des Stadtteils/ Stadtquartiers dienen;
- Verlagerung oder Änderung von Betrieben

d) Leistungen von Beauftragten

Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln, Mitteln der KfW, Mitteln aus der Investitionszulage u.a. ist bis max. 85 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.

Anträge sind durch die Gemeinden im Hinblick auf das Programm 2002 bis zum **15. Mai 2002** und danach bis zum **15. Oktober eines jeden Jahres** für das darauffolgende Programmjahr beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Das jeweils zuständige Regierungspräsidium (Dezernat 26).

RdErl. des MWV vom 28.02.2002

MBV-30

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Wohngebäuden und Verbesserung des Wohnumfeldes in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität in Sachsen-Anhalt „Stadtumbau-Ost Wohnungsaufwertungs-Richtlinien“

1.0 Zuwendungszweck

Die Modernisierung und Instandsetzung von vermietetem oder vermietbarem Wohnraum in industriell oder konventionell gefertigten Wohngebäuden, die Beseitigung von Schäden in leerstehenden, unbewohnbaren konventionell gefertigten Wohngebäuden sowie die Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse.

2.0 Gegenstand der Förderung

a) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von vermietetem oder vermietbarem Wohnraum (Anlage 1, Ziff. 1.1, 1.2, 1.3 und 3).
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden unter wesentlichem Bauaufwand, durch die das Wohngebäude wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht wird.
c) Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse im Gebäude und im Wohnumfeld (Anlage 1, Ziff. 2).
d) Maßnahmen innovativer Bauplanung und Bautechniken.

Neue Mietwohnungen, die im Zusammenhang mit den vorstehenden baulichen Maßnahmen durch Ausbau und Erweiterung enstehen, sind nicht förderfähig, soweit sich dies nicht durch den jeweiligen Fördergegenstand ergibt.

3.0 Zuwendungsempfänger

Bauherren im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WoFG, die das Bauvorhaben für eigene oder fremde Rechnung im eigenen Namen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen für Zuwendungsgegenstand a) bis d):

Gefördert werden Vorhaben auf der Grundlage von beschlossenen und für die gesamte Gemeinde aufgestellten Stadtentwicklungskonzepten, deren Erarbeitung aus Mitteln des Förderfonds für nachhaltige Stadtentwicklung gefördert wurde (Anlage 3). Nur Objekte in durch Stadtentwicklungskonzept abgegrenzten Fördergebieten mit der Bezeichnung „ umzustrukturierender Stadtteil/Stadtquartier mit vorrangiger Priorität“, RdErl. des MWV vom 26. März 2001. Bei Maßnahmen mit mehr als 10 Wohneinheiten ist bei Antragstellung eine Vermietungsprognose zur langfristigen Vermietbarkeit der zu fördernden Wohnungen vorzulegen (Ausnahme: Maßnahmen nach c)).

Mietern der geförderten Wohnungen darf nicht unter erleichterten Bedingungen nach § 573 a BGB gekündigt werden (Ausnahme nach c)).

Für Zuwendungsgegenstand a):

die zuwendungsfähigen Ausgaben je m^2 Wfl. müssen mind. 75,00 € und dürfen höchstens 1.200 bzw. 1.400 € betragen. Bei Sanierungsbeitrag nach § 6a AHG sowie bei Vorhaben im Zuge der Durchführung von Rückbaumaßnahmen sind keine Mindestausgaben erforderlich.

Für Zuwendungsgegenstand b):

die zuwendungsfähigen Ausgaben je m^2 Wfl. müssen mind. 450,00 € und dürfen höchstens 1.200 bzw. 1.400 € betragen. Bei Sanierungsbeitrag nach § 6a AHG sowie bei Vorhaben im Zuge der Durchführung von Rückbaumaßnahmen sind keine Mindestausgaben erforderlich.

Ab 5 geförderten Wohnungen muss eine alten- und/oder behindertengerechte Wohnung geschaffen werden.

Für Zuwendungsgegenstand c):

nur Wohngebäude mit mehr als 3 vermieteten oder vermietbaren Wohnungen werden gefördert, bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mind. 500,00 € je Wohnung. Bei Sanierungsbeitrag nach § 6a AHG keine Mindestausgaben.

Für Zuwendungsgegenstand d):

Gebäude mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je m^2 Wfl. von mind. 450,00 € und nachgewiesenen Mehraufwendungen von höchstens 1.200 € bei Einsatz innovativer Bauplanungen, Bautechniken und Baumaterialien.

Je Gebäude und Programm wird nur einmalig eine Zuwendung gewährt.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den Bau- und Baunebenkosten sowie eines Aufwendungszuschusses gewährt.

Für Maßnahmen nach a) und b) beträgt die Zuwendung 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Vorhaben in **konventionell** errichteten Gebäuden für zuwendungsfähige Ausgaben von bis zu max. 1.200 € bzw. bei Erwerb (nach dem 31.12.2001) eines unsanierten Gebäudes max. 1.400 € je m^2 Wfl. bei Wohnungen bis 70 m^2 Wfl. Bei Wohnungen größer als 70 m^2 Wfl. verstärkte Förderung:

größer 70-80 m^2 35 v.H.,
größer 80-90 m^2 40 v.H.,
größer 90-100 m^2 45 v.H.,
größer 100 m^2 50 v.H.

Bei Vorhaben in **industriell** errichteten Gebäuden für zuwendungsfähige Ausgaben von bis zu max. 600,00 € bzw. bei Erwerb (nach dem 31.12.2001) eines unsanierten Gebäudes max. 700,00 € und bei Wohnungszusammenlegung und 30 v.H. Verringerung im Gebäude max. 900,00 € je m^2 Wfl.
Zusätzlicher Aufwendungszuschuss (a) und b)) für Wohnungen größer als 70 m^2 Wfl. nach Fertigstellung des Vorhabens für die Dauer von 4 Jahren in Höhe von 1,00 € / m^2 Wfl. monatlich und anschließend 3 weitere Jahre in Höhe von 0,50 € / m^2 Wfl.
Für Maßnahmen nach c) beträgt die Zuwendung 15 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und Erhöhung um 5 v. H. bei Mieterbeteiligung oder Kooperation.
Für Maßnahmen nach d) beträgt die Zuwendung 50 v.H. bis max. 1.200 € für nachgewiesene Mehraufwendungen je m^2 Wfl.
Die Auszahlung setzt die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides voraus und erfolgt in drei Raten:
1. Rate: 30 v.H. nach Vorlage der Baubeginnanzeige,
2. Rate: 30 v.H. nach Vorlage der Ferigstellungsanzeige,
Restrate: nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
Die Auszahlung des Aufwendungszuschusses erfolgt in vier und drei gleichen Jahresraten:
1. Rate nach Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens und die folgenden sechs Raten jeweils zum 1. Mai.
Die Förderung löst Belegungsbindung auf der Basis der Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 WoFG plus 20 v.H. aus. Auf Antrag kann bei max. 2/3 der geförderten Wohnungen von Belegungsrechten abgesehen werden. Die Mietpreisbindung beträgt bis 70 m^2 Wfl. 4,00 € für vier Jahre (weitere 11 Jahre Mieterhöhung nach §§ 558 ff. BGB) und größer 70 m^2 Wfl. 3,50 € / m^2 Wfl. Fördergegenstand c) ist ohne Bindung.
Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln (z. B. verbilligte Kredite oder Zulagen/ Zuschüsse und der Investitionszulage) ist bis max. 85 v.H. der Gesamtförderung möglich. Mittel der Städtebauförderung, des Denkmalschutzes und ggf. der Dorferneuerung nur als städtebauliche Spitzenfinanzierung für den Betrag, der die jeweiligen höchstmöglichen zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt. Kumulationsverbot mit den „Modernisierungs-Richtlinien Sachsen-Anhalt".
Bauliche Maßnahmen dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Die Landkreise und kreisfreien Städte sind die antragsannehmenden und vorprüfenden Stellen. Bewilligungsstelle und subventionsverwaltende Stelle ist das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI), Harnackstraße 3, 39104 Magdeburg. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars zu stellen.

RdErl. des MWV vom 19.02.2002.
Nicht veröffentlicht.

MBV-39

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich. - RL StäBauF -

1.0 Zuwendungszweck
Die Förderung der Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung von
a) städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände in einem Gebiet oder zur erstmaligen Entwicklung bzw. Neuordnung eines Gebietes i.S. §§ 136 bis 171 BauGB,
b) Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne auf der Grundlage §§ 172 bis 175 BauGB sowie
c) städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich zur Beseitigung städtebaulicher Missstände in einem Gebiet i.S. §§ 136 bis 164a BauGB.

2.0 Zuwendungsgegenstand
Zuwendungsgegenstand ist bei
a) die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme, bei
b) die Maßnahme des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne; städtebauliche Erhaltungsmaßnahmen als Gesamtmaßnahmen dienen gebietsbezogen der Sicherung und Erhaltung von in ihrer Struktur und Funktion bedrohten historischen Stadtkernen mit städtebaulich bedeutender oder denkmalwerter Bausubstanz und bei
c) die städtebauliche Sanierungsmaßnahme im ländlichen Bereich; städtebauliche Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen als Gesamtmaßnahmen i.S.d. BauGB dienen gebietsbezogen der baulichen Erhaltung, der Um- und Neugestaltung oder Erweiterung von Städten und Dörfern;

3.0 Zuwendungsempfänger
Städte, Gemeinden

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- die Ausgaben der jeweiligen Gesamtmaßnahme können weder von der Gemeinde allein getragen noch anderweitig gedeckt werden,
- die Gesamtmaßnahme ist in eines der unter a), b) oder c) aufgeführten Städtebauförderungsprogramme aufgenommen,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind beachtet und
- die Finanzierung incl. Eigenmittel der Gemeinde für den Durchführungszeitraum gem. § 149 BauGB ist gesichert.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt. Projekt ist dabei stets die Gesamtmaßnahme. (Gebiet)
Bemessungsgrundlage sind bei:
a) sanierungs- und entwicklungsbedingte Ausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung sanierungs- und entwicklungsbedingter Einnahmen; die Förderung beträgt höchstens zwei Drittel der förderungsfähigen Ausgaben;
b) sanierungsbedingte Ausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung von Einnahmen sowie städtebaulich und/oder denkmalpflegerisch bedingter Mehraufwand; die Förderung beträgt höchstens vier Fünftel der förderungsfähigen Ausgaben; die Zuwendungen werden als Zuschüsse ausgereicht;
c) sanierungsbedingte Ausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung sanierungsbedingter Einnahmen; die Förderung beträgt höchstens die Hälfte der förderungsfähigen Ausgaben.

Antragstermin ist für alle drei Förderprogramme gleichermaßen für das Programmjahr 2003 der 15. Oktober 2002.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Das jeweils zuständige Regierungspräsidium als Bewilligungsbehörde.

RdErl. des MWV vom 03.07.1998
Veröff. MBl. LSA S. 1723
RdErl. des MWV vom 30.07.1999
Veröff. MBl LSA S. 1201

MBV-41

Richtlinie zur Durchführung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost, des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und der Verwaltungsvereinbarung nach Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes vom 08.12.1999 (RiL- EKrSanFö)

1.0 Zuwendungszweck
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Bereich des kommunalen Straßenbaus.

2.0 Gegenstand der Förderung
Sanierung und Grunderneuerung von Straßenbrücken in der Baulast von Gemeinden und Landkreisen über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn einschließlich Ersatzneubauten.

3.0 Zuwendungsempfänger
Gebietskörperschaften (Kommunen, Landkreise) in Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Der Antrag muss bis zum 01.05.2000 bei der Bewilligungsbehörde gestellt sein. Die Maßnahme muss in das Landesprogramm aufgenommen sein. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahme müssen mindestens 25.000 € betragen. Die Gesamtfinanzierung der angemeldeten Maßnahme muss gesichert sein.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Die Höhe der Förderung erfolgt bis zu 90 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das zu fördernde Projekt liegt.

MBl. LSA Nr. 52, 14.12.2001

MBV 40

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Sachsen – Anhalt zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Einzelmaßnahmen, die im innerstädtischen Bereich der zentralen Orte in besonderer Weise die Innenstadtentwicklung unterstützen.

2. 0 Gegenstand der Förderung
Planung, Vorbereitung und /oder Durchführung von Vorhaben, die einer nachhaltigen Stadtentwicklung dienen.
Insbesondere:

a) Zuwendungen an Gemeinden zur Erstellung von Stadtentwicklungskonzepten.
b) Zuwendungen an Gemeinden und private Unternehmen zur Schaffung öffentlichen Parkraumes in Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten.
c) Zuwendungen an Gemeinden zum Zwischenerwerb von Grundstücken in inner- städtischen Baulücken und Brachflächen, einschließlich der Baufreimachung der Flächen in Zentralen Orten.

3.0 Zuwendungsempfänger
a) Zu Punkt 2 a Städte und Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung Oberzentrum Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Mittelzentrum Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrum
b) Zu Punkt 2 b Städte und Gemeinden, private Unternehmen
c) Zu Punkt 2 c Städte und Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung

4. Zuwendungsvoraussetzungen
- Zu Punkt 2 a die Erstellung von Stadtentwicklungskonzepten die sich hinsichtlich ihrer Inhalte und Ziele an der Vorgabe des MWV orientieren
- zu 2 b und 2 c nur solche Maßnahmen die mit einem Prüfvermerk des Regierungspräsidiums versehen sind.
- zur Deckung solcher Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erreichen des unter Punkt 2 beschriebenen Förderzwecks stehen
- Die Gesamtfinanzierung muss bei Bewilligung sichergestellt sein.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss für Ziffer 2a und als Anteilsfinanzierung in Form von Darlehen für die Ziffern 2b und 2c gewährt.
5.2. Der Zuschuss wird gewährt in Höhe:
bis zu zwei Drittel der tatsächlich entstehenden Kosten höchstens jedoch
- 200.000 DM bei Oberzentren
- 120.000 DM bei Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern
- 100.000 DM bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern
- 80.000 DM bei Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern

5.3. Das Darlehen wird gewährt:
- bis zu 90 % der Entstehungskosten im Falle der Förderung nach der Ziffer 2 b
- bis zu 90 % der tatsächlich entstehenden Kosten im Falle der Förderung nach der Ziffer 2 c

5.4. Die Darlehen werden zinsfrei gewährt.

5.5. Die Darlehen sind wie folgt zu tilgen:

a) im Fall der Ziffer 2b nach 5 Jahren, jedoch spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren seit dem Tag der Bewilligung der Zuwendung, längstens zum 30.06. des Folgejahres nach Ablauf der Fünfjahresfrist.

b) im Fall der Ziffer 2 c nach Veräußerung der jeweiligen Grundstücke, jedoch spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren seit dem Tag der Bewilligung der Zuwendung, längstens zum 30.06. des Folgejahres nach Ablauf der Fünfjahresfrist.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Das jeweils zuständige Regierungs-präsidium der Bewilligungsbehörde

---

RdErl. des MWV vom 22.05.2001

MF-01

Richtlinien über die Bürgschaften des Landes Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Ermöglichung von Maßnahmen, die volkswirtschaftlich förderungswürdig und betriebswirtschaftlich vertretbar sind, wenn diese sonst nicht durchgeführt werden könnten.

2.0 Gegenstand der Förderung
Langfristige Investitionskredite, kurz- und mittelfristige Betriebsmittel- sowie Avalkredite, deren Gewährung i.d.R. in einem sachlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Investitionen stehen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Unternehmen der gewerblichen sowie Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft, Freiberufler, Träger sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen, nicht jedoch Gebietskörperschaften.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Betriebsstätte oder die Maßnahme muss in Sachsen-Anhalt liegen bzw. durchgeführt werden,
- Kreditwürdigkeit des Antragstellers,
- die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein,
- Eigenmittel sind in zumutbarem Umfang einzusetzen,
- bei Unternehmenssanierung muss ein schlüssiges Konzept vorliegen,
- Zustimmung des Landeskreditausschusses,
- der zu erwartende Erfolg muss in angemessenem Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften übernommen. Sie sind auf 80 v.H. des Ausfalls zu beschränken.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
PwC Deutsche Revision AG,
Niederlassung Magdeburg

MBl. LSA Nr. 23, 2000

MF-02

Richtlinie für Garantien des Landes Sachsen-Anhalt für Beteiligungen im Ausland

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Beteiligungen im Ausland für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Sachsen-Anhalt. Abdeckung des wirtschaftlichen Risikos hiesiger Unternehmen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Übernahme von Garantien zur Förderung von Beteiligungen im Ausland für Kapitalbeteiligungen und Gesellschafterdarlehen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Garantien können beantragt werden von
a) KMU (i.S. der Definition der Europäischen Kommission), die ihren betrieblichen Schwerpunkt in Sachsen-Anhalt haben und
b) Projektgesellschaften, die von KMU gegründet worden sind.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Garantien können für Beteiligungen in Ländern übernommen werden, wenn entweder ein Investitionsförderungs- und Schutzvertrag mit Deutschland besteht oder ein ausreichender Schutz durch die Rechtsordnung des Anlagelandes gegeben ist.
- Das Vorhaben muss betriebswirtschaftlich-sinnvoll sein.
- Das Vorhaben muss geeignet sein, das antragstellende Unternehmen wirtschaftlich-zu stärken.
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- Die Beteiligung muss im Zusammenhang mit Erstinvestitionen stehen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Garantien gemäß 2.0 werden bis zum Gesamtbetrag von 2,56 Mio. € je Vorhaben übernommen.
Der Höchstbetrag für
- jedes Unternehmen lt. 3.0. a) beträgt 5,11 Mio. € und
- Projektgesellschaften insges. 15,34 Mio. €.

Garantien werden bis zur Höhe von 80 v.H. übernommen und die Laufzeit beträgt max. 10 Jahre.
Das Garantieprogramm ist bis 31.12.2003 begrenzt.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
PwC Deutsche Revision AG,
Niederlassung Magdeburg.

MBl. LSA Nr. 8,1998
mit Änderungen aus MBl. LSA Nr. 27, 1999 und MBl. LSA Nr. 22, 2001

MF-03

Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens

1.0 Zuwendungszweck
Übernahme von Bürgschaften für Darlehen des Kapitalmarktes zur Förderung des Wohnungswesens.

2.0 Gegenstand der Förderung
Bürgschaften können übernommen werden für Darlehen:
a) zur Schaffung von Wohnraum durch Neubau, Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude,
b) zum Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Kaufeigentumswohnungen,
c) zur Modernisierung und/oder Instandsetzung von Wohnraum,
d) zur Anschlussfinanzierung von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel.

Übergangsbürgschaften für Darlehen im erststelligen Beleihungsraum:
Wenn zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung erkennbar ist, dass aus rechtlichen oder
tatsächlichen Gründen eine dingliche Sicherheit durch ein Grundpfandrecht noch nicht möglich ist, können bis zum Zeitpunkt der dinglichen Sicherung Übergangsbürgschaften übernommen werden.

3.0 Zuwendungsempfänger
Unternehmen der Wohnungswirtschaft, Eigentümer von Wohnungen, Erwerber von Wohneigentum.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- lt. a) - wenn die Wohnfläche (lt. § 39 II WoBauG) die Wohnflächenobergrenze um nicht mehr als 20 v.H. überschreitet,
- enthält die Wirtschaftseinheit nicht nur Wohnraum muss auf die genutzte Wohnfläche mehr als 66,6 v.H. entfallen,
- lt. c) - Bauliche Maßnahmen wie Modernisierung (lt. § 11 Abs. 6 II. BV)und Instandsetzung, ohne die der Modernisierungszweck nicht erreicht wird.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften übernommen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MBl. LSA Nr. 32, 1994
mit Änderungen aus MBl. LSA Nr. 45, 1994 und MBl. LSA Nr. 16/1997

MI-01

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt (Zuwr-BS)

1.0 Zuwendungszweck
Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus,
- technische Ausstattung Feuerwehrtechnischer Zentralen (FTZ)
- Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen,
- Beschaffung von Feuerwehrgeräten,
- Alarmumsetzer und Relaisstellen.

3.0 Zuwendungsempfänger
kommunale Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Befürwortung der Anträge durch Landkreise bzw. Regierungspräsidien,
- gesicherte Gesamtfinanzierung,
- Landesinteresse.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungsart: Projektförderung als Anteilsfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung. Diese Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat.

MBl. LSA Nr. 23, 2002

MI-02

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kommunalpolitischer Vereinigungen

1.0 Zuwendungszweck
Förderung der Bildungsarbeit kommunalpolitischer Vereinigungen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Vorhaben, die das Bewusstsein und Engagement der Bürger wecken und zu stärken versprechen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Kommunalpolitische Vereinigungen,
- die einer Partei nahe stehen,
- die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt hat,
- die nach dem endgültigen Ergebnis der letzten Landtagswahl mind. 3 v. H. der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Vorlage eines Haushalts- oder Wirtschaftsplanes,
- der Antrag ist bis spätestens 1.12. des auf das Bewilligungsjahr vorangegangenen Jahres zu stellen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- Es erfolgt eine institutionelle Förderung als Fehlbetragsfinanzierung.
- Jede kommunalpolitische Vereinigung erhält einen gleich hohen Sockelbetrag (der Sockelbetrag beträgt insgesamt 50 v. H. der im Landeshaushalt veranschlagten Mittel).
- Die weiteren 50 v. H. des im Landeshaushalt ausgewiesenen Gesamtbetrages werden prozentual nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl verteilt.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Regierungspräsidium Magdeburg

MBl. LSA Nr. 5, 1996
mit Änderungen aus MBl. LSA Nr. 46, 1997

MI-03

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte nach §§ 7 und 96 des Bundesvertriebenengesetzes durch das Land Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte, die der Eingliederung von Spätaussiedlern und der Erhaltung und Förderung des Kulturgutes der Vertriebenen im Land Sachsen-Anhalt dienen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen zur Eingliederung von Spätaussiedlern,
- Vermittlung von landeskundlichem Wissen (u. a. Besuch von Vorträgen, Ausstellungen, Museen, historisch bedeutsamen Sehenswürdigkeiten),
- kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Maßnahmen zur Pflege des Brauchtums,
- wissenschaftliche Projekte, die sich mit der Vertreibung und Eingliederung von Vertriebenen und Spätaussiedlern befassen,
- Aufbau von Landesgeschäftsstellen der landsmannschaftlichen Organisationen und Verbände im Land Sachsen-Anhalt,
- Maßnahme zur Pflege und Erhalt der deutschen Sprache und Kultur für die deutschstämmige Bevölkerung in den Herkunftsgebieten

3.0 Zuwendungsempfänger
Juristische Personen (Organisationen und Verbände, die als Träger von Maßnahmen gemäß Nr. 2.0 in Betracht kommen) mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Maßnahmen müssen, bis auf solche für die deutschstämmige Bevölkerung in den Herkunftsgebieten, im Land Sachsen-Anhalt stattfinden. Die Maßnahmen dürfen nicht anderweitig aus Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden oder überwiegend touristischen, geselligen oder politischen Charakter tragen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Der Förderrahmen beträgt bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsempfänger müssen sich an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben mit angemessenen Eigenmitteln beteiligen. Der Antrag hat spätestens acht Wochen vor Maßnahmebeginn der Bewilligungsbehörde vorzuliegen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Regierungspräsidium, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Sitz hat.

MBl. LSA Nr. 4, 2000, S. 53
MBl. LSA Nr. 14, 2000, S. 434
MBl. LSA Nr. 14, 2002, S. 226

MI-04

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Organisationen, die Opfer kommunistischer Verfolgungsmaßnahmen oder ehemalige Kriegsgefangene in der früheren DDR betreuen

1.0 Zuwendungszweck
Das Land gewährt Zuwendungen an Organisationen, die Opfer kommunistischer Verfolgungsmaßnahmen oder ehemalige Kriegsgefangene in der früheren DDR betreuen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Vorhaben, die der Betreuung von Opfern kommunistischer Verfolgungsmaßnahmen oder von ehemaligen Kriegsgefangenen in der früheren DDR oder der Vergangenheitsbewältigung in der ehemaligen DDR und der Dokumentation der kommunistischen Verfolgungsmaßnahmen dienen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Rechtsfähige Organisationen mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Betreuung von Opfern kommunistischer Verfolgungsmaßnahmen oder ehemaliger Kriegsgefangener in der früheren DDR muss zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Die Anteilfinanzierung beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Gegenstand der Förderung nach 2.0 sind.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Organisation ihren Sitz hat.

MBl. LSA Nr. 3, 1993
mit Änderungen aus MBl. LSA Nr. 63, 1994
und aus MBl. LSA Nr. 53, 1997

MI-05

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Land Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Unterstützung eines flächendeckenden Aufbaus der Einheiten des Katastrophenschutzes.

2.0 Gegenstand der Förderung
Erstbeschaffungsmaßnahmen von Fahrzeugen zu Land und zu Wasser.

3.0 Zuwendungsempfänger
Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen als Träger der Einheiten und die Landkreise und kreisfreien Städte soweit sie eigene Einheiten aufstellen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Bestätigung der Anträge durch die Katastrophenschutzbehörde.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Die Anteilfinanzierung beträgt bis zu 50 v. H., bei Schwerpunktmaßnahmen bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat.

MBl. LSA Nr. 21, 1997
mit Änderungen aus MBl. LSA Nr. 53, 1998

MI-06

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Organisationen, die Opfer des NS-Regimes betreuen

1.0 Zuwendungszweck
Das Land gewährt Zuwendungen an Organisationen, die Opfer des NS-Regimes betreuen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Vorhaben, die der Betreuung von Opfern des NS-Regimes oder der Vergangenheitsbewältigung und der Dokumentation der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen dienen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Rechtsfähige Organisationen mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Betreuung von Opfern des NS-Regimes muss zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Die Anteilfinanzierung beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Gegenstand der Förderung nach 2.0 sind.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Organisation ihren Sitz hat.

MBl. LSA Nr. 38, 2001

MK-01

Richtlinien über die Gewährung von Arbeitsstipendien an Künstlerinnen und Künstler in den Bereichen bildende Kunst, Literatur, Theater und Musik

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Künstlerinnen und Künstlern in den Bereichen bildende Kunst, Literatur, Theater und Musik.

2.0 Gegenstand der Förderung
- künstlerische Projekte, die geeignet sind, die Künstlerin oder den Künstler in ihren Fähigkeiten und ihrem künstlerischen Wirken zu befördern,
- Aufenthalt in einem öffentlichen Künstlerhaus

3.0 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfangende sind natürliche Personen und gemeinnützige juristische Personen des privaten sowie des öffentlichen Rechts.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Der Antragstellende muss seinen ständigen Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
Zuwendungsempfangende können sein,
- Künstlerinnen und Künstler, die die Qualität des bisherigen künstlerischen Wirkens und des beabsichtigten Vorhabens eine Förderung rechtfertigen lassen,
- die ein öffentliches Künstlerhaus in Sachsen-Anhalt führen und dort Aufenthalte für Künstlerinnen und Künstler ermöglichen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Ein Stipendium zur Förderung eines künstlerischen Projektes wird in Höhe von 1.500 € oder 3.000 € gewährt und für einen Aufenthalt in einem Künstlerhaus soll mindestens 650 € monatlich betragen und nicht mehr als 1.000 € monatlich übersteigen. Darüber hinaus kann ein Zuschuss zu den Reise- und Materialkosten bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten beantragt werden.
- Zur Förderung besonders künstlerischer Leistungen oder Vorhaben können jährlich bis zu 2 Stipendien in Höhe von 4.500 € je Bereich vergeben werden.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Regierungspräsidium, Dezernat 35

MBl. LSA Nr. 14, 1998

MK-04

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Bibliotheken

1.0 Zuwendungszweck
Förderung der öffentlichen Bibliotheken
Ziel der Förderung ist die Schaffung bzw. der weitere Ausbau eines nach Funktionsstufen abgestuften und arbeitsteilig wirksam werdenden Systems öffentlicher Bibliotheken zur gleichmäßigen und ausreichenden Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit bibliothekarischen Dienstleistungen in allen Regionen Sachsen-Anhalts. Vorrangig sollen Maßnahmen gefördert werden, die der Entwicklung effektiver Strukturen der bibliotheksmäßigen Versorgung sowie der bedarfsgerechten Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken dienen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- im Bereich der Ausstattung der öffentlichen Bibliotheken:
a) die Beschaffung von Medieneinheiten (ME) und ihre ausleihfertige Bearbeitung,
b) die Ausstattung mit Hardware und bibliotheksspezifischer Software,
c) die Beschaffung von Fahrbibliotheken und ihre Erstausstattung,
d) die Ausstattung mit Bibliotheksmöbeln und -geräten,
e) Um- und Erweiterungsbauten für Bibliotheken,
f) die Instandsetzung von Räumen und Gebäuden für Bibliotheken,
g) die Restaurierung historischer Altbestände,
h) die Systembetreuung von zum Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) kompatibler Bibliothekssoftware in der Einführungs- und Umstellungsphase,
- im Bereich der Weiterentwicklung des öffentlichen Bibliothekswesens:
a) die Durchführung von Modellvorhaben mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung
b) sonstige Maßnahmen, die der inhaltlichen Weiterentwicklung des öffentlichen Bibliothekswesens dienen.

3.0 Zuwendungsempfangende
Zuwendungsempfangende sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Bedingungen:
a) allgemeine Zugänglichkeit der Bibliothek,
b) Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Bibliothek und den Benutzenden durch eine Benutzungsordnung,
c) funktionsgerechte Unterbringung,
d) systematische Freihandaufstellung der Bestände,
e) ordnungsgemäße Inventarisierung,
f) Katalogisierung nach allgemeingültigen Regelwerken (RAK-ÖB),
g) publikumsorientierte, regelmäßige und ausreichende Öffnungszeiten (ehrenamtlich und nebenamtlich geleitete Bibliothek mindestens zwei Stunden pro Woche, hauptamtlich geleitete Bibliothek mindestens 20 Stunden pro Woche, Bibliotheken für den gehobenen Bedarf mindestens 40 Stunden/Woche),
h) eine aktive Öffentlichkeitsarbeit der Bibliothek,
i) Einbeziehung in die Deutsche Bibliotheksstatistik.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Einsatz von Eigen- und Drittmitteln und die Organisation der Maßnahme zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Landesmittel führt sowie eine dem Charakter der Maßnahmen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Der Anteil des Landes an den zuwendungsfähigen Ausgaben für den zu fördernden Zweck soll 50 v. H. nicht übersteigen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung bis zum 01.10. des lfd. Jahres beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium, Dezernat 35

RdErl. des MK vom 01.09.1999 – 73-57001-

MK-05

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen

1.0 Zuwendungszweck
Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt und der Pflege von Kulturdenkmalen gemäß § 2 DenkmSchG dienen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Förderung von Vorhaben in der Baudenkmalpflege, in der archäologischen Denkmalpflege, zur Sicherung und dem Erhalt von beweglichen Kulturdenkmalen, die im Rahmen von Sicherungs-, Bergungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen (denkmalbedingte Ausgaben) allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, im Rahmen denkmalpflegerischer Projekte natürl. und juristischer Personen

3.0 Zuwendungsempfänger
a) der oder die Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals gem. § 9 DenkmSchG
b) der oder die Erhaltungspflichtige im Sinne des Umgebungsschutzes gem. § 1 Abs. 1 DenkmSchG, soweit die Maßnahme in unmittelbarer Beziehung zu einem Kulturdenkmal steht; natürliche oder juristische Personen,

Zuwendungen an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein anderes Land, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden grundsätzlich nicht gewährt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handeln.
Die Maßnahme muss im Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen und den Anforderungen der zuständigen Denkmalschutzbehörde entsprechen. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Einsatz von Eigen- und Drittmitteln und die Organisation der Maßnahme zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Landesmittel führt sowie eine dem Charakter der Maßnahmen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung, Schuldendiensthilfe oder als Kombination beider Finanzierungsformen gewährt. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis 49 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung höher liegen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Förderanträge sind jeweils bis zum 01.10. des lfd. Jahres beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium, Dezernat 35 über die untere Denkmalschutzbehörde einzureichen.

RdErl. des MK vom 01.09.1999 – 74-57701

MK-06

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft

1.0 Zuwendungszweck
Unterstützung des Erhaltes und die qualitative Gestaltung der gewachsenen Museumslandschaft
Insbesondere werden Vorhaben zur Verbesserung von Organisation und Wirtschaftlichkeit, der Zusammenarbeit und Vernetzung in der Form von regionalen und überregionalen Zusammenschlüssen, im Zusammenhang mit besonderen Ausstellungen, zum Einsatz neuer Medien und zur museumspädagogischen Öffentlichkeitsarbeit gefördert.

2.0 Gegenstand der Förderung
a) Beschaffung von Museumseinrichtungen und sonstige Maßnahmen zur Aufnahme und Präsentation von Ausstellungsgut sowie Maßnahmen zur angemessenen Sicherung und Restaurierung von Sachzeugen und Sammlungsgegenständen
b) Maßnahmen zur wissenschaftlichen Inventarisierung und Katalogisierung von Sammlungsgegenständen und für Dokumentationen,
c) Erstellung von Museums-, Sammlungs- und Ausstellungskonzeptionen,
d) Erwerb von Museumsgut, das zur Ergänzung und Vervollkommnung bereits bestehender Sammlungen dient,
e) Ausstellungsvorhaben von überregionaler Bedeutung,
f) Maßnahmen, die unmittelbar der Vorbereitung und Durchführung von Sonderausstellungen dienen,
g) Maßnahmen zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung von vorhandenen Museumsgebäuden sowie notwendige Neu- und Erweiterungsbauten,
h) Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität der Museen in der Öffentlichkeit,
i) Maßnahmen zur Begleitung bei besonderen Belastungen, u.a. aus der Umsetzung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2624; BGBl III 19-6-1),
j) Maßnahmen zur Verbesserung von Organisation und Wirtschaftlichkeit der Museen
k) Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes neuer Medien (bei Inventarisierung und Katalogisierung),
l) Maßnahmen, die der Verbesserung von Zusammenarbeit und Vernetzung von regionalen und überregionalen Zusammenschlüssen dienen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfangende sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Vorliegen eines Konzeptes für Sammlung und Ausstellung,
- feste Trägerschaft für Gebäude und Sammlungen sowie Sicherung der Finanzierung einschließlich der Folgekosten,
- regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens 50 Tagen im Jahr,
- ausreichend ausstellungswürdige Bestände,
- gemeinnützige Zweckbestimmung,
- Gewährleistung fachlicher Betreuung und der pfleglichen Behandlung der Sammlungen hinsichtlich deren Unterbringung und Ausstellungen,
- Gewährleistung der Sicherheit der Sammlungen,
- Erfassung und Eigentumsnachweis vorhandener und zugehender Objekte,
- sinnvolle thematische Ergänzung der vorhandenen Museumslandschaft,
- aktive Museumsarbeit und Wahrnehmung kultureller Aufgaben (Sonderausstellungen, Vorträge usw.),
- angemessene Besucherzahlen bzw. zu erwartende positive Besucherentwicklung,
- sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz von Eigen- und Drittmitteln (insb. Landesmittel),
- optimale Öffentlichkeitsarbeit

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Förderung eines Projektes soll grundsätzlich 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und einen Betrag von 100.000 € (max. 250 T€ bei Investitionen) nicht überschreiten.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Förderanträge sind jeweils bis zum 01.10. des lfd. Jahres (bei Bauinvestitionen bis 01.07. des lfd. Jahres) beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium, Dezernat 35 einzureichen.

RdErl. des MK vom 01.09.1999 – 74-57434-

MK-07

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Film- und Medienkulturförderung im Land Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Förderung herausragender künstlerischer oder kulturell-kommunikativer qualitätsreicher Projekte

2.0 Gegenstand der Förderung
A) Produktionsvorbereitende Schritte (Drehbucherstellung)
B) Herstellung (Gesamt- und Teil-Produktionen)
C) Distribution (Verbreitung von audio-visuellen Werken)
D) Abspiel (kulturell bedeutsame Programmreihen, Festivals)
E) Filmkulturarbeit (Vereinsprojekte, Filmklubarbeit, Projekte der Film- und Medienkunstwerkstätten)
F) Forschungen, Sammlungen, Diskurse

Insbesondere sollen Vorhaben gefördert werden, die dem künstlerischen Nachwuchs zugute kommen oder von denen Impulse für die Entwicklung des Medienstandortes in Mitteldeutschland ausgehen können. Weiterhin soll durch die Förderung die Kontinuität und Weiterentwicklung von Initiativen der Film- und Medienkultur in Sachsen-Anhalt gesichert werden.

3.0 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfangene sind rechtsfähige natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, ausnahmsweise auch nicht rechtsfähige Vereinigungen.
Als Zuwendungsempfangende kommen öffentlich-rechtliche oder private Rundfunk- und Fernsehanstalten oder Unternehmen, an denen eine solche Anstalt direkt oder indirekt zu mehr als 50 v. H. beteiligt ist, nicht in Betracht.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Mittelverwendung in Höhe der Zuwendung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt muss gesichert sein.
- sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Landesmitteln
- optimale Öffentlichkeitsarbeit

5.0 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.
In geeigneten Fällen auch als Festbetragsfinanzierung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kommt auch eine Vollfinanzierung in Frage. Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung vergeben.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Förderungsanträge sind jeweils bis zum 30. Oktober beim Regierungspräsidium Halle einzureichen.

RdErl. des MK vom 01.09.1999 – 73-57600-

MK-10

Förderung von Schulbaumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Baumaßnahmen und Ausstattungen von Schul- und Schulsportanlagen an Schulen.

2.0 Gegenstand der Förderung
a) Schaffung von Unterrichts-, Unterrichtsneben-, Gemeinschafts-, Verwaltungs- und Lehrerräumen in Schulen, sowie Schaffung von Schulsportanlagen im Sinne des jeweils geltenden Schulgesetzes durch Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, einschließlich Erstausstattung,
b) Durchführung erforderlicher Bauunterhaltungsmaßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, oder Maßnahmen zur Herstellung der Integration Behinderter in schulischen Gebäuden und Anlagen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Öffentliche Schulträger und freie Träger anerkannter Ersatzschulen nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Vorliegen eines langfristigen Bedarfes,
- schulfachliche Genehmigung durch das jeweilige Staatliche Schulamt,
- baufachliche Prüfung durch die fachlich zuständige technische Instanz des Landes,
- Nachweis der Schulträger zur Absicherung der Gesamtfinanzierung.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird als Zinszuschuss für ein durch den Schulträger beim Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt aufzunehmendes Darlehen gewährt.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, Harnackstraße 3, 39104 Magdeburg

---
Hinweise zur Schulbauförderung
SVBl. LSA Nr. 11/2000 S. 248ff

MK–11

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Vorhaben

1.0 Zuwendungszweck
Zuwendungen für schulische Projekte zur Förderung der Schulgestaltung und –entwicklung.

2.0 Gegenstand der Förderung
a) Bildung von Netzwerken,
b) Förderung besonderer Schülergruppen (z. B. Chor, Schultheatergruppen, begabte Schülerinnen und Schüler u. a.),
c) Seminare und Workshops für Schülerinnen und Schüler und für –multiplikatoren,
d) Gestaltung des Lebens- und Arbeitsraumes Schule (z. B. Schulmediotheken, Schulhofgestaltung),
e) schulische Freizeitgestaltung.

3.0 Zuwendungsempfänger
a) natürliche Personen. Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.
b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
c) juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Vorhaben nicht der privaten Gewinnerzielung dienen,
d) kommunale Gebietskörperschaften des Landes.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Zuwendungsempfänger haben im Antrag mit den nach Nr. 6.4 der Richtlinie beizufügenden Unterlagen ihre Ziele und das beabsichtigte Vorhaben hinreichend zu begründen. Im Übrigen gilt Nr.1 zu § 44 VV-LHO.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
Der Zuschuss beträgt in der Regel 500 Euro bis maximal 5.000 Euro je Haushaltsjahr und Schule.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Staatliches Schulamt

RdErl. des MK vom 25.4.01-2-82117, SVBl. LSA Nr. 10/2001

MK-14

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Sicherung, Erweiterung und Verbesserung eines bedarfsgerechten, regional ausgewogenen, flächendeckenden Musikschulangebotes

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Ausgaben für laufende Zwecke (Personal- und Sachkosten) sowie Maßnahmen und Projekte an Musikschulen

3.0 Zuwendungsempfänger
juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts als Träger von Musikschulen

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Zuwendungsempfänger (Träger von Musikschulen) müssen ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen zu den laufenden Ausgaben. Zuwendungen können den Trägern der Musikschulen für geleistete Jahreswochenstunden des Vorjahres gewährt werden. Eine Zuwendung des Landes wird nur gewährt, wenn sich der Träger in mindestens gleichem Umfang an den Aufwendungen der Musikschule beteiligt. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich aus der dem Einzugsbereich (der Zahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner je 100 km^2) zugeordneten Kategorie.

Kategorie	Zahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner je 100 km^2 im Einzugsbereich	Förderung je JW Std. in Euro
I	über 50.000	5,11
II	10.000 bis 50.000	5,62
III	unter 10.000	6,14

Zusätzlich können den Trägern von Musikschulen Zuschüsse zur Anschaffung von Instrumenten sowie für Instrumentenreparaturen im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 50 v. H. der anerkennungsfähigen Ausgaben gewähren. Darüber hinaus können Projekte der studienvorbereitenden Ausbildung, Projekte an denen überwiegend Schülerinnen und/oder Schüler von Musikschulen in Sachsen-Anhalt teilnehmen und Projekte die in besonderem Maße der Förderung des musikalischen Nachwuchses dienen, gefördert werden. Diese Zuwendungen erfolgen als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Förderanträge sind bis zum 28.02. des lfd. Jahres beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium einzureichen

---

RdErl. d. MK vom 29.9.1999 –72.1-57313
Erl. des MK vom 23.1.2002 – 72.11-57313

MK-19/20

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach den §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. 5. 1992 (GVBl. LSA S. 379), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241) sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK), Zuwendungen für die laufende Bildungsarbeit, die Fortbildung des Personals, für Investitionen, Lehrmittel und Modellvorhaben in anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung.
1.2 Mit Zuwendungen unter Nr. 1.1. können Maßnahmen der Erwachsenenbildung gefördert werden, soweit sie von den als förderungsfähig anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder deren Träger (juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts) in pädagogischer Verantwortung durchgeführt werden.
1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert wird:
2.1 die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase in den Bereichen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung,
2.2 die Fortbildung des in der laufenden Bildungsarbeit tätigen Personals,
2.3 die Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Einrichtung von Bauten und Räumen,
2.4 die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln,
2.5 die Modellvorhaben oder Innovationen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung.

3.0 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder deren Träger, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit nach § 4 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt erfüllen und eine Anerkennung der Förderungsfähigkeit nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt nachweisen. In den Fällen, in denen die Einrichtung selbst nicht rechtsfähig ist, ist sicherzustellen, dass bei diesem Zuwendungsempfänger festgelegt wird, welche Personen dem Zuwendungsgeber für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
4.1 *Förderung der stattfindenden Bildungsarbeit*
Es können Projekte oder einzelne Maßnahmen der Erwachsenenbildung, die im besonderen Landesinteresse liegen, im Rahmen der laufenden Bildungsarbeit an anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung gefördert werden, wenn
a) nachgewiesen wird, dass die zu fördernde Bildungsarbeit der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ihrer Träger unzweifelhaft der allgemeinen, kulturellen, politischen und beruflichen Bildung zuzuordnen ist.
b) die Antragstellung der zu fördernden Projekte und Maßnahmen der Erwachsenenbildung Thema, inhaltliche Schwerpunkte, Zielgruppe, Ort und Datum der Durchführung, Stundenvolumen und Teilnehmende mit Wohnsitz nachweist und dabei die Bedingungen hinsichtlich
aa) Anzahl der Teilnehmenden (mindestens zehn),
bb) allgemeiner, kultureller, politischer, beruflicher Bildung,
cc) Tagesseminar, Mehrtagesseminar (maximal fünf Tage) oder Tagungen mit Seminarcharakter,
dd) Teilnehmende mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt erfüllt werden.

4.2 *Förderung der Fortbildung des Personals*
Die angebotenen Maßnahmen der Fortbildung müssen dem geförderten Personal der als förderungsfähig anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechen.
Die Fortzubildenden müssen ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.

4.3 *Förderung von Investitionen, Lehrmitteln und Modellvorhaben*
Investitionen, Lehrmittel und Modellvorhaben können an anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung gefördert werden, wenn
a) nachgewiesen wird, dass die zu fördernden Vorhaben unzweifelhaft der allgemeinen, kulturellen, politischen und beruflichen Bildung zuzuordnen sind,
b) die Antragstellung die zu fördernden Vorhaben in ausreichender Weise beschreibt, auf Absichten und gegebenenfalls die zu berücksichtigenden spezifischen Merkmale eingeht.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eines dem Förderzweck entsprechenden Projektes anteilig gewährt.
5.1 Für Projekte und Maßnahmen der Erwachsenenbildung sind förderungsfähig:
a) Honorare bis zu 100 v. H. höchstens 12,75 €, je Unterrichtsstunde,
b) Fahrtkosten für Honorarkräfte gemäß dem Bundesreisekostengesetz i.d.F. der Bek. vom 13.11.1973 (BGB.I S. 1621), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung reiskostenrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 472),
c) Mieten für veranstaltungsbedingte Raumanmietungen bis zu 70 v.H., höchstens 259,00 €, Mieten für auf Dauer angemietete Räume der Einrichtung oder des Trägers können nicht auf diese Maßnahmen anteilig umgelegt werden.
d) weitere veranstaltungsbedingte Sachausgaben (wie z.B. Büromaterial, Porto, Informations- und Arbeitsmaterial) bis zu 50 v.H., höchstens 51,00 €.
Von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sind mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.
5.2 Für die Fortbildung des geförderten Personals beträgt die Zuwendung bis zu 100 v.H. höchstens 153,00 € pro Person und Jahr.
5.3 Für die Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Einrichtung von Bauten und Räumen beträgt der anteilige Zuschuss bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 250.000 € je Antragsteller und Vorhaben.
5.4 Für die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln beträgt der anteilige Zuschuss bis zu 25 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 6.250,00 € je Vorhaben.
5.5 Für Modellvorhaben beträgt der anteilige Zuschuss bis zu 95 v. H. der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 175.000 € pro Jahr und Vorhaben. Die Dauer von Einzelvorhaben ist auf maximal drei Jahre begrenzt.

6.0 Anweisungen zum Verfahren
6.1 Die Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach Nrn. 5.1 und 5.2 ist das Regierungspräsidium Magdeburg.
Die Anträge sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Regierungspräsidium Magdeburg einzureichen.
6.2 Die Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach Nrn. 5.3, 5.4 und 5.5 ist das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt.
Die Anträge sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme schriftlich spätestens bis zum 15.5. des jeweiligen Kalenderjahres an das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt zu richten.
6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
6.4 Die sachgerechte Verwendung der auf Grund des EBG gewährten Fördermittel nach Nrn. 5.3, 5.4 und 5.5 werden durch das Kultusministerium geprüft. Die staatlichen Prüfungsbehörden sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger zu prüfen, die hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen sowie entsprechende Verwendungsnachweise und Auskünfte zu verlangen.
6.5 Erhält die Bildungseinrichtung oder deren Träger Zuwendungen auf Grund sonstiger Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, so werden diese bei den Zuwendungen nach dem EBG berücksichtigt. Die Träger sind verpflichtet, jede weitere Förderung von Maßnahmen auch nachträglich anzugeben.

7.0 Inkrafttreten
Dieser Rd.Erl. tritt mit seine Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die Bezugserlasse außer Kraft. Der RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

RdErl. des MK vom 7.6.2001-43-53100
Bezug:
RdErl. vom 26.8.1993 (MBl. LSA S. 2115)
RdErl. vom 8. 7. 1998 (MBl. LSA S. 2010)

MK-21

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Forschungsvorhaben, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Forschung, zum wissenschaftlichen. Erkenntnisgewinn, zur Innovation technologischer Prozesse bzw. zur Erhaltung natürlicher Ressourcen beitragen, insbesondere:
- die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte sowie von Forschungsstrukturen,
- der Verbund von Wissenschaft und Wirtschaft,
- die Frauenforschung,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Unterstützung der Einwerbung überregionaler Drittmittel und
- Multimedia.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden inhaltlich und zeitlich abgrenzbare Forschungsvorhaben, Grundausstattungen für Einrichtungen des Technologietransfers, durch Dritte geförderte Vorhaben sowie Aufwendungen zur Erstellung von Forschungsanträgen bei überregionalen Drittmittelgebern.

3.0 Zuwendungsempfänger
Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt. Nicht antragsberechtigt sind die Hochschulen des Landes.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Natürliche Personen haben die Qualifikation von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal nach § 40 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.
Juristische Personen des privaten Rechts dürfen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendungen werden als Projektförderung vergeben und als Zuschuss in Form einer Voll- bzw. Teilfinanzierung gewährt.
Die Förderquote des MK beträgt
- bei Antragstellung von Personen des privaten Rechts bis zu 80 v. H.
- bei allen weiteren Antragstellern gemäß Nr. 3 bis zu 100 v. H.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Kultusministerium / PT Wissenschaft-Technologie-Umwelt

MBl. LSA Nr. 9, 2000

MK-21 / 1 (Ergänzung zu MK-21)

Regelungen für das Programm Junge Innovatorinnen und Innovatoren (Existenzgründungen aus Hochschulen)

1.0 Zuwendungszweck
Ziel des Förderprogramms ist es, junge wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Absolventinnen und Absolventen von Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt bei dem Vorhaben zu unterstützen, sich selbständig zu machen. Gefördert wird nicht die Existenzgründung als solche, sondern die in der Obhut der bisherigen Arbeitgeberin bzw. des bisherigen Arbeitgebers erfolgende gezielte Vorbereitung hierauf sowie die Inanspruchnahme der Beratungs- und Betreuungsleistungen im Rahmen des Technologiemanagementprogramms des Landes Sachsen-Anhalt.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert wird der Personalaufwand in Höhe von bis zu einer halben Vergütung der Vergütungsgruppe BAT-O II a für die Dauer von längstens zwei (in besonderen Fällen drei) Jahren sowie die Inanspruchnahme von Beratungs- und Betreuungsleistungen auf den Gebieten der Schutzrechts- und Lizenztätigkeit, des Industriedesigns, der Fachinformationsentwicklung und des Coachings.

3.0 Zuwendungsempfänger
Gefördert werden natürliche Personen in Sachsen-Anhalt, die die Qualifikation von wissenschaftlichem Personal nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen haben und an einer Universität, Fachhochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit vorbereiten.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
a) Firmengründungskonzept mit Beschreibung des innovativen Unternehmensgegenstandes
b) Nachweis der Qualifikation in Bezug auf den Inhalt des geplanten Projektes
c) Verpflichtung zur Wahrnehmung von Qualifizierungsmaßnahmen
d) Darstellung der Indikatoren für erfolgreichen Ablauf und Perspektive des Projektes
e) Bereitschaftserklärung der Hochschule / Forschungseinrichtung für die Einstellung
f) Bereitschaftserklärung der Hochschule / Forschungseinrichtung zur Verwaltung der bereitgestellten Mittel
g) Vereinbarung zur kommerziellen Nutzung entwickelter Hard- oder Softwarelösungen bzw. des erworbenen Know-hows
h) Genehmigung zur Nutzung der Ressourcen der Einrichtung für die Entwicklungsarbeiten während der Dauer der Förderung
i) Unterstützung der Hochschule / Forschungseinrichtung durch Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Beitragsleistung zu den Sachkosten
j) Benennung einer Projektbetreuerin oder eines Projektbetreuers
k) Coaching der Existenzgründung nach Ausscheiden aus der Universität, Fachhochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gemäß Technologiemanagementprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (TEMPO)
l) Einbeziehung der Innovations- und Beteiligungsgesellschaft in der Phase der Markteinführung als Bestandteil des Finanzierungskonzeptes

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu BAT(O) - II a / 2 (unter Berücksichtigung persönlicher und tätigkeitsbedingter Voraussetzungen).

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Die Anträge sind beim Kultusministerium jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres einzureichen.

MK-23

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bildenden Kunst, Literatur, Musikpflege, Darstellenden Kunst, Soziokultur, Kinder- und Jugendkultur sowie Heimat-, Traditionspflege und Volkskunde

1.0 Zuwendungszweck
Die Zuwendungen dienen der Förderung folgender Ziele: der Entstehung neuer und vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen
der Förderung des künstlerischen Nachwuchses, der nachhaltigen Vermittlung und Rezeption von Kunst und Kultur, der Schaffung von Voraussetzungen für die aktive Teilnahme aller interessierten Bürgerinnen und Bürger am kulturellen Leben, der Aufarbeitung und Pflege des künstlerischen und kulturellen Erbes, der Erhaltung und des Ausbaues der kulturellen Infrastruktur, der Stärkung der kulturellen Potentiale und Eigenarten der Regionen sowie der Erhöhung der kulturtouristischen Attraktivität des Landes, der Bündelung und Vernetzung kultureller Aktivitäten mit anderen gesellschaftlichen Bereichen, der Qualifizierung von in den Bereichen Bildenden Kunst, Literatur, Musikpflege, Darstellenden Kunst, Soziokultur, Kinder- und Jugendkultur sowie Heimat-, Traditionspflege und Volkskunde tätigen Personen, der Entwicklung des Dialogs mit den Kulturen der Welt, der Unterstützung von Kunst- und Kulturprojekten für Kinder und Jugendliche.

2.0 Gegenstand der Förderung
– künstlerische Ausstellungen, Kunstprojekte, Symposien, Workshops
– Veranstaltungen zur Lese-, Literatur- und Autorenförderung
– Projekte der darstellenden Kunst
– Projekte zur Pflege und Verbreitung des musikalischen Erbes und zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens
– Herausgabe von Publikationen
– Projekte, die sich vorrangig an Kinder und Jugendliche wenden oder mit diesen durchgeführt werden
– Projekte gemäß Programm – "Kultur in Schule und Verein" bedürfen einer Kooperationsvereinbarung zwischen kulturell tätigen Vereinen und allgemein bildenden sowie berufsbildenden Schulen.
– Erforschung, Darstellung und Vermittlung regionaler Geschichte, Kunst und Kultur einschließlich landesbezogener volkskundlicher Studien,
– künstlerische und kulturelle Projekte im Rahmen von bedeutenden Traditions- und Heimatfesten, Jahrfeiern, Stadt- und Stadtteilfesten,
– Qualifizierungsmaßnahmen für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige
– investive Maßnahmen im Rahmen der Instandsetzung von Räumen und Gebäuden und zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Dabei sollen insbesondere solche Vorhaben gefördert werden, die strukturbildend, nachhaltig oder beispielgebend für die Entwicklung der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts wirken, die durch Vernetzung mit anderen Förderbereichen (z. B. kulturelle Bildung, Arbeitsförderung, Tourismus, Entwicklung des ländlichen Raumes) zusätzliche Wirkungspotentiale im Sinne der genannten Förderziele entfalten oder die sich an Kinder und Jugendliche wenden.

3.0 Zuwendungsempfänger
- natürliche Personen
- gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts

Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragstellende, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder gewerblich bzw. in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden sollen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Zuwendungsempfangenden müssen in der Regel ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben. Die Zuwendungsvoraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn durch einen optimalen Einsatz von Eigen- und Drittmitteln wie auch durch eine optimale Organisation des Vorhabens (z. B. Nachnutzung) eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Landesmitteln ermöglicht wird und eine dem Charakter der Maßnahme entsprechende optimale Öffentlichkeit hergestellt wird.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung in der Regel als Anteilfinanzierung gewährt. Für Maßnahmen von natürlichen Personen und gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts wird ein Zuschuss von max. 70 v. H. (bei einer Eigenbeteiligung von 10 v. H.) und bei sonstigen Antragstellern in einer Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die projektbezogenen Ausgaben:
a) Personalausgaben, insbesondere für Honorare oder Entschädigungszahlungen,
b) Sachausgaben, insbesondere für Fachbücher und Noten, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Druck- und Werbungsmaßnahmen, projektbezogene Verwaltungs- und Organisationskosten, Miet- und Leihgebühren,
c) Investive Ausgaben, insbesondere für notwendige Ausstattungen, die Anschaffung von Arbeitsgegenständen, Instrumenten und die Instandsetzung von Räumen und Gebäuden.

Für das Programm Kultur in Schule und Verein gelten folgende Regelungen:
- Die Aufwandsentschädigung für die Projektleiterinnen und Projektleiter beträgt 7,50 € pro Zeitstunde.
- Die Projekte sollen einen Umfang von mindestens 20 Zeitstunden erreichen.
- Die zahlenmäßige Stärke einer Projektgruppe sollte zehn Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Förderanträge sind bis zum 01.10. des lfd. Jahres beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium, Dezernat 35 einzureichen.

RdErl. des MK vom 1.9.1999 – 75 –57001 (MBl. LSA 2000 S. 300) geändert durch RdErl. des MK vom 27.02.2001-75-57001 (MBl. LSA S.)

MK-26

Förderung der Berufungsfähigkeit von Frauen an Fachhochschulen im Land Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Verbesserung der Berufungsfähigkeit von Frauen an Fachhochschulen

2.0 Gegenstand der Förderung
Grundsätzliches Ziel dieses Programms ist es, den Anteil der Frauen an den Professuren der Fachhochschulen des Landes zu stärken. Mit dem Programm sollen Defizite bei den Berufungsvoraussetzungen ausgeglichen werden, um die Berufungsfähigkeit der Frauen an den Fachhochschulen zu verbessern.

3.0 Zuwendungsempfänger
Bewerberinnen, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Erfüllt eine Bewerberin eine der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 42 Hochschulgesetz - Land Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) nicht vollständig, so können Förderleistungen gewährt werden, wenn gesicherte Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einstellungsvoraussetzungen innerhalb der Förderdauer erfüllt sein werden. Weitere Voraussetzung ist, dass das von der Bewerberin vertretene Fachgebiet bei der Entwicklung der Fachhochschulen insbesondere im Land Sachsen-Anhalt für eine Berufung relevant ist.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Das Stipendium wird für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren unter Vorbehalt eines Leistungsnachweises gem. des Erlasses gewährt.
Die Förderung erfolgt monatlich durch
- Stipendien

bis zu 30 Jahren	1.329,36 €
von 31-34 Jahre	1.426,50 €
von 35-38 Jahre	1.508,31 €
und ab 39 Jahre	1.549,21 €

- Sachleistungen - 102,26 € pauschal,
- ggf. Kinderbetreuungszuschläge (bei Kind nicht älter als 12 Jahre)

bei 1 Kind	153,39 €
bei 2 Kindern	204,52 €
bei 3 und mehr Kindern	255,65 €

Das Stipendium wird hochschulöffentlich unter Angabe des Förderzeitraumes mit einer Bewerbungsfrist ausgeschrieben. Die Förderung ist von 2001 bis 2003 begrenzt.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Fachhochschulen in Sachsen-Anhalt

MBl. LSA Nr. 16/2001
vom 17.04.2001, S. 201 ff.

MK-27

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt (Programm in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH)

1.0 Zuwendungszweck
Zuwendungen für sozialpädagogische Maßnahmen in Schulen des Landes Sachsen-Anhalt und im Umfeld der Schulen im Rahmen einer verbindlich verabredeten Kooperation von Schule und Jugendhilfe.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden zwischen den Beteiligten inhaltlich abgestimmte situationsbezogene sozialpädagogische Projekte an jeweils einzelnen Schulen aller Schulformen, an denen Bedarf für Schulsozialarbeit besteht.
Förderungswürdig im Rahmen der Sozialarbeit in Schulen und in ihrem Umfeld sind folgende Hilfen, Angebote und Aktivitäten:
a) Sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen/Schüler mit besonderen Schwierigkeiten
b) Offene sozialpädagogisch orientierte Angebote für alle Schülerinnen/Schüler
c) Ergänzende und begleitende Aktivitäten.

3.0 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger (nachfolgend Projektträger) sind in der Regel anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII. Der jeweilige Projektträger ist Antragsteller in Kooperation i.d.R. mit einer Schule.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Schule und der kooperierende Projektträger erarbeiten ein Konzept für die Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule. Das Konzept entspricht den Vorgaben gem. RdErl. des MK und MS vom 18.02.1998 und ist Bestandteil einer Kooperationsvereinbarung.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungen als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil von mindestens 10 v.H. ist gemeinsam vom Schulträger, vom jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und vom Projektträger zu erbringen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Der Projektträger stellt den Förderantrag bei der "Arbeitsstelle für Schule und Jugendarbeit" Schellingstr. 3-4, 39104 Magdeburg.

---

gem. RdErl. des MK und MS vom 18.02.1998 (SVBl. LSA S. 80 ff)

MK - 29

Richtlinie zur Förderung der informations- und kommunikationstechnischen Strukturen zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Durch das Förderprogramm sollen die Schulträger in die Lage versetzt werden, an allen Schulen die zur Entwicklung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Anwendung elektronischer Medien im Bildungsbereich zu schaffen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen zum Aufbau und zur Erweiterung der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie regionalen Medienstellen in Sachsen-Anhalt, insbesondere:
- die Ausstattung von Schulen aller Schulformen und regionalen Medienstellen mit mobilen Multimedia-Arbeitsstationen und Multimedia-Präsentationsgeräten einschl. Installation und technischer Wartung (Administration) der Baugruppen für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Netzwerkes mit Internetanbindung innerhalb des Projektzeitraumes,
- die Ausstattung von Schulen aller Schulformen mit stationären Multimedia-Arbeitsstationen an ausgewählten Lernorten (z.B. Klassenräume, Schulbibliotheken) einschl. Installation und technischer Wartung (Administration) der Baugruppen für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Netzwerkes mit Internetanbindung innerhalb des Projektzeitraumes,
- die Ausstattung von Sekundarschulen, Sonderschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen mit vernetzten Computerkabinetten einschl. Installation und technischer Wartung (Administrator) der Baugruppen für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Netzwerkes mit Internetanbindung innerhalb des Projektzeitraumes.

3.0 Zuwendungsempfänger
Träger allgemeinbildender und berufsbildender Schulen (Schulträger)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Priorität für Maßnahmen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie regionalen Medienstellen in strukturschwachen Regionen des Landes,
- Ziel- und Durchführungskonzept des Antragsstellers mit Darlegung der Notwendigkeit der Förderung und der
- angestrebten Strukturverbesserung sowie der pädagogischen Ziele,
- Konkretisierte und evaluierbare Angaben zur Zielsetzung des Vorhabens (Indikatoren),
- Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens,
- Projektabschluss innerhalb eines Jahres, Zuwendungsempfänger trägt nach Ablauf des Projektzeitraumes die laufenden Kosten.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Grundsätzlich förderfähig sind Anschaffungs-, Installations- und Inbetriebnahmekosten sowie Sachkosten für Dienstleistungen Dritter innerhalb des Projektzeitraumes.
Nicht förderfähig ist die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten sowie des erforderlichen Mobiliars. Generell nicht förderfähig sind Abschreibungen sowie Aufwendungen, die nicht unmittelbar für die Projektrealisierung erforderlich sind.

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung. Die Zuwendung beträgt max. 75 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MK – 30

Richtlinie "EDV an Bibliotheken"(Kurzname)

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von informations- und kommunikationstechnischen Strukturen zur Bereitstellung, Erschließung und Vermittlung von Informationen an den öffentlichen Bibliotheken in Sachsen- Anhalt

2.0 Gegenstand der Förderung
- die Durchführung von Modellvorhaben zur Vernetzung des Angebots von Bibliotheken untereinander und mit anderen relevanten Einrichtungen (z.B. Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Wirtschaftsverbünde, Arbeitsämter)
- die Durchführung von telematikbasierenden Vorhaben zur Angebotserweiterung der Bibliotheken mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung

3.0 Zuwendungsempfangende
Zuwendungsempfangende sind juristische Personen öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Sitz des Antragstellers in Sachsen- Anhalt
- Darstellung der Notwendigkeit der Förderung und der angestrebten Strukturverbesserung
- Vorlage eines Ziel- und Durchführungskonzepts
- Festlegung verbindlicher und abrechenbarer Zielindikatoren für das Projekt
- Vorlage eines Finanzierungskonzepts
- wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel, Übernahme der Folgekosten nach Projektende

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
Die Förderung darf bei
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts bis zu 75 v.H.
- gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts bis zu 90 v.H.
- der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der Mindestbetrag für eine Zuwendung beträgt 5.000 €.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge und Förderung
Bewilligungsbehörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist das Landesförderinstitut des Landes Sachsen-Anhalt, Harnackstr.3, 39104 Magdeburg.

RdErl MK vom 08.01.2001, MBl. LSA 2001 S. 946

MK – 32

Programm zur Förderung von Multimedia in Lehre und Studium an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt

1.0 Ziel des Programms
Ziel des Programms ist es, durch die breitere Anwendung von Multimedia in Lehre und Studium die Qualität der Lehre zu verbessern und die Berufschancen der Absolventinnen und Absolventen zu erhöhen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gegenstand der Förderung ist:
a) abgrenzbare Entwicklungen von Projekten zur breiteren Anwendung von Multimedia für Lehre und Studium (Förderung anfallender Mehrkosten für Personal und Sachausgaben)
b) Grundausstattung zur Bearbeitung dieser Projekte (Förderung entsprechender zusätzlicher Hardware- und Software-Beschaffung)

3.0 Zuwendungsempfänger
Hochschulen (mit der Angabe von wissenschaftlichen Projektleitern) des Landes Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuweisungsvoraussetzungen
Voraussetzungen für die Zuweisung ist ein zeitlich und inhaltlich befristeter Antrag auf Förderung eines Projektes in o. g. Bereichen.

Weitere Voraussetzung zur Gewährung eines Zuschusses ist die Antragstellung durch eine Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt.

5.0 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses
Der Zuschuss wird ggf. mehrjährig gewährt und in 100 % Form. Gefördert werden können Personal-, Sach- und investive Ausgaben.

Die Ausgabenkalkulationen sind an den im öffentlichen Dienst geltenden Regularien auszurichten.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Die Förderanträge können laufend beim Kultusministerium, Ref. 56, eingereicht werden.

Runderlass des MK vom 15.10.2001
(veröffentlicht im Internet)

MK – 33

Forschungsstipendien zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses im Land Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Es sollen ausschließlich Wissenschaftlerinnen ermutigt werden, i.d.R. innerhalb von fünf Jahren nach der Promotion ihre wissenschaftliche Arbeit fortzusetzen. Dazu gehören die selbstständige oder angeleitete Bearbeitung umgrenzter Forschungsvorhaben.

2.0 Gegenstand der Förderung
Stipendiengrundbetrag, Sachkostenzuschuss und ggf. Kinderbetreuungszuschlag.

3.0 Zuwendungsempfänger
Promovierte Frauen mit der besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Weibliche natürliche Person
- Promotion
- Besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Stipendiengrundbetrag gestaffelt nach Alter ab 1339,58 € bis höchstens 1492,97 € monatlich. Sachkostenzuschuss pauschal 102,26 € monatlich. Kinderbetreuungszuschlag bei einem Kind 153,39 €, bei zwei Kindern 204,52 €, bei drei und mehr Kindern 255,65 € monatlich. Gewährung des Stipendiums in der Regel für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren. Verlängerungen, Unterbrechungen und Teilstipendien sind in Ausnahmefällen möglich. Förderzeitraum zunächst bis zum 31.12.2003.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Zentrale Vergabekommission an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

---

MBl LSA Nr. 39/2001 vom 17.09.2001, S. 784 ff.

MK - 34

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger
berufsbildender Schulen in Sachsen-Anhalt im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftsinvestitionen für berufliche Schulen 2001 – 2002" (ZIBS)

1.0 Rechtsgrundlagen/Förderziele
Im Rahmen des Programms "Zukunftsinvestitionen für berufliche Schulen 2001 – 2002" (ZIBS) gewährt der Bund über die Länder Finanzhilfen für Investitionen in den beruflichen Schulen.
1.1 In Umsetzung dieses Programms reicht das Land Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.200, MBl. LSA S. 241) sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel aus, die der Bund dem Land auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zum Programm "Zukunftsinvestitionen für berufliche Schulen 2001 – 2002" (ZIBS) zur Verfügung stellt.

1.2 Die Förderung der berufsbildenden Schulen soll dazu beitragen, die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte qualifizierte Ausbildung zu schaffen. Sie soll anhand von Projekten erfolgen; über deren Auswahl entscheidet das Land auf der Grundlage der Vorgaben des Bundes.
Förderung sollen vorzugsweise Vorhaben erfahren, die den folgenden Schwerpunkten zugeordnet werden können:
a) Standortprofilbildungen zur Ausbildung in neuen und seit 1997 neu geordneten Berufen mit dem Ziel der Sicherung des Qualitätsstandards
b) Modulare und offene Angebote in der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
c) Projekte, die in besonderem Maße zum Abbau von regionalen Ausstattungsdefiziten im Bereich neuer Technologien beitragen;
d) Projekte, in denen Schüler und Lehrkräfte Kommunikationsmöglichkeiten im Internet sowohl im Unterricht als auch in offener Form erhalten;
e) Vorhaben in Berufsfachschul-/Fachschulbildungsgängen, bei denen die berufsbildenden Schulen gemeinsam mit Unternehmen und Bildungsträgern/Hochschulen in neuen Formen der Zusammenarbeit Arbeitsmarkterfordernisse/Ausbildungen für den Hochtechnologiesektor befriedigen;
f) Projekte, die innovative Unterrichtsmethoden eröffnen, z. B. "e-learning";
g) Projekte, die eine Vernetzung von Lernorten bzw. von Schulen ermöglichen.
1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.0 Gegenstand der Förderung
Finanzhilfen können gewährt werden für: Ausstattung mit modernen Technologien und Medien einschließlich Computer, Server und Peripherie, informations- und kommunikationstechnische Vernetzung sowie alle erforderliche Software incl. Lernsoftware, technische Infrastruktur für den Einsatz dieser neuen Technologien, mit diesen Investitionen verbundene Dienstleistungen, wie Installationen, Softwareadaptionen und –modifikationen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind gem. § 65 (2) SG LSA die Träger der berufsbildenden Schulen sowie die Träger anerkannter berufsbildender Schulen in freier Trägerschaft gem. § 17 SG LSA.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
4.1 Nach dieser Richtlinie können an den berufsbildenden Schulen Vorhaben gefördert werden, bei denen den Absichten des Bundes zur Gewährung der Finanzhilfen Rechnung getragen wird (siehe Nr. 2) und die den Zielen der Förderung in Sachsen-Anhalt entsprechen (siehe Nr. 2).
4.2 Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt grundsätzlich nur zusätzlich zu den im übrigen durch die Schulträger entsprechend vorgesehenen Aufwendungen für die jeweiligen berufsbildenden Schulen. Bei der Antragstellung erklären die Schulträger die Erfüllung dieser Zusätzlichkeit; sie weisen dazu im weiteren ihre entsprechenden, bisherigen (für die Jahre 1999 und 2000 getätigten) Ausgaben nach und legen ihre künftig geplanten (für die Jahre 2001 und 2002 vorgesehenen) Aufwendungen offen.
4.3 Die Schulträger verpflichten sich zudem, sowohl die Folgekosten der geförderten Zukunftsinvestitionen zu übernehmen als auch mögliche weitere Ausgaben im Umfeld des Vorhabens, die in die Schulträgerzuständigkeit fallen, zu übernehmen.
4.4 Die Durchführung der beantragten und geförderten Maßnahmen, der Mittelabfluss und die Rechnungslegung müssen zum 31.12.2002 abgeschlossen sein.

5.0 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung
5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss
5.4 Bemessungsgrundlage
Der anteilige Zuschuss durch den Zuwendungsgeber beträgt 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; dieser Betrag darf je Vorhaben höchstens 250.000 € betragen.

5.5 Die angeschafften Ausstattungsgegenstände unterliegen, soweit sich nicht durch den nachgewiesenen technischen Fortschritt eine kürzere Nutzungsdauer ergibt, für zehn Jahre einer Bindung für den vorgesehenen Zweck (Bindefrist). Die Verletzung der Bindefrist kann zu Rückforderungen der gewährten Zuwendungen führen.

6.0 Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, gegebenenfalls auch für die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1998 (GVBl. LSA S. 499) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO / VV Gk).

6.2 Die Förderung erfolgt auf Antrag des Schulträgers (Anlage).

6.3 Für jedes Vorhaben ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Projekte der Schulträger müssen den Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen. Hierzu sind im Besonderen Projektziele und –inhalte, technologische und finanzielle Umfänge sowie der zeitliche Ablauf der geplanten investiven Maßnahmen im Antrag darzustellen.

6.4 Bewilligungsbehörde ist das für den Sitz des jeweiligen Standortes der berufsbildenden Schule zuständige Staatliche Schulamt. Die Bewilligungsbehörde bewertet nach Maßgabe dieser Richtlinie und der fachlichen Prüfung, bei der eine Fachbetreuerin oder ein Fachbetreuer beteiligt werden kann, die zur Förderung eingereichten Projekte. Die abschließende Entscheidung über die zu fördernden Projekte erfolgt im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.

6.5 Die Projektanträge müssen bis spätestens 28.2.2002 bei dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt eingereicht werden.

6.6 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-P und ANBest-Gk, Anlagen zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

7.0 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2002.

RdErl. des MK vom 23.4.2001 – 41.2-02031
geändert durch RdErl des MK vom 30.01.02

MLU-01

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

1.0 Zuwendungszweck
Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die insbesondere zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen beitragen.
Durch die Förderung sind die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu berücksichtigen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden betriebliche Investitionen zur
- Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen,
- Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft,
- Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommensquellen,
- Kosten für die Erstellung eines Investitionskonzeptes.

Im Rahmen des Sonderprogramms Energieeinsparung:
- Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen,
- Wärme- und Kältedämmungsmaßnahmen,
- Wärmerückgewinnungsanlagen,
- Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Biomasseverfeuerung,
- Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere Fernwärme und Gas einschließlich des Anschlusses ans Netz,
- verbesserte Energieerzeugung und Wärmeleitung,
- Steuer- und Regeltechnik,
- bessere Raumausnutzung in Gewächshäusern.

3.0 Zuwendungsempfänger
Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform Unternehmen der Landwirtschaft, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundenen Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Betriebssitz des Unternehmens muss in Sachsen-Anhalt liegen,
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch ein Investitionskonzept,
- Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Tierhygiene und Tierschutz müssen erfüllt sein,
- Viehbesatz darf 2 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche nicht überschreiten,
- berufliche Vorbildung muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens bieten,
- Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf 90 T € nicht überschritten haben,
- Zuwendungsempfänger muss eine Buchführung für mind. 10 Jahre fortführen oder einrichten, die dem BMVEL - Jahresabschluss entspricht,
- Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre) müssen nachweisen, dass ein Investitionsvolumen von mindestens 50 T € eingesetzt wird.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
a) Kleine Investitionen
Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 100.000 € oder alternativ (einschl. Sonderprogramm Energie) für ein förderfähiges Investitionsvolumen bis zu 50 T € ein Zuschuss von 35 %.
b) Große Investitionen
für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mind. 50 T € bis max. 1,25 Mio. €
- ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen bis zu 5 % für die ersten beiden Voll-AK jeweils bis zu 200 T €, für jede weitere Voll-AK bis zu 85 T €
- Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung (einschl. Sonderprogramm Energie) von bis zu 10 % des förderfähigen Investitionsvolumens, max. 30 T €
- Junglandwirtezuschuss bis zu 10 T €
- Betreuungsgebühren bis zu 20 T €
- Erschließungskostenzuschuss bis zu 21 T €
- Ausgaben für die Erstellung eines Investitionskonzeptes
- Bürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragsentgegennahme: Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)
Bewilligungsstelle: Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

_____
noch nicht veröffentlicht

MLU-02

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt

Förderbereich A
Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)

1.0 Zweck des AEP
Die AEP dient als umsetzungs- und handlungsorientierte Entwicklungsplanung als Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und ergänzender Maßnahmen.

2.0 Ziele und Inhalte des AEP
Mit der AEP können untersucht und dargestellt werden:
- agrarstrukturelle Standortbedingungen,
- Konfliktbereiche, Entscheidungsbedarf und Entwicklungsmöglichkeiten in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen,
- Handlungsbedarfe zur Verbesserung der Bedingungen der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen,
- gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen sowie Vorschläge für Entwicklungsschwerpunkte,
- Vorschläge für Konzepte mit Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsfunktionen ländlicher Räume sowie deren ökologischer Leistungsfähigkeit und
- Strategien zur Verwirklichung der Maßnahmen.

Die AEP wird unter Mitwirkung der Öffentlichkeit im Planungsraum erarbeitet.

3.0 Auftragnehmer und Auftraggeber für die Erarbeitung von AEP
Nichtstaatliche Stellen, d.h. natürliche und juristische Personen, die nach ihrer bisherigen Tätigkeit und den nachzuweisenden Voraussetzungen die Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung der erforderlichen Aufgaben bieten, werden mit der Erarbeitung von AEP durch die Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ÄLF) beauftragt.
Vorschläge für die Erarbeitung einer AEP können auch kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, andere Körperschaften öffentlichen Rechts und Verbände schriftlich mit entsprechender Begründung unterbreiten.

4.0 Vergütung der Erarbeitung der AEP
Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Vergabeverfahren. Der Höchstbetrag der Vergütung der förderfähigen Aufwendungen wird nach der folgenden Formel errechnet:

$$Z = G+M \times \sqrt{\frac{F}{1000}}$$

Z = Höchstbetrag der Zuschüsse in Euro
G = Grundgebühr als Festbetrag in Höhe bis zu 21.000 €
M = Multiplikator in Höhe bis zu 21.000 €
F = Gesamtfläche des Planungsgebietes (in ha)
Kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse sind mit mindestens 10 v.H. an den Ausgaben für die Vergütung zu beteiligen, wenn die Vergabe der Erarbeitung der AEP auf deren Vorschlag erfolgt.

5.0 Voraussetzung für die Vergabe einer AEP
AEP können in Auftrag gegeben werden, wenn das MLU ländliche Entwicklungsmaßnahmen im vorgesehenen Planungsraum für erforderlich hält und seine Zustimmung zur Erarbeitung der AEP und zu der dafür erarbeiteten Leistungsbeschreiung auf der Grundlage fachlicher Gesichtspunkte und des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gibt.

6.0 Bearbeitende Stelle
Örtlich zuständige Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung

MLU-02

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt

Förderbereich B
Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse,
Freiwilliger Landtausch, Flurbereinigung

1.0 Zuwendungszweck
Zweck der Förderung sind die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

2.0 Gegenstand der Förderung
Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Vorarbeiten sowie für Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in angeordneten Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) sowie in angeordneten Verfahren nach dem FlurbG, Ausgaben, die den Tauschpartnern in Verfahren nach § 54 LwAnpG / /§103 a FlurbG nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen, Ausgaben für Vergütungen an Helfer in Verfahren nach § 103 a FlurbG.

3.0 Zuwendungsempfänger
- Teilnehmergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem FlurbG,
- Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem LwAnpG,
- Tauschpartner in Verfahren nach § 103 a FlurbG und § 54 LwAnpG,
- einzelne Beteiligte nach § 10 FlurbG,
- Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- kommunale Träger im Zusammenhang mit öffentlichen Dorferneuerungsmaßnahmen innerhalb der Flurneuordnung

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Zuwendungen können nur gewährt werden in Verfahren nach FlurbG / LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind und für Vorarbeiten.
Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden bei Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und Tausch von Pachtflächen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Sie darf 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne von Ausführungskosten nicht unterschreiten.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Zuständiges Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF).

MLU-02

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt

Förderbereich C
Ländlicher Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren

1.0 Zuwendungszweck
Gefördert wird der ländliche Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren zur nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur.

2.0 Gegenstand der Förderung
Förderfähig sind
-Vorarbeiten
-Neubau befestigter Wege
-Befestigung vorhandener Wege
-Maßnahmen gegen den Bodenabtrag
-Schaffung stationärer Transporteinrichtungen als Wegeersatz in Weinbergsteillagen

3.0 Zuwendungsempfänger
Körperschaften des öffentlichen Rechts

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
ländliche Wege dürfen nur gefördert werden: bis zu 1,5 km je 100 ha LN.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Für die Finanzierung der Maßnahmen werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage) gewährt. Eigenleitungen betragen mindestens 20 v.H. der Ausgaben, die auch der Bemessung der Zuwendung zugrunde gelegt werden.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF).

MLU-02

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt

Förderbereich D
Dorferneuerung
und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung der Bausubstanz

1.0 Zuwendungszweck
Förderung der Dorferneuerung dient der umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familienbetriebe zu verbessern.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden:
- Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),
- Dorferneuerungs-/ Dorfentwicklungsplanung,
- Betreuungsleistungen,
- Verbesserung innerörtliche Verkehrsverhältnisse,
- Maßnahmen zur Abwehr Hochwassergefahren für den Ortsbereich und Sanierung innerörtlicher Gewässer,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters,
- Maßnahmen zur Erhaltung u. Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- u. forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbild-prägendem Charakter,
- Maßnahmen zu Schutz/Anpassung land- u. forstw. Bausubstanz,
- Neu-, Aus oder Umbau land- u. forstwirtschaftlicher Gemeinschaftsanlagen,
- Erwerb von Grundstücken
- Abbruch alter, nicht mehr nutzbarer baulicher landwirtschaftlicher Anlagen

3.0 Zuwendungsempfänger
a) Gemeinden,
b) Teilnehmergemeinschaften u. ihre Zusammenschlüsse nach FlurbG, Beteiligte/Zusammenschlüsse nach LwAnpG sowie Wasser- und Bodenverbände,
c) natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Der Ort muss in das Förderprogramm aufgenommen sein. Die Vorhabensförderung setzt die Vorlage der Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplanung voraus.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zu a) und b):
Zuschüsse bis zu 70 v.H. unter Berücksichtigung von Höchstbeträgen,
(Abbruchmaßnahmen: bis zu 50 v.H.)
Zu c):
Zuschüsse bis zu 40 v.H., max. 20.000 €

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Zuständiges Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

Mbl. LSA Nr. 41/2001

MLU-02

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt

Förderbereich D
Dorferneuerung
und *Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung der Bausubstanz*

1.0 Zuwendungszweck
Förderung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden
- Investive Maßnahmen land- und forstw. Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke mit dem Ziel, Arbeitsplätze zu sichern, Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erzielen,
- Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Betreuern
- Landankauf in begründeten Einzelfällen

3.0 Zuwendungsempfänger
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe als Unternehmen nach §1 Abs. 4 ALG

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Förderung in Gemeinden oder Ortsteilen mit bis zu 2.500 Einwohnern mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur
- Summe positive Einkünfte darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Jahre 90.000 €/Jahr nicht überschreiten.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuschüsse bis zu 40 v.H. mit den Höchstbeträgen:
max. 50.000 € bei Schaffung Wohn- u. Lagerflächen,
max. 100.000 € übrige Maßnahmen,

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Zuständiges Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

Mbl. LSA Nr. 41/2001

MLU-02

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt

Förderbereich E
Dorfentwicklung

1.0 Zuwendungszweck
Verbesserung der ländlichen Wirtschaft, der Lebens- und Arbeitsverhältnisse sowie der Einkommensmöglichkeiten und –alternativen

2.0 Gegenstand der Förderung
Ausgaben für:
a) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
b) Dorfentwicklung als Teilmaßnahme:
aa) Unterstützung kultureller, sozialer u. soziokultureller Initiativen zur Dorfentwicklung,
bb) Schutz u. Erhaltung ländliches Kulturerbe,
cc) Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
c) Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten als Teilmaßnahme:
aa) Entwicklung eines ökologisch verträglicher Fremdenverkehrs,
bb) Erhalt und Wiederbelebung des regionaltypischen Handwerks u. bäuerlicher Traditionen,
d) nachhaltigen Entwicklung und Schutz ökologischer Ressourcen in den Dörfern

3.0 Zuwendungsempfänger
a) Kommunale Träger,
b) natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des privaten Rechts,
c) Zusammenschlüsse der unter a) bis b) Genannten,
d) Sonstige Träger (z.B.: Verbände, Vereine, Interessengruppen) ohne Gewinnerzielungsabsicht,

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Gefördert werden Maßnahmen in ländlich strukturierten Gemeinden mit bis zu 2.500 EW

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zu a) u. c):
Zuschüsse bis zu 60 v.H., max. 30.670 € für Sach- u. Personalausgaben sowie Beratung, max. 51.130 € für investive Ausgaben,
Zu b):
Zuschüsse bis zu 40 v.H., max. 30.670 € für Sach- und Personalausgaben, investive Ausgaben sowie Beratung,
Zu d):
Zuschüsse bis zu 90 v.H. für Sach- und Personalausgaben sowie Beratung, max. 20.450 €,
Zuschüsse bis zu 80 v.H. bei investiven Ausgaben,
max. 51.130 €

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Zuständiges Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

MBl. LSA Nr. 41/2001

MLU-03

Richtlinie zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ereugnisse sowie Fischereierzeugnisse

1.0 Zuwendungszweck
Durch die Förderung sollen die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepasst werden. Insbesondere sind Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Angemessene Aufwendungen für
a) den Neu- und Ausbau von Kapazitäten, einschließlich der techn. Einrichtungen
b) innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der techn. Einrichtungen,
c) im Zusammenhang mit a) und b) Kosten der Vorplanung.

3.0 Zuwendungsempfänger
Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be-und Verarbeitung landwirtschaftlicher und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse mit eigener Rechtspersönlichkeit in Betracht. Deren Tätigkeit darf sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstrecken. Bei fischwirtschaftlichen Betrieben ist die Be-und Verarbeitung eigener Erzeugnisse zulässig.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass das zu fördernde Vorhaben
- sich im Hinblick auf Kapazität und Standort in den Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Fischereierzeugnisse in ein Operationelles Programm einfügt,
- nach seiner Durchführung den einschlägigen Qualitäts-, Tierschutz- und Hygienebestimmungen entsprechen,
- ein Nachweis der Umweltverträglichkeit erbracht wurde.

Das Unternehmen muss mind. 5 Jahre mind. 50 v.H., im Fischereisektor 20 v.H., ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
Die Höhe beträgt für 2.0. a) und b) und c) bis zu 35 v.H. der förderfähigen Kosten des Vorhabens.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt
Im Fischereisektor -Regierungspräsidium Magdeburg, Dezernat 44
Veröffentlichung erfolgt im lfd. Jahr

MLU-05

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen als Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Sachsen-Anhalt
(Anpassungshilfeprogramm)

1.0 Zuwendungszweck
Unterstützung älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, die durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen ausscheiden.

2.0 Gegenstand der Förderung
Die Gewährung einer Anpassungshilfe gibt dem Arbeitnehmer eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die in Sachsen-Anhalt aus einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgeschieden sind.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Anpassungshilfe kann dem gewährt werden, der im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war und das 55., jedoch nicht das 65.Lebensjahr vollendet hat sowie keine der folgenden Leistungen bezieht:
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Altersrente, vorzeitige Altersrente, Produktionsaufgabenrente nach dem FELEG
- Ausgleichgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
- der künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten bestreitet, arbeitslos gemeldet ist oder an einer ABM teilnimmt und den frühestmöglichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme von vorzeitiger Altersrente noch nicht erreicht hat.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Der Monatsbeitrag wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gezahlt und beträgt 105 €/Monat. Dabei darf die Summe der positiven Einkünfte
- bei Verheirateten 20.500 €/Jahr
- bei Ledigen 10.250 €/Jahr

nicht übersteigen.
Die Anpassungshilfe wird nachträglich für den zurückliegenden Zeitraum bewilligt.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

MBl. LSA Nr. 35, 2001

MLU-06

Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

1.0 Zuwendungszweck
Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Waldbauliche Maßnahmen (Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, Nachbesserung, waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen, Wertästung);
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, Voranbau/Unterbau, Wiederaufforstung);
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Erstinvestitionen, Verwaltung und Beratung der Mitglieder);
- Forstwirtschaftlicher Wegebau (Aus- und Neubau forstwirtschaftlicher Wege);
- Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Erstinvestitionen, vorbereitende Untersuchungen einschließlich Erstellung von Konzeptionen)
- Waldschutzmaßnahmen (Überwachung und Bekämpfung forstschädlicher Nagetiere und Insekten, vorbeugende Waldbrandschutzmaßnahmen, sonstige Waldschutzmaßnahmen);
- Waldbrandversicherung in waldbrandgefährdeten Gebieten;

3.0 Zuwendungsempfänger
Je nach Projekt: land- und forstwirtschaftliche Betriebe, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Gemeinden, Privatwaldbesitzer.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- die Förderung muss mindestens 500 € je Antrag ausmachen;
- alle förderfähigen Ausgaben müssen vom Antragstellenden ohne Beteiligung Dritter getragen werden;
- Eigentumsnachweis für die betreffenden Grundstücke, bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen Nachweis der Mitgliedschaft der Eigentümer;

5.0 Art, Umfang und Höhe der Leistung
Nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilfinanzierung mit nachfolgenden Zuschusssätzen:
- Waldbauliche Maßnahmen: von 50 bis 85 % (maßnahmeabhängig);
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden: von 50 bis 90 % (maßnahmeabhängig);
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bis zu 40 %;
- Forstwirtschaftlicher Wegebau: bis zu 70 %;
- Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse : bis zu 40 % bei Untersuchungen, bei Erstinvestitionen davon abweichend Zinszuschuss von bis zu 4 %;
- Waldschutzmaßnahmen: von 50 bis 80 % (maßnahmeabhängig);
- Waldbrandversicherung: bis zu 50 %.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
- zuständiges staatliches Forstamt
- Regierungspräsidien (Dezernate Forstwirtschaft)

MLU-07

Richtlinie für die Förderung von Erstaufforstungen

1.0 Zuwendungszweck
Waldvermehrung über Waldneuanlage (Erstaufforstung) in Sachsen-Anhalt.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Erstaufforstung bislang landwirtschaftlicher genutzter Flächen (Kulturbegründung, Kulturpflege während der ersten fünf Jahre, Erstaufforstungsprämie bis zu 20 Jahre)
- Erstaufforstung sonstiger Flächen (Kulturbegründung, Kulturpflege während der ersten fünf Jahre).

3.0 Zuwendungsempfänger
Je nach Projekt:
land- und forstwirtschaftliche Betriebe, natürliche und juristische Personen als Besitzer der Erstaufforstungsflächen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes,
- Mindestflächengröße von 0,4 ha,
- Eigentumsnachweis; bei Pachtflächen Pachtvertrag und schriftliche Einwilligungserklärung des Eigentümers;
- keine Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme,
- keine anderweitige Förderung mit öffentlichen Mitteln.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Leistung
Nicht rückzahlbare Zuschüsse:
- Kulturbegründung, Kulturpflege: Anteilfinanzierung, Zuschusssätze von 50 % (Nadelbestand), 70 % (Mischbestand) und 85 % (Laubbestand),
- Erstaufforstungsprämie: Festbetragsfinanzierung (175 €/ha und Jahr, bei Landwirten zwischen 300 und 715 €/ha und Jahr möglich)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, forstfachliche Beratung staatliches Forstamt

MLU-08

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Unternehmen in Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Unternehmen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- externe Existenzgründungs- bzw. Umstrukturierungsberatung,
- externe begleitende Beratung,
- externe Schuldnerberatung.

3.0 Zuwendungsempfänger
- Landwirtschaftliche, gärtnerische und binnenfischereiwirtschaftliche Einzelunternehmen im Haupterwerb,
- landwirtschaftliche oder gärtnerische eingetragene Genossenschaften sowie Genossenschaften der Binnenfischerei,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften,
- juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Berater muss von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau anerkannt sein und über die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit verfügen,
- Vorlage eines abgeschlossenen Beratungsvertrages,
- Vorlage schriftlicher Beratungsberichte.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung, Die Höhe der Zuwendung ist gestaffelt entsprechend dem Gegenstand der Förderung.
Der Antrag ist spätestens bis 31.03. des laufenden Jahres einzureichen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

MBl.LSA Nr. 49, 1992

MLU-09

Richtlinie zur Gewährung einer Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten des Landes (Ausgleichszulage)

1.0 Zuwendungszweck
Sicherung und Schaffung standortgerechter Agrarstruktur und der Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte, der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung in benachteiligten Gebieten.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

3.0 Zuwendungsempfänger
Natürliche Personen als Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen oder als Mitglieder von Kooperationen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Mind. 3 ha anrechenbare landwirtschaftlich genutzte Fläche müssen im benachteiligten Gebiet liegen. Ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage muss die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens noch 5 Jahre ausgeübt werden. In Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel können Flächen, die im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zur Beihilfe berechtigen, als Bemessungsgrundlage im Rahmen der Ausgleichszulage ausgeschlossen werden.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung. Die Ausgleichshöhe beträgt jährlich mindestens 25 € und höchstens 180 € je ha LF. Sie wird im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert:
- LVZ unter 16,0 bis zu 180 €/ha
- LVZ ab 30,0 bis zu 50 €/ha

Im Falle des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der voran genannten Beträge gewährt werden, mindestens jedoch 25 €. Die Ausgleichzulage darf den Betrag von 12.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 €, jedoch nicht mehr als 12.000 € je Zuwendungsempfänger nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.
Antragstellung bis zum 15.5. eines jeden Jahres.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

---
noch nicht veröffentlicht !

MLU-10

Richtlinie über die Gewährung von Investitionsbeihilfen für die Förderung von Erzeugergemeinschaften, Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften und Unternehmen der aufnehmenden Hand nach dem Marktstrukturgesetz

1.0 Zuwendungszweck
Investitionshilfe für die Förderung von Erzeugergemeinschaften, Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften und Unternehmen der aufnehmenden Hand.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gewährung von Investitionsbeihilfen nach dem Marktstrukturgesetz.

3.0 Zuwendungsempfänger
Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen im Sinne des Marktstrukturgesetzes.
Erzeugerorganisationen und Vereinigungen, die aufgrund von Rechtsakten der EU anerkannt sind. Unternehmen der aufnehmenden Hand aller Rechtsformen, die landwirtschaftliche oder fischereiwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, be- oder verarbeiten und mittels Lieferverträgen Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften aufnehmen und damit beihilfefähige Investitionen vornehmen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Investitionsbeihilfen werden nur für solche Einrichtungen gewährt, soweit nicht derartige Einrichtungen in ausreichendem Umfang bei den regional in Betracht kommenden Marktbeteiligten zur Verfügung stehen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung. Der Beihilfesatz beträgt 25 v.H. der beihilfefähigen Investitionskosten.
Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder bezuschusst werden, dürfen nicht gefördert werden (MLU-03).

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, Bereich Agrarförderung

Veröffentlichung erfolgt im lfd. Jahr

MLU-11

Richtlinie über die Gewährung von Startbeihilfen für die Förderung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz

1.0 Zuwendungszweck
Förderung der Gründung und des Tätigwerdens von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz.

3.0 Zuwendungsempfänger
Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Erzeugergemeinschaft muss
- anerkannt sein,
- deren Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen bzw. eines fischwirtschaftlichen Betriebes sein,
- den Ausschluss der unmittelbaren Mitgliederförderung gewährleisten.

Die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften muss
- anerkannt sein,
- Mitglieder der Vereinigung können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften sein.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Es ist eine institutionelle Förderung, die zeitlich begrenzt als Anteilfinanzierung gewährt wird.
Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt zu Gründungs- und Organisationskosten im
1. Jahr 3 v.H.,
2. Jahr 2 v.H.,
3.-5. Jahr 1 v.H.
der Verkaufserlöse bzw.
1. Jahr 60 v.H.,
2. Jahr 40 v.H.,
3.-5. Jahr 20 v.H. der angemessenen Verwaltungskosten einschließlich Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.
Für den gleichen Zweck kann nur einmal eine Beihilfe gewährt werden, entweder der Erzeugergemeinschaft oder deren Vereinigung.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, Bereich Agrarförderung

Veröffentlichung erfolgt im lfd. Jahr.

MLU-12

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schaf-Leistungshütens

1.0 Zuwendungszweck
Ausrichtung von Schaf -Leistungshüten als beispielhafte Vorführung und Demonstration wirtschaftlicher Schafhaltungsmethoden.

2.0 Gegenstand der Förderung
Zuwendungen zu
1. Fahrten der Bewertungskommission mit privatem Pkw zum Schaf-Leistungshüten sowie Tagegelder anlässlich der Veranstaltung.
2. Betriebsentschädigung für Gestellung von Schafherden und für erforderliche Vorarbeiten.
3. Ausrichten des Schaf –Leistungshütens (Ausschreibung, Anmeldung, Urkundenerstellung durch Schafzuchtverbände/-vereine):
   a) Landes - Leistungshüten,
   b) sonstige Leistungshüten.
4. Vergütung zur finanziellen Entlastung des Ausbildungsaufwandes für nach a) und b) eingesetzte qualifizierte Hütehunde.

3.0 Zuwendungsempfänger
Landesschafzuchtverband, Schafzuchtvereine aus dem Land Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Der Antragsteller muss sein Leistungshüten nach 2.0 Unterpunkt 3. a) oder b) der RL ausrichten.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Anteil- und Festbetragsfinanzierung gewährt.
Zuwendung zu
2.0.1. lt.gültigen Bundesreisekostengesetz,
2.0.2. 10 €/h der Inanspruchnahme des Betriebes, max. 61 € je Leistungshüten,
2.0.3.a) 80 v.H., max. 307 € je Haushaltsjahr,
2.0.3.b) 80 v.H., max. 102 € je Leistungshüten,
2.0.4. zur Weitergabe an den Teilnehmer 15 € je eingesetztem Hütehund.
Antrag vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis 31.10. für das lfd. Jahr stellen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF) Süd, Altmark, Mitte, Anhalt

---
MBl. LSA Nr. 19, 2002

MLU-13

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht

1.0 Zuwendungszweck
Unterstützung des Zuchtfortschrittes und der Rassenerhaltung von Kaninchen und Rassengeflügel durch Zuschuss bei Körungen und Kleintierschauen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Zuwendung für die Durchführung von
a) Kleintierschauen
1. auf Landkreisebene
2. auf Landesebene und
3. Schauen mit herausragender Bedeutung.
b) Körungen

3.0 Zuwendungsempfänger
Kleintierzuchtvereine und Dachverbände der Kleintierzucht des Landes Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Der Antragsteller muss eine der unter 2.0 genannten Veranstaltungen ausrichten bzw. Körveranstaltungen durchführen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
Zuwendungsfähig sind bei Schauen die Ausgaben für
1. Fahrten der Preisrichter zu den Schauen entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Bundesreisekostengesetzes,
2. Hallenmiete einschließlich Nebenkosten,
3. Halleneinrichtung,
4. Werbung,
5. Beschaffung von Ehrenpreisen, bis zu 50 v.H., max. 1 € (2.0.1.und 2.0.3) bzw. 1,50 € (2.0.2) je ausgestelltem Tier und bei Körungen die Ausgaben für die Fahrten der Preisrichter (analog Nr.1.).

Antrag vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis 31.10. für das lfd. Jahr stellen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF) Süd, Altmark, Mitte, Anhalt

---
MBl. LSA Nr. 51, 1993 mit Änderungen in MBl. LSA Nr. 6, 2000 und RdErl. vom 14.02.2001, MBl. LSA S. 173, MBl. LSA Nr. 4, 2002

MLU-14

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer umweltverträglichen und tiergerechten Schweinehaltung (Veredlungsprogramm)

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Maßnahmen
- zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt,
- zur Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und
- zum Tierschutz und zu tierartgerechten Haltungsbedingungen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden betriebliche Investitionen in der Schweinehaltung
- zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugnisse nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt,
- zur Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes.

3.0 Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe unabhängig von ihrer Rechts- und Erwerbsform.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Betriebssitz des Unternehmens muss in Sachsen-Anhalt liegen,
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch ein Investitionskonzept,
- Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Tierhygiene und Tierschutz müssen erfüllt sein,
- 35 v.H. der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel müssen vom Betrieb selbst erzeugt werden können,
- Güllelager muss angemessen abgedeckt sein,
- berufliche Vorbildung muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens bieten.

Ausgeschlossen sind Neuinvestitionen in Verfahren der Haltung auf Vollspalten- oder perforierten Böden (außer bei Mastschweinen)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mind. 25 T € wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von
- für Investitionen in Gebäuden und baulichen Anlagen bis zu 35 %,
- Maschinen und Geräte bis zu 20 %. Ausgeschlossen sind Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, außer Maschinen und Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und einarbeitungstechnik sowie Exaktstreuaggregate zur Festmistausbringung
- Bürgschaften

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragsentgegennahme: Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)
Bewilligungsstelle: Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MBl. LSA 2001 S. 910

MLU-15

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen für die Erhaltung des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet Sachsen-Anhalts

1.0 Zuwendungszweck
Rebflächen in Steillagen als Standorte für die Erzeugung eines qualitativ hochwertigen Weines und zur Pflege des Landschaftsbildes zu erhalten.

2.0 Gegenstand der Förderung
Betriebliche oder überbetriebliche Ausgaben (keine Neuanlagen, nur Ersatz) für:
1. die durch den Aufbau von Rebflächen entstehenden Ausgaben (keine Neuanlage, nur Ersatz) für
- Bodenvorbereitung,
- Beschaffung und Pflanzen von Pfropfreben,
- Beschaffung und Erstellung von Unterstützungsvorrichtungen,
- Schutzmaßnahmen,

2. die Instandsetzung von Weinbergsmauern sowie notwendiger Zugänge und Sicherheitselemente (z.B. Geländer), wobei die landschaftsprägenden Elemente erhalten bleiben müssen,
3. berufsgenossenschaftlich zugelassene stationäre Transporteinrichtungen mit den notwendigen Antriebsaggregaten und ausschließlich dafür bestimmte Zusatzgeräte und handgeführte Kleinraupen mit dem dafür bestimmten Zusatzgerät sowie handgeführte Kleingeräte.

3.0 Zuwendungsempfänger
Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- bewirtschaftete Rebfläche muss in einer Steillage gelegen sein,
- Maßnahmen müssen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen und die Betriebssicherheit gewährleisten.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach
- 2.0.1.) 30 v.H.,
- 2.0.2.) 60 v.H. und
- 2.0.3.) 26,5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen unter 51 € werden nicht gewährt (Bagatellegrenze).

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Weinberg oder Rebfläche hat.

MBl. LSA Nr. 24, 2001 mit Änderungen im MBl. LSA Nr. 24, 2002, S. 479

MLU-16

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen

1.0 Zuwendungszweck
Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen

2.0 Gegenstand der Förderung
Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen, zusätzlich auf den förderfähigen Flächen eine gezielte Begrünung.

3.0 Zuwendungsempfänger
Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

4.0 Zuwendungsvoraussetzung
den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften und sich für die Dauer von fünf Wirtschaftsjahren (01.07.-30.06.) verpflichten:
– das Produktionsverfahren nach Nr. 2 anzuwenden,
– den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern.
Antragstellerinnen oder Antragsteller, die eine Agrarumweltverpflichtung eingehen, müssen im gesamten Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne erfüllen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
Höhe der Zuwendung: Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich:
a) 92 € /ha Obstkulturen und 215 € /ha anderer Dauerkulturen und
b) bei gezielter Begrünung 45 € /ha vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission zusätzlich.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

noch nicht veröffentlicht

MLU-17

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung extensiver Grünlandnutzung

1.0 Zuwendungszweck
Einhaltung einer extensiven Grünlandnutzung.

2.0 Gegenstand der Förderung
a) Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes mit höchstens 1,4 Rauhfutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche.
b) Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche.

3.0 Zuwendungsempfänger
Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Verpflichtung für die Dauer von 5 Jahren:
- keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,
- nicht mehr Dünger (mineralisch und organisch) auszubringen, als es dem Gesamtviehbesatz von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je ha LF entspricht,
- keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel (mit Ausnahme der zugelassenen Präparate) anzuwenden,
- keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,
- einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten sowie das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen.

Im Falle der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland beträgt die umzuwandelnde Fläche mindestens 0,3 ha.
Antragstellerinnen oder Antragsteller, die eine Agrarumweltverpflichtung eingehen, müssen im gesamten Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne erfüllen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
Höhe der Zuwendung: Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich:
a) im Fall der Nr. 2. Buchst. a
je Hektar Dauergrünland 112 € /ha,
b) im Fall der Nr. 2 Buchst. b
je Hektar umgewandelter Ackerfläche 429 € /ha, wobei im Betrag die Förderung für die extensive Bewirtschaftung der
umgewandelten Fläche enthalten ist.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

noch nicht veröffentlicht

MLU-18

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren

1.0 Zuwendungszweck
Einführung/Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens.

2.0 Gegenstand der Förderung
Einführung/Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im Gesamtbetrieb für die Dauer von 5 Jahren.

3.0 Zuwendungsempfänger
Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Verpflichtung für die Dauer von 5 Jahren:
- ein ökologisches Anbauverfahren entsprechend VO (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und dem dazugehörigen EG-Folgerecht einzuführen oder beizubehalten,
- kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln.

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die eine Agrarumweltverpflichtung eingehen müssen im gesamten Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne erfüllen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
Höhe der Zuwendung: Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich:
(Höhe der Zuwendungen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission)
a) bei Einführung der Maßnahme 576 € /ha Gemüsebau, 252 € /ha
Ackerfläche und Grünland und 1.140 € /ha Dauerkulturen,
b) bei Beibehaltung der Maßnahme 360 € /ha Gemüsebau, 192 € /ha Ackerfläche und Grünland und 924 € /ha Dauerkulturen,
c) bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) 2092/91in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die
Beihilfe um 35 € /ha, max. jedoch
um 530 € pro Unternehmen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

noch nicht veröffentlicht

MLU-19

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bienenzucht

1.0 Zuwendungszweck
Die Wirtschaftlichkeit in der Bienenzucht ist ungünstig, so dass eine staatl. Förderung von Zuchtmaßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Bienenvölkern erfolgt.

2.0 Gegenstand der Förderung
a) Durchführung der künstlichen Besamung von Bienenköniginnen einschl. des Kaufes der dafür erforderlichen unbesamten Königinnen und der Drohnen aus gekörten Drohnenvölkern von Zuchtbetrieben,
b) Durchführung der Begattung von Bienenköniginnen auf von den Imkerverbänden anerkannten Belegstellen,
c) Haltungsaufwand der auf anerkannten Belegstellen aufgestellten gekörten Drohnenvölker an die Drohnenvolkbesitzer (Züchter),
d) Kauf von gekörten Drohnenvölkern für anerkannte Belegstellen,
e) Material für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb der von den Imkerverbänden zur Zucht anerkannten Belegstellen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Nr. 2.0. a) Imkervereine, die diese Aufgaben wahrnehmen,
Nr. 2.0. b) - e) Imkervereine, die von den Imkerverbänden des Landes Sachsen-Anhalt anerkannte Belegstellen betreiben, mit Sitz und Tätigkeitsgebiet in Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Nr. 2.0. a), dass die Besamungen nach den "Richtlinien für das Zuchtwesen " durchgeführt werden,
Nr. 2.0. b) - e), dass die Belegstellen den Vorschriften der "Richtlinien für das Zuchtwesen " des Deutschen Imkerbundes entsprechen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
Zuwendungen bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben:
2.0. a) max. 18 € je besamter Königin,
2.0. b) max. 2,60 € je aufgestelltem Begattungsvolk,
2.0. c/d) max. 64 € je Drohnenvolk,
2.0. e) max. 3.068 € insgesamt pro Jahr für alle Belegstellen des Landes zusammengenommen.
Antrag vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis 31.3. für das lfd. Jahr stellen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF) Süd, Altmark, Mitte, Anhalt

MBl. LSA Nr. 20, 2002

MLU-20

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausgleich umweltspezifischer Einschränkungen in Gebieten mit Umweltschutzvorschriften im Land Sachsen-Anhalt. Förderung wird im Jahr 2002 nicht angeboten.

1.0 Zuwendungszweck
Zuwendungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen, auf denen umweltspezifische Einschränkungen durch die Umsetzung von gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften liegen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Ausgleichszahlung für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen aufgrund gemeinschaftlicher Umweltregeln

3.0 Zuwendungsempfänger
landwirtschaftliche Unternehmen

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Ausgleichszahlung wird nur für landwirtschaftliche Flächen/Teilflächen gewährt, auf denen umweltspezifische Einschränkungen durch die Umsetzung von Umweltschutzvorschriften gelten.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
Eine Beihilfe kann jährlich für folgende Bewirtschaftungseinschränkungen, die durch Gebote und Verbote vorgegeben sind, in der unten angegebenen Höhe gewährt werden.

Grünlandflächen
1. Verbot Anwendung von Dünger und/oder Pflanzenschutzmitteln 109 € /ha
2. eingeschränkte Anwendung von Dünger und/oder Pflanzenschutzmitteln 95 € /ha
3. zeitliche Nutzungsbeschränkungen 79 €/ha
4. eingeschränkte Nutzungsformen 8 € /ha
5. zulässige flächenbezogene Viehbestandsgrenzen 8 € /ha

Bei der Festlegung der Beihilfehöhen für Grünlandflächen ist eine Kumulation der Fördersätze für die einzelnen Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Ziffern 1. oder 2. mit den Ziffer 3. bis 5. möglich.

Ackerflächen
6. Verbot von Dünger und/oder Pflanzenschutzmitteln 189 € /ha
7. eingeschränkte Anwendung von Dünger und/oder Pflanzenschutzmitteln 161 € /ha
8. Verbot von Dünger und/oder Pflanzenschutzmitteln bei Einschränkung der Bodenbearbeitung 199 € /ha
9. eingeschränkte Anwendung von Dünger und/oder Pflanzenschutzmitteln bei Einschränkung der Bodenbearbeitung 169 € /ha

Die konkreten umweltspezifischen Einschränkungen werden durch die Naturschutzbehörde im Formblatt für Bewirtschaftungseinschränkungen vorgegeben.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

noch nicht veröffentlicht

MLU-21

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen

1.0 Zuwendungszweck
Förderung lokaler, heimischer Nutztierrassen der Regionen Sachsen-Anhalts und zum Standort des Landes passender vom Aussterben bedrohter landestypischer Ziegen-, Rinder- und Pferderassen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Förderung der Haltung und Reinzuchtbenutzung von weiblichen Tieren nachfolgend
genannter existenzgefährdeter Rassen:
1. Ziegen
   Braune Harzer Ziege
2. Rinder
   Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh
3. Pferde
   a) Altmärkisches Kaltblutpferd
   b) Schweres Warmblut

3.0 Zuwendungsempfänger
Landwirte mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt. Der Betriebsinhaber muss grundsätzlich Mitglied in einer vom MLU anerkannten Züchtervereinigung mit Sitz in Sachsen-Anhalt sein.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Bei erstmaliger Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller/Zuwendungsempfänger, 5 Jahre an diesem Programm teilzunehmen. Die zuwendungsfähigen Tiere müssen nach den Kriterien der jeweiligen Züchtervereinigung, unter Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung, dauerhaft gekennzeichnet und im Zuchtbuch der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sein. Der Zuwendungsempfänger muss sich die Zuchtbucheintragung durch die Züchtervereinigung bestätigen lassen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich bis zu 102 € je Großvieheinheit (GVE).
Schriftliche Antragstellung vor Beginn der Maßnahme jedoch spätestens bis 31.12. eines Jahres, wenn die Verpflichtung ab dem 01.04. des Folgejahres eingegangen werden soll.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF) Süd, Altmark, Mitte, Anhalt

MBl. LSA Nr. 33, 2000

MLU-22

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer umweltverträglichen und tiergerechten Rinderhaltung (Rindviehstabilisierungsprogramm)

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Maßnahmen
- zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt,
- zur Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und
- zum Tierschutz und zu tierartgerechten Haltungsbedingungen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden betriebliche Investitionen in der Rindviehhaltung
- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- für Rationalisierungsmaßnahmen in Betriebsgebäuden und baulichen Anlagen,
- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugnisse nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt,
- zur Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes.

3.0 Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe unabhängig von ihrer Rechts- und Erwerbsform.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Betriebssitz des Unternehmens muss in Sachsen-Anhalt liegen,
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch ein Investitionskonzept,
- Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Tierhygiene und Tierschutz müssen erfüllt sein,
- Güllelager muss angemessen abgedeckt sein,
- Investitionen sind im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar,
- berufliche Vorbildung muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens bieten,
- Viehbesatz darf 2 GV je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche nicht überschreiten.

Ausgeschlossen sind Neuinvestitionen in Verfahren der Anbindehaltung außer bei Mastrindern.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 25 T € wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von
- für Investitionen in Gebäuden und baulichen Anlagen bis zu 35 %,
- für Maschinen und Geräte bis zu 20 %. Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft sind von der Förderung ausgeschlossen, außer Maschinen und Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und direkten einarbeitungstechnik sowie Exaktstreuaggregate zur Festmistausbringung.
- Bürgschaften

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragsentgegennahme: Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)
Bewilligungsstelle: Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MBl. LSA 2001 S. 906

MLU-23

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Existenzgründung und Existenzsicherung im Garten- und Weinbau (Gartenbauförderungsprogramm)

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Maßnahmen einer standortgerechten und umweltverträglichen Garten- und Weinbaubewirtschaftung
- zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt,
- zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und
- zur Anwendung umweltverträglicher und standortgerechter Produktionsverfahren.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Gefördert werden betriebliche Investitionen im Garten- und Weinbau
- zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Rationalisierung in Betriebsgebäuden und baulichen Anlagen,
- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugnisse und Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse und zur Anpassung an gemeinschaftliche Qualitätsnormen,
- zur Direktvermarktung,
- zur Energieeinsparung,
- zur Einführung und Verbesserung umweltschonender Anbauverfahren.

3.0 Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe unabhängig von ihrer Rechts- und Erwerbsform.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Betriebssitz des Unternehmens muss in Sachsen-Anhalt liegen,
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch ein Investitionskonzept,
- Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt müssen erfüllt sein,
- berufliche Vorbildung muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens bieten.

Maßnahmen der Wiederbepflanzung von Rebflächen sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 25 T € wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von
- für Investitionen in Gebäuden und baulichen Anlagen sowie für Obstpflanzungen (außer Erdbeeren, Äpfel, Birnen und Pfirsichen) bis zu 35 %,
- für sonstige Investitionen (Maschinen und Geräte), die ausschließlich im produktiven Bereich des Obst-, Gemüse-, Zierpflanzenbaus sowie von Baumschulen und Weinbaubetriebe zur Anwendung gelangen, wird ein Zuschuss bis zu 20 % gewährt,
- Bürgschaften.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragsentgegennahme: Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)
Bewilligungsstelle: Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MBl. LSA 2001 S. 901

MLU-24

Förderung von Demonstrationsvorhaben und umweltbezogenen Fortbildungsmaßnahmen

1.0 Zuwendungszweck
Durchführung von Demonstrationsvorhaben und umweltbezogenen Fortbildungsmaßnahmen, die mit den Belangen des Umweltschutzes, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und insbesondere den Regeln für ein umweltbewusstes Verhalten in der Landwirtschaft sowie mit biologischen Anbauverfahren vereinbar sind.

2.0 Gegenstand der Förderung
a) Durchführung von Demonstrationsvorhaben mit folgenden Zielsetzungen:
   - Verminderung der Belastung von Boden, Wasser, Luft sowie der Flora und Fauna,
   - Schutz des Bodens gegen Erosion durch Wasser und Wind,
   - Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Lebensraumes und der genetischen Vielfalt,
   - Verminderung von Rückständen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
   - umweltgerechter Anbau für die Ernährung vorgesehener landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
   - Verarbeitung und Vermarktung ökologisch bzw. tiergerecht erzeugter Produkte sowie Maßnahmen der Verbraucheraufklärung

b1) Teilnahme an umweltbezogenen Fortbildungsmaßnahmen
b2) Organisation und Durchführung umweltbezogener Fortbildungsmaßnahmen

3.0 Zuwendungsempfänger
zu a) Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Verbände und Vereine
zu b1) in der Landwirtschaft tätige Personen
zu b2) Körperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Das Vorhaben muss einen deutlichen Beitrag zum Umweltschutz leisten und möglichst eine breite Anwendung in der Praxis erwarten lassen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 76.700 € des Gesamtfinanzierungsvolumens bei Demonstrationsmaßnahmen betragen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

---

noch nicht veröffentlicht

MLU-25

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stations-Leistungsprüfungen von Pferden

1.0 Zuwendungszweck
Leistungsprüfungen zur Feststellung des Zuchtwertes von Pferden in der Zuchtrichtung Reiten, Rennen, Fahren und Ziehen werden unter standardisierten Bedingungen einer Leistungsprüfstation durchgeführt.

2.0 Gegenstand der Förderung
Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Zuchtpferden erhalten eine Unterstützung für die Beteiligung ihrer Tiere an Stations-Leistungsprüfungen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Eigentümerinnen und Eigentümer von Pferden, welche Mitglied in einer vom MLU anerkannten Züchtervereinigung sind.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Zuwendungsempfangenden müssen ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben. Das Zuchtpferd muss die Eintragungsbedingungen in das Zuchtbuch des Verbandes, in dem die Züchterin bzw. der Züchter Mitglied ist, erfüllen und darf bei Prüfungsbeginn nicht älter als 60 Monate sein.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss wird für die Beteiligung an Stations-Leistungsprüfungen, die im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt werden bzw. für Stations-Leistungsprüfungen in anderen Ländern, sofern die Prüfungsart in Sachsen-Anhalt nicht angeboten wird
1. für Hengste bis zu 50 v.H.
2. für Stuten bis zu 70 v.H. gewährt.

Max. Förderung für folgende Rassen mit Mindestprüfungsdauer je Hengst bzw. Stute
1. bei Junghengstleistungsprüfungen:
   a) 460 € Kleinpferd und Reitpony,
   b) 215 € Shetlandpony,
   c) Warmblut,
   aa) 70 Tage 1.360 €
   bb) 30 Tage 580 €
   d) 767 € Haflinger,
   e) 460 € Kaltblut,
2. bei Jungstutenleistungsprüfung:
   a) 215 € Shetlandpony,
   b) 358 € Warmblut, Kleinpferd und Reitpony
   c) 486 € Haflinger,
   d) 215 € Kaltblut.

Antrag 1 Monat vor Beginn der Maßnahme, jedoch bis spätestens 15.9. für das lfd. Jahr stellen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF) Süd, Altmark, Mitte, Anhalt

MBl. LSA Nr. 60, 1998 mit Änderungen aus
MBl. LSA Nr. 9, 1999 und
MBl. LSA Nr. 20, 2000

MLU-26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Überwindung der Kapitalschwäche von gärtnerischen, land- und forstwirtschaftlichen sowie binnenfischwirtschaftlichen Unternehmen in Sachsen-Anhalt (Konsolidierungsprogramm)

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Unternehmen der Landwirtschaft, die sich nachweislich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und diese nicht aus eigener Kraft beheben können, deren Langzeitperspektiven jedoch gut sind.

2.0 Gegenstand der Förderung
Förderungsfähig sind:
Umschuldungs- oder Nachfinanzierungsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben zur
- Behebung der Existenzgefährdung
- Stabilisierung der Betriebsfinanzierung
- Wiederherstellung der Rentabilität.

Von der Förderung sind neben Neugründungen landwirtschaftliche Betriebe ausgeschlossen, die
- nur vorübergehende Zahlungsstockungen haben und solche, die
- nachhaltig überschuldet oder bereits dauerhaft zahlungsunfähig sind.

3.0 Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe unabhängig von ihrer Rechts- und Erwerbsform

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Betriebssitz des Unternehmens muss in Sachsen-Anhalt liegen
- Nachweis eines dringend notwendigen Nach- oder Umfinanzierungsbedarfs
- Vorlage der Buchführung über die letzten drei Jahre
- Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation
- Vorlage eines Umstrukturierungs- einschl. Liquiditätsplanes

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 250.000 € je Zuwendungsempfänger. Kapitalmarktdarlehen unter 15.000 € werden nicht verbilligt. Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren betragen. Der Höchstbetrag der dadurch insgesamt gewährten Zinsverbilligung kann pro Unternehmen bis zu 65.625 € betragen.

Bürgschaften

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragsentgegennahme: Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)
Bewilligungsstelle: Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MBl. LSA S. 220, 2002

MLU-27

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung von selbsterzeugten Produkten in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Unternehmen (Direktvermarktungsprogramm)

1.0 Zuwendungszweck
Maßnahmen, die der Herstellung und den Direktverkauf von selbsterzeugten Erzeugnissen dienen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden betriebliche Investitionen zur Errichtung von
- Be- und Verarbeitungseinrichtungen, Aufbereitung und Sortierung,
- Verkaufs- und Werberäumen im landwirtschaftlichen Unternehmen,
- Lagerräumen einschließlich Kühlzellen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe unabhängig von ihrer Rechts- und Erwerbsform.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Betriebssitz des Unternehmens muss in Sachsen-Anhalt liegen,
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch ein Investitionskonzept,
- Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Tierhygiene und Tierschutz müssen erfüllt sein,
- durchzuführende Maßnahme muss sich auf die Direktvermarktung von in abgrenzbaren oder produktiven landwirtschaftlichen Unternehmensbereichen selbst erzeugten landw. Urprodukten beziehen,
- berufliche Vorbildung muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens bieten,
- Viehbesatz darf 2 GV je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche nicht überschreiten.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Forderung
Für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 5 T € bis zu 150 T € wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von
- für Investitionen in Gebäuden und baulichen Anlagen bis zu 35 %,
- für sonstige Investitionen (Maschinen und Geräte) bis zu 20 %. Von der Förderung sind mobile Verkaufseinrichtungen ausgeschlossen.
- Bürgschaften

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragsentgegennahme: Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)
Bewilligungsstelle: Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MBl. LSA 2001 S. 896

MLU-28

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Vertragsnaturschutz in Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Förderung der naturschutzgerechten Landbewirtschaftung bzw. der Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Förderungsfähig sind in der Regel für den Zeitraum von fünf Jahren folgende Formen der naturschutzgerechten Landbewirtschaftung:
a) naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland
b) Umwandlung von Acker in naturschutzgerecht zu bewirtschaftendes Grünland
c) naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
d) naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen und
e) die Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Landwirtschaftliche Unternehmen, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedsland der EU haben.
Für die Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen können auch gemeinnützige Verbände und Vereine und private Personen unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungsempfangende sein.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Verpflichtung zur Einhaltung allgemeiner Bedingungen und konkreter Vorgaben in der Regel für den Zeitraum von 5 Jahren auf konkret definierter Fläche u.a.
- bei Beweidung in der Weideperiode einen Viehbesatz von mind. 0,3 rauhfutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGV) pro Hektar
- Dünger und Pflanzenschutzmittel nicht aufbringen, es sei denn abweichende Regelungen sind nach der Richtlinie zugelassen
- keine Beregnungs- oder Meliorationsmaßnahmen.

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die eine Agrarumweltverpflichtung eingehen, müssen im gesamten Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne erfüllen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
Höhe der Zuwendung:
Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich:
a) im Fall der Nr. 2. Buchst. a von 197 € /ha bis 450 € /ha,
b) im Fall der Nr. 2. Buchst. b von 481 € /ha bis 506 € /ha,
c) im Fall der Nr. 2. Buchst. c von 363 € /ha bis 900 € /ha,
d) im Fall der Nr. 2. Buchst. d von 304 € /ha bis 486 € /ha
e) im Fall der Nr. 2. Buchst. e von 102 € /ha bis 450 € /ha

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

noch nicht veröffentlicht

MLU-29

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des umweltschonenden Anbaus von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie von Wein und Hopfen

1.0 Zuwendungszweck
Förderung des umweltschonenden Anbaus von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie von Wein und Hopfen

2.0 Gegenstand der Förderung
Anwendung umweltschonender Bewirtschaftungsweisen auf Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst- sowie Wein- und Hopfenflächen für die Dauer von 5 Jahren.

3.0 Zuwendungsempfänger
Landwirtschaftliche sowie gärtnerische Unternehmen und Winzer

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Verpflichtung für die Dauer von 5 Jahren zum
a) umweltschonenden Anbau von Freilandgemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen, Gemüse unter Glas/Plaste
b) umweltschonende Bewirtschaftung von Rotationsflächen
c) umweltschonenden Anbau von Kern- und Steinobst
d) umweltschonenden Anbau von Wein
e) umweltschonenden Anbau von Hopfen
f) ökologischen Anbau von Freilandgemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen, Gemüse unter Glas/Plaste, Kern- und Steinobst, Wein und Hopfen.

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die eine Agrarumweltverpflichtung eingehen, müssen im gesamten Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne erfüllen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
Höhe der Zuwendung: Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich: im Falle der Zuwendungsvoraussetzungen gem.
a) von 256 € /ha bis 3580 € /ha
b) 41 € /ha
c) von 307 € /ha bis 460 € /ha
d) von 511 € /ha bis 1304 € /ha
e) 256 € /ha
f) von 409 €/ha bis 4090 € /ha
Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach VO (EWG) Nr. 2092/91 einschl. EG-Folgerecht erhöht sich die Beihilfe um 409 €/Unternehmen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF)

noch nicht veröffentlicht

MLU-30

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Immissionsschutzes

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Vorhaben auf dem Gebiet des Immissionsschutzes.

2.0 Gegenstand der Förderung
Vorhaben
2.1 der Luftreinhaltung,
2.2 zur Substitution asbesthaltiger Materialien in Innenräumen,
2.3 des Lärmschutzes,
2.4 zur anlagenintegrierten Vermeidung oder Verwertung von Abfällen,
2.5 zur anlagenintegrierten Ermittlung der regionalen Immissions- und Emissionssituation.
Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionsbelastung aus dem Verkehr

3.0 Zuwendungsempfänger
Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Vorhaben in Sachsen-Anhalt, die wesentlich zur Verminderung der Umweltbelastung nach dem derzeitigen Stand der Technik beitragen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Gutachten, Planung, Entwicklung, Einführung, Bodenuntersuchungen, Investitionsgüter, umweltfreundliche Antriebssysteme, öffentlich zugängliche Tankstellen für den Betrieb emissionsarmer Fahrzeuge, umweltgerechte Infrastruktur, Bau- und Installationsarbeiten je nach Vorhaben
2.1 bis 30 v.H.,
2.2 bis 50 v.H.,
2.3 bis 50 v.H. bei Schallschutzmaßnahmen, bis 90 v.H. bei Schallimmissionsplänen,
2.4 bis 30 v.H.,
2.5 bis 90 v.H.
2.6 von 35 v.H. bis 70 v.H.
Eine Kumulation mit Fördermitteln aus anderen Programmen des Landes ist nicht zulässig.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
- Regierungspräsidium,
- Bei Förderung von Schallimmissionsplänen, der Ermittlung der regionalen Immissions- und Emissionssituationen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

MBl. LSA Nr. 28, 1996
zuletzt geändert MBl. LSA Nr. 34, 1999

MLU-31

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Abfallwirtschaft, Altlastensanierung und zum Bodenschutz

1.0 Zuwendungszweck
Behandlung von Siedlungsabfällen, Sanierung von Altlasten, Entsiegelung von Flächen und Rückbau von Anlagen im ländlichen und innerstädtischen Bereich zum Schutz der Böden.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Vorhaben
a) zur geordneten und umweltschonenden Behandlung von Abfällen,
b) Erkundung und Sanierung von Altlaststandorten und Altablagerungen sowie Überwachung des Bodenzustandes, Reinigung kontaminierter Böden und Entsiegelung von Böden

3.0 Zuwendungsempfänger
Kommunale Gebietskörperschaften, sowie Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften. Es sind weiterhin Betriebe, eingetragene Vereine, Gesellschaften, Privatpersonen und Stiftungen als Träger der Maßnahmen der Abfallwirtschaft, Altlastensanierung und des Bodenschutzes antragsberechtigt.
Privatpersonen sind nur für Maßnahmen des Bodenschutzes antragsberechtigt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Für Bauvorhaben müssen Planungsunterlagen vorliegen. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung muss für die gesamte Maßnahme ein Finanzierungsplan vorliegen. Die wirtschaftlichste und ökologisch verträglichste Lösung wird gefördert.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse oder Zinszuschüsse zu Darlehen für Maßnahmen nach 2.0. a). Die Finanzierungsformen können nebeneinander eingesetzt werden.
Die Förderhöhe richtet sich nach der Belastbarkeit des Trägers; sie beträgt im Bereich
- Abfallwirtschaft bis 40 v.H., bei FuE-Vorhaben zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bis 95 v.H. (ausgenommen kommunale Gebietskörperschaften sowie Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - hier Förderung max. 85 v.H.),
- Altlastensanierung bis 85 v.H.,
- Bodenschutz bis 85 v.H., Private bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Für 2.0. a)-2.0. b)-Regierungspräsidium
Für FuE-Vorhaben – MLU

MBl. LSA Nr. 54, 1995
mit Änderungen aus MBl. LSA Nr. 32, 1996 MBl. LSA Nr. 25, 2000 und MBl. LSA Nr. 8, 2002

MLU-32

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz - und Landschaftspflegeprojekten in Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten.

2.0 Gegenstand der Förderung
Sind
- Projekte, die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Maßnahmen, die der Erhaltung wertvoller Einzelobjekte und Flächen dienen sowie
- Projekte und Maßnahmen, die für die Umwelterziehung und –bildung als flankierende Bestandteile der Projekte des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege geeignet sind.

3.0 Zuwendungsempfänger
Gebietskörperschaften, Sanierungsgesellschaften, Verbände und Vereine; u.U. auch Grundstückseigentümer.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Projekte müssen ausschließlich innerhalb von Sachsen-Anhalt liegen,
- Projekte müssen im Einklang mit den Zielstellungen der naturschutzfachlichen Planung, insbesondere der Landschaftsplanung stehen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
Die Zuwendung darf 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten und ist auf einen Höchstbetrag von 383.500 € begrenzt.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Bewilligungsstelle ist die jeweils zuständige obere Naturschutzbehörde

MBl. LSA Nr. 10, 2001

MLU-33

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Umweltbildung in Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Projekten und Maßnahmen einschließlich Modellversuchen, die sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung orientieren, der Entwicklung von Umweltbewusstsein dienen und geeignet sind, das Engagement unterschiedlicher Zielgruppen für eine umweltgerechte Entwicklung zu verbessern sowie Impulse für eine zukunftsorientierte Umweltbildung geben.

2.0 Gegenstand der Förderung
Insbesondere Projekte, die
a) die Vernetzung ökonomischer, sozialer und ökologischer Problemkreise widerspiegeln,
b) neue Themenfelder für die Umweltbildung erschließen,
c) gemeinwesenorientiert sind,
d) die Umweltkommunikation fördern,
e) umweltrelevante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Seminare, Fachtagungen) beinhalten,
f) der Umweltaufklärung (Publikationen und Materialien) dienen und landesweit bedeutsame Themen aufgreifen,
g) künstlerische Formen sowie Ausstellungen und Präsentationen zur Förderung des Umweltbewusstseins oder
h) wissenschaftliche Untersuchungen zur Umweltbildung und –erziehung beinhalten.

3.0 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger können Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kommunen) und Einrichtungen des privaten Rechts (Vereine), die gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihren ständigen Sitz oder eine auf Dauer angelegte Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt unterhalten, sein.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Gefördert werden ausschließlich Projekte die in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Modellversuche müssen der Innovation, Erprobung und Weiterentwicklung der Umweltbildung und –erziehung dienen. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss mind. 6.400 € betragen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als zweckgebundener Zuschuss bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Modellversuchen 90 v.H. Ausgaben für Personal, das zum Zweck der Durchführung des Projektes zusätzlich eingestellt wird, sind anteilig zuwendungsfähig, wenn diese 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
Der Antrag ist schriftlich und mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme, grundsätzlich jedoch bis 30.03. des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, einzureichen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat Umweltbildung und –erziehung

---

Veröffentlichung im MBl. LSA Nr. 19, 2002

MLU-34

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 1992)

1.0 Zuwendungszweck
Unterstützung wasserwirtschaftlicher Vorhaben, die einem öffentlichen Interesse dienen und ohne Zuwendung nicht verwirklicht werden könnten. Senkung der Beiträge und Gebühren kommunaler Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

2.0 Gegenstand der Förderung
Förderung von
a) Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Versorgung,
b) Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung,
c) Wasserbauten an Gewässern 2. Ordnung,

3.0 Zuwendungsempfänger
Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Förderung nur, wenn die zuwendungsfähigen Kosten nach Vorhaben
- c) >25.000,00 €,
- a) bzw. b) >50.000,00 € betragen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Im Rahmen der Projektförderung erfolgt eine Anteilfinanzierung als zweckgebundener Zuschuss oder Zinszuschuss zu Darlehen.
Zuwendung richtet sich nach
- der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens,
- den Kosten je Vorhabenseinheit,
- für Wasserversorgungs bzw. Abwasserbeseitigungsanlagen der Bemessungsrichtlinie nach Anlage 7 bzw. 8 der RZWas 1992.

Der Anteil aller Zuwendungen darf 80 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Regierungspräsidium

MBl. LSA Nr. 13,1993
MBl. LSA Nr. 7, 2002

MLU-35

Gewährung von Liquiditäts- sowie Zins- und Tilgungshilfen für Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt (Sanierungshilfe-Richtlinie)

1.0 Zuwendungszweck
Durch die Gewährung der Finanzierungshilfen sollen die durch Beiträge und Gebühren nicht refinanzierbaren Aufwendungen aufgefangen werden. Es handelt sich dabei nur um solche Abwasserbeseitigungsanlagen, die in der Vergangenheit gebaut wurden.

2.0 Gegenstand der Zuwendung
Die Zuwendungen dienen der Finanzierung von Zins und Tilgung für Kredite. Sie entlasten die Beitrags- und Gebührenzahler. Als gesonderter Bestandteil der Sanierungshilfe können Teilentschuldungshilfen gewährt werden.

3.0 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind Zweckverbände als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung. Der Kreis der Zweckverbände, der Sanierungshilfe erhält, ist 1995 abschließend festgelegt worden. Zuwendungsempfangende von Teilentschuldungshilfe können darüber hinaus Wasser- und Bodenverbände und Gemeinden sein, soweit sie zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind (Aufgabenträger).

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Sanierungshilfe wird gewährt, wenn der Abwasserzweckverband
- einen Antrag mit begründenden Unterlagen vorlegt,
- über ein techn. Konzept verfügt, welches sich auf die nächsten 9 Jahre erstreckt und die Leitlinien des MLU berücksichtigt,
- nachweislich eine sparsame und leistungsfähige Geschäftsführung hat,
- ein wirtschaftl. Konzept vorlegt, das sich über mind. 9 Jahre erstreckt, Gebühren von mind. 6 DM/m^3 (3,07 €/m^3) für 1995 und deren jährl. Anpassung an die Kostenentwicklung bei einem Verbrauch von 35 m^3 pro Person und Jahr ausweist (2000: 8,00 DM), (4,09 €/m^3))
- Beitragseinnahmen von mind. 2.000 DM (1.022,58 €/m^3) je Einwohner, bezogen auf das heranzuziehende Gebiet, oder adäquate Gebührenerhöhungen (bei geringeren Beiträgen) vorsieht ohne Berücksichtigung von Einnahmen aus Industrie und Gewerbe,
- Beitrags- und Gebührensatzungen beschlossen hat mit oben genannten Werten,
- Umlagen in Höhe von mindestens 30,00 DM (15,34 €) Teilentschuldungshilfe wird gewährt, wenn der Antragsteller
- trotz sparsamer und wirtschaftl. Haushaltsführung mit den oben genannten Umlagen, Gebühren und Beiträgen nicht die Aufwendungen decken kann.

Teilentschuldung wird gewährt, wenn der Antragsteller einen Antrag mit begründenden Unterlagen bis zum 31.12.2002 (Ausschlussfrist) vorlegt,
- in der Lage ist, die betriebswirtschaftlichen, jurist. und techn. Aufgaben dauerhaft und wirtschaftlich wahrzunehmen. Dies ist durch eine Organisationsuntersuchung, die in Abstimmung mit dem Land in Auftrag gegeben wird, zu belegen. Im Rahmen dieser Organisationsuntersuchung ist ein Sanierungskonzept für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu erstellen, dessen Umsetzung wirtschaftliche Strukturen gewährleistet. Das Sanierungskonzept wird jährlich durch den Aufgabenträger im Einvernehmen mit dem Land fortgeschrieben. Der Aufgabenträger setzt die im Sanierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen fristgerecht um.
- eine Mindestbelastung mit Krediten für die Schmutzwasserentsorgung von mehr als 2.000 DM (1.022,58 €) pro an eine Kläranlage angeschlossenem bzw. angeschlossener und 1.000 DM (511,29 €) pro Einwohner oder Einwohnerin, der oder die nach dem genehmigten Investitionsplan bis zum 31.12.2004 noch an eine Kläranlage anzuschließen ist, nachweisen kann.
- notleidend ist, d.h. die geprüften kostendeckenden Entgelte (einschl. der Kosten für etwa bestehende Überkapazitäten) sind so hoch wie oder höher als die ermittelte Mindestgebühr nach Sanierungshilfe-Richtlinie.
- den Nachweis von Beitragseinnahmen für die Schutzwasserbeseitigung (ohne Berücksichtigung der Hausanschlusskosten und Einnahmen aus Gewerbegebieten) zwischen dem 01.01.1994 bis zum 31.12.1999 in Höhe von mindestens 2.000 DM (1.022,58 €) pro an eine Kläranlage angeschlossenem oder angeschlossener Einwohner oder Einwohnerin erbringt.
- den Nachweis von Gebühreneinnahmen für die Schutzwasserbeseitigung zwischen 01.01.1994 bis zum 31.12.1999 in Höhe von mindestens 970 DM (495,95 €) pro an eine Kläranlage angeschlossenem oder angeschlossener Einwohner oder Einwohnerin erbringt.
- Den Nachweis von Umlagen für die Finanzierung der Schmutzwasserbeseitigung zwischen dem 01.01.1994 bis zum 31.12.1999 in Höhe von mindestens 30 DM (15,34 €) pro Einwohner oder Einwohnerin erbringt,
- bereit ist, im Interesse der Erhöhung der eigenen Wirtschaftlichkeit oder zur Schaffung wirtschaftlicher und effizienter Strukturen mit anderen Aufgabenträgern zusammenzuarbeiten oder sich zusammenzuschließen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
1. Die Sanierungshilfe wird
- als voll rückzahlbare Fehlbetragsfinanzierung als Darlehen ausgezahlt,
- in jährlichen Raten über 9 Jahre gewährt und keine Zinsen erhoben,
- nach Ablauf der 9 Jahre in jährlichen Raten von 20 v.H. der Gesamtschuld getilgt. Der Rückzahlungszeitraum kann je nach finanzieller Leistungsfähigkeit des Verbandes gestreckt werden.

2. Die Liquiditätshilfe ist rückzahlbar und wird auf die eventuell zu gewährende Sanierungshilfe angerechnet.
3. Die Teilentschuldungshilfe wird notleidenden Aufgabenträgern für Kredite gewährt, die für die Schmutzwasserentsorgung aufgenommen worden sind. Die Teilentschuldungshilfe ist eine nicht rückzahlbare Zuwendung des Landes.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Regierungspräsidien

MBl. LSA Nr. 32, 1995
mit Änderungen aus MBL. LSA Nr. 45, 1998; MBl. LSA Nr. 38, 1999; MBl. LSA Nr. 23, 2000; MBl. LSA Nr. 25, 2000

MLU-36

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Forschung im Bereich der natürlichen Umwelt und Umweltqualität und der Entwicklung von ökologischen Produkten, Produktionsverfahren und Umweltschutztechnologien

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Projekten der angewandten Umweltforschung und der Entwicklung von ökologischen Produkten, Produktionsverfahren und Umweltschutztechnologien.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden:
a) FuE-Vorhaben, die dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der natürlichen Umwelt dienen,
b) FuE-Vorhaben zur Entwicklung von umweltverträglichen Produkten und Technologien von der Detailkonzeption bis zur Anwendungs- und Fertigungsreife, einschließlich Pilotanlagen,
c) Vorhaben zur Erforschung globaler natürlicher Systeme,
d) Vorbereitung von Verbundforschungsprojekten zwischen wiss. Institutionen und Unternehmen auf dem Gebiet des wiss./techn. Umwelt- und Naturschutzes,
e) Ausgaben zur schutzrechtlichen Absicherung umweltbezogener FuE-Ergebnisse.

3.0 Zuwendungsempfänger
Natürliche und juristische Personen, insbesondere Forschungseinrichtungen und KMU, die ihre Betriebsstätte bzw. eine Fertigungsstätte, der der Gegenstand der Förderung zugute kommt, in Sachsen-Anhalt haben. Die Förderung von Projekten der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen erfolgt durch das Kultusministerium (siehe MK-21)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Das Vorhaben ist in Sachsen-Anhalt durchzuführen und muss für das Land von Nutzen sein. Das Ergebnis, Produkt oder Verfahren muss innovativ und technologisch erfolgversprechend sein sowie einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Umwelt leisten.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Sie beträgt lt. 2.0.
a), c) i.d.R. 60 v.H. der förderfähigen Ausgaben; bei Vorliegen eines besonderen öffentl. Interesses, außer für Großunternehmen, bis max. 80 v.H.,
b) bis zu 35 v.H., bei Vorliegen eines besonderen öffentl. Interesses bis 45 v.H. für KMU,
d) bis zu 50 v.H.,
e) bis zu 45 v.H.,
- für darüber hinaus gehende Ausgaben (Patentrecherchen, Zulassungsgebühren, Projektmanagement) bis zu 20 v.H.,
- für wiss./techn. Durchführbarkeitsstudien bis zu 45 v.H..

Die Förderhöchstsumme beträgt i.d.R. 400 TDM pro beantragter Ausgabenkategorie.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat Umweltallianz, Umweltforschung

---

Landesamt für Umweltschutz ST
MBl. LSA Nr. 6, 1997

MLU-37

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern (Programm wird nicht jährlich aufgelegt)

1.0 Zuwendungszweck
Zuwendungen für den Einbau von Schallschutzfenstern in schutzbedürftigen Räumen bestehender baulicher Anlagen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Zur Senkung der Lärmbelastung wird der Einbau von Schallschutzfenstern in Gebäuden an stark verkehrsbelasteten Straßen, die nicht in der Baulast des Bundes liegen, gefördert.

3.0 Zuwendungsempfänger
Zuwendungen können gewährt werden an Eigentümer der baulichen Anlage (Haus- bzw. Wohnungseigentümer) oder Erbbauberechtigte, denen ein entsprechendes Erbbaurecht mit einer Restlaufzeit von mind. 25 Jahren zusteht. Zuwendungsempfänger können auch Landkreise/kreisfreie Städte sein.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Der berechnete Beurteilungspegel vor der baulichen Anlage muss einen bestimmten Immissionswert überschreiten.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung.
Die Höhe der Zuwendung beträgt mindestens ca. 176/m^2 € Fensterfläche.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landkreise /kreisfreie Städte –Umweltämter

MBl. LSA Nr. 33, 1996

MW-03

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen

1.0 Zuwendungszweck
Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) soll der Zugang zu Fachmessen oder Ausstellungen im In- und Ausland erleichtert und ihre Absatzchancen erhöht werden.

2.0 Gegenstand der Förderung
Teilnahme an nationalen und internationalen Messen und Ausstellungen.

3.0 Zuwendungsempfangende
KMU mit bis zu 250 Dauerarbeitsplätzen und einem Jahresumsatz von bis zu 40 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von max. 27 Mio. €, die sich weniger als 25 v.H. im Besitz eines oder mehrerer, dieser Definition nicht erfüllenden Unternehmens befinden. Ausgenommen sind Industrieunternehmen der Bereiche/Branchen Stahl, Schiffbau, Synthesefaser, Kfz-Industrie, Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Kohlebergbau. Dienstleister können gefördert werden, wenn sie eine produktive Dienstleistung erbringen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Zuwendungsempfangenden müssen ihren Hauptsitz in Sachsen-Anhalt haben oder eine Betriebsstätte unterhalten, in der die auszustellenden Güter hergestellt werden.
Jährlich können bis zu drei Beteiligungen pro Antragsteller gefördert werden. Beteiligungen an derselben Messe werden bis zu dreimal hintereinander gefördert.
Anderweitig vorhandene Fördermöglichkeiten (zum Beispiel des Bundes) sind vorrangig zu beantragen.
Antragsannahmeschluss ist der 30. September des jeweiligen Kalenderjahres.
Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Messebeginn zu stellen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Überregionale/Internationale Messen in Deutschland:
Als überregional gelten die im AUMA-Handbuch "Messeplatz Deutschland" ausgewiesenen Messen und Ausstellungen.
Zusätzlich können regionale Fachmessen mit überregionaler Orientierung gefördert werden, die von besonderem Landesinteresse sind.
Förderfähig sind maximal 50 v. H. der Ausgaben für Standmiete und Standbau, Betriebskosten, Katalogeintrag, Transport der Exponate sowie Reisekosten für einen Vertreter des Unternehmens.
Der Zuschuss darf insgesamt 5.200 € nicht überschreiten.

Auslandsmessen:
Förderfähig sind maximal 50 v. H. der Ausgaben für Standmiete und Standbau, Betriebskosten, Katalogeintrag, Druck- und gegebenenfalls Übersetzungskosten für messebezogene Informationsmaterialien,
Dolmetschereinsatz, Transport der Exponate sowie Reisekosten für einen Vertreter des Unternehmens.
Der Zuschuss darf insgesamt 7.700 € nicht überschreiten

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MW-06

Richtlinie zur Förderung der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren (Innovationsförderung) in kleinen und mittleren Unternehmen

1.0 Zuwendungszweck
Senkung des überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und technischen Risikos bei der Entwicklung innovativer Produkte und Verfahren in kleinen und mittleren Unternehmen des produzierenden Gewerbes.

2.0 Gegenstand der Förderung
Förderung von Entwicklungsvorhaben
- von der Detailkonzeption bis zur Fertigungsreife,
- aus dem Software-Bereich, wenn das Ergebnis bei technischen Prozessen zum Einsatz kommt.

3.0 Zuwendungsempfänger
Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes, mit Sitz oder Fertigungsstätte in Sachsen-Anhalt, mit bis zu 1.000 Mitarbeitern.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Der Aufwand für das Vorhaben muss im Verhältnis zu den Finanzierungsmöglichkeiten des Unternehmens so erheblich sein, dass die Vorhabendurchführung ohne öffentliche Hilfe nicht oder nur sehr verzögert möglich wäre.

Das Vorhaben muss
- hinreichend konkret sein und ein verwertbares neues oder neuartiges Produkt oder Verfahren schaffen,
- technologisch Erfolg versprechend sein und mittelfristig einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen,
- internationalen Standard der Technik erreichen oder überbieten.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Im Rahmen der Projektförderung erfolgt eine Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Vorhabenskosten in Höhe von:
- 40 v.H. für Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten,
- 35 v.H. für Unternehmen mit bis zu 1000 Beschäftigten,
- Förderhöchstsumme 200.000 € pro beantragtes Entwicklungsvorhaben.

Die Laufzeit eines Vorhabens darf in der Regel 3 Jahre nicht überschreiten.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MBl. LSA Nr. 50, 1993

MW-20

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) in Verbindung mit dem jeweils gültigen Rahmenplan und den dazu erlassenen Landesregelungen

1.0 Zuwendungszweck
Investitionszuschüsse für Vorhaben
a) der gewerblichen Wirtschaft und
b) zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die geeignet sind, zu einer Erhöhung des regionalen Einkommens durch die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen beizutragen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Förderung von Investitionen, die
a) der Errichtung, Erweiterung, Umstellung, Verlagerung, dem Erwerb oder der grundlegenden Rationalisierung von Betriebsstätten der gewerblichen Wirtschaft bzw.
b) der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur dienen.

3.0 Zuwendungsempfänger
a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
b) Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger von Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

4.0 Zuwendungs- voraussetzungen
a) Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in Betriebsstätten der gewerblichen Wirtschaft, deren überwiegender Umsatz überregional erzielt wird;
b) Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur müssen für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sein.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Es handelt sich der Art nach um Beihilfen mit regionaler Zielsetzung.
Die Fördersätze richten sich nach dem aktuellen Rahmenplan in Verbindung mit den dazu erlassenen Landesregelungen.
Die Gesamtfördersätze lt. 31. Rahmenplan betragen
a) für die gewerbliche Wirtschaft i.d.R. 25 v.H., für Unternehmen bei denen i.S. der Landesregelung (LR) besonders hohe Struktureffekte vorliegen bis zu 35 v.H., für KMU bis zu 50 v.H. und
b) für Maßnahmen zur Verbesserung der gewerblichen und touristischen Infrastruktur bis zu 90 v.H. der förderfähigen Kosten.
Für strukturstärkere Regionen (Stadt Halle, Saalkreis, Stadt Magdeburg, Lkr. Haldensleben und Bördekreis) beträgt der maximale Fördersatz für KMU 43 v.H. und für sonstige Unternehmen 28 v.H..

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragsannehmende Stelle für die GA-Anträge - Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI) bzw. Regierungspräsidien, Dez. 33 Bearbeitende Stelle für die GA-Anträge - Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MBl. LSA Nr. 4, 2001
mit Änderungen aus MBl. LSA Nr. 2, 2002

MW-27

Richtlinie über die Gewährung von Darlehen an mittelständische oder technologieorientierte Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Das neue Mittelstandsdarlehensprogramm verfolgt das Ziel, den Unternehmen fehlende Finanzmittel für ihre Festigung und Weiterentwicklung sowie die Sicherung der Innovationskraft befristet zur Verfügung zu stellen. Die Darlehen werden in wettbewerbsneutraler Form, an nicht unmittelbar in ihrer Bestandsfähigkeit bedrohte mittelständische Unternehmen ausgereicht, die wegen der Risikopräferenz Dritter nicht oder nicht vollständig begleitet werden.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert wird ein breites Spektrum betrieblicher Handlungsfelder wie z.B. Produkt- und Verfahrensinnovationen einschließlich Einführung in die Produktion, Verbesserung der Betriebsführung bzw. innerbetrieblichen Organisation, Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme, Telematikanwendungen, Netzwerke und Kooperationen, Beratung, Schulung und Qualifizierung.

3.0 Zuwendungsempfänger
kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Freiberufler, Verbünde der vorgenannten kleinen und mittleren Unternehmen bzw. Freiberufler; Technologieorientierte Unternehmen sowie Unternehmen, die Innovationsvorhaben durchführen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es werden nur Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Das Vorhaben muss in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens muss eine Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag erwarten lassen.
Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten " im Sinne der Leitlinien der EU sowie Unternehmen, die innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten haben.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung erfolgt durch Gewährung eines Darlehens von bis zu 100% des Festbetragsvolumens zu marktüblichen Zinssätzen.
Das Darlehen beträgt mindestens 10.000 €, höchstens 500.000 € bei einer Laufzeit von 10 Jahren und einem tilgungsfreien Jahr. Technologieorientierte Unternehmen und Unternehmen, die Innovationsvorhaben durchführen, können bis zu 1.000.000 € bei einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren erhalten, von denen bis zu 2 Jahre zins- und tilgungsfrei sein können.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Anträge sind über die jeweilige Hausbank an das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (Bewilligungsstelle), Harnackstr.3, 39104 Magdeburg zu richten.

Richtlinie ist noch nicht veröffentlicht

MW-28

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kooperationen und Netzwerken

1.0 Zuwendungszweck
Netzwerke und Kooperationsverbünde verursachen spezifische Anlaufkosten. Gerade die Zielgruppe der kleinen und mittleren Unternehmen scheut sich in der Vorbereitungs- und Entstehungsphase, in der wirtschaftliche Vorteile noch nicht konkret erkennbar sind, vor einem mit zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen verbundenen Engagement. Vorsicht und Zurückhaltung überdecken oft die Einsicht, dass Gemeinschaft zumindest auf längere Sicht stärker macht. Im Sinne einer Anschubfinanzierung hilft das Wirtschaftsministerium durch Zuschüsse, solche Zugangsbarrieren zu überwinden.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden können die
- Einrichtung einer Kontaktstelle im Ausland; sog. Firmenpool,
- Verbünde für die Entwicklung und Einführung regionalwirtschaftlich bedeutsamer Telematikanwendungen und –Verfahren oder produktnaher Dienstleistungen,
- Modellprojekte für die Gestaltung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, einschl. unterstützender Strukturen und Systeme zur zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit bis zu innovations- oder technologieorientierten Infrastruktureinrichtungen, die der Inanspruchnahme durch die Unternehmen für gleichartige Leistungen dienen, sowie Maßnahmen zur wissenschaftlichen Begleitung von Kooperationsprojekten, Informations-, Verbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für solche Projekte.

3.0 Zuwendungsempfänger
Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Freiberufler/innen, die weniger als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. € oder eine jährliche Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. € haben und die nicht mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmanteile in Besitz einer oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen nicht erfüllen, sowie von solchen Unternehmen gebildete Verbünde, Vereine oder sonstige Körperschaften oder sonstige Vereinigungen und Verbünde.

MW-29

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an technologieorientierte, mittelständische Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Die heute stattfindenden Investitionen in Forschung und Entwicklung sichern die Arbeitsplätze von morgen. Die überwiegend kleineren Unternehmen in Sachsen-Anhalt müssen bei der Bereitstellung der erforderlichen F&E-Kapazitäten wirksam unterstützt werden.

2.0 Gegenstand der Förderung
Zuschüsse für die industrielle Vorlaufforschung, vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben, die Einführung in die Produktion, die Schutzrechtssicherung sowie die erstmalige Beschäftigung von Personal (Innovationsassistenten)

3.0 Zuwendungsempfänger
Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft sowie freiberuflich Tätige oder andere Selbständige, die weniger als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. € oder eine jährliche Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. € haben und die nicht zu mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmanteile in Besitz einer oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen nicht erfüllen.
Bei der Förderung der Schutzrechtssicherung darf das Unternehmen nicht mehr als 10 Beschäftigte haben. Bei der Förderung der industriellen Vorlaufforschung und der vorwettbewerblichen
Entwicklungsvorhaben können bis zu 1000 Arbeitnehmer in der Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt beschäftigt sein.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Zuwendungsempfangende müssen eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben. Das Vorhaben muss im Schwerpunkt in bzw. von dieser Betriebsstätte durchgeführt werden. Die Realisierung des Vorhabens muss eine nachhaltige Festigung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zumindest mittelfristig einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen. In den Fällen der Förderung wegen industrieller Vorlaufforschung, vorwettbewerblicher Entwicklungsvorhaben und der Einführung in die Produktion sind neben dem Nachweis der kaufmännischen und wissenschaftlich/technologischen Kompetenz auch eine Vorhabensbeschreibung, ein Finanzplan und Jahresabschlüsse vorzulegen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Für industrielle Vorlaufforschung bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben. Förderfähig sind
- Ausgaben für das Personal, wenn dieses ausschließlich für dieses Vorhaben eingestellt wurde,
- Speziell für das Vorhaben anzuschaffende Ausrüstung und Instrumente,
- Sonstige unmittelbar durch das Vorhaben entstehende Betriebskosten, insbesondere Materialien, soweit 400 € für jede einzelne Ausgabe überschritten wird
- Aufträge an Dritte für Beratung und gleichartige Dienstleistungen, Forschungsleistungen, Musterbau usw.

Für vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben bis zu 35% (ggf. 15% Zuschlag) der förderfähigen Ausgaben.
Für die Einführung in die Produktion bis zu 20% (ggf. 5% Zuschlag) der förderfähigen Ausgaben.
Für die Schutzrechtssicherung bis zu 75% der notwendigen Ausgaben, höchstens 25.000 €.
Für Innovationsassistenten bis zu 40% des Bruttogehaltes, höchstens 12 Monate bis zum Höchstbetrag von 12.000 €.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Anträge nebst der erforderlichen Unterlagen sind mit dem vorgeschriebenem Antragsvordruck an das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, Harnackstr. 3, 39104
Magdeburg einzureichen.

Richtlinie ist noch nicht veröffentlicht

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Gefördert werden Vorhaben,
- an denen mindestens drei und höchstens fünfzehn von einander unabhängige mittelständische Unternehmen beteiligt sind,
- deren Beteiligte über ausreichende Eigenmittel für die Teilnahme an dem Vorhaben verfügen sowie nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine mindestens mittelfristige wirtschaftliche Nutzung der Ergebnisse erwarten lassen. Für den gesamten Zeitraum der Projektlaufzeit von mindestens drei Jahren muss ein vollständiger Finanzierungsplan vorliegen, dessen Gesamtfinanzierung für die Laufzeit von drei Jahren unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung zum Zeitpunkt der Antragstellung als gewährleistet erscheint. Das Vorhaben muss im Schwerpunkt auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Im Rahmen der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag werden als Projektförderung nicht rückzahlbare Zuwendungen in Höhe von bis zu 50% der förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Die Zuwendungen werden im ersten Jahr ausgezahlt, wobei ein bestimmter Eigenanteil immer bei dem Unternehmen verbleibt.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Die Antragstellung erfolgt auf vorgeschriebenem Antragsvordruck einschließlich der erforderlichen Unterlagen beim Landesförderinstitut, Harnackstr. 3, 39104 Magdeburg

Richtlinie ist noch nicht veröffentlicht

MW-31

Mittelstandsberatungsprogramm

1.0 Zuwendungszweck
Damit Unternehmen nicht an Lücken beim notwendigen Know-how scheitern, können sie vor allem für die qualitative Weiterentwicklung ihres Unternehmens die Unterstützung durch ausgewiesene Fachleute in Anspruch nehmen. Das Wirtschaftsministerium fördert die Beratung auf ausgewählten unternehmensstrategischen Feldern, wie Technologie, Außenwirtschaft, Betriebswirtschaft und Stabilisierung von gegründeten Unternehmen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Die Beratungsförderung zeichnet sich durch das vorgenannte umfangreiche Förderspektrum aus, welches sich durch alle Bereiche zieht.

3.0 Zuwendungsempfänger
Die Zuwendungen fließen an einen Projektträger/eine Projektträgerin zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe aus Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Der Projektträger/die Projektträgerin schließt mit dem Begünstigten einen Vertrag über die Durchführung der Beratung ab. Der Beratungsprozess kann in verschiedene Module aufgeteilt werden.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Förderung erfolgt in Tagwerken. Ein Tagwerk umfasst acht Stunden Beratungstätigkeit. Ein Unternehmen kann nach dieser Richtlinie mit bis zu 65 Tagwerken gefördert werden. Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 50 %, jedoch maximal 325 € je Tagwerk.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Anträge auf Beratung sind an den/die Projektträger/in zu stellen. Bewilligungsbehörde gegenüber dem/der Projektträger/in ist das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI). Die Zuwendungen werden in privatrechtlicher Form an die Begünstigten weitergeleitet.

7.0 Projektträger
RKW Sachsen-Anhalt GmbH
Tismarstr. 20, 39108 Magdeburg
Telefon: (03 91) 7 36 19-0
Telefax: (03 91) 7 36 19-32
E-mail: info@RKW-SachsenAnhalt.de

Richtlinie ist noch nicht veröffentlicht

MW-36

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen bzw. Verbünden zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Verbesserung der Ausbildungsqualität aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und / oder des Landes Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Schaffung von Ausbildungsplätzen in Unternehmen, die Teile der Ausbildungsinhalte nicht vermitteln können. Verbesserung der Ausbildungsqualität.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Berufsausbildungsverhältnisse, deren Inhalte teilweise in Kooperation bzw. im Verbund mit einem anderen Ausbildungsbetrieb, Bildungsträger, Leitbetrieb oder Ausbildungsverein vermittelt werden.

3.0 Zuwendungsempfänger
Private ArbeitgeberInnen in Sachsen-Anhalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, mit weniger als 250 Dauerarbeitsplätzen und einem Jahresgesamtumsatz von bis zu 40 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. €, die sich nicht zu 25 v.H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer, diese Definition nicht erfüllender Unternehmen befinden.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Berufsausbildung muss in Unternehmen oder Betrieben in Sachsen-Anhalt erfolgen. Der/die Auszubildende muss seinen/ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.
- Der Berufsausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31 BBiG; § 28 Hwo) eingetragen sein und über das Ende der Probezeit hinaus fortbestehen.
- Der Antrag ist vor Beginn der Fremdausbildung bis spätestens 31.12.2002 schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- Die Fremdausbildung muss zur Schaffung des Ausbildungsplatzes erforderlich sein bzw. eine deutliche Verbesserung der Ausbildungsqualität bewirken.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Einmaliger, zweckgebundener Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung.
Höhe der Zuwendung:
a) 72,- € je Woche der Fremdausbildung in kaufmännischen und Dienstleistungsberufen,
b) 92,- € je Woche in gewerblich-technischen Berufen, Umfang und Dauer der Förderung:
a) zur Schaffung von Ausbildungsplätzen:
- im 1. bis 3. Ausbildungsjahr: insgesamt bis zu 33 Wochen (165 Arbeitstage),
- im 4. Ausbildungsjahr: insgesamt bis zu 3 Wochen (15 Arbeitstage),
- erweiterte Förderung in ausgewählten Berufen: bis zu 6 Zusatzwochen (30 Arbeitstage)

b) zur Verbesserung der Ausbildungsqualität:
- innerhalb der Regelausbildungszeit nach Ausbildungsordnung: bis zu 16 Wochen (80 Arbeitstage)

Hinweis: Bitte informieren Sie sich anhand der gesondert erscheinenden Förderbroschüre zur Ausbildungsförderung über die Details.

MW-48

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Rahmen des Energieprogramms

1.0 Zuwendungszweck
Errichtung von Pilot- und Demonstrationsanlagen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Einrichtung und Inbetriebnahme von Anlagen zur rationellen Energieverwendung und Energieeinsparung:
- Wärme-Kraft-Kopplung,
- Solarenergie,
- Wasserstofftechnologie,
- Biomasse-Nutzung i. V. m. Vergasung

3.0 Zuwendungsempfänger
Alle natürlichen und juristischen Personen.

4.0 Zuwendungs- voraussetzungen
Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, die im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt werden, sofern nicht ein besonderes Landesinteresse an Maßnahmen außerhalb des Landes vorliegt.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung.

Höhe des Zuschusses
- bis 50 v.H. für Personalausgaben und Beratungsleistungen,
- bis 25 v.H. für Planungs- und Investitionsausgaben,
- Zuschläge
  a) bis 10 v.H. für Vorhabenstandorte, die sich in Fördergebieten befinden, die den Grundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur” entsprechen,
  b) bis 10 v.H. können kleinen und mittleren Unternehmen (max. 250 Beschäftigte, max. 40 Mio. DM/a Umsatz, bei einer Fremdbeteiligung bis 25 v.H. von Unternehmen, die nicht dieser Definition entsprechen) und Einzelpersonen gewährt werden.

a) und b) können zusätzlich und gleichzeitig gewährt werden. Der Zuschuß kann bis max. 40 v.H. gewährt werden.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Ministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat 57

MBl. LSA Nr. 39, 1991
mit Änderung aus MBl. LSA Nr. 22, 1993

MW-52

Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Technologiemanagementprogramm - TEMPO - für kleine und mittlere Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt

1.0 Zuwendungszweck
Unterstützung der KMU im Bereich der Forschung, Entwicklung, des Industriedesigns, der Fachinformationsvermittlung, des Transfers durch Personalförderung sowie der Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie begleitende Maßnahmen für Existenzgründer und Erfinder durch
- Förderung von Erfindern,
- Förderung des Einsatzes von Innovationsassistenten,
- Förderung des Technologietransfers,
- Förderung der Beratungsleistungen in den Technologie- und Gründerzentren,
- Förderung von Designleistungen,
- Förderung der Beschaffung wissenschaftlich-technischer Fachinformationen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Der Gegenstand der Förderung ist in den einzelnen Punkten der Richtlinie beschrieben.

3.0 Zuwendungsempfänger
Natürl. oder jurist. Personen des privaten Rechts, KMU sofern im besonderen Teil dieses Programms nicht anders festgelegt ist, die bis zu 250 Arbeitskräfte beschäftigen, deren max. Jahresumsatz 20,45 Mio. € nicht übersteigt oder die eine Bilanzsumme weniger als 10,22 Mio. € ausweisen und sich zu weniger als 25 v.H. im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, die nicht die Definition eines KMU erfüllen befinden.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
KMU mit Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt oder Personen mit Wohnsitz in SachsenAnhalt. Bestätigung des Förderantrages bei speziellen Fachprogrammen im Mitzeichnungsverfahren wie in einzelnen ausgewiesen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
5.2. Finanzierungsart: Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung
5.3. Form der Zuwendung:
- nicht rückzahlbarer Zuschuß
- Darlehen

5.4. Bemessungsgrundlage: wird in den einzelnen Richtlinien (TEMPO 3-8) geregelt

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MW-52.3

Richtlinie zur Förderung des Schutzes von Erfindungen im Land Sachsen-Anhalt - TEMPO 3 - Erfinder -

1.0 Zuwendungszweck
Rahmenrichtlinie Schutz und schnelle wirtschaftliche Verwertung innovativer Ideen zur Entwicklung von vorwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

2.0 Gegenstand der Förderung
2.1 Beratungsleistungen
2.1.1 Erfindererstberatung - Beratung zu Fragen des erfinderischen Schaffens
2.1.2 Schutzrechtsbegleitende Maßnahmen - Vorbereitung und Begleitung der schutzrechtlichen Sicherung erfinderischer Ideen
2.2 Schutzrechtssicherung - notwendige Maßnahmen für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten
2.3 Realisierungsförderung - Funktionserprobung einer durch Patent geschützten Erfindung
2.4 Lizenznahme - Erwerb von ausschließlichen Lizenzen an in der BRD wirksamen wirtschaftlich tragfähigen Patenten
2.5 Patentkauf - Kauf von in der BRD wirksamen wirtschaftlich tragfähigen Patenten

3.0 Zuwendungsempfänger
Rahmenrichtlinie sowie zu Ziffer 2.1 bis 2.3 freie Erfinder mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Beratungsleistungen müssen im vorwettbewerblichen Bereich stattfinden.
Der Erfindungsgegenstand muss dem Projektträger hinreichend konkret, nachvollziehbar und bewertbar offenbart werden, technisch und wirtschaftlich neu, umweltfreundlich, technologisch erfolgversprechend sein und mittelfristig einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
Rahmenrichtlinie
Förderfähig sind
a) Beratungsleistungen als Erstberatung eines KMU oder freien Erfinders mit 2 Tagewerke und 600 €/Tagewerk;
b) Schutzrechtsbegleitende Maßnahmen eines Antragstellers mit 10 Tagewerken und 475 €/Tagewerk;
c) Schutzrechtssicherung als Zuschuss 75 v.H. der Ausgaben, höchstens jedoch 25.000 €;
d) Realisierungsförderung als Zuschuss bis 75 v.H. der Ausgaben, höchstens jedoch 25.000 € oder als zinsfreien Darlehen bis 75 v.H. der förderfähigen Ausgaben, mindestens 25.000 €, höchstens 50.000 €;
e) Lizenznahme und Patentkauf als Zuschuss bis 75 v.H. der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 15.000 € oder als zinsfreies Darlehen bis 75 v.H. der förderfähigen Ausgaben, mindestens 15.000 €, höchstens jedoch 25.000 €.

MW-52.4

Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von Absolventen aus Universitäten und Fachhochschulen in kleine und mittlere Unternehmen
- TEMPO 4 - Innovationsassistent (-in)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI). Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens beim Projektträger Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH (ESA) einzureichen.
Die Lizenznahme oder der Patentkauf müssen für das antragstellende KMU einen Entwicklungsschub gewährleisten.
Eigenmittel sind nachzuweisen. Die Maßnahme darf nicht aus einem anderen Programm des Landes, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union gefördert werden.

1.0 Zuwendungszweck
Rahmenrichtlinie / Einführung wissenschaftlicher Erkenntnisse in KMU durch Innovationsassistenten

2.0 Gegenstand der Förderung
Erstmalige Beschäftigung von Personalnachwuchs auf den Gebieten Innovations-, Produktions-, Informations-, Umweltmanagement, Marketing, Produktentwicklung einschließlich Produktionsvorbereitung, Design, Qualitätssicherung, Logistik, Maßnahmen der Europäischen Kooperation von kleinen und mittleren Unternehmen. Es darf keine Förderung der gleichen Maßnahme aus einem anderen Programm des Landes, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union erfolgen.

3.0 Zuwendungsernpfänger
KMU des produzierenden Gewerbes sowie Dienstleistungsbetriebe, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, nicht mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und deren bisheriger Jahresumsatz 51,12 Mio. € nicht überstiegen hat.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
a) Nachweis der Notwendigkeit des Einsatzes eines Hoch- bzw. Fachhochschulabsolventen;
b) Nachweis der Innovationsfähigkeit, Umweltverträglichkeit und Marktchance der zu entwickelnden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen;
c) Vollzeitbeschäftigungsgarantie für mindestens zwölf Monate mit branchenüblicher Probezeit;
d) Nachweis eines Studienabschluss Promotion nicht älter als drei Jahre;
e) Der Einsatz von Praktikanten muss in den aufgeführten Schwerpunkten erfolgen und mindestens einen Zeitraum der Beschäftigung von 40 Werktagen umfassen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Rahmenrichtlinie / Förderfähig sind
a) pro Unternehmen bis zu zwei Innovationsassistenten (-innen) zum jeweils gültigen Tarifvertrag bzw. für Existenzgründer bis zu vier Innovationsassistenten (-innen), wenn die Gründung nicht länger als 60 Monate zurückliegt.
b) 40 v.H. des Bruttogehaltes für bis zu zwei Innovationsassistenten (-innen) für die Dauer von zwölf Monaten, höchstens jedoch 12.000 € je Absolvent.
c) 25 v.H. für die zwei weiteren Innovationsassistenten (-innen) bei Existenzgründern, höchstens jedoch 7.500 € je Absolvent.
d) 50 v.H. des Praktikantenentgeldes für den Praktikanteneinsatz, höchstens je doch 300 €/Monat je Praktikant.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI). Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens beim Projektträger tti Technologietransfer und Innovationsförderung Magdeburg GmbH oder ATI Agentur für Technologietransfer und Innovationsförderung GmbH Anhalt einzureichen.

MW-52.5

Richtlinie zur Förderung der Beratungs- und Betreuungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen
- TEMPO 5 - Technologietransfer -

1.0 Zuwendungszweck
Rahmenrichtlinie / Existenzgründerbetreuung technologieorientierter Unternehmen und innovativer Dienstleistungen, nationale und internationale Forschungskooperation, Technologievermittlung, Kooperationsnetzwerke

2.0 Gegenstand der Förderung
a) Technologieaufschlussberatungen in kleinen und mittleren Unternehmen;
b) Beratung von technologieorientierten Unternehmensgründungen sowie die Managementbegleitung einer Existenzgründung;
c) Transferleistungen zur Initiierung nationaler und europäischer Technologietransferprojekte sowie die Unterstützung von Unternehmen beim Produkt- und Verfahrensmarketing;
e) Dienstleistungen im Interesse der technologischen Unternehmensentwicklung.

3.0 Zuwendungsempfänger
Rahmenrichtlinie

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die Beratungsleistungen müssen der Verbesserung der Innovationskraft bestehender bzw. der Gründung oder Ansiedlung neuer technologieorientierter zukunftsfähiger mittelständischer Unternehmen dienen, die Einführung neuer Produkte, Technologien und Verfahren durch Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft unterstützen, neue Märkte erschließen, nationale und internationale Unternehmenskooperationen fördern und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Rahmenrichtlinie / Förderfähig sind
a) Existenzgründerberatung mit 3 Tagewerken pro technologieorientierter Unternehmensgründung und 600 €/Tagewerk;
b) Technologieaufschlussberatung zur Initiierung von Produkt- und Verfahrensinnovationen mit bis zu 10 Tagewerken pro Unternehmen und 425 €/Tagewerk;
c) Vorbereitung und Projektmanagement bei nationale und europäische Kooperation mit bis zu 8 Tagewerken pro Projekt und 425 €/Tagewerk;
d) Potentialanalysen des technologischen Niveaus, Analyse der Technologieangebotes und der Technologienachfrage von KMU und die Begleitung von Unternehmen bei der Vermarktung mit bis zu 5 Tagewerken und 425 €/Tagewerk;
e) Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten Marketing, der technologischen und Produktentwicklung mit bis zu 2 Tagewerken pro Aus- und Weiterbildungsveranstaltung und 600 €/Tagewerk.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MW-52.6

Richtlinie zur Förderung der Existenzgründer in Technologie-, Innovations- und Gründerzentren in Sachsen-Anhalt
- TEMPO 6 - TGZ

1.0 Zuwendungszweck
Rahmenrichtlinie / Förderung von Existenzgründungen und Ansiedlung junger innovativer Unternehmen in Sachsen-Anhalt

2.0 Gegenstand der Förderung
Maßnahmen eines Technologie- oder Innovations- und Gründerzentrums, die darauf abzielen Existenzgründungen anzuregen oder Unternehmen anzusiedeln wie z.B.
2.1 Initiierung von Existenzgründungen,
2.2 Coaching von technologieorientierten Existenzgründern,
2.3 Vermittlung von Kooperationen von Existenzgründerfirmen,
2.4 Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung durch das Zentrum,
2.5 Begleitende Marketingaktivitäten für Existenzgründer,
2.6 Serviceleistungen,
2.7 Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung,
2.8 Managementleistungen zur Ausgründung von innovativen Unternehmen aus dem Zentrum nach Abschluss der Existenzgründerphase,
2.9 Mietzuschuss für Mieter eines Zentrums,
2.10 Externe Beraterassistenz,
2.11 Öffentlichkeitsarbeit für das Zentrum

3.0 Zuwendungsempfänger
Technologie- bzw. Innovations- und Gründerzentrum, Unternehmen in einem Zentrum.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Das Zentrum hat der Bewilligungsstelle eine bestätigte Jahresbilanz des letzten Geschäftsjahres und eine Obersicht der im Zentrum ansässigen Unternehmen mit Zeitpunkt der Existenzgründung vorzulegen. Durch das Unternehmen ist der Zeitpunkt der Existenzgründung nachzuweisen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Rahmenrichtlinie / Förderfähig sind:
a) Initiierung von Existenzgründungen mit bis zu 60 Tagewerken und 600 €/TW;
b) Coaching von technologieorientierten Existenzgründern mit 20/10/5 Tagewerken im 1., 2., 3. Jahr der Gründung und 600 €/TW, höchstens jedoch 40.000 €/Jahr und Zentrum;
c) Vermittlung von Kooperationen von Existenzgründerfirmen zur Verbesserung ihrer Marktposition mit bis zu 8 Tagewerken pro Projekt und 425 €/Tagewerk, höchstens jedoch 20.000 €/Jahr und Zentrum;
d) Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung durch das Zentrum zu max. 70 v. H. der Ausgaben, höchstens jedoch 125.000 €/Jahr und Zentrum;
e) Begleitende Marketingaktivitäten für Existenzgründer aus dem Zentrum zu max. 75 v. H. pro Projekt, höchstens jedoch 5.000 €/Jahr und Zentrum
f) Serviceleistungen für Existenzgründer als Mieter in einem Zeitraum von 3 Jahren ab Existenzgründung zu 75 v.H. höchstens jedoch 3.000 €/Mieter, höchstens jedoch 30.000 €/Jahr und Zentrum;
g) Die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung von Unternehmern mit bis zu zwei Tagewerken pro Veranstaltung und 600 €/Tagewerk;
h) Managementleistungen zur Ausgründung von innovativen Unternehmen aus dem Zentrum mit bis zu 20 Tagewerken/Jahr und 450 €/Tagewerk;
j) Mietzuschuss für Mieter von Zentren mit einer vermietbaren Fläche kleiner 3000 m^2 von 50%/20%/20% der Kaltmiete im 1., 2., 3. Mietjahr;
k) Externe Beraterassistenz zu 100 v. H., höchstens jedoch Beratungsleistungen im Umfang von 25.000 €/Jahr und Zentrum;
l) Öffentlichkeitsarbeit für Zentren mit einer vermietbaren Fläche kleiner als 3000 m^2 zu 75 v.H., höchstens jedoch 10.000 €/Jahr und Zentrum.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)

MW-52.7

Richtlinie zur Förderung von Designleistungen im Land Sachsen-Anhalt
- TEMPO 7 - Design -

1.0 Zuwendungszweck
Rahmenrichtlinie / Verbesserung der Marktchancen für KMU durch anspruchsvolle Industriedesign-Lösungen

2.0 Gegenstand der Förderung
2.1 Designaufschlussberatungen im Bereich des Industriedesigns und Projektmanagement
2.2 Design-Verbundprojekte zwischen KMU und sachsen-anhaltinischen Industriedesignern sowie Coaching der Projekte
2.3 Innovative Design-Projekte von KMU

3.0 Zuwendungsempfänger
Designbüros, die Beratungs- und Betreuungsleistungen für KMU erbringen und KMU.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Erst- und Aufschlussberatungen müssen zu einer Sensibilisierung der KMU führen, deren Bewusstsein für die Marktbedeutung von Design schärfen bzw. dem Transfer von Design in KMU dienen.
KMU sind förderfähig, wenn ein gutachterlicher Nachweis erbracht wird, dass sich die Designleistung auf eine wesentliche Erzeugnislinie/Produkt oder eine innovative Entwicklung des Unternehmens bezieht, ein wirtschaftlicher Effekt erreicht wird, das Produkt umweltverträglich ist und mit hoher Erfolgsaussicht (verbindliche Kostenvoranschläge) realisiert werden kann.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
Rahmenrichtlinie / Förderfähig sind:
a) Erstberatung, Unternehmenssensibilisierung, Weiterbildung mit 2Tagewerken und 600 €/Tagewerk;
b) Vorbereitung und Durchführung von Workshops, Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Unternehmer sowie das Coaching von Designprojekten bis zu 10 Tagewerken und 475 €/ Tagewerk;
c) Inanspruchnahme eines Designbüros durch ein KMU bis zu einer Dauer von 20 Werktagen zu max. 75 v.H., höchstens jedoch zu 425 €/Tagewerk;
d) Design-Verbundprojekte und Design-Projektförderung zu maximal 50 v.H., höchstens jedoch 20.000 €, der nachgewiesenen Ausgaben für die Erarbeitung der Design-Lösung;
e) das Coaching von Design-Verbundprojekte mit bis zu 10 Tagewerken pro Projekt;
f) die technische Umsetzung von Design-Lösungen mit einem Zuschuss von max. 75 v. H. der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 15.000 € bzw. einem zinsfreien Darlehen von min. 15.000 € bis max. 50.000 €.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI)
Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens beim Projektträger Designzentrum Sachsen-Anhalt GmbH einzureichen.

MW-52.8

Richtlinie zur Nutzung wissenschaftlich-technischer Fachinformationen
- TEMPO 8 - Information -

1.0 Zuwendungszweck
Rahmenrichtlinie / Bereitstellung von Fachinformationen für KMU

2.0 Gegenstand der Förderung
2. 1. Schulungs- und Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Anwendung moderner Informations- und Kommunikationsmedien im vorwettbewerblichen Bereich
2.2. Durchführung von Recherchen in externen Datenbanken
2.3. Auf- und Ausbau von Spezialbibliotheken (Patente, Normen) und Datenbanken

3.0 Zuwendungsempfänger
Rahmenrichtlinie / Patentinformationszentren und Informationsmittler

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Rahmenrichtlinie

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Rahmenrichtlinie / Förderfähig sind
a) Erstberatungen mit bis zu 3 Tagewerken und 600 €/Tagewerk;
b) Aufschlussberatungen und Demonstrationsprojekte zur Informationsbeschaffung mit bis zu 10 Tagewerken und 475 €/ Tagewerk;
c) Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Nutzung von Datenbanken und Datennetzen mit bis zu 20 Tagewerken einschließlich der nachweislichen Kosten für die Nutzung von Datenbanken und Datennetzen zu Schulungs- und Demonstrationszwecken mit bis zu 3.500 €/ Unternehmen;
d) Informationsbeschaffung aus externen Datenbanken zu max. 75 v.H der Ausgaben, höchstens jedoch 3.750 €;
e) Auf- und Ausbau von Datenbanken von produkt-, forschungs- und technologieorientierten Datenbanken, wenn ein Landesinteresse vorliegt zu max. 75 v.H. der Ausgaben.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI). Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Projektträger MIPO Mitteldeutsche Informations-, Patent-, Online-Service GmbH oder Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH (ESA) einzureichen.

II. Bundesprogramme

Ausgewählte Fördermaßnahmen des Bundes, der Deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Neben den Förderinstrumenten des Landes Sachsen-Anhalt stehen umfangreiche Förderinstrumente des Bundes und der oben genannten Einrichtungen zur Verfügung.
Im Rahmen dieser Informationsbroschüre können nur ausgewählte Förderinstrumente dargestellt werden.
Diese sind insbesondere an die mittelständische Wirtschaft gerichtet.

Der umfassende Maßnahmekatalog von Förderinstrumenten des Bundes, der Deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau kann der vom Bundesministerium für Wirtschaft herausgegebenen Broschüre "Wirtschaftliche Förderung in den neuen Bundesländern" in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden.

Zu beachten ist darüber hinaus der Grundsatz, dass der Beginn einer Maßnahme / eines Vorhabens erst nach Bewilligung des Fördermittelantrages erfolgen darf. Wird eine Maßnahme / ein Vorhaben vorher begonnen, führt dies zum Förderausschluss.

B-01

Eigenkapitalhilfe-Programm zur Förderung selbständiger Existenzen (EKH-Programm)
I. ERP-Eigenkapitalhilfe-Programm

1.0 Zuwendungszweck
Ziel ist es, Vorhaben im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe (EKH) wird als „Hilfe zur Selbsthilfe" nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.

2.0 Gegenstand der Förderung
Schließung einer Eigenkapitallücke für folgende Vorhaben:
a) Gründung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz, auch durch tätige Beteiligung mit hinreichendem unternehmerischen Einfluss oder Übernahme (soweit die Eigenkapitalhilfe zur wirtschaftlichen Fortführung des Unternehmens erforderlich ist).
b) Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz bis 4 Jahre nach Existenzgründung; in begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum überschritten werden.
Förderfähig sind (Bemessungsgrundlage):
- Betriebsnotwendige Investitionen des Antragstellers bzw. ein von ihm zu zahlender Kaufpreis.
- Beschaffung bzw. Aufstockung des Waren-, Material- und Ersatzteillagers. Branchenübliche Markterschließungsaufwendungen

Hierzu zählen:
- Kosten für die Beratung und Erstellung eines ersten Werbekonzeptes;
- Maßnahmen für die Anknüpfung von Geschäftskontakten;
- Aktivitäten, die die einmaligen Informationserfordernisse sicherstellen, welche bei der Erschließung neuer Märkte auftreten (bspw. Marktanalysen einschließlich Marktforschung und -information);
- Ausbildungsmaßnahmen für Handelsvertreter;
- Aufwendungen für die Teilnahme an oder der Besuch von Messen und Ausstellungen

3.0 Antragsberechtigte
Natürliche Personen, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben verfügen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Dem Antrag ist eine Stellungnahme einer unabhängigen, fachlich kompetenten Stelle beizufügen.
Die Mehrheitsbeteiligung eines anderen Unternehmens (außer Kapitalbeteiligungsgesellschaften) ist grundsätzlich nicht zulässig.
EKH darf - abgesehen von Investitionen zur Festigung einer selbständigen Existenz - nur einmal je Antragsteller bewilligt werden.
Wenn ein früheres EKH-Darlehen ohne Schaden abgewickelt wurde, kann dem Antragsteller für ein neues Vorhaben EKH ausnahmsweise ein zweites Mal bewilligt werden.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 v.H. der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten; sie können mit EKH bis auf 40 v.H. der Bemessungsgrundlage aufgestockt werden.
Darlehenshöchstbetrag:
500.000 € pro Antragsteller,
1 Mio € bei Privatisierungen und Reprivatisierungen
Zinssatz:
In den ersten 5 Jahren Verbilligung um eine bestimmte Anzahl von Prozentpunkten;
Garantieentgelt:
0,7 v.H. p.a. der jeweils valutierenden EKH; Auszahlung: 96 v.H.
Laufzeit: max. 20 Jahre, EKH-Rückzahlung bis spätestens zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Antragstellers;
Tilgung:
Nach 10 tilgungsfreien Jahren in 20 gleichen Halbjahresraten; Bei Antragstellern älter als 50 Jahre verkürzt sich die tilgungsfreie Zeit um die Zahl der Jahre über 50.
Sicherheiten:
Persönliche Haftung des Antragstellers, aufschiebend bedingte Mithaftung des Ehepartners für den Fall von unentgeltlichen Vermögensverfügungen zu seinen Gunsten.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung über ein vom Antragsteller frei wählbares Kreditinstitut bei der Deutschen Ausgleichsbank Bonn.

B-03

Förderung der Existenzgründung (ERP-Existenzgründungsprogramm)

1.0 Zuwendungszweck
Finanzierung von Existenzgründungen und -festigungen in der gewerblichen Wirtschaft und in den Bereichen der Freien Berufe (außer Heilberufe) durch zinsgünstige Darlehen mit dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der geförderten Unternehmen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Finanzierung folgender Vorhaben:
- Errichtung von Unternehmen sowie hiermit im Zusammenhang stehende Investitionen, innerhalb von drei Jahren
- Beschaffung eines ersten Lagers an Material, Handelsware und Ersatzteilen sowie deren Aufstockung, innerhalb von drei Jahren
- Übernahme oder tätige Beteiligung (soweit das Existenzgründungsdarlehen zur wirtschaftlichen Fortführung des Unternehmens erforderlich ist) sowie Folgeinvestitionen innerhalb von drei Jahren
- branchenübliche Markterschließungsaufwendungen (vgl. EKH)
- Standortverlagerungen unter vollständiger Aufgabe der bisherigen Betriebsstätte, die Neugründungen gleichkommen, auch unabhängig vom Zeitpunkt der Geschäftseröffnung innerhalb von 3 Jahren.

3.0 Antragsberechtigte
Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe (außer Heilberufe).

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
ERP-Mittel werden nur gewährt, wenn:
- die Durchführung des Vorhabens ohne diese Förderung wesentlich erschwert würde,
- mit der Realisierung des Vorhabens zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde,
- die Gründung einer selbständigen Existenz die Haupterwerbsgrundlage bildet,
- der Antragsteller über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit verfügt.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Finanzierungsanteil: 75 % der förderfähigen Kosten, zusammen mit anderen öffentlichen Fördermitteln
Darlehenskonditionen:
- Laufzeit: bis zu 15 Jahren,
bis zu 20 Jahren für Bauvorhaben,
davon max. 5 Jahre tilgungsfrei,
- Auszahlung: 100 v.H.,
- Höchstbetrag: 1 Mio. €,
- Zinssatz: z. Z. 5,25 v.H. p. a. fest für 10 Jahre,
- das Darlehen ist banküblich abzusichern.
- auf Antrag der Hausbank kann eine 50%ige Haftungsfreistellung gewährt werden.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung über ein frei wählbares Kreditinstitut bei der Deutschen Ausgleichsbank, Bonn

B-04

KfW-Mittelstandsprogramm

1.0 Zuwendungszweck
Die Kredite dienen der langfristigen Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen zur Errichtung, Sicherung und Erweiterung der Betriebe zu einem günstigen Festzins.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden alle Investitionen in Deutschland von bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen.
Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben.

3.0 Zuwendungsempfänger
In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden bzw. Nachfolgegesellschaften der THA und deren Jahresumsatz 500 Mio. € nicht überschreitet; Freiberuflich Tätige (einschließlich Heilberufler).

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Erbringung banküblicher Sicherheiten vom Kreditnehmer.
Bei Krediten in die neuen Bundesländer und Berlin (Ost), die den Betrag von 2 Mio. € nicht überschreiten, ist eine 50 %ige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes für die Kreditlaufzeit möglich. In diesem Falle erhöht sich der Zinssatz um jeweils 0,90 % p.a.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- Höchstbetrag: 5 Mio. €
- Auszahlung: 96 v.H.,
- Zusageprovision: 0,25 v.H. p.M. beginnend einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge
- Finanzierungsanteil bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz
- unter 50 Mio €: bis zu $^3/_4$ des Investitionsbetrages
- von 50 Mio. € und darüber: bis zu $^2/_3$ des Investitionsbetrages,
- Laufzeit:
- i.d.R. bis zu 10 Jahren bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren,
- bis zu 20 Jahren bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, wenn der Anteil von Grunderwerb und/oder Baumaßnahmen mind. $^2/_3$ der förderfähigen Kosten ausmacht.
- darüber hinaus alternativ endfällige Darlehen mit 12- bzw. 20jähriger Laufzeit

Die Kombination mit anderen Förderkrediten der KfW ist möglich.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung bei einem Kreditinstitut; Fragen können auch an die Kreditanstalt für Wiederaufbau gestellt werden.

B-04a

KfW-Mittelstandsprogramm -Beschäftigung und Qualifizierung

1.0 Zuwendungszweck
Finanzierung der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Qualifizierung der zusätzlich Beschäftigten zu einem günstigen Festzins.

2.0 Gegenstand der Förderung
Die Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Monaten. Teilzeitarbeitsverhältnisse werden zur Hälfte gefördert. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Durchführung langfristiger Investitionen.

3.0 Zuwendungsempfänger
In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden bzw. Nachfolgegesellschaften der THA und deren Jahresumsatz 500 Mio. € nicht überschreitet; Freiberuflich Tätige (einschließlich Heilberufler).

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Erbringung banküblicher Sicherheiten vom Kreditnehmer.
Bei Krediten, die pro Unternehmen den Betrag von 2 Mio. € nicht überschreiten, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes für die Kreditlaufzeit möglich. In diesem Falle erhöht sich der Zinssatz um jeweils 0,90 % p.a.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- Höchstbetrag: 50.000 € pro zusätzlichem Arbeitsverhältnis (Teilzeitarbeitsverhältnisse 25.000€)
  Pro Unternehmen maximal 5 Mio €.
- Auszahlung: 96 v.H.,
- Zusageprovision: 0,25 v.H. p.M. beginnend einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge
- Laufzeit: 10 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren,

Die Kombination mit anderen Förderkrediten der KfW ist möglich.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung bei einem Kreditinstitut; Fragen können auch an die Kreditanstalt für Wiederaufbau gestellt werden.

B-05

KfW-Programm zur CO_2-Minderung

1.0 Zuwendungszweck
Das Programm dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Investitionen zur CO_2-Minderung und zur Energieeinsparung in Wohngebäuden sowie der Errichtung von KfW-Energiesparhäusern.

2.0 Gegenstand der Förderung
A. Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden zum Zwecke der CO2-Minderung und Energieeinsparung durch
1. Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudeaußenhülle
2. Installation von Brennwertkesseln
3. Installation von Niedertemperatur-Heizkesseln
4. Installation von Wärmeübergabestationen für eine Fern- oder Nahwärmeversorgung aus Heizkraftwerken oder Blockheizkraftwerken
5. Installation von solarunterstützten Nahwärmeversorgungen
6. Installation von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen

B. Maßnahmen an bestehenden und neuen Wohngebäuden zur Nutzung erneuerbarer Energien, und zwar Installation von:
Wärmepumpen, solarthermischen Anlagen, Biomasse- und Biogas-Anlagen, Photovoltaik-Anlagen, geothermischen Anlagen, Wärmetauschern, Wärmerückgewinnungsanlagen

C. Errichtung von KfW-Energiesparhäusern

3.0 Zuwendungsempfänger
Alle Träger der Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Vorhaben können nur dann gefördert werden, wenn der Kreditantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wird. Ausgeschlossen ist damit die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung von Investitionsvorhaben.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung
bis zu 100 % des Investitionsbetrages
Kreditbetrag:
i.d.R. maximal 5 Mio €, bei der Förderung der Errichtung von „KfW-Energiesparhäusern 60“ max. 30.000 € , bei der Förderung der Errichtung von „KfW-Energiesparhäusern 40“ max. 50.000 € je Wohneinheit. Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge
Die Antragstellung erfolgt bei jedem Kreditinstitut oder direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

B-05a

KfW-CO_2-Gebäudesanierungs-Programm

1.0 Zuwendungszweck
Das Programm dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von besonders umfangreichen Investitionen zur CO_2-Minderung und zur Energieeinsparung in Wohngebäuden des Altbaubestandes.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Investitionen in Wohngebäuden, die im Jahr 1978 oder vorher fertig gestellt worden sind. Gefördert werden folgende Maßnahmenpakete:

Maßnahmenpaket 1
Erneuerung der Heizung und Wärmedämmung des Daches und Wärmedämmung der Außenwände

Maßnahmenpaket 2
Erneuerung der Heizung und Wärmedämmung des Daches und Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume und Erneuerung der Fenster

Maßnahmenpaket 3
Erneuerung der Heizung und Umstellung des Heizenergieträgers und Erneuerung der Fenster

Maßnahmenpaket 4
Kombinationen außerhalb der Pakete 1 bis 3
Abweichende Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen sowie Maßnahmen mit abweichenden technischen Spezifikationen können gefördert werden, wenn der Darlehensnehmer durch Bestätigung eines nach Landesrecht Bauvorlageberechtigten oder eines in Bundes- oder Landesprogrammen für den Gebäudebereich als Energieberater zugelassenen Ingenieurs nachweist, dass mit den Maßnahmen eine CO_2-Einsparung von mindestens 40 kg/m^2 Gebäudennutzfläche und Jahr erreicht wird.

3.0 Zuwendungsempfänger
Alle Träger der Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen oder -genossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Vorhaben können nur dann gefördert werden, wenn der Kreditantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wird. Ausgeschlossen ist damit die Umschuldung bzw. Nachfinan-zierung von Investitionsvorhaben.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung
bis zu 100 % des Investitionsbetrages einschließlich Nebenkosten (Architekt, Energieeinspar-Beratung, etc.)
Kreditbetrag:
Maximal 250 € pro m^2 Wohnfläche (Wohnfläche im Sinne der II. Berechnungsverordnung). Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei mindestens einem und höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge
Die Antragstellung erfolgt bei jedem Kreditinstitut (private Antragsteller) oder direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (öffentlich-rechtliche Antragsteller).

B-06

KfW-Mittelstandsprogramm
– Ausland –

1.0 Zuwendungszweck
Das Programm dient der langfristigen Finanzierung von Investitionen im Ausland zu günstigen Konditionen. Gefördert werden in diesem Zusammenhang auch Markteintritts-, Gründungs-, Ingangsetzungs- und Aufbauinvestitionen deutscher Unternehmen.

2.0 Gegenstand der Förderung
a) Alle Investitionen bestehender Unternehmen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen sowie die Errichtung und der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen.
b) Vorhaben im Bereich des Technologietransfers
c) Anlaufkosten im Zusammenhang mit der Gründung, der Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
d) Vorbereitende Untersuchungen bzw. Projektstudien zu einem konkreten Investitionsvorhaben

3.0 Zuwendungsempfänger
- Deutsche Unternehmen (sowie deren Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland) und Joint-Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland, deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 500 Mio € nicht überschreitet.
- freiberuflich Tätige aus Deutschland.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Investor und seiner Hausbank vereinbart. Im Falle ausländischer Sicherheiten sollten diese den landesüblichen Usancen entsprechen. Auch bei Krediten mit teilweiser Haftungsfreistellung sind ausländische Sicherheiten im Einzelfall möglich.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Finanzierungsanteil:
Bei Vorhaben von Unternehmen mit einem Jahresumsatz
- unter 50 Mio € bis zu drei Viertel der förderfähigen Kosten
- von 50 Mio. € und darüber: bis zu zwei Drittel der förderfähigen Kosten

Kreditbetrag:
- maximal 5 Mio. € oder entsprechender Gegenwert in Fremdwährung. Die Kreditlaufzeit beträgt in der Regel bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Der Antrag ist bei einem in Deutschland vertretenen Kreditinstitut oder einer Bank im Ausland zu stellen, mit der die KfW bei der Durchleitung von Programmkrediten zusammenarbeitet.

B-08

KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II

1.0 Zuwendungszweck
Zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen der Modernisierung bzw. Schaffung von Wohnraum, wobei der Zinssatz in den ersten 10 Jahren aus Mitteln des Bundes verbilligt wird.

2.0 Gegenstand der Förderung
A) Modernisierung und Instandsetzung von vermietetem und eigengenutztem Wohnraum in Modernisierung und Instandsetzung von vermietetem und eigengenutztem Wohnraum in

- Gebäuden der Baujahre bis einschließlich 1948
- mit drei und mehr Wohnungen sowie
- Ein- und Zweifamilienhäusern in geschlossener Reihenhausbebauung, d.h. Reihenhäusern mit drei und mehr nebeneinanderliegenden Wohnscheiben, die jeweils eine oder zwei Wohnungen umfassen sowie
- Ein- und Zweifamilienhäusern (Einzelhäuser und Doppelhaushälften) in Gebieten mit einheitlicher Siedlungsstruktur nach Maßgabe landesseitiger Festlegungen,
- Gebäuden der Baujahre nach 1948 in traditioneller Bauweise, sofern sie als Einzeldenkmal oder im Ensemble denkmalgeschützt sind,
- Gebäuden der Baujahre nach 1948 mit 9 und mehr Geschossen (einschl. Erdgeschoss und Hochparterre) in traditioneller Bauweise,
- Gebäuden ab 5 Geschossen für die Nachrüstung von Aufzügen (einschl. der Gebäude der Baujahre nach 1948 in traditioneller Bauweise),
- Gebäuden des industriellen Wohnungsbaus, sofern für die zu fördernden Maßnahmen bisher keine Modernisierungs- und Instandsetzungsförderung gewährt wurde

– zum Zwecke baulicher Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnung verbessern (Schallschutz, Wohnungszuschnitt, Sanitärinstallation) und die allgemeinen Wohnverhältnisse verbessern (An- und Ausbau von Balkonen/Loggien)
– Grundrissveränderungen mit Veränderung der Zahl der Wohneinheiten
– Nachrüstung mit Aufzügen
– Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie SO_2 - und CO_2-Minderung (Fensteraustausch, Heizungsmodernisierung einschließlich Umstellung auf einen CO_2-ärmeren Brennstoff, Neuinstallation von Zentralheizungen, Warmwasserversorgung, Wärmedämmung),
– Instandsetzung, Behebung baulicher Mängel durch Reparatur und Erneuerung (Dach, Fassade, Fenster, Fußboden, Treppe)

B) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Berlin (Ost) Maßnahmen zum Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen im Rahmen des Stadtumbaus, einschließlich der Maßnahmen für die Freimachung von Wohnungen, für die Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung sowie der Umschuldung bestehender Darlehen, soweit diese objektbezogen für das rückzubauende Wohngebäude gewährt wurden.

3.0 Zuwendungsempfänger
Privatpersonen, Unternehmen, Gemeinden, Kreise, Gemeinde- und Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
A) Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln und der Investitionszulage ist möglich, sofern die öffentliche Förderung nicht 85% der förderfähigen Gesamtkosten übersteigt.
Diese Vorhaben sind förderfähig, wenn der Antragsteller bei Antragstellung eine Bestätigung der Gemeinde vorlegt, dass die zu fördernde Baumaßnahme den städtebaulichen und wohnungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde nicht zuwider läuft.
Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn
- selbstgenutztes Wohneigentum modernisiert wird,
- für die Baumaßnahme eine Genehmigung gemäß § 145 Baugesetzbuch vorliegt oder ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot entsprechend § 177 BauGB vorliegt oder
- Landesfördermittel in Kombination mit KfW-Mitteln in Anspruch genommen werden.

Im Freistaat Sachsen ist von Antragstellern, in deren Eigentum sich 50 oder mehr Wohnungseinheiten befinden, neben der Bestätigung der Gemeinde nach Satz 1 die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums zur Förderfähigkeit des Vorhabens vorzulegen.

B) Eine Kumulierung der KfW-Darlehen mit dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“ sowie sonstigen Zuwendungen von Bund, Ländern und Kommunen (einschließlich der Mittel nach der Verordnung zum Altschulden-Hilfegesetz) für den Rückbau ist zulässig, soweit die Summe aus Krediten, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen die Summe der Aufwendungen einschließlich Umschuldungsbedarf nicht übersteigt.
Vorhaben zum Rückbau von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Bewilligungsbescheid über Zuschüsse nach dem Programm „Stadtumbau Ost“ vorliegt. Werden keine Zuschüsse in Anspruch genommen oder wurde der Bewilligungsbescheid noch nicht erteilt, ist eine Bescheinigung der Gemeinde vorzulegen, dass das Vorhaben dem kommunalen Stadtentwicklungskonzept entspricht bzw. den künftigen Festlegungen eines solchen Konzeptes nicht zuwider läuft. Ist eine Abrissgenehmigung erforderlich, muss diese zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens beim 1. Abruf des Darlehens, vorliegen.
Vorhaben können nur dann gefördert werden, wenn der Kreditantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wird. Ausgeschlossen ist damit bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung von Investitionsvorhaben.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
A) Darlehen mit einer max. Laufzeit von 30 Jahren, davon mindestens 1, max. 2 tilgungsfreie Anlaufjahre 10 Jahre Zinsbindung; Kreditsumme max. 400 € /m^2 Wohnfläche; Abruffrist beträgt max. 6 Monate nach Darlehenszusage, die Abruffrist kann dreimal um 6 Monate zu den jeweils dann geltenden Konditionen verlängert werden.
B) Darlehen mit einer max. Laufzeit von 10 Jahren, davon mindestens 1, max. 2 tilgungsfreie Anlaufjahre Zinsbindung für gesamte Laufzeit; Kreditsumme max. 125 € /m^2 Wohnfläche; Abruffrist beträgt max. 6 Monate nach Darlehenszusage und kann nicht verlängert werden. In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen kann bei Krediten für förderfähige Maßnahmen zum Rückbau von Wohngebäuden oder -gebäudeteilen das durchleitende Kreditinstitut auf Antrag zu 50% von der Haftung freigestellt werden. Die anteilige Haftungsfreistellung greift ein Jahr nach der Zusage. Wird die Haftungsfreistellung gewährt, erhöht sich der Zinssatz jeweils um 0,90% -Punkte p.a.

Tilgung in vierteljährlichen Annuitäten; vorzeitige Tilgung des Gesamtdarlehens in einer Summe während erster Zinsbindungsfrist kostenfrei möglich;

Von privaten Kreditnehmern sind bankübliche Sicherheiten zu stellen, öffentlich-rechtliche Kreditnehmer 100%ige modifizierte Ausfallbürgschaft der Gebietskörperschaft.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Privatpersonen/Unternehmen in priv. Rechtsform: bei jedem Kreditinstitut
Öffentlich-rechtliche Antragsteller: direkt bei der KfW

B-09

KfW- Wohneigentumsprogramm

1.0 Zuwendungszweck
Privatpersonen mit einer langfristigen Finanzierung des Baus oder Erwerbs von selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen in Deutschland durch zinsgünstige Darlehen für die auf den nachstelligen Beleihungsraum entfallenden Kosten.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert wird beim Bau:
- Kosten des Baugrundstücks,
- Baukosten einschließlich Baunebenkosten,
- Kosten der Außenanlagen und

beim Erwerb:
- Kaufpreis einschließlich Kaufpreisnebenkosten und evtl. anfallende Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Umbaukosten

3.0 Zuwendungsempfänger
Privatpersonen

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Erwerb von selbstgenutzten Wohneigentum durch Bau oder Kauf.
Eine Umschuldung bzw. Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Es werden bis zu 30 % der angemessenen Gesamtkosten finanziert.
Das KfW-Darlehen dient der Finanzierung des Fremdfinanzierungsanteils, der nicht durch Grundschulden im erstrangigen Beleihungsraum abgesichert werden kann.
Laufzeit: max. 30 Jahre bei mind. 1 und max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren;
Zinssatz: Faxabruf 069/7431 4214, für 5 oder 10 Jahre fest;
Tilgung: in vierteljährlichen Annuitäten, außerplanmäßige Tilgungen sind während der Zinsbindung nicht möglich; Höchstbetrag: 100.000 €
Auszahlung: 100 v.H.
Fördermittel aus öffentlichen Haushalten können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung über jedes Kreditinstitut an die KfW

B-10

ERP-Regionalförderprogramm

1.0 Verwendungszweck
Finanzierung von langfristigen Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und von Freiberuflern (ausgenommen Heilberufe) in den Regionalfördergebieten der alten sowie in den neuen Bundesländern und Berlin durch zinsgünstige Darlehen mit dem Ziel der Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Errichtung oder Übernahme, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von Betrieben, wenn mit dem Vorhaben eine angemessene Zahl von neuen Arbeitsplätzen geschaffen oder die vorhandenen Arbeitsplätze gesichert werden. Mitfinanziert werden: Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Bauinvestitionen, Anschaffung von Maschinen und Fahrzeugen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter, Kaufpreisfinanzierung im Rahmen von Firmenerwerb.

3.0 Geförderte Unternehmen in den neuen Bundesländern
Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz 50 Mio. € nicht überschreitet und Angehörige der freien Berufe (außer Heilberufe). Ausnahme: Für Investitionen in Berlin sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die die KMU-Kriterien der EU erfüllen (Umsatz max. 40 Mio. € oder Bilanzsumme max. 27 Mio. €, weniger als 250 Beschäftigte, Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, dürfen zu nicht mehr als 25% am Antragsteller beteiligt sein).

4.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung in den neuen Bundesländern und Berlin
Darlehenskonditionen:
- Kreditbetrag: i.d.R. 500.000€ , bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung des Vorhabens bis zu 3 Mio €
- Laufzeit: bis zu 15 Jahren; bis zu 20 Jahren für Bauvorhaben bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Auszahlung: 100 v.H.
- Zinssatz: Die jeweils aktuellen Konditionen können per Fax abgerufen werden unter: 069/7431-4214 oder im Internet unter www.kfw.de
- Finanzierungsanteil: max. 75 v.H.
- vom Endkreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen
- bei Krediten, die den Betrag von 2 Mio. € nicht überschreiten, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes für die Gesamtlaufzeit möglich (nur in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)). In diesem Falle erhöht sich der Zinssatz um jeweils 0,90 % p.a.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung über jedes Kreditinstitut bei der KfW, Frankfurt am Main

B-11

ERP-Darlehen zur Förderung von betrieblichen Investitionen zum Zwecke des Umweltschutzes und der Energieeinsparung (ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm)

1.0 Zuwendungszweck
Finanzierung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Energieeinsparung.

2.0 Gegenstand der Förderung
Auf folgenden Gebieten wird gefördert:
- Abwasserreinigung,
- Abfallverwertung, -beseitigung,
- Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterung) sowie der
- Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energien.

Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert wird.

3.0 Zuwendungsempfänger
Private gewerbliche Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz bis zu 250 Mio €. Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt berücksichtigt. Freiberuflich Tätige (ohne Heilberufe).

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
ERP-Mittel werden nur gewährt, wenn:
- die Durchführung des Vorhabens ohne diese Förderung wesentlich erschwert würde,
- mit der Realisierung des Vorhabens zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Darlehenskonditionen:
- Laufzeit: bis zu 15 Jahren,
  bis zu 20 Jahren für Bauvorhaben,

davon max. 5 Jahre tilgungsfrei,
- Auszahlung: 100 v. H.,
- Höchstbetrag: i.d.R. 1.000.000 €

Der Höchstbetrag sowie die vorgenannte Umsatzhöchstgrenze können unter Einhaltung von Nummer 3 der ERP-Vergabebedingungen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) überschritten werden, sofern das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bestätigt hat, dass das Vorhaben besondere umweltpolitische Förderungswürdigkeit hat.
- Zinssatz: z.Z. 5,25 v. H. p.a. fest für 10 Jahre (Stand 1.04.2002),

Bei Krediten die den Betrag von 2 Mio. € nicht überschreiten, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes möglich. Bei Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung erhöht sich der Zinssatz um 0,9 %-Punkte p.a..

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung über jedes Kreditinstitut bei der Deutschen Ausgleichsbank, Bonn

B-13

KfW-Infrastrukturprogramm

1.0 Zuwendungszweck
Zinsgünstige und langfristige Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen.

2.0 Gegenstand der Förderung
Es werden grundsätzlich alle kommunalen Infrastrukturmaßnahmen mitfinanziert, die der Aufgabenerfüllung von Gebietskörperschaften dienen, z.B. Investitionen in:
– die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung;
– abfallwirtschaftliche Projekte
– die Stadt- und Dorferneuerung, z.B. auch touristische Infrastruktur;
– infrastrukturelle Maßnahmen im Rahmen der Baulanderschließung einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von der Kommune zu tragen sind;
– kommunale Verkehrsinfrastruktur inkl. ÖPNV;
– Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger sowie Sanierung bestehender Fernwärmenetze;
– die soziale Infrastruktur (z.B. Krankenhäuser, Behinderten- und Altenpflegeeinrichtungen, Kindergärten).

Die Mitfinanzierung von wohnwirtschaftlichten Vorhaben (Wohnungsbau) ist nicht möglich.

3.0 Zuwendungsempfänger
a) Direkte Kreditvergabe der KfW
Träger der Investitionsmaßnahmen: Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände sowie Eigengesellschaften von kommunalen Gebietskörperschaften und
nicht-kommunale Investoren

b) Bankdurchgeleitete Kredite
Privatwirtschaftliche Unternehmen, Projektgesellschaften mit privaten/ kommunalem Hintergrund (soweit die Geschäftsführung maßgeblich vom privaten Anteilseigner beeinflusst wird) sowie gemeinnützige Organisationsformen; die kommunale Aufgaben in den Bereichen Wasser- und Abfallwirtschaft, soziale Infrastruktur und Verkehrsinfrastruktur wahrnehmen sowie Träger der Investitionsmaßnahmen sind; beantragen die Kreditmittel vor Vorhabensbeginn über ein Kreditinstitut.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Die KfW bewertet insbesondere bei Projekten der Wasser- und Abfallwirtschaft die Auslegung und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
lt. 3.0 a)
- Finanzierungsanteil: bis zu 50 v.H. des Kreditbedarfs für die jeweiligen Vorhaben, kein Kredithöchstbetrag
- Kreditlaufzeit**:** bis zu 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Zinssatz: Festlegung am Tage der jeweiligen Kreditauszahlungen für 5 oder 10 Jahre
- Auszahlung: 100 v.H. in 2 gleich hohen Teilbeträgen (1. Teil nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen; 2. Teil sobald 50 v.H. der Investitionskosten angefallen sind)
- Sicherheiten: Kreditnehmer, die unmittelbar der Kommunalaufsicht unterstehen, stellen grundsätzlich keine Sicherheiten.

Für nicht-kommunale Investoren und Eigengesellschaften der Gebietskörperschaften erfolgt die Besicherung durch eine 100 %ige modifizierte Ausfallbürgschaft der zuständigen Gebietskörperschaft(en).
Lt. 3.0 b)
- Finanzierungsanteil: bis zu 75 v.H. der Gesamtinvestitionskosten
- Kredithöchstbetrag: i.d.R. 5 Mio. €
- Kreditlaufzeit: bis zu 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, auf Wunsch auch endfällige Darlehen mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren
- Zinssatz: wird bei Zusageschreibung für 10 oder 20 Jahre festgelegt
- Zusageprovision: 0,25 % p.M. auf nicht ausgezahlte Beträge, beginnend einen Monat nach Zusagedatum
- Auszahlung: 100 v.H. (in einer Summe bzw. nach Vorhabensfortschritt)
- Sicherheiten: werthaltige Kreditbesicherung

Die Besicherung durch eine kommunale Ausfallbürgschaft ist ausgeschlossen.
lt. 3.0 a) und b)
Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Die gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Umweltprogramms ist ausgeschlossen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
lt. 3.0 a)
Antragstellung direkt bei der KfW in Berlin
Die Antragstellung soll bezogen auf das jeweils laufende Haushaltsjahr erfolgen. Bereits begonnene Bauabschnitte des laufenden Jahres können noch mitfinanziert werden.
lt. 3.0 b)
Antragstellung muss vor Beginn der Investition bei der Hausbank erfolgen

B-14

KfW-Umweltprogramm

1.0 Zuwendungszweck
Förderung von Umweltschutzmaßnahmen durch langfristige Darlehen zu einem besonders günstigen Zinssatz.

2.0 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern.
Hierzu zählen Maßnahmen
- zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschl. Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen,
- zur Beseitigung von bestehenden Boden- und Gewässerverunreinigungen im Zusammenhang mit anderen betrieblichen Investitionen, zur Verbesserung der Abwasserreinigung, -verminderung; Vermeidung und Trinkwasserversorgung,
- zur Abfallvermeidung, -verminderung und -behandlung,
- zur Energieeinsparung und zum Einsatz regenerativer Energiequellen,
- zum Boden- und Grundwasserschutz,
- zur Herstellung innovativer umweltfreundlicher Produkte,
- von Umweltschutzdienstleistern

3.0 Zuwendungsempfänger
In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft; freiberuflich Tätige; Nachfolgegesellschaften der THA; Betreibermodelle in der Entsorgungswirtschaft; Unternehmen an denen die öffentl. Hand, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Erbringung banküblicher Sicherheiten vom Kreditnehmer.
Bei Krediten in die neuen Länder und Berlin (Ost), die den Betrag von 2 Mio. € nicht überschreiten, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes für die gesamte Kreditlaufzeit möglich, Zinsaufschlag 0,90% p.a. 50%ige Haftungsfreistellung ohne Zinsaufschlag für Kredite bis 1 Mio € an kleine Unternehmen im Rahmen des EU-Pilotprojektes "Wachstum und Umwelt" für die ersten 5 Jahre der Kreditlaufzeit.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- Höchstbetrag: i.d.R. max. 5 Mio. €, Finanzierungsanteil bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz
- unter Mio 50 €: bis zu 3/4 des Investitionsbetrages,
- von Mio 50 € und darüber: bis zu $^{2}/_{3}$ des Investitionsbetrages,
- Laufzeit: i.d.R. 10 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren, für Vorhaben, deren technische und ökonomische Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt bis zu 20 Jahren bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren,

Darüber hinaus alternativ endfällige Darlehen mit 12- bzw. 20jähriger Laufzeit
- Auszahlung: 96 v.H.

Die Kombination mit anderen Förderkrediten der KfW ist, mit Ausnahme von B 13, möglich.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung über ein Kreditinstitut bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau

B-15

KfW-Mittelstandsprogramm
- Leasing -

1.0 Zuwendungszweck
Finanzierungsmittel für Investitionen, die im Rahmen von langfristigen Immobilien-Leasing-Verträgen an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vermietet werden.

2.0 Gegenstand der Förderung
Alle Investitionen des Leasinggebers in Deutschland, die üblicherweise in die Gesamtinvestitionskosten (GIK) für das Leasingprojekt einfließen.
Hierzu zählen:
- Erwerb von Grundstücken oder Erbbaurechten,
- Erwerb von Gebäuden,
- Bauinvestitionen,
- Vormieten.

3.0 Zuwendungsempfänger
Anträge können von Leasinggebern (z. B. Leasing-, Objektgesellschaften) gestellt werden, die Immobilien im Rahmen von langfristigen Leasingverträgen an nachfolgende Leasingnehmer vermieten:
In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz 500 Mio. € nicht überschreitet; Freiberuflich Tätige (einschl. Heilberufler); Unternehmen, die sich noch mehrheitlich im Besitz von Nachfolgegesellschaften der THA befinden und deren Jahresumsatz 500 Mio. € nicht überschreitet.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Vom Leasinggeber sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- Finanzierungsbetrag i.d.R. 5 Mio. €,
- Finanzierungsanteil, wenn der Leasingnehmer einen Jahresumsatz
. unter 50 Mio. € aufweist: bis zu 3/4 der GIK, von 50 Mio. € und darüber aufweist: bis zu $^2/_3$ der GIK
- Laufzeit des KfW-Refinanzierungskredites max. 22 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung über ein Kreditinstitut bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau

B-16

ERP-Innovationsprogramm

1.0 Zuwendungszweck
Darlehen zur Förderung der Innovationsdynamik in der deutschen Wirtschaft. Langfristige Finanzierung marktnaher FuE neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, die für das Unternehmen neu sind (Programmteil I) sowie ihrer Markteinführung (Programmteil II).

2.0 Gegenstand der Förderung
Im Programmteil I können u.a. dem Vorhaben zurechenbare Personaleinzel-, Gemeinkosten, Einzelkosten für FuE-Aufträge sowie für Beratungsdienste; Investitionskosten, die für das Vorhaben anfallen und Kosten zur Weiterentwicklung und Maßnahmen zur Qualitätssicherung gefördert werden. Im Programmteil II können Maßnahmen finanziert werden, die die einmaligen Informationserfordernisse sicherstellen, welche bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktionsmethoden auftreten. Auch Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder Produktionsverfahren können mitfinanziert werden. Die Markteinführungsphase endet spätestens 3 Jahre nach Beginn der kommerziellen Nutzung.

3.0 Geförderte Unternehmen
Programmteil I: Private gewerbliche Unternehmen, die ein innovatives Vorhaben in Deutschland durchführen oder sich an einem solchen durch einen geeigneten innovativen Beitrag wesentlich beteiligen. Der Jahresumsatz des antragstellenden Unternehmens darf i.d.R. bis zu 125 Mio. € nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um eine Innovation, die für Deutschland neu ist.
Programmteil II: Unternehmen, die planen, ein(e) innovative(s) Produkt, Verfahren oder Dienstleistung in Deutschland einzuführen oder sich an der Markteinführung wesentlich zu beteiligen und die die KMU-Kriterien der EU erfüllen, d.h. max. Jahresumsatz 40 Mio €oder max. Bilanzsumme 27 Mio €, Beschäftigtenzahl unter 250 und die nicht zu 25% oder mehr im Besitz eines Unternehmens stehen, welches die genannten Kriterien nicht erfüllt.

4.0 Fördervoraussetzungen
Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.
Für Vorhaben von Unternehmen mit einem Jahresumsatz
- bis 5 Mio. € Gewährung einer 60%igen Haftungsfreistellung
- über 5 Mio. € und bis zu 50 Mio. € Gewährung einer 50%igen Haftungsfreistellung möglich,
- über 50 Mio. €und bis zu 125 Mio. € Gewährung einer 40%igen Haftungsfreistellung möglich.

B-17

KfW-Beteiligungsfonds (Ost)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Laufzeit: max. 10 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren,
Auszahlung: 100 v.H.,
Zinssatz: fest für die gesamte Laufzeit;
Finanzierungsanteil im Programmteil I:
– bis zu 100 v.H. der förderfähigen Kosten;
– Kreditbetrag i.d.R. bis 5 Mio. € , Finanzierungsanteil im Programmteil II:
– bis zu 80 v.H. der förderfähigen Kosten,
– Kreditbetrag bis max. 2,5 Mio. € je Vorhaben
Der Kredit kann neben anderen öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung über jedes Kreditinstitut bei der KfW

1.0 Zuwendungszweck
Aus dem KfW-Beteiligungsfonds (Ost) werden zinsgünstige Refinanzierungskredite für Beteiligungen an KMU mit einer Betriebsstätte in den neuen Bundesländern bereitgestellt, um die Ausstattung der Unternehmen mit Haftkapital zu verbessern.

2.0 Gegenstand der Förderung
Die Beteiligung soll die Finanzierung von Maßnahmen sichern, die der Beteiligungsnehmer (BN) in seiner Betriebsstätte in den neuen Bundesländern durchführt. Hierzu zählen z.B.: Vorhaben im Rahmen der FuE neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen; Erwerb von Grundstücken und Gebäuden; Bauinvestitionen; Anschaffung von Maschinen und Fahrzeugen; Be-triebs- und Geschäftsausstattung; Umlaufvermögen; Management-Hilfen; Kooperationen; Umstellungs- und Konsolidierungsmaßnahmen. Ausgeschlossen ist die nachträgliche Finanzierung von bereits bestehenden Beteiligungen.

3.0 Zuwendungsempfänger
KMU der gewerblichen Wirtschaft (= BN). Unternehmen, die neue Technologien einsetzen, werden bevorzugt gefördert.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Antragsberechtigt sind KMU mit einer Betriebsstätte in den neuen Bundesländern und einem Jahresumsatz von bis zu 250 Mio € (einschließlich verbundener Unternehmen)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Beteiligung wird von der KfW aus dem KfW-Beteiligungsfonds (Ost) refinanziert (=Refinanzierungskredit).
Konditionen des Refinanzierungskredites:
- Finanzierungsanteil: Die KfW refinanziert bis zu 100 v.H. der Beteiligung, i.d.R. max. 5 Mio €
- Laufzeit: max. 10 Jahre. Am Ende der Laufzeit kann eine Anschlussfinanzierung aus dem KfW-Mittelstandsprogramm beantragt werden.
- Zusageprovision: 0,25 v.H. p.M. beginnend einen Monat nach Zusagedatum für den noch nicht ausgezahlten Kreditbetrag.
- Auszahlung: 100 v.H.
- Rückzahlung: In einer Summe am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung ist i.d.R. nur bei Kündigung des BN möglich.
- Haftungsfreistellung: Der Beteiligungsgeber wird grundsätzlich zu 50 % von der Haftung freigestellt, sofern nicht eine wirtschaftliche Einheit mit dem BN besteht.

Die gleichzeitige Förderung im Rahmen dieses Programms und in anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern die von der EU vorgegebenen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Kreditinstitute beantragen eine Refinanzierung ihrer Beteiligungen direkt bei der KfW. Unternehmen und Privatpersonen stellen Anträge über durchleitende Kreditinstitute. Auskünfte erteilt auch die KfW.

B-18

DtA - Existenzgründungsprogramm

1.0 Zuwendungszweck
Finanzierung von Existenzgründungen und -festigungen in der gewerblichen Wirtschaft und in den Bereichen der Freien Berufe (auch Heilberufe) durch zinsgünstige Darlehen mit dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der geförderten Unternehmen.

2.0 Gegenstand der Förderung
a) Gründung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz, auch durch Erwerb oder tätige Beteiligung,
b) Investitionen zur Festigung einer selbständigen Existenz
   Hierzu zählen z.B. die
   - Errichtung von Filialen
   - Erweiterung oder Umstellung des Sortiments, Produkt- oder Dienstleistungsangebots,
   - Aufstockung des Material-, Ersatzteil- oder Warenlagers
   - Standortsicherung (z.B. Erwerb bisher gemieteter Betriebsräume)
   - Verlagerung des Betriebsstandortes in Gewerbegebiete
c) Investitionen für neue oder neuartige Produkte bzw. Verfahren (Innovationen),
d) Übernahme von Betrieben oder Betriebsteilen im Zuge von Privatisierungen und damit im Zusammenhang stehenden Investitionen,
e) Errichtung und Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze
f) Immaterielle Investitionen, insbesondere Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten (Humankapitalinvestitionen), Aufwendungen zur Markterschließung sowie der Betriebsmittelbedarf. Alle Maßnahmen können innerhalb von 8 Jahren nach Geschäftseröffnung mitfinanziert werden. Standortverlagerungen, unter vollständiger Aufgabe der bisherigen Betriebsstätte, die Neuerrichtungen gleichkommen, auch unabhängig vom Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme.

3.0 Antragsberechtigte
Natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft; Freiberuflich Tätige (einschl. Heilberufe).
Ausgenommen sind Sanierungsfälle.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Mit dem zu finanzierenden Vorhaben soll bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Bemessungsgrundlage:
- 2.0. a) - f) - Höhe der Investitionssumme einschl. eines etwaigen Übernahmepreises, der Beschaffung eines Material-, Ersatzteil- oder Warenlagers und deren Aufstockung,
- 2.0. g) - Höhe des Betriebsmittelbedarfes.

Der Finanzierungsanteil:
- 2.0. a) - f) - unter Einbeziehung öffentl. Mittel bis zu 75 v.H. der Bemessungsgrundlage,
- 2.0. g) - bis zu 100 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Höchstbetrag: i.d.R. 2 Mio. €
Mindestbetrag: 2.500 €
Darlehenskonditionen:
Laufzeit/Zinssatz zu:
2.0. a) - f):
- bis 10 Jahre - davon bis 2 Freijahre Festzins;
- bis 15 Jahre endfällig, Festzins für die ersten 10 Jahre, danach Kapitalmarktkonditionen
- bis 20 Jahre - davon bis 3 Freijahre, Festzins für die ersten 10 Jahre, danach Kapitalmarktkonditionen.

2.0. g)
- 6 Jahre, davon 1 tilgungsfreies Jahr, Festzins oder 5 Jahre endfällig

Auszahlung: 2.0. a) - f) - z.Zt. 96 v.H.
2.0. g) - 100 v.H.

Risiko:
Volles Hausbankrisiko. Auf Antrag der Hausbank 50%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 2 Mio. € möglich. Bei Finanzierungen zu 2.0. f)und der 15 Jahres-Variante ist dies i.d.R. nicht möglich.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung über ein frei wählbares örtliches Kreditinstitut (Hausbank), bei der Deutschen Ausgleichsbank Bonn

B-19

DtA-Umweltprogramm

1.0 Zuwendungszweck
Vorhaben zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen, die der Zielsetzung des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms (B-11) entsprechen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, Umweltbelastungen auf Dauer deutlich zu verringern.

2.0 Gegenstand der Förderung
Investitionen in den Bereichen
- Abfallwirtschaft,
- Abwasserreinhaltung,
- Energieeinsparung,
- Luftreinhaltung und
- Nutzung erneuerbarer Energien
- die Kosten einer Ökobilanz/Ökoaudit in voller Höhe auch ohne zusätzliche Sachinvestitionen

3.0 Zuwendungsempfänger
In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige. Bevorzugt gefördert werden:
a) Kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU-Definition (siehe Merkblatt Umweltprogramme der DtA)
b) Unternehmen, die in Biogas, Biomasse, Erdwärme, Photovoltaik, Solarthermie, Wasserkraft, Wärmepumpen investieren
c) Unternehmen, deren Vorhaben von den zuständigen Bundesministerien als besonders umweltpolitisch förderungswürdig anerkannt werden.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
- Vorhaben, die den Zielsetzungen des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms entsprechen. Sowohl die Kombination mit einem ERP-Darlehen als auch ein Einsatz als selbständiges Förderdarlehen ist dabei möglich.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Laufzeit/Zins:
a) bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 Freijahre
b) bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 Freijahre
c) 15 Jahre, rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit

Zinssatz:
zu a) z.Z. 5,55 % (Stand: 02.04.02) für die ersten 10 Laufzeitjahre
zu b) z.Z. 5,70 % (Stand: 02.04.02), Festzins für die gesamte Laufzeit
zu c) z.Z. 5,35 % (Stand: 02.04.02) für die ersten 10 Laufzeitjahre

Der Zinssatz wird für die Laufzeitvarianten zu a) und c) am Ende des 10. Jahres unter Zugrundelegung des ggf. geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.
Auszahlung: 96%
Höchstbetrag: i.d.R. 5 Mio €
Finanzierungsanteil: i.d.R. bis zu 75% der Investitionssumme, bis zu 100% der Investitionssumme für Antragsberechtigte gemäß Nr. 3a)
Bereitstellungsprovision:
0,25% pro angefangenem Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des auf die Zusage folgenden Monats bei der Deutschen Ausgleichsbank abgerufen werden

Risiko:
Volles Hausbankrisiko. Die Deutsche Ausgleichsbank kann auf Antrag der Hausbank
a) in den alten Ländern und Berlin (West) für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß EU-Definitionen bei Darlehen bis zu 500.000 EUR
b) in den neuen Ländern und Berlin (Ost) bei Darlehen bis zu 2 Mio. EUR
eine 50 %ige Haftungsfreistellung gewähren. Bei Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung erhöht sich der Zinssatz nach a) um 0,65 % Punkte und nach b) um 0,90 % Punkte. Bei der endfälligen Laufzeitvariante ist kein Haftungsfreistellung möglich.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken)
Mit dem zu finanzierenden Vorhaben soll bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben.

B-24

DtA-Sozialprogramm

1.0 Zuwendungszweck
Darlehen zur Finanzierung von Sachinvestitionen im sozialen Bereich.

2.0 Gegenstand der Förderung
Soweit die Finanzierung nicht durch Bundes-, Landes- oder Gemeinderecht gesichert ist, werden Investitionen insbesondere von Einrichtungen in folgenden Bereichen gefördert: - Altenhilfe, - Ambulante und stationäre Pflege, - Behindertenhilfe sowie Investitionen privater Haushalte zur behindertengerechten Gestaltung von Wohnräumen, - Kinder- und Jugendhilfe,
- Gesundheit (z.B. Krankenhäuser und Rehabilitationszentren), - sonstige soziale Bereiche (z.B. Begegnungszentren für Aussiedler)

3.0 Zuwendungsempfangende
Private Investoren, Träger der freien Wohlfahrtspflege, sonstige gemeinnützige Organisationen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Mit dem Vorhaben sollte noch nicht begonnen worden sein. Dies gilt nicht für Darlehen zu Kapitalmarktkonditionen. Hier können Umschuldungen und Nachfinanzierungen erfolgen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Bereitgestellt werden Darlehen zu zinsgünstigen DtA-Konditionen (A), zu Kapitalmarktkonditionen (B).
Finanzierungsanteil: i.d.R. 75 v.H. der Sachinvestitionen;
Mindestbetrag:
A) i.d.R. 2.500 €,
B) i.d.R. 500.000 €.
Höchstbetrag:
A) i.d.R. 2,5 Mio €,
B) ohne Höchstbetrag.
Bei Inanspruchnahme von Darlehen zu Kapitalmarktkonditionen (B) sind stets Darlehen im eigenen Obligo der Hausbank bzw. zinsgünstige Darlehen zu DtA-Konditionen (A) zu mindestens 20% in die Finanzierung einzubeziehen.
Laufzeit/Zinssatz:
A) - bis zu 10 Jahre, davon max. 2 Tilgungsfreijahre, Festzins über gesamte Laufzeit, - bis zu 20 Jahre, davon max. 3 Tilgungsfreijahre, Festzins für 10 Jahre, danach Kapitalmarktkonditionen, - 15 Jahre; rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit. Festzins für die ersten 10 Jahre
B) - bis zu 30 Jahre, davon max. 5 Tilgungsfreijahre, Festzins für 5 bzw. 10 Jahre;
Auszahlung: A) 100%, bei der 15 jährigen Laufzeit mit Endfälligkeit 96%
B) 100%. Einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % des gewährten Darlehens - max. 30.000 €;
Bereitstellungsprovision::
0.25% pro angefangenen Monat; sofern die Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des ersten auf die Zusage folgenden Monats bei der DtA abgerufen werden.

Risiko:
A) Volles Hausbankrisiko,
B) Die DtA stellt die Hausbank gegen bankübliche Sicherheiten zu 100% von der Haftung frei.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung über Hausbank bei der Deutschen Ausgleichsbank

B-25

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

1.0 Zuwendungszweck
Förderung des verstärkten Einsatzes erneuerbarer Energien ab 1999

2.0 Gegenstand der Förderung
a) Solarkollektoranlagen
b) Wärmepumpenanlagen
c) Wasserkraftanlagen
d) Photovoltaikanlagen
e) Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse
f) Anlagen zur Gewinnung von Biogas

3.0 Zuwendungsempfangende
Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen. Berufs- und Technikschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildende Schulen (ohne Grundschule) für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen im Rahmen des Programms „Sonne in der Schule".

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
a) Mindestbetrag des Kollektors 350 kWh/m^2 pro Jahr,
b) Anlagen, die mit einem H-FCKW-freien Arbeitsmittel betrieben werden und Elektrowärmepumpen (je nach Jahresarbeitszahl),
c) bis zu einer installierten Nennleistung von 500 kW,
d) ab einer installierten Spitzenleistung von kWp,
e) unter Einhaltung vorgegebener Emissionsgrenzwerte,
f) Einhaltung der Anforderungen der TA Luft

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
a) max. 250 DM/m^2 bis 20 m^2 Kollektorfläche (größer 20 m^2 Kollektorfläche = 125 DM/m^2), höchstens 50 TDM je Einzelanlage,
b) 200 DM je kW für Heizleistung bis 13 kW, 100 DM je kW für Heizleistung über 13 kW (max. 20 TDM je Einzelanlage)
c) 1.500 DM je kW neu errichteter installierter Nennleistung und 600 DM je kW erweiterter oder reaktivierter installierter Nennleistung (max. 200 TDM je Einzelanlage),
d) 6 TDM je kWp,
e) 120 DM je kW installierter Nennwärmeleistung,
f) 22 TDM für Anlagen mit einem Faulraumvolumen von 100 m^3 bis 250 m^3 und 44 TDM für Anlagen mit einem Faulraumvolumen von über 250 m^3 je Einzelanlage

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Bundesamt für Wirtschaft, 65760 Eschborn, Frankfurter Str. 29-31
Programm „Sonne in der Schule":
Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger BEO, 52425 Jülich, Postfach 1913

Bundesanzeiger Nr. 55, 1999

B-26

Förderung und Unterstützung von technologieorientierten Unternehmensgründungen - FUTOUR

1.0 Zuwendungszweck
Starthilfe für die Existenzgründung besonders innovativer technologieorientierter Unternehmen, die sich unmittelbar vor oder bereits in der Gründungsphase (Zum Zeitpunkt der Einreichung der Ideenskizze nicht älter als ein Jahr sein) befinden.

2.0 Gegenstand der Förderung
Unternehmensgründung auf der Grundlage innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen in 2 Phasen:
1. Machbarkeitsprüfung/ Konzeptionsphase,
2. FuE-Phase.

3.0 Zuwendungsempfangsende
Gründer eines Technologieunternehmens; junge Technologieunternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die bis zu 10 Beschäftigte haben und unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet (neue Bundesländer und Berlin (Ost)) durchgeführt werden.

4.0 Zuwendungsoraussetzungen
Die Gründer müssen mind. 51 v.H. der Unternehmensanteile halten; Träger des wissenschaftlich/technischen Fachwissens müssen mind. 26 v.H. der Unternehmensanteile halten.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Kostenfreie Beratung durch die Projektträger. Beihilferelevanter Zuschuss und stille Beteiligung der tbg können zusammen maximal 690.244 € betragen, höchstens jedoch 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Bedarf kann die Finanzierung durch einen Zuschuss, auf den der Artikel 87 (1) EG-Vertrag keine Anwendung findet, auf 90 % erhöht werden.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Fachrichtung Biotechnologie, Biomedizin, Umwelt, Energie, Materialforschung und Chemie: Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger BEO sonstige Fachrichtungen: VDI / VDE - Technologiezentrum Informationstechnik GmbH

Bundesanzeiger Nr. 3, 1997

B-27

Programm "Solarthermie-2000"

1.0 Zuwendungszweck
Solarthermische Demonstrationsanlagen in öffentlichen Gebäuden von 1993 bis 2002.

2.0 Gegenstand der Förderung
Errichtung von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung mit einer Größe von mindestens 100 m^2 Kollektorfläche.

3.0 Zuwendungsempfangende
Antragsberechtigte sind Eigentümer von Liegenschaften für bestehende oder neu zu errichtende Gebäude des Bundes und der Länder einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen, der Kommunen sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Wohnungsgenossenschaften, gemeinnützige Vereine, Stadtwerke.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
a) Die Bausubstanz, die konventionelle Energieversorgungstechnik und der Wärme- bzw. Warmwasserbedarf müssen gute Voraussetzungen für die Nutzung der Solartechnik bieten.
b) Der Wärmebedarf muss die Errichtung einer Solaranlage mit einer Größe von mindestens 100 m^2 Kollektorfläche rechtfertigen. Eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Kollektoren muss vorhanden sein.
c) Der Antrag muss sich auf konkrete Standorte und Gebäude beziehen.
d) Maßgebend für die Projektauswahl sind die zu erwartenden Nutzwärmekosten der mit der Anlage bereitgestellten Wärme. Sie sollen 0,25 DM/kWh als Orientierungswert für das Gesamtsystem nicht überschreiten.
e) Die vorgegebenen wirtschaftlichen und technischen Randbedingungen müssen jedoch in jedem Fall erfüllt sein.
f) Die geförderten Anlagen müssen eine hohe Demonstrationswirkung für die Öffentlichkeit haben.
g) Der Betreiber muss sich zur Teilnahme an einem begleitenden Mess- und Auswertungsprogramm über einen Zeitraum von drei Jahren in Zusammenarbeit mit einer dafür ausgewählten wissenschaftlichen Einrichtung bereit erklären.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
a) Die Projektförderung erfolgt auf dem Wege der Zuwendung nach Einzelbewilligung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
b) Der Investitionszuschuss wird nur für den solarthermischen Teil des Gesamtprojektes gewährt.
c) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Planung, Investition und Messtechnik, soweit sie sich auf die durch die Zweckbestimmung gegebenen Maßnahmen beziehen.
d) Die spezifischen Solarsystemkosten dürfen den Betrag von 2.000 DM pro m^2 Kollektorfläche nicht übersteigen.

B - 28

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen (300 MW) durch ein "100.000-Dächer-Solarstrom-Programm"

1.0 Zuwendungszweck
Förderung des stärkeren Einsatzes von Photovoltaik-Anlagen in den Jahren 1999 bis 2004.

2.0 Gegenstand der Förderung
Errichtung und Erweiterung von Photovoltaik-Anlagen ab einer neu installierten Spitzenleistung von 1 kW_p einschließlich der Investitionskosten für Wechselrichter, Installationskosten, Kosten für Messeinrichtung sowie Planungskosten.
Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen sowie gebrauchte Anlagen.

3.0 Zuwendungsempfangende
Privatpersonen, freiberuflich Tätige. Kleine und mittlere Unternehmen nach Zustimmung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Photovoltaik-Anlagen oder deren Komponenten.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
a) Mit dem zu finanzierenden Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen werden.
b) Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Diese Formulare sind bei den Hausbanken erhältlich.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zinssatz:
Der Zinssatz wird um bis zu 4,5 % verbilligt. Der Programmzinssatz beträgt zur Zeit 0 % p.a.
Laufzeit: bis zu zehn Jahren.
Auszahlung:100 %
Finanzierungsanteile:
bis zu 100 % des Investitionsbetrages.
Tilgung: Nach maximal zwei tilgungsfreien Jahren werden die Darlehen in halbjährlichen gleichen Tilgungsraten bis zum Ende der Laufzeit von maximal zehn Jahren zurückgezahlt.
Restschuldenerlass:
nach Ablauf von neun Laufzeitjahren, sofern die Anlage nachweislich noch betrieben wird.
Zusageprovision: bankübliche Sicherheiten, Haftfreistellung von bis zu 50 %.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Antragstellung über Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Bundesanzeiger Nr. 13, 1999

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Forschungszentrum Jülich GmbH
Außenstelle Berlin
Breitestraße 3
10178 Berlin

Informationsbroschüre des BMBF

B-29

DtA-StartGeld
Gründungsdarlehen für kleine Unternehmen

1.0 Zuwendungszweck
Mit DtA-StartGeld kann die Gründung einer selbständigen Existenz mit einem maximalen Investitions- und Finanzierungsbedarf (einschließlich Betriebsmitteln) von 50.000 € finanziert werden. Dies gilt auch soweit es sich um einen Nebenerwerb handelt.

2.0. Gegenstand der Förderung
Alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung oder Erwerb eines Betriebes sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung können mit DtA-StartGeld unterstützt werden. Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn das Unternehmen zunächst als Nebenerwerb geführt wird, das geförderte Unternehmen muss jedoch mittelfristig als Vollerwerbsbetrieb geführt werden. Gefördert werden sowohl betrieblich bedingte Investitionen als auch Betriebsmittel.

3.0. Zuwendungsempfänger
Natürliche Personen, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben verfügen sowie kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe können DtA-StartGeld erhalten. Gefördert werden können nur Unternehmen mit höchstens 100 Beschäftigten.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Bei Gründungen von Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie bei Beteiligungen wird eine aktive Mitunternehmerschaft vorausgesetzt. Das bedeutet, dass im Falle einer Antragstellung durch eine natürliche Person der Antragsteller Anteile am Geschäftskapital halten und zum Geschäftsführer bestellt sein muss. Wird ein gefördertes Unternehmen zunächst als Nebenerwerb geführt, so muss es mittelfristig als Vollerwerbsbetrieb ausgerichtet sein. Vom Antragsteller wird erwartet, dass er die Schwerpunkte seiner unternehmerischen Tätigkeit darlegt sowie anhand geeigneten Zahlenmaterials die Erfolgsaussichten des Vorhabens begründet.

5.0 Umfang und Höhe der Zuwendung
Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 50.000 €. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Finanzierungsbedarf insgesamt für Investitionen und Betriebsmittel 50.000 € nicht übersteigt. Der maximale Finanzierungsanteil beträgt somit 100%. Der Antragsteller sollte sich durch den Einsatz vorhandener eigener Mittel am Vorhaben beteiligen. Eine Kombination mit anderen DtA-Produkten ist nicht möglich.
Der Auszahlungskurs beträgt 96%. Die 80%ige Haftungsfreistellung ist obligatorisch. Das Risiko der Haftungsfreistellung teilen sich der Europäische Investitionsfonds (EIF) und die DtA im Verhältnis 50 : 50.

6.0. Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Anträge werden auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach der Wahl des Antragstellers eingereicht.

B-30

Programm zur Förderung erneuerbarer Energien

1.0 Zuwendungszweck

Das Programm dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Investitionen in erneuerbare Energien, insb. Biomasse- u. Biogasanlagen, geothermische - und Wasserkraftanlagen durch Darlehen.

2.0 Gegenstand der Förderung

1. Errichtung automatisch bestückter Biomasseanlagen ab 100 kW Nennwärmeleistung
2. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen
3. Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen
4. Errichtung geothermischer Anlagen

3.0 Zuwendungsempfänger

1. Privatpersonen, eingetragene Vereine, private Stiftungen
2. Freiberuflich Tätige
3. Kleine und mittlere private gewerblich Unternehmen (einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft), die die Kriterien der Definition der EU erfüllen.
4. Land- und Forstwirte

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften (z.B. des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune) befinden, d.h. ab einer Beteiligung von Gebietskörperschaften in Höhe von mehr als 50 %.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben können nur dann gefördert werden, wenn der Kreditantrag vor Beginn der Investition gestellt wird.

5.0 Art, Umfang, Höhe der Finanzierung

Bis zu 100 % der Investitionskosten, Auszahlung: 96 %
Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.
Zusätzliche Förderung über Teilschulderlass bei Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung geothermischen Anlagen und Biogasanlagen bis 70 KW Leistung.
Die Kombination mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig. Allerdings darf der Subventionswert aller öffentlichen Mittel nicht mehr als 40 % der Investitionssumme betragen.

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge

Die Antragstellung kann bei jedem Kreditinstitut erfolgen.

III. Europäische Förderprogramme

Vorbemerkung

Die Europäische Union unterstützt Sachsen-Anhalt bei der Stärkung der Wirtschaftskraft, der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Belange in vielfältiger Weise. Sie beteiligt sich an der Umstrukturierung der Wirtschaft und an der Verbesserung der für die Modernisierung unseres Landes notwendigen Infrastruktur. Darüber hinaus unterstützt sie auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technik und Kultur mit einer Vielzahl von Förderprogrammen. Diese Programme sollen den europäischen Integrationsprozess sowie die Entwicklung und strukturelle Anpassung rückständiger Gebiete beschleunigen.

Sachsen-Anhalt erhält wie alle anderen neuen Bundesländer als Region mit erheblichem Entwicklungsrückstand in großem Umfang Fördermittel von der Europäischen Union. Dies ist sichtbarer Ausdruck europäischer Solidarität und erleichtert die Integration Sachsen-Anhalts und seiner Bürger in Europa.

Die größte Bedeutung hinsichtlich Anwendungsbreite und Finanzvolumen haben dabei die Strukturfonds EFRE (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung), ESF (Europäischer Sozialfonds) und der EAGFL (Europäischer Ausgleichsfonds für die Landwirtschaft). Damit werden gewerbliche Investitionen, wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben, Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Projekte zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes, Vorhaben in den Bereichen Umweltschutz, Bildung sowie Forschung und technologische Entwicklung im Land gefördert. Für den Zeitraum 2000-2006 stehen aus diesen Fonds ca. 3,32 Mio zur Verfügung. Die Vergabe dieser Strukturfondsmittel, welche durch Fördermittel des Bundes und des Landes ergänzt werden, erfolgt grundsätzlich in Verantwortung der jeweils zuständigen Landesministerien.
Die Landesregierung hat die Forderung der EU nach einer Verstärkung von integrierten Förderansätzen, bei denen die drei EU-Strukturfonds miteinander verzahnt werden, in ihrem neuen Operationellen Programm als Landesinitiativen umgesetzt. Insgesamt 20 Prozent der gesamten EU-Strukturfondsmittel sind für die Landesinitiativen „LIST“, „LOCALE“, „PAKTE“, „REGIO“ und „URBAN 21“ eingeplant.

Die Europäische Kommission fördert derzeit Forschung und Entwicklung im 5. Forschungsrahmenprogramm (1998-2002). In dieser Broschüre werden die Fördermöglichkeiten des 5. Forschungsrahmenprogramms dargestellt. Es stellt auf der Grundlage von Ausschreibungen projektbezoge Fördermittel insbesondere für solche Themenstellungen bereit, die von besonderer Bedeutung für die Lösung von Problemstellungen in Europa sind und wofür durch europäische Verbund- und Kooperationsprojekte ein Beitrag geleistet werden kann. Weitere Förderprogramme beziehen sich auf Wissenschafts- und Hochschulkooperation, Berufsbildung, Mittelstandsförderung, Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa, Frauenförderung, Kultur, Umwelt und Energie.
Nähere Informationen finden Sie dazu auch unter http://www.cordis.lu.

Die im Anhang genannten Ansprechpartner im Land erteilen gern weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Förderprogrammen der Europäischen Union und sind bei der Kontaktaufnahme zu kompetenten Ansprechpartnern beim Bund sowie bei den Brüsseler Institutionen behilflich.

EU-01

Lebensqualität und Management lebender Ressourcen

Leitaktion 1: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit

1.0 Zuwendungszweck
Wissenschaftliche und technische Lösungen für die Probleme der Menschheit im Zusammenhang mit Lebensqualität und dem Management lebender Ressourcen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Nahrungsmitteltechnologien zur Verbesserung der Produktqualität**
  Verbesserung der Zuverlässigkeit der Nahrungsmittelproduktionen und ihrer Akzeptanz durch den Verbraucher und gleichzeitige Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Enderzeugnissen
- **Unschädlichkeit der Nahrungsmittel: Tests und Verfahren zur Erkennung und Beseitigung von Infektionserregern und toxischen Stoffen**
  Gefahren in Verbindung mit Vergiftungen, Ermittlung ihrer genauen Ursache und Strategien zur Sicherstellung der Unschädlichkeit von Nahrungsmitteln
- **Rolle der Ernährung bei der Förderung und Erhaltung der Gesundheit**
  Reduzierung der ernährungsbedingten Risikofaktoren, die zur Entwicklung chronischer Krankheiten beitragen können, und Untersuchung neuer Wege zu einer nährstoffreicheren und ausgewogeneren Ernährung

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen Hochschulen
Private und öffentliche
Forschungseinrichtungen (konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Frau Dr. M. Verfondern
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PTJ) des BMBF und
BMWI 52425 Jülich
Tel.: 02461/61-4841
Fax: 02461/61-2880
E-Mail: m.verfondern@fz-juelich.de
fz-juelich.de/ptj

EU-01

Lebensqualität und Management lebender Ressourcen

Leitaktion 2: Beherrschung von Infektionskrankheiten

1.0 Zuwendungszweck
Wissenschaftliche und technische Lösungen für die Probleme der Menschheit im Zusammenhang mit Lebensqualität und dem Management lebender Ressourcen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Entwicklung von Impfstoffen, vor allem gegen Viruskrankheiten**
  Untersuchungen mit mehreren Schwerpunkten in Bezug auf Infektionskrankheiten, Krebserkrankungen infektiösen Ursprungs, pathogene Tierkeime usw.
- **Neue Strategien zur Erkennung und Kontrolle von Infektionskrankheiten**
  Mechanismen zum Schutz gegen ansteckende Keime und Widerstand gegen Arzneimittel; Kontrolle von Immunreaktionen; Warnsystem und Netzwerk zur Überwachung von Infektionskrankheiten usw.
- **Verbesserung der Volksgesundheits- und Krankenversorgungssysteme**
  Organisation und Wirtschaft von Volksgesundheitssystemen; Überwachungs-, Betreuungs- und Bewertungssysteme (Vorbeugung, Behandlung, Produkte) usw.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dagmar Baroke
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
(DLR) e. V. Projektträger des BMBF
Königswinterer Str. 522 - 524
53227 Bonn
Tel.: 0228/447 692
Fax:0228/447 699
E-Mail: dagmar.baroke@dlr.de

EU-01

Lebensqualität und Management lebender Ressourcen

Leitaktion 3: Die "Zellfabrik"

1.0 Zuwendungszweck
Wissenschaftliche und technische Lösungen für die Probleme der Menschheit im Zusammenhang mit Lebensqualität und dem Management lebender Ressourcen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Zellfabriktechnik**
  Besseres Verständnis der Funktionsweise der Zellen, der Funktion von Genen, der Stoffwechselvorgänge. Ermittlung und Nutzung der metabolischen und genetischen Vielfalt usw.
- **Entwicklung neuer Produktionen**
  Forschung über Gene, mit denen sich neue pharmazeutische, agroindustrielle und andere Substanzen erzeugen lassen.
- **Verwertung neuer Rohstoffe**
  Gebrauch von organischem Abfall oder der Biomasse durch die Zellfabriken. Müllverarbeitung und -verwertung, biologische Tests, Biosensoren.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche
Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Frau Dr. M. Verfondern
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PTJ) des BMBF und
BMWI 52425 Jülich
Tel.: 02461/61-4841
Fax: 02461/61-2880
E-Mail: m.verfondern@fz-juelich.de
fz-juelich.de/ptj

EU-01

Lebensqualität und Management lebender Ressourcen

Leitaktion 4: Umwelt und Gesundheit

1.0 Zuwendungszweck
Wissenschaftliche und technische Lösungen für die Probleme der Menschheit im Zusammenhang mit Lebensqualität und dem Management lebender Ressourcen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Erforschung umweltbedingter Krankheiten und Allergien**
  Behandlungs- und Vorbeugungsmethoden auf der Grundlage zuverlässiger epidemiologischer Daten und Klärung der Pathogenitätsmechanismen: Analyse und Quantifizierung der Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die menschliche Gesundheit, Wechselbeziehung zwischen Umweltindikatoren und Indikatoren der Volksgesundheit, Verbesserung der Wirksamkeit von Vorbeugungs- und Behandlungsmethoden
- **Neue Methoden für die Diagnose, Risikobewertung und Vorbeugung gesundheitsschädlicher Umweltauswirkungen**
  Anwendung multidisziplinärer Ansätze zur weiteren Klärung der Wechselwirkung zwischen sozialem Umfeld und Umwelt einerseits und Gesundheit andererseits. Ermittlung der für Umweltbelastungen anfälligen Gruppen und der entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen, um die Ursachen und gesundheitsschädlichen Umweltfaktoren zu verringern (Biomarkierung, Verbesserung prädiktiver Toxitätstests, epidemiologische und biomedizinische Studien über die möglichen Auswirkungen nicht ionisierender Strahlungen, wie sie beispielsweise von Mobiltelefonen erzeugt werden).

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche
Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Frau Dr. M. Verfondern
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PTJ) des BMBF und BMWI 52425 Jülich
Tel.: 02461/61-4841
Fax: 02461/61-2880
E-Mail: m.verfondern@fz-juelich.de
fz-juelich.de/ptj

EU-01

Lebensqualität und Management lebender Ressourcen

Leitaktion 5: Nachhaltige Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft

1.0 Zuwendungszweck
Wissenschaftliche und technische Lösungen für die Probleme der Menschheit im Zusammenhang mit Lebensqualität und dem Management lebender Ressourcen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Neue oder verbesserte Produktions- und Nutzungssysteme**
  Ziel ist, das nachhaltige Management der Ressourcen, die Qualität der Erzeugnisse, die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung in den Bereichen Landwirtschaft (Diversifizierung der Erzeugnisse, nachhaltige Produktionsmethoden), Fischereiwirtschaft (integriertes Management unter Berücksichtigung der ökologischen und sozioökonomischen Aspekte), Aquakultur (Verbesserung der Produktionstechniken usw.) und Forstwirtschaft (Mehrzwecknutzung, Unterstützung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, Diversifizierung usw.) miteinander in Einklang zu bringen.
- **Integrierte Produktion und Nutzung von biologischem Material zur Verwendung außerhalb des Lebensmittelbereichs**
  Entwicklung "integrierter Produktions- und Verarbeitungsketten", die zu Industrieanwendungen führen können.
- **Unterstützung der Gemeinschaftspolitik**
  Schutz- und Kontrollverfahren zwecks Unterstützung der richtigen Umsetzung der Gemeinschaftspolitik; Festlegung von Normen und Verordnungen.
- **Neue Instrumente für die Entwicklung ländlicher und anderer Gebiete**
  Optimierung der Entwicklung, unter Berücksichtigung der technologischen und sozioökonomischen Veränderungen, der Diversifizierung und der Beschäftigungsaussichten sowie der integrierten Entwicklung des ländlichen Raums und der Küstengebiete.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Herr J. Johnsen
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich des BMBF und BMWI
52425 Jülich
Tel.: 02461/61-4877
Fax: 02461/61-2880
E-Mail: j.johnsen@fz-juelich.de
fz-juelich.de/ptj

EU-01

Lebensqualität und Management lebender Ressourcen

Leitaktion 6: Alterung der Bevölkerung und Behinderungen

1.0 Zuwendungszweck
Wissenschaftliche und technische Lösungen für die Probleme der Menschheit im Zusammenhang mit Lebensqualität und dem Management lebender Ressourcen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Altersbedingte Krankheiten und Gesundheitsprobleme mit hoher Erkrankungsrate**
  Krankheiten, bei denen Behandlungsaussichten bestehen - Die großen Alterskrankheiten (Parkinson, Alzheimer usw.) - Physiologie und Psychopathologie des Älterwerdens und der Behinderung usw.
- **Ausschlaggebende biologische, psychologische, soziale und wirtschaftliche Faktoren des Älterwerdens bei guter Gesundheit und die zu Behinderung führenden Mechanismen**
  Zelluläre und molekulare Grundlagen der Alterung, genetische Prädisposition, die den altersbedingten Veränderungen zugrunde liegenden, wesentlichen biologischen und psychologischen Mechanismen, psychologische Auswirkungen des Älterwerdens usw.
- **Demographische und epidemiologische Erforschung von alterungs- und behinderungsbezogenen Trends**
  Klinische Versuche, Analyse und Quantifizierung der demographischen, medizinischen, soziologischen, mit der Lebensweise verbundenen Faktoren
- **Neue Konzepte zur Hinauszögerung des Beginns funktioneller Einschränkungen, zur Verringerung von Problemen, die das soziale Umfeld und die Umwelt an Senioren stellen**
  Insbesondere die Planung und Entwicklung bedarfsgerechter Produkte und Dienstleistungen (Unterkunft, Verkehr, Freizeit usw.) und die Unterstützung ihrer geistigen und körperlichen Vitalität.
- **Effektive und effiziente Erbringung von Gesundheitsdiensten und sozialen Pflegediensten für Senioren, einschließlich vergleichender Forschung über die Finanzierung von Langzeitpflege und Renten**

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dagmar Baroke
Deutsches Zentrum für
Luft- und Raumfahrt (DLR) e. V.
Projektträger des BMBF
Königswinterer Str. 522 - 524
53227Bonn
Tel.: 0228/447692
Fax: 0228/447 699
E-Mail: dagmar.baroke@dlr.de

EU-01

Lebensqualität und Management lebender Ressourcen

Generisch ausgerichtete Forschung und Technologieentwicklung

1.0 Zuwendungszweck
Im Gegensatz zu den auf bestimmte Aufgaben und Probleme ausgerichteten Leitaktionen, die besonderen Wert auf die praktische Umsetzung theoretischer Erkenntnisse legen, sollen mit den generisch angelegten Forschungsarbeiten Wissensgrundlagen in ausgewählten Bereichen strategischer Bedeutung geschaffen werden. Gefördert werden nicht nur die Zusammenarbeit von Forschungslaboratorien und der Industrie, sondern auch, gestützt auf Referenzzentren und Verbundlaboratorien, die Vernetzung von Projekten. Damit wird eine kritische Masse geschaffen, der Austausch zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung gefördert und ein größtmöglicher Wissenstransfer zwischen Forschung, Industrie und Unternehmen gewährleistet.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Chronische und degenerative Krankheiten, Krebs, Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen, seltene Krankheiten
- Erforschung von Genomen und genetisch bedingten Krankheiten
- Neurowissenschaften
- Public-Health und Gesundheitsdienste
- Forschung in Bezug auf Behinderte
- Biomedizinische Ethik und Bioethik mit Blick auf die menschlichen Grundwerte
- sozioökonomische Aspekte der Biowissenschaften und -technologien

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Frau Dagmar Baroke
Herr Dr. H. Lehmann
Deutsches Zentrum für
Luft- und Raumfahrt (DLR) e. V.
Projektträger des BMBF
Königswinterer Str. 522 - 524
53227 Bonn
Tel.: 0228/447 692
Fax: 0228/447 699
E-Mail: dagmar.baroke@dlr.de
hans.lehmann@dlr.de

EU-01

Lebensqualität und Management lebender Ressourcen

Förderung der Forschungsinfrastrukturen

1.0 Zuwendungszweck
Mit dieser Maßnahme sollen vor allem thematische Netze aufgebaut werden, um für die Betreiber von Einrichtungen Anreize zu schaffen, untereinander und mit den Nutzern dieser Einrichtungen zusammenzuarbeiten und die Ressourcen gemeinsam zu nutzen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Biologische Sammlungen
- Informationsquellen für die Biologie
- Einrichtungen für die klinische Forschung
- Einrichtungen für die präklinische Forschung
- Einrichtungen für die Aquakultur- und Fischereiforschung

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dr. Joachim Vetter
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich des BMBF und BMWI
52425 Jülich
Tel.: 02461/61-4841
Fax: 02461/61-2880
E-Mail: j.vetter@fz-juelich.de

EU-02

Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft

Leitaktion 7: Systeme und Dienste für den Bürger

1.0 Zuwendungszweck
Umsetzung der Informationsgesellschaft in Europa durch die Verbesserung des Angebots und Implementierung der Bedürfnisse der Unternehmen und Individuen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Gesundheitswesen**
  Intelligente Systeme für Diagnosezwecke und atraumatische Behandlung, fortgeschrittene medizinische Abbildungssysteme, sichere Hochleistungsnetze und -anwendungen zwischen Krankenhäusern, elektronische Krankenblätter, Kontroll- und Vorbeugungssysteme, Telemedizin usw.
- **Personen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Behinderte und Senioren**
  Verbesserung der Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine, Unterstützungssysteme, die eine selbständige Lebensführung ermöglichen usw.
- **Behörden**
  Interaktive Multimediasysteme und -dienste, die zur Transparenz und Zugänglichkeit der verschiedenen Arten von Behörden beitragen, Verbesserung des Datenaustauschs zwischen diesen Stellen, Online-Demokratie usw
- **Umwelt**
  Überwachungs-, Datensammlungs-, Prognose- und Entscheidungshilfe-Systeme und -Dienste, Risiko- und Notfall-Management usw.
- **Verkehr und Fremdenverkehr**
  Intelligente Telematiksysteme für die verschiedenen Verkehrsarten, "on board"-Systeme (Sicherheit, Informationen) usw.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dr. Christiane Müller
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) e.V.
Projektträger des BMBF für Informationstechnik (PT-IT)
EU-Programmbegleitung
Linder Höhe
51140 Köln
Tel.: 02203/601-2643
Fax: 02203/601-3055
E-Mail: christiane.mueller@dir.de

EU-02

Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft

Leitaktion 8: Neue Arbeitsmethoden und elektronischer Geschäftsverkehr

1.0 Zuwendungszweck
Umsetzung der Informationsgesellschaft in Europa durch die Verbesserung des Angebots und Implementierung der Bedürfnisse der Unternehmen und Individuen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Verfahren und Instrumente für flexible und nicht ortsgebundene Arbeit sowie Telearbeit**
  Telearbeit und Arbeit im Netzverbund, neue Methoden auf der Grundlage von virtueller Realität; neue Organisationsformen, Analyse dieser Veränderungen auf der Ebene der Humanressourcen usw.
- **Managementsysteme für Zulieferer und Verbraucher**
  Möglichkeiten zur Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs Rechtliche Aspekte (Geschäftsverträge, Schutz von Verbraucherrechten usw.)
- **Sicherheit von Daten**
  Zuverlässigkeit der erhaltenen Daten (Bekämpfung von Computerkriminalität, Sicherung von Transaktionen usw.), Schutz der Privatsphäre und der Rechte an geistigem Eigentum, Benutzerfreundlichkeit und effiziente Infrastrukturen usw.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Klaus Schütz
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) e.V.
Projektträger des BMBF für Informationstechnik (PT-IT)
Grundsatzfragen/ EU-Programme
Linder Höhe
51140 Köln
Tel.: 02203/601-3585
Fax: 02203/601-3055
E-Mail: klaus.schuetz@dlr.de

EU-02

Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft

Leitaktion 9: Multimedia-Inhalte und -Werkzeuge

1.0 Zuwendungszweck
Umsetzung der Informationsgesellschaft in Europa durch die Verbesserung des Angebots und Implementierung der Bedürfnisse der Unternehmen und Individuen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Interaktive elektronische Publikationserstellung und digitaler kultureller Inhalt**
  Wissenschaftliche, berufliche und private Bereiche; geographische, statistische und sozioökonomische Daten, kulturelle Angebote (insbesondere Zugang über einen Netzverbund von Bibliotheken und Museen) usw.
- **Aus- und Weiterbildung**
  Technologien für die Verbesserung der Lernverfahren, Lehrmittel, Erweiterung des Zugang zu den einschlägigen Hilfsquellen und Diensten usw.
- **Technologien in Verbindung mit der gesprochenen und geschriebenen Sprache**
  Insbesondere, um den Austausch zwischen Sprachen und Kulturen zu ermöglichen.
- **Abruf, Filterung, Analyse und Nutzung von Informationen**
  Fortgeschrittene Technologien, um die Informationsflut besser beherrschen und die Inhalte, unter Beachtung der Privatsphäre, auswählen und handhaben zu können.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dr. Christiane Müller
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) e.V.
Projektträger des BMBF für Informationstechnik (PT-IT)
EU-Programmbegleitung
Linder Höhe
51140 Köln
Tel.: 02203/601-2643
Fax: 02203/601-3055
E-Mail: christiane.mueller@dir.de

EU-02

Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft

Leitaktion 10: Grundlegende Technologien und Infrastrukturen

1.0 Zuwendungszweck
Umsetzung der Informationsgesellschaft in Europa durch die Verbesserung des Angebots und Implementierung der Bedürfnisse der Unternehmen und Individuen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Informationsverarbeitung, Kommunikations- und Netzmanagement**
  Zusammenwirkende Systeme für die Verteilung und interaktive Nutzung von Ressourcen, Echtzeitsysteme zur Verarbeitung großer Datenmengen, Breitband-Telekommunikationsnetze usw.
- **Software-, System- und Diensttechnik**
  Entwicklung und Betrieb von Systemen mit starker Software-Komponente usw.
- **Echtzeit-Simulation und -Visualisierung in großem Maßstab**
  Verteilte Simulationen, geteilte virtuelle Umgebungen usw.
- **Dienste und Systeme für mobile und persönliche Kommunikation, einschließlich satellitengestützter Systeme und Dienste**
  Integriertes und durchgängiges Netzwerk, das uneingeschränkten Zugang zu drahtlosen Multimedia-Kommunikationen und -Diensten bietet.
- **Sensorisch gesteuerte Schnittstellen**
  Sensoren und Steuerungs- und Visualisierungssysteme, Bild- und Tonverarbeitung und -synthese usw.
- **Peripheriegeräte, Teilsysteme und Mikrosysteme**
  Für Anwendungen in spezifischen Bereichen (Medizin, Biochemie, Umwelt, Automobil, Raumfahrt), optische Verbindungen.
- **Mikro- und Optoelektronik**
  Entwicklung und Prüfung von Komponenten sowie deren Konditionierung, Verbindung und Anwendung.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dr. Friedhelm Gillessen
Rolf Rosenberg
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) e.V.
Projektträger des BMBF für Informationstechnik (PT-IT)
EU-Programmbegleitung
Linder Höhe
51140 Köln
Tel.: 02203/601-3403
Fax: 02203/601-3055
E-Mail: friedhelm.gillessen@dlr.de
E-Mail: rolf.rosenberg@dlr.de

EU-02

Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft

Generisch ausgerichtete Forschung und Technologieentwicklung

1.0 Zuwendungszweck
Forschungsarbeiten, die längerfristig angelegt sind oder einem besonders hohen Risiko unterliegen, dessen Inkaufnahme die zu erwartenden Fortschritte und die möglichen industriellen und gesellschaftlichen Auswirkungen jedoch rechtfertigen. Derartige Forschungsarbeiten sind in der Regel interdisziplinärer Art oder haben neue Disziplinen zum Gegenstand. Sie sollen die Kontakte und den Fluss von Ideen, Initiativen und Personen aus dem Hochschulbereich und der Industrie in der EU verstärken.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Offener Bereich
- Quanten- Informationsverarbeitung und -Kommunikation
- Universelle Informationsökosysteme
- Informationsgeräte der Nanotechnologie

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche
Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dr. Friedhelm Gillessen
Deutsches Zentrum für
Luft- und Raumfahrt (DLR) e.V.

Projektträger des BMBF
für Informationstechnik (PT-IT)
EU-Programmbegleitung
Linder Höhe
51140 Köln
Tel.: 02203/601-3403
Fax: 02203/601-3055
E-Mail: friedhelm.gillessen@dlr.de

EU-02

Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft

Forschungsvernetzung

1.0 Zuwendungszweck
„Europaweite Breitbandverbindungen zwischen nationalen Netzen der Forschung, der Aus- und Weiterbildung mit Kapazitäten und einer Qualität, die dem gesamten Bedarf der akademischen und industriellen Forschung Europas entspricht und das entstehende Netz auf einem weltweiten Spitzenstand zu halten „Realisierung eines experimentellen Verbunds von Versuchseinrichtungen für die „Integration von technologisch führender kooperativer Forschung und Entwicklung, Demonstration und Einführungsmaßnahmen aus allen Leitaktionen dieses Programms„.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Breitbandverbindung nationaler Forschungs-, Bildungs- und Ausbildungsnetze und Versuchseinrichtungen**
  Bereitstellung und Verwaltung modernster gesamteuropäischer Breitbandverbindungen zwischen nationalen Forschungs-, Bildungs- und Ausbildungsnetzen, die den kombinierten Anforderungen der gesamten akademischen und industriellen Forschung Europas und der national verfügbaren Dienste insgesamt gerecht werden. Das bedeutet die Steigerung der Übertragungsgeschwindigkeit auf die Größenordnung von Gigabit/s, die Unterstützung verschiedener Niveaus von 'Dienstqualität' und Verbesserung der Konnektivität mit Drittländern. Außerdem muss die Nutzung dieser Dienste überwacht und es müssen die Benutzeranforderungen formuliert werden. Bereitstellung und Verwaltung fortgeschrittener Versuchseinrichtungen und europaweiter experimenteller Kommunikationsverbindungen zur Unterstützung von IST Projekten.
- **Versuchseinrichtungen für fortgeschrittene Vernetzungs- und Anwendungsexperimente**
  Unterstützung des Einsatzes fortgeschrittener Versuchseinrichtungen für IST-FTE-Projekte zur Validierung von
  Kommunikations- und Vernetzungstechniken, Anwendungen und Diensten der nächsten Generation und zur Integration leistungsfähiger Daten-verarbeitungs- und Kommunikationssysteme, u.a. von virtuellen Labors, Studios und Instituten. Die Maßnahmen sollen auch künftigen Datenverarbeitungs- und Kommunikationsbedürfnissen von Forschern Rechnung tragen, sowie die Einführung der weltweit besten Funktionalitäten und Systeme in europäischen Spitzenforschungszentren fördern und die Ausarbeitung, Validierung und Übernahme offener Schnittstellen, gemeinsamer Normen und Verhaltenskodizes durch Hersteller, Netzbetreiber, Dienstanbieter und Anwender beschleunigen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Rolf Rosenberg
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) e.V.
Projektträger des BMBF für
Informationstechnik (PT-IT)
EU-Programmbegleitung
Linder Höhe
51140 Köln
Tel.: 02203/601-3435
Fax: 02203/601-3055
E-Mail: rolf.rosenberg@dlr.de

EU-03

Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum

Leitaktion 11: Innovative Produkte, Verfahren und Organisationsformen

1.0 Zuwendungszweck
Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung des Stellung Europas.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Effiziente Konzeption und Fertigung**
  Verbesserung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit: Qualität, rasche Reaktion auf Marktentwicklungen usw.
- **Intelligente Fertigung**
  Steigerung der Leistungen aller Bestandteile der Industrieumgebung durch die Integration von Anwendungen der Informationstechnologie in die Fertigungssysteme.
- **Ökologisch wirksame Prozesse**
  Die Umweltauswirkungen während des gesamten Lebenszyklus der Produkte auf ein Minimum reduzieren.
- **Produktions- und Arbeitsorganisation**
  Die Leistungen der Industriesysteme verbessern und flexible Unternehmens-Netzwerke aufbauen, die rasch auf Kundenbedürfnisse reagieren können und optimale Arbeitsbedingungen bieten.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dr. Helmut Rempp
Forschungszentrum Karlsruhe GmbH
Projektträger Produktion und Fertigungstechnologien des BMBF (PT-PFT)
Postfach 3640
76021 Karlsruhe
Tel.: 07247/82-4575
Fax: 07247/82-2891
E-Mail: ncp.ippo@pft.fzk.de

EU-03

Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum

Leitaktion 12: Nachhaltige Mobilität und Zusammenwirken der Verkehrsträger

1.0 Zuwendungszweck
Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung des Stellung Europas.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Für einzelne Verkehrsträger und verkehrsträgerübergreifend konzipierte Verkehrsmanagementsysteme**
  Informationssysteme und Systeme zum Austausch von Daten zwischen Verkehrsträgern, Navigations- und Ortungssysteme der zweiten Generation usw.
- **Verkehrsinfrastrukturen und ihre Schnittstellen mit den Verkehrsmitteln und -systemen**
  Verbindung zwischen Netzen, Raumordnung, Verringerung der Verkehrsüberlastung und des Energieverbrauchs, innovative Konzepte für nachhaltige Mobilität in Städten und ländlichen Gebieten usw.
- **Sozioökonomische Szenarien zur nachhaltigen Mobilität von Personen und Gütern**
  Verkehrsangebot und -nachfrage, rechtliche, institutionelle, organisatorische und finanzielle Aspekte, Sicherheit, Leistungsfähigkeit usw.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!).

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Albrecht Wurm
TÜV-Rheinland - Sicherheit und Umweltschutz GmbH Projektträger
Bodengebundene Transportsysteme des BMBF (PT-M+V)
Postfach 10 17 50
51101 Köln
Tel.: 0221/806-2496
Fax: 0221/806-2712
E-Mail: PT-MuV@de.tuv.com

EU-03

Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum

Leitaktion 13: Landverkehrstechnologien und Meerestechnologien

1.0 Zuwendungszweck
Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung des Stellung Europas.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Kritische Technologien für Straßen- und Schienenfahrzeuge**
  Entwicklung wirtschaftlicher, effizienter und umweltfreundlicher Technologien (Antriebssysteme, Reduzierung von Lärm und Erschütterungen, leichte Bauteile und Werkstoffe usw.).
- **Innovative Konzepte für Straßen- und Schienenfahrzeuge**
  Entwicklung und Demonstration neuer Fahrzeugkonzepte.
- **Schnittstelle Mensch-Fahrzeug**
  Berücksichtigung dieser Beziehung ab der globalen Konzeption der Produktionskette und des Fahrzeugs (ergonomische Abmessungen, kognitive Technik, Umgebung, Fahrerhaus usw.).
- **Fortgeschrittene Technologien für die Entwicklung von Schiffen und Arbeitsinseln**
  Um mehr Sicherheit, Effizienz und Umweltfreundlichkeit zu erreichen.
- **Nutzung des Meeres und der Binnenwasserstraßen für die Beförderung von Gütern und Personen**
  Intermodalität von Ausrüstungen, neue Technologien für den Güterumschlag.
- **Technologien für ein rationelles und nachhaltiges Management des Meeres**

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Helge Kratzel
TÜV-Rheinland
Sicherheit und Umweltschutz GmbH
Projektträger Bodengebundene
Transportsysteme des BMBF (PT-M+V)
Postfach 10 17 50
51101 Köln
Tel.: 0221/806-1656
Fax: 0221/806-2712
E-Mail: PT-MuV@de.tuv.com

Hellmut Wilckens
Forschungszentrum des Deutschen Schiffbaus
Branfelder Str. 164
22305 Hamburg
Tel.: 040/69199-64 /-47
Fax: 040/69199-73
E-Mail: fds.wilckens@t-online.de

EU-03

Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum

Leitaktion 14: Neue Perspektiven für die Luftfahrt

1.0 Zuwendungszweck

Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung des Stellung Europas.

2.0 Gegenstand der Förderung

- **Entwicklung kritischer Technologien**
  Neue Luftfahrtkonzepte, mit denen die Umweltauswirkungen reduziert werden können (Aerodynamik, Strukturen, Antrieb, Ausrüstung, Aeroelastizität, Flugmechanik usw.).
- **Integration von Technologien für eine neue Flugzeuggeneration**
  Reduzierung der Entwicklungs-, Produktions- und Betriebskosten (und des Kraftstoffverbrauchs), Verbesserung der Leistung von Flugzeugen und ihrer Umweltverträglichkeit.
- **Betriebssicherheit und Effizienz**
  Drei Ziele: die Flughäfen entlasten, die Effizienz von Flugverkehrsmanagementsystemen steigern und die Leistungen im Bereich der Sicherheit verbessern (onboard-Systeme, Wartungs- und Kontrollsysteme, Untersuchung der menschlichen Faktoren usw.).

3.0 Zuwendungsempfänger

Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen

Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Dr. Hermann-Josef Schepers
Deutsches Zentrum für
Luft- und Raumfahrt (DLR) e. V.
Projektträger Luftfahrtforschung und -technologie des BMBF und des BMWi (PT-LF)
Königswinterer Str. 522 - 524
53227 Bonn
Tel.: 0228/447-663
Fax: 0228/447-710
E-Mail: hejo.schepers@dlr.de

EU-03

Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum

Generisch ausgerichtete Forschung und Technologieentwicklung

1.0 Zuwendungszweck

Im Gegensatz zu den auf bestimmte Aufgaben und Probleme ausgerichteten Leitaktionen, die besonderen Wert auf die praktische Umsetzung theoretischer Erkenntnisse legen, sollen mit den generisch angelegten Forschungsarbeiten Wissensgrundlagen in ausgewählten Bereichen strategischer Bedeutung geschaffen werden. Gefördert werden nicht nur die Zusammenarbeit von Forschungslaboratorien und der Industrie, sondern auch, gestützt auf Referenzzentren und Verbundlaboratorien, die Vernetzung von Projekten. Damit wird eine kritische Masse geschaffen, der Austausch zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung gefördert und ein größtmöglicher Wissenstransfer zwischen Forschung, Industrie und Unternehmen gewährleistet.

2.0 Gegenstand der Förderung

- **Werkstoffe und Technologien für Produktion und Weiterverarbeitung**
  Förderung von Anwendungen für fortgeschrittene Werkstoffe, die eine bessere Lebensqualität ermöglichen.
  Entwicklung von Technologien für optimierte Werkstoffherstellung und -verarbeitung
  Verbesserung von Sicherheit und Zuverlässigkeit
  Förderung der effizienten Nutzung und Wiederverwendung von Werkstoffen.
- **Neue und Verbesserte Werkstoffe und Produktionstechnologien im Stahlbereich**
  Eisen- und Stahlproduktion
  Gießen und Walzen von Stahl sowie weitere Behandlung
  Verwendung von Stahl
- **Mess- und Prüfwesen**
  Pränormative Forschung und Technische Unterstützung für die Normung
  Betrugsbekämpfung
  Qualitätsverbesserung

3.0 Zuwendungsempfänger

Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen

Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Herr Dr. C. Wadewitz
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Neue Materialien und
Chemische Technologien (NMT) des BMBF
52425 Jülich
Tel.: 02461/61-4890
Fax: 02461/61-2398
E-Mail: growth@fz-juelich.de

Dr. Jürgen Lexow
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
Tel.: 030/8104-1001
Fax: 030/8104-3037
E-Mail: juergen.lexow@bam.de

EU-03

Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum

Förderung der Forschungsinfrastruktur

1.0 Zuwendungszweck
Die Tätigkeiten in diesem Bereich zielen darauf ab, (i) mittlere und große Forschungseinrichtungen an verschiedenen Standorten optimal zu nutzen, (ii) die FTE-Ergebnisse rasch in industrielle Anwendungen umzusetzen und zu nutzen, (iii) die Interoperabilität zu verbessern und gemeinsame Protokolle zu entwickeln. Die Unterstützung der Gemeinschaft wird sich auf die Schaffung einer synergistischen Nutzung der Europäischen Infrastruktur konzentrieren. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Stärkung des Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf strategische FuE-Anforderungen und die Nutzung der Ergebnisse sein.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Unterstützung für mittlere und große Einrichtungen
- Einrichtung virtueller Institute
- Referenzdatenbanken
- Managementinfrastrukturen für das Messwesen und die Qualität

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Herr Dr. V. Maly
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Neue Materialien
und
Chemische Technologien (NMT)
des BMBF
52425 Jülich
Tel.: 02461/61-4890
Fax: 02461/61-2398
E-Mail: growth@fz-juelich.de

EU-04

Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Leitaktion 15: Nachhaltige Bewirtschaftung der Wasservorräte und Wasserqualität

1.0 Zuwendungszweck
Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung, die entscheidend für das soziale Wohl und die Erhaltung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit Europas sind.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Integriertes Konzept zur Bewirtschaftung von Wasserressourcen und Feuchtgebieten**
  Optimierung von Technologien zur Aufbereitung und Reinigung von Wasser, mit dem Ziel, es trinkbar zu machen, Reduzierung des Wasserverbrauchs und der Wasserverschmutzung, prozessintegrierte Aufbereitung von Industrieabwässern an der Quelle.
- **Überwachung und Vermeidung der Verschmutzung von Grundwasser und Oberflächengewässern**
  Kennzeichnung der Qualität und Quantität der Oberflächengewässer und Verständnis der Funktion von aquatischen Ökosystemen und Feuchtgebieten.
- **Überwachungs-, Frühwarn- und Kommunikationssysteme**
  Überwachung von Verschmutzungsquellen, Datensteuerungs- und -verwaltungssysteme (Ermittlung von Undichtigkeiten, Hochwassermanagement, Systeme zur Bewertung von Überschwemmungen und Trockenheit usw.
- **Regulierung von Wasservorräten in wasserarmen Regionen**
  Verbesserung des Managements von Wasserressourcen und Verhütung von Wasserknappheit in ariden Regionen.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dieter Fuhrmann
Forschungszentrum Karlsruhe GmbH
Projektträgerschaft Wassertechnologie- und Schlammbehandlung (PtWT)
Postfach 36 40
76021 Karlsruhe
Tel.: 07247/82-3235
Fax: 07247/82-2377
E-Mail: dieter.fuhrmann@ptwt.fzk.de

EU-04

Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Leitaktion 16: Globale Veränderungen, Klima und Artenvielfalt

1.0 Zuwendungszweck
Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung, die entscheidend für das soziale Wohl und die Erhaltung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit Europas sind.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Klärung und Bewertung globaler Änderungsprozesse**
  Klimaveränderung, Auslaugung der Böden, Störungen des Meereskreislaufs, Veränderung der Atmosphäre, Verringerung der Artenvielfalt usw.
- **Weitergehende Erforschung von Ökosystemen**
  Wechselwirkung zwischen Erdoberflächen, Wassersystemen, der Luft und den Meeren usw.
- **Szenarien und Strategien**
  Erarbeitung und Bewertung von Optionen, Voraussetzungen für die Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Umweltbelastung usw.
- **Entwicklung weltweiter Beobachtungssysteme**
  Messungen und Auswertung von Daten über die globale Klimaänderung usw.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!).

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dr. Helmuth Bauer
GSF-Forschungszentrum
Projektträger Umwelt- und
Klimaforschung des BMBF (PT-UKF)
Kühbachstr. 11
81543 München
Tel.: 089/651088-50
Fax: 089/651088-54
E-Mail: h.bauer@gsf.de

EU-04

Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Leitaktion 17: Nachhaltige Ökosysteme des Meeres

1.0 Zuwendungszweck
Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung, die entscheidend für das soziale Wohl und die Erhaltung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit Europas sind.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Entwicklung der wissenschaftlichen Wissensgrundlagen**
  Einfluss der physischen und Umweltfaktoren auf die Ökosysteme, Untersuchung extremer Umgebungen, Untersuchung sedimentärer Systeme, Auswirkung von Ableitungen in die Meere usw.
- **Die von Menschen verursachten Auswirkungen auf die Ökosysteme des Meeres**
  Mechanismen der Entwicklung der Artenvielfalt in den Meeren, Minderung der Auswirkungen von Schmutzstoffen und Eutrophierung, Technologien zur Untersuchung und Überwachung der Meeresumgebungen, Erforschung der lebenden Ressourcen usw.
- **Überwachung und Steuerung von Prozessen an Meeresküsten**
  Auswirkungen von Verschmutzungen, Überschwemmungen und Erosion auf die langfristige Morphologie von Küstengebieten, morphodynamische Eigenschaften von Schlauchmündungen und Wechselwirkungen zwischen ihnen und Küsten, Möglichkeiten der Landrückgewinnung usw.
- **Operationelle Vorhersage für Offshore-Tätigkeiten**
  Überwachungs-, Vorhersage- und Management-Pilotsysteme für sichere Offshore-Tätigkeiten (ozeanische Parameter, mathematische Modelle, Bewertung der Stichhaltigkeit von Umweltparametern usw.).

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dr. Andreas Irmisch
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich, Geschäftsbereich MGS,
Außenstelle Rostock-Warnemünde
Postfach 30 11 44
18112 Rostock-Warnemünde
Tel.: 0381/5197-287
Fax: 0381/51 509
E-Mail: a.irmisch@fz-juelich.de

EU-04

Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Leitaktion 18: Die Stadt von morgen und das kulturelle Erbe

1.0 Zuwendungszweck
Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung, die entscheidend für das soziale Wohl und die Erhaltung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit Europas sind.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Integrierte Ansätze zu einer nachhaltigen städtischen Entwicklung und einem rationellen Management der Ressourcen**
  Szenarien für Stadtentwicklung, Auswirkung von Technologien, Infrastrukturen und Verschmutzung, wichtige Ressourcen (Energie, Wasser) usw.
- **Schutz, Erhaltung und Sanierung des europäischen Kulturerbes**
  Diagnose-Technologien, Sanierung und Restaurierung, Integration in das städtische Umfeld usw.
- **Erhaltung, Renovierung, Errichtung und Abriss von Gebäuden, insbesondere für große Gebäudekomplexe**
  Kampf gegen Gefahren und Belastungen, Sicherheit, Bewirtschaftung der Ressourcen usw.
- Strategien für nachhaltige Verkehrssysteme im städtischen Umfeld

Ermittlung neuer Technologien, mit deren Hilfe die Verschmutzung und Verkehrsüberlastung in den Städten reduziert werden können usw.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen, Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Frau I. Balzer GSF-Forschungszentrum
Projektträger Umwelt- und
Klimaforschung des BMBF (PT-UKF)
Kühbachstr. 11
81543 München
Tel.: 089/651088-56
Fax: 089/651088-54
E-Mail: balzer@gsf.de

EU-04

Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Leitaktion 19: Umweltfreundliche Energiesysteme, einschließlich erneuerbarer Energiequellen

1.0 Zuwendungszweck
Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung, die entscheidend für das soziale Wohl und die Erhaltung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit Europas sind.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Saubere Elektrizitäts- und/oder Wärmeerzeugung unter Einsatz von Kohle, Biomasse oder anderen Brennstoffen**
  Verbrennung und thermochemische Konversion mit niedrigem CO_2-Ausstoß, Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Gasturbinen, Dieselmotoren usw., Wärme-Kraft-Koppelung.
- **Technologien zur Umwandlung neuer und erneuerbarer Energien**
  Brennstoffzellen, Windenergie, Biomasse, photovoltaische und thermische Solartechnologien usw.
- **Einbindung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Energiesysteme**
  Hybridsysteme, die erneuerbare Quellen mit herkömmlichen Systemen verbinden, Beseitigung der technischen Hindernisse für ihre Einbindung usw.
- **Reduzierung der durch Wärmekraftwerke verursachten Umweltschäden**
  Technologien zur Eindämmung verschmutzender Emissionen (CO_2, SO_2, NO und andere Schmutzstoffe); Heißgasreinigung usw.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen, Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dipl.-Ing. Degenhard Peisker
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Biologie, Energie, Umwelt
(BEO) des BMBF
52425 Jülich
Tel.: 02461/61-3266
Fax: 02461/61-2880
E-Mail: d.peisker@fz-juelich.de

EU-04

Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Leitaktion 20: Wirtschaftliche und effiziente Energieversorgung

1.0 Zuwendungszweck
Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung, die entscheidend für das soziale Wohl und die Erhaltung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit Europas sind.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Rationeller und effizienter Energieverbrauch**
  Reduzierung der hohen Energienachfrage von Privathaushalten (Beleuchtung, Heizung, Klimatisierung usw.) und Einbindung erneuerbarer Energien, energetischer Wirkungsgrad von Fahrzeugen und den entsprechenden Infrastrukturen usw.
- **Energieübertragung und -verteilung**
  Optimierte Energieübertragungsnetze (insbesondere Heizung und Klimatisierung in Städten) usw.
- **Technologien für die Energiespeicherung sowohl im großen als auch im kleinen Maßstab**
  Verflüssigung von Erdgas und Erdölgas, Optimierung der Nutzung der intermittierenden erneuerbaren Energiequellen, fortgeschrittene Batterien für mobile oder stationäre Anwendungen usw.
- **Technologien zur Exploration, Gewinnung und Erzeugung fossiler Brennstoffe**
  Werkzeuge zur Kennzeichnung von Vorkommen fossiler Brennstoffe, Gewinnung und Erzeugung von Kohlenwasserstoffen in schwierigen Zonen (Meeresboden ...), fortgeschrittene Rückgewinnung von Kohlenwasserstoffen usw.
- **Energieangebots- und -nachfrageszenarien und ihre wirtschaftlichen und ökonomischen Wechselwirkungen**
  Erarbeitung von Modellen der politischen Optionen, globale Bewertung der Märkte vor dem Hintergrund des liberalisierten Marktes usw.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche
Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dr. Helmut K. Pfrüner
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Biologie, Energie, Umwelt (BEO) des BMBF
52425 Jülich
Tel.: 02461/61-3883
Fax: 02461/61-2880
E-Mail: h.pfruener@fz-juelich.de
oder: beo21.beo@fz-juelich.de

EU-04

Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Leitaktion 21: Kontrollierte Kernfusion

1.0 Zuwendungszweck
Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung, die entscheidend für das soziale Wohl und die Erhaltung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit Europas sind.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Weiterführung der Forschungsarbeiten**
  Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den ITER, Beendigung der Hochleistungsphase von JET
- **Weiterentwicklung der Grundkonzepte der Fusionsanlagen**
  Fusionsplasma, theoretische Studien, Erfassung technologischer Entwicklungen in Bezug auf Forschung über Trägheitseinschluss, neue Konzepte und Versuchseinrichtungen
- **Langfristige Technologie**
  Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors (Entwicklung tritiumerzeugender Brutmäntel, Untersuchungen über fortgeschrittene strahlenresistente Werkstoffe mit niedriger Aktivierung, sicherheits- und umwelttechnische Bewertung, Analyse der sozioökonomischen Aspekte der Fusionsenergie usw.)

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen

Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dr. Rolf-Peter Randl
Bundesministerium für Bildung
und Forschung (BMBF)
- Referat 413 -
Heinemannstr. 2
53175 Bonn
Tel.: 0228/57-3275
Fax: 0228/57-3605
E-Mail: rolf-peter.randl@bmbf.bund400.de

EU-04

Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Leitaktion 22: Kernspaltung

1.0 Zuwendungszweck
Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung, die entscheidend für das soziale Wohl und die Erhaltung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit Europas sind.

2.0 Gegenstand der Förderung
- **Betriebssicherheit vorhandener Anlagen**
  Festlegung gemeinsamer Normen für die Restlebensdauer, Auswirkungen der Alterung auf die Strukturen und Systeme, verbesserte Inspektions- und Überwachungsmethoden, Strategien zur Verhinderung und Begrenzung von Unfällen usw.
- **Sicherheit des Brennstoffkreislaufs**
  Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle, technische Durchführbarkeit von Endlagerkonzepten, Sicherheitsbewertung und -management für den gesamten Brennstoffkreislauf usw.
- **Sicherheit und Effizienz künftiger Systeme**
  Untersuchung innovativer, im Hinblick auf Sicherheit, Kosten und Lebensdauer vorteilhafter Konzepte usw.
- **Strahlenschutz**
  Sicherheit der Betreiber und Arbeitskräfte bei den Arbeitsgängen des Brennstoffkreislaufs sowie bei der Sanierung verstrahlten Geländes usw.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Herr Dipl.-Ing. H. Casper
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH
Projektträgerschaft Reaktorsicherheitsforschung des BMBF
Schwertnergasse 1
50667 Köln
Tel.: 0221/2068-624
Fax: 0221/2068-629
E-Mail: cah@grs.de
Dr. Klaus-Detlef Closs
Forschungszentrum Karlsruhe GmbH
Projektträger des BMBF für Entsorgung (PT-E)
Postfach 36 40
76021 Karlsruhe
Tel.: 07247/82-5790
Fax: 07247/82-5796
E-Mail: klaus-detlef.closs@pte.fzk.de

EU-04

Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Generisch ausgerichtete Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten

1.0 Zuwendungszweck
Im Gegensatz zu den auf bestimmte Aufgaben und Probleme ausgerichteten Leitaktionen, die besonderen Wert auf die praktische Umsetzung theoretischer Erkenntnisse legen, sollen mit den generisch angelegten Forschungsarbeiten Wissensgrundlagen in ausgewählten Bereichen strategischer Bedeutung geschaffen werden. Gefördert werden nicht nur die Zusammenarbeit von Forschungslaboratorien und der Industrie, sondern auch, gestützt auf Referenzzentren und Verbundlaboratorien, die Vernetzung von Projekten. Damit wird eine kritische Masse geschaffen, der Austausch zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung gefördert und ein größtmöglicher Wissenstransfer zwischen Forschung, Industrie und Unternehmen gewährleistet.

2.0 Gegenstand der Förderung
Umwelt
- **Bekämpfung großer Natur- und Technologierisiken**
  Naturrisiken
  Technologische Risiken
- **Entwicklung generischer Erdbeobachtungstechnologien**
  Berücksichtigung wissenschaftlicher Ergebnisse bei neuen oder vorhandenen Anwendungen.
  Verbesserung der Nutzung der Erdbeobachtung:
  Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entwicklung des Marktes.
- **Sozioökonomische Aspekte der Umweltveränderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung**
  Bestimmung der wesentlichen ausschlaggebenden Wechselbeziehungen zwischen sozioökonomischer Entwicklung und der Umweltveränderung. Instrumente und Methoden zur Einbeziehung der Nachhaltigkeit in Strategien
  Grundlegende Wege zur Nachhaltigkeit.

Energie
- **Sozioökonomische Aspekte der Energie im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung (Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Beschäftigung)**
  Akzeptabilität und Wahl.
  Innovation.
  Externalitäten.
  Rahmen für die Wirtschaft-Umwelt-Energie-Modellierung.
  Nutzung des Potentials der Technologie.

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Dr. Renate Loskill
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Biologie, Energie, Umwelt (BEO 51) des BMBF
52425 Jülich
Tel.: 02461/61-3761
Fax: 02461/61-2730
E-Mail: r.loskill@fz-juelich.de
oder: beo51.beofz-juelich.de

Dipl.-Ing. Petra Mann
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Biologie, Energie, Umwelt (BEO) des BMBF
52425 Jülich
Tel.: 02461/61-3753
Fax: 02461/61-2880
E-Mail: p.mann@fz-juelich.de

Herr Prof. Dr. Burkhart
Bundesamt für Strahlenschutz
Ingolstädter Landstr. 1
85764 Oberschleißheim
Tel.: 089/31603-101
Fax: 089/31603-140
E-Mail: schmitt@bfs.de

EU-04

Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Förderung der Forschungsinfrastrukturen

1.0 Zuwendungszweck
Förderung der grenzüberschreitenden Nutzung von vorhandenen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich kritisch mit wichtigen Bereichen befassen, und zwar im Hinblick auf eine bessere Nutzung und Vermeidung von Doppelarbeit, sowie die Deckung eines neu entstehenden vordringlichen Bedarfs.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Forschungseinrichtungen für die Bereiche globale Veränderungen, Klima und biologische Vielfalt:
- Meeresforschungseinrichtungen:
- Forschungseinrichtungen für Naturrisiken:
  Internationale Koordinierung
  Ergänzung nationaler oder multinationaler Initiativen
  Netze
  Verbesserung der Kompatibilität und Verbindung zwischen verstreuten Einrichtungen in Europa

3.0 Zuwendungsempfänger
Industrieunternehmen
Hochschulen
Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

EU-05

Horizontale Programme und übergreifende Aufgaben

Humanpotenzial und sozioökonomische Wissensbasis (IMPROVING)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Dr. Renate Loskill
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Biologie, Energie, Umwelt (BEO 51) des BMBF
52425 Jülich
Tel.: 02461/61-3761
Fax: 02461/61-2730
E-Mail: r.loskill@fz-juelich.de
oder: beo51.beo@fz-juelich.de

Dr. Helmut K. Pfrüner
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Biologie, Energie, Umwelt (BEO) des BMBF
52425 Jülich
Tel.: 02461/61-3883
Fax: 02461/61-2880
E-Mail: h.pruener@fz-juelich.de
oder: beo51.beo@fz-juelich.de

Frau A. Schmitt-Hannig
Bundesamt für Strahlenschutz
Ingolstädter Landstr. 1
85764 Oberschleißheim
Tel.: 089/31603-101
Fax: 089/31603-140
E-Mail: schmitt@bfs.de

1.0 Zuwendungszweck

Gewinnung von Erkenntnissen für künftige dezentralisierte, einzelstaatliche und gemeinschaftliche Entscheidungsprozesse, die erforderlich sind, um das Fundament für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der europäischen Wirtschaft zu legen, die sie in die Lage versetzt, im internationalen Wettbewerb zu bestehen und Arbeitsplätze zu schaffen.

2.0 Gegenstand der Förderung

- **Gesellschaftliche Tendenzen und strukturelle Veränderungen**
  Wechselwirkung zwischen gesellschaftlichen Tendenzen, wirtschaftlichen Veränderungen, Organisation des Arbeitsmarktes und kulturellen Modellen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Integration von Zuwanderern, neue Arbeitsorganisationen, neue Beschäftigungstypen, Auswirkungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung
- **Technologie, Gesellschaft und Beschäftigung**
  Auswirkung der Informations- und Kommunikationstechnologien (Arbeitsorganisation, Ausbildung) usw.
- **Regierungssysteme und staatsbürgerliche Fragen**
  Analyse der verschiedenen Arten der wirtschaftlichen und sozialen Regulierung, Begriff der Staatsbürgerschaft, Beziehung zwischen kulturellen Faktoren und der Entwicklung von Werten usw.
- **Neue Entwicklungsmodelle, die Wachstum und Beschäftigung fördern**
  Dynamik der Schaffung und Verteilung von Gütern, Innovation im Organisationsbereich, neue Arbeits- und Beschäftigungsformen

3.0 Zuwendungsempfänger

Industrieunternehmen
Hochschulen, Private und öffentliche Forschungseinrichtungen
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen

Es muss mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem assoziierten Staat beteiligt sein.
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Verträge auf Kostenbeteiligungsbasis
Konzertierte Aktionen
Flankierende Maßnahmen (Seminare, Konferenzen, Ausbildung usw.)
(konkrete Ausschreibungen beachten!)

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Deutsches Zentrum für
Luft- und Raumfahrt (DLR) e. V.
Projektträger des BMBF
Königswinterer Str. 522 - 524
53227 Bonn
Dr. Andre Schlochtermeier (Ausbildung und Mobilität; Infrastruktur)
Tel.: 0228/447631
Fax: 0228/447649
E-Mail: andre.schlochtermeier@dlr.de

Frau B. Lieder (Marie Curie Stipendien)
Tel.: 0228/447632
Fax: 0228/447649
E-Mail: barbara.lieder@dlr.de

Frau Dr. D. Lohmann (Sozio-Ökonomie)
Tel.: 0228/4492-240
Fax: 0228/4492-222
E-Mail: dieta.lohmann@dir.de

Frau T. Bröskamp
Tel.: 0228/4492-204
Fax: 0228/4492-222
E-Mail: theresia.broeskamp@dir.de

EU-05

Horizontale Programme und übergreifende Aufgaben

Förderung der Innovation und Einbeziehung von KMU (INNOVATION / SMEs)

1.0 Zuwendungszweck
- Möglichst optimale Verbreitung der Ergebnisse sowohl aus den gemeinschaftlichen als auch den nationalen FTE-Programmen.
- Optimale Nutzung der Ergebnisse, d.h. Umsetzung der Ergebnisse in Innovationen mit Hilfe der Beteiligten.
- Erleichterung des Technologietransfers und Unterstützung der verschiedenen auf nationaler und regionaler Ebene ergriffenen Initiativen, um ihnen eine gesamteuropäische Dimension zu verleihen.

2.0 Gegenstand der Förderung
- Förderung eines Umfelds, das Innovation und die Umsetzung von Technologien durch Unternehmen begünstigt (Europäisches Innovationsmonitoring-System (EIMS), Finanzielles Umfeld, das die Verbreitung neuer Technologien begünstigt, das Finanzierungsprogramm zur Technologieleistung inbegriffen (s. Dokument unter Referenzen), Regionale Aktionen und Unterstützung der Wissenschaftsparks (u.a. RTPs und RITTS), Förderung der Methoden zum Innovationsmanagement (tritt an die Stelle des ehemaligen MINT-Programms), Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für Forschung und Technologie).
- Verbreitung von Technologien (Netzwerk der Innovation Relay Centres, Europäische Netzwerke und Dienststellen, Energietechnologie (OPET) Netzwerke, Technologietransfer-Projekte).
- Technologiebereitstellung (Information und Informationsverbreitung durch EU; Hilfe bei dem Schutz und der Nutzung von FTE-Ergebnissen)

3.0 Zuwendungsempfänger
Natürliche Personen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen und andere juristische Personen.

4.0 Zuwendungsvoraussetzungen
Sind mit der bearbeitenden Stelle (Punkt 6.0) im Einzelfall abzustimmen.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuschüsse

6.0 Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Innovation:
tti Magdeburg GmbH
Innovation Relay Centre
Niedersachsen / Sachsen-Anhalt
Herr Dr. Hansjürgen Richter
Bruno-Wille-Str. 9
39108 Magdeburg
Tel. 03 91 / 7 44 35 41
Fax 03 91 / 7 44 35 44
E-Mail: ircpost@tti-md.de

KMU:
Forschungszentrum Jülich GmbH Projektträger Neue Materialien und Chemische Technologien (NMT) des BMBF
52425 Jülich
Ingo Rey
Tel.: 02461 / 61-4890
Fax: 02461 / 61-2398
E-Mail: sme@fz-juelich.de

Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen "Otto von Guericke" e.V. (AiF)
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln
Thomas Klein
Tel.: 0221 / 37680(0)-38
Fax: 0221 / 37680(0)-27
E-Mail: eu@aif.de

EU 05

Horizontale Programme und übergreifende Aufgaben

Internationale Zusammenarbeit (INCO)

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) e. V.
Projektträger des BMBF
Königswinterer Str. 522 - 524
53227 Bonn
Frau M. Korres
Tel.: 0228 / 4492-230
Fax: 0228 / 4492-222
E-Mail: marion.korres@dlr.de
Frau B. Lieder (Stipendien)
Tel.: 0228 / 447632
Fax: 0228 / 447649
E-Mail: barbara.lieder@dlr.de

Landtag

Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg
Telefon 5 60 - 0
Telefax 5 60 - 11 23

oberste Landesbehörden

Landesregierung Sachsen-Anhalt
Zentrale 5 67 01
Vorwahl Magdeburg 03 91

Staatskanzlei
Domplatz 4
39104 Magdeburg
Telefon 5 67 - 01
Telefax 5 67 - 65 65

Landeszentrale für
politische Bildung
Schleinufer 12
39104 Magdeburg
Tel. 0391 / 56 53 40
Fax: 0391 / 56 53 4-13

Ministerium für Wirtschaft und
Arbeit
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg
Telefon 5 67 - 01
Telefax 61 50 72

Ministerium der Justiz
Hegelstr. 40-42
39104 Magdeburg
Telefon 5 67 - 01
Telefax 5 67 - 42 26

Ministerium des Innern
Halberstädter Straße 2
„Am Platz des 17. Juni“
39114 Magdeburg
Telefon 5 67 - 01
Telefax 5 67 - 52 90

Ministerium für
Gesundheit und Soziales
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg
Telefon 5 67 - 01
Telefax 5 67 - 46 21

Ministerium für Bau und Verkehr
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
Telefon 5 67 - 01
Telefax 5 67 - 75 10

Ministerium der Finanzen
Editharing 40
39108 Magdeburg
Telefon 5 67 - 01
Telefax 5 67 - 11 06

Kultusministerium
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
Telefon 5 67 - 01
Telefax 5 67 - 36 95

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg
Telefon 5 67 - 01
Telefax 5 67 - 17 27

Regierungspräsidien

Regierungspräsidium Dessau
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau
Telefon (03 40) 6 50 60
Telefax (03 40) 6 50 64 50

Regierungspräsidium Halle
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle/Saale
Telefon (03 45) 51 40
Telefax (03 45) 5 14 14 44
5 14 14 55

Regierungspräsidium Magdeburg
Olvenstedter Straße 1 - 2
39108 Magdeburg
Telefon (03 91) 5 67 02
Telefax (03 91) 5 67 - 26 95

Landesamt für Versorgung und Soziales

Landesamt für Versorgung und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
(einschl. Abt. Landesjugendamt)
Neustädter Passage 15
06122 Halle/Saale
Telefon (03 45) 69 12 - 0
Telefax (03 45) 8 06 10 70

Amt für Versorgung und Soziales Halle
Maxim-Gorki-Straße 4 - 7
06114 Halle/Saale
Telefon (03 45) 52 76 - 0
Telefax (03 45) 5 23 05 32

Amt für Versorgung und Soziales
Magdeburg
Halberstädter Straße 39a
39112 Magdeburg
Telefon (03 91) 6 27 30 00
Telefax (03 91) 6 27 37 01-02

Kreisfreien Städte / Landkreise

Kreisfreie Städte

Dessau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau
Telefon (03 40) 20 40

Halle
Marktplatz 1
06108 Halle
Telefon (03 45) 2 21 - 0

Magdeburg
Bei der Hauptwache 4-6
39104 Magdeburg
Telefon (03 91) 54 00

Landkreise

Altmarkkreis Salzwedel
(Salzwedel / Klötze / Gardelegen)
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel
Telefon (0 39 01) 84 00

Anhalt-Zerbst
(Zerbst / Roßlau)
Fritz-Brandt-Straße 16
39261 Zerbst
Telefon (0 39 23) 70 -0

Aschersleben - Staßfurt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben
Telefon (0 34 73) 95 50

Bernburg
Karlsplatz 37
06406 Bernburg
Telefon (0 34 71) 32 40

Bitterfeld
Mittelstraße 18 - 20
06749 Bitterfeld
Telefon (0 34 93) 34 10

Bördekreis
(Oschersleben / Wanzleben)
Trifftstr. 9- 10
39387 Oschersleben
Telefon (0 39 49) 91 80

Burgenlandkreis
(Naumburg / Nebra / Zeitz)
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg
Telefon (0 34 45) 73 - 0

Halberstadt
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Telefon (0 39 41) 57 70

Jerichower Land
(Burg / Genthin)
In der alten Kaserne Haus 4
39288 Burg
Telefon (0 39 21) 92 20

Köthen
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Telefon (0 34 96) 6 00

Mansfelder Land
(Eisleben / Hettstedt)
Lindenallee 56
06295 Eisleben
Telefon (0 34 75) 6 60

Merseburg-Querfurt
(Merseburg / Querfurt)
Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon (0 34 61) 4 00

Ohrekreis
(Haldensleben / Wolmirstedt)
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon (0 39 04) 48 00

Quedlinburg
Heiligegeiststraße 7
06484 Quedlinburg
Telefon (0 39 46) 7 60

Saalkreis
Wilhelm-Külz-Straße 10
06108 Halle
Telefon (03 45) 20 43 0

Sangerhausen
R.-Breitscheid-Straße 20 - 22
06526 Sangerhausen
Telefon (0 34 64) 53 50

Schönebeck
Cokturhof 1
39218 Schönebeck
Telefon (0 39 28) 78 00

Stendal
(Stendal / Osterburg / Havelberg)
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Stendal
Telefon (0 39 31) 60 - 6

Weißenfels
(Weißenfels / Hohenmölsen)
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Telefon (0 34 43) 37 20

Wernigerode
Rudolf-Breitscheid-Straße 10
38855 Wernigerode
Telefon (0 39 43) 29 80

Wittenberg
(Wittenberg / Jessen /
Gräfenhainichen)
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon (0 34 91) 47 90

Arbeitsämter

Landesarbeitsamt
Sachsen-Anhalt-Thüringen
Frau-von-Selmnitz-Straße 6
06110 Halle/S.
Telefon (0345) 13 32-0
Telefax (0345) 13 32-555

Arbeitsamt Dessau
Elisabethstraße 15
06847 Dessau
Telefon (0340) 502-0
Telefax (0340) 502-2999

Arbeitsamt Halberstadt
Schwanebeckerstraße 14
Telefon (03941) 40-0
Telefax (03941) 40-222

Arbeitsamt Halle
Reilstraße 128
06114 Halle/S.
Telefon (0345) 52 49-0
Telefax (0345) 52 49-513

Arbeitsamt Magdeburg
Hohepfortestraße 37
39106 Magdeburg
Telefon (0391) 257-0
Telefax (0391) 257-2333

Arbeitsamt Merseburg
Geusaer Straße 81 e
06217 Merseburg
Telefon (03461) 579-0
Telefax (03461) 579-565

Arbeitsamt Sangerhausen
Baumschulenweg 1
06526 Sangerhausen
Telefon (03464) 554-0
Telefax (03464) 554-555

Arbeitsamt Stendal
Lüneburger Straße 2 – 7
39576 Stendal
Telefon (03931) 640-0
Telefax (03931) 640-666

Arbeitsamt Wittenberg
Melanchthonstraße 3 a
06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon (03491) 438-0
Telefax (03491) 438-567

Finanzbehörden

Oberfinanzdirektion
Otto-von-Guericke-Str. 4
39104 Magdeburg
Telefon (03 91) 5 45 - 0
Telefax (03 91) 5 45 15 00

Finanzamt Bitterfeld
Röhrenstr. 33
06749 Bitterfeld
Telefon (0 34 93) 34 70
Telefax (0 34 93) 34 72 47

Finanzamt Dessau
Kühnauer Straße 166
06846 Dessau
Telefon (03 40) 6 51 30
Telefax (03 40) 6 51 34 03

Finanzamt Eisleben
Bahnhofsring 10 a
06295 Eisleben
Telefon (0 34 75) 7 25 - 0
Telefax (0 34 75) 72 51 09

Finanzamt Genthin
Berliner Chaussee 29 b
39307 Genthin
Telefon (0 39 33) 9 08 - 0
Telefax (0 39 33) 90 84 99

Finanzamt Halberstadt
Richard-Wagner-Straße 51
38820 Halberstadt
Telefon (0 39 41) 33 - 0
Telefax (0 39 41) 3 31 99

Finanzamt Haldensleben
Jungfernstieg 37
39340 Haldensleben
Telefon (0 39 04) 4 82 - 0
Telefax (0 39 04) 7 16 84

Finanzamt Halle-Süd
Gimritzer Damm 2
06122 Halle
Telefon (03 45) 69 23 - 0
Telefax (03 45) 8 06 11 65

Finanzamt Halle-Nord
Gimritzer Damm 2
06122 Halle
Telefon (03 45) 69 24 - 0
Telefax (03 45) 6 92 44 00

Finanzamt Köthen
Zeppelinstr. 15
06366 Köthen
Telefon (0 34 96) 44 - 0
Telefax (0 34 96) 44 29 00

Finanzamt Magdeburg I
Tessenowstraße 10
39114 Magdeburg
Telefon (03 91) 8 85 29
Telefax (03 91) 8 85 14 00

Finanzamt Magdeburg II
Tessenowstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon (03 91) 8 85 12
Telefax (03 91) 8 85 10 00

Finanzamt Merseburg
Bahnhofstraße 10
06217 Merseburg
Telefon (0 34 61) 2 82 - 0
Telefax (0 34 61) 28 21 99

Finanzamt Naumburg
Oststr. 26/26A
06618 Naumburg
Telefon (0 34 45) 753-0
Telefax (0 34 45) 753-999

Finanzamt Quedlinburg
Adelheidstraße 2
06484 Quedlinburg
Telefon (0 39 46) 9 76 - 0
Telefax (0 39 46) 97 64 00

Finanzamt Salzwedel
Buchenallee 2
29410 Salzwedel
Telefon (0 39 01) 8 57 - 0
Telefax (0 39 01) 85 71 00

Finanzamt Sangerhausen
Alte Promenade 27
06526 Sangerhausen
Telefon (0 34 64) 5 39 - 0
Telefax (0 34 64) 53 95 39

Finanzamt Staßfurt
Atzendorfer Straße 20
39418 Staßfurt
Telefon (0 39 25) 9 80 - 0
Telefax (0 39 25) 98 01 01

Finanzamt Stendal
Scharnhorststraße 87
39576 Stendal
Telefon (0 39 31) 57 - 10 00
Telefax (0 39 31) 57 20 00

Finanzamt Wernigerode
Gustav-Petri-Straße 14
38855 Wernigerode
Telefon (0 39 43) 6 57 - 0
Telefax (0 39 43) 65 71 50

Finanzamt Wittenberg
Dresdener Straße 40
06886 Wittenberg
Telefon (0 34 91) 4 30 - 0
Telefax (0 34 91) 43 01 13

Finanzamt Zeitz
Friedensstraße 80
06712 Zeitz
Telefon (0 34 41) 8 64 - 0
Telefax (0 34 41) 86 44 80

Kammern

Industrie- und Handelskammer (IHK)
Halle-Dessau
Franckestraße 5
06110 Halle/Saale
Telefon (03 45) 21 26 - 0
Telefax (03 45) 20 29 64 9
(Dessau, Halle, Aschersleben-Staßfurt, Bernburg, Bitterfeld, Burgenlandkreis, Köthen, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Quedlinburg, Saalkreis, Sangerhausen, Weißenfels, Wittenberg)

Industrie- und Handelskammer (IHK)
Magdeburg
Alter Markt 8
39104 Magdeburg
Telefon (03 91) 5 69 30
Telefax (03 91) 5 69 31 93
(Magdeburg, Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Zerbst, Bördekreis, Halberstadt, Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck, Stendal, Wernigerode)

Handwerkskammer Halle (HWK)
(und Dessau)
Graefestraße 24
06110 Halle/Saale
Telefon (03 45) 2999-0
Telefax (03 45) 2999-200

Handwerkskammer Magdeburg (HWK)
Humboldtstraße 16
39112 Magdeburg
Telefon (03 91) 6 26 8 - 0
Telefax (03 91) 6 26 81 10

Energieversorgungsunternehmen

Mitteldeutsche Energieversorgung AG
Magdeburger Straße 51
06112 Halle/Saale
Telefon (03 45) 21 60
Telefax (03 45) 2 16 23 11
(Energieversorgungsunternehmen für die Regierungsbezirke Halle und Dessau außer ehemaliger Landkreis Jessen)

AVACON AG
Hauptabteilung Energiewirtschaft
Schöninger Str. 2
38350 Helmstedt
Telefon (05 35 1) 12 30
Telefax (05 35 1) 12 35 50
(Energieversorgungsunternehmen für den Regierungsbezirk Magdeburg)

Energieversorgung Spree-Schwarze Elster AG (ESSAG)
Abteilung Energieanwendung
Thiemstraße 136
03048 Cottbus
Telefon (03 55) 68 23 37
Telefax (03 55) 68 21 40
(Energieversorgungsunternehmen für den ehemaligen Landkreis Jessen)

Staatliche Schulämter LSA

Staatliches Schulamt Dessau
Kavalierstr. 37
06844 Dessau

Staatliches Schulamt Gardelegen
Philipp-Müller- Str. 2-4
39638 Gardelegen

Staatliches Schulamt Gräfenhainichen
Karl-Liebknecht-Str. 23
06773 Gräfenhainichen

Staatliches Schulamt Halberstadt
Paulsplan 4
38820 Halberstadt

Staatliches Schulamt Halle
Ankerstr. 3 b
06108 Halle/Saale

Staatliches Schulamt Eisleben
Markt 22
06295 Lutherstadt Eisleben

Staatliches Schulamt Magdeburg
Semmelweisstr. 13
39112 Magdeburg

Staatliches Schulamt Staßfurt
Bernburger Str. 13
39418 Staßfurt

Staatliches Schulamt Weißenfels
Weg nach der Marienmühle 10
06667 Weißenfels

Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt

Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt
Bereich Wirtschaftsförderung
Harnackstr. 3
39104 Magdeburg

Wirtschaftsförderungsgesellschaften

WISA
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für das Land Sachsen-Anhalt mbH
Kantstr. 5
39104 Magdeburg
Telefon (03 91) 56 89 90
Telefax (03 91) 5 68 99 50

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben-Staßfurt mbH
Region Aschersleben - Staßfurt
Großer Markt 9
39418 Staßfurt
Telefon (0 39 25) 93 01 24
Telefax (0 39 25) 93 01 25

Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH
Rheineplatz 4
06406 Bernburg
Telefon (0 34 71) 62 11 05
Telefax (0 34 71) 62 11 68

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Bitterfeld mbH
Kreishaus Mittelstraße 20
06749 Bitterfeld
Telefon (0 34 93) 34 11 80
Telefax (0 34 93) 34 11 88

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt mbH
Ackerstraße 6 a
06842 Dessau
Telefon (03 40) 82 50 76
Telefax (03 40) 82 50 83

Wirtschaftsförderung Saalkreis mbH
Wilhelm-Külz-Straße 10
06108 Halle
Telefon (03 45) 2 04 33 35
Telefax (03 45) 2 02 82 30

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Schleinufer 16
39104 Magdeburg
Telefon (03 91) 56 89 90
Telefax (03 91) 56 90 95

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Quedlinburg mbH
Heiligegeiststr. 5
06484 Quedlinburg
Telefon (0 39 46) 76 0
Telefax (0 39 46) 7 62 81

ELSA Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Saale e. V.
Cokturhof
39218 Schönebeck
Telefon (0 39 28) 78 08 70, 78 08 71
Telefax (0 39 28) 78 07 49

Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Schönebeck
Cokturhof
39218 Schönebeck
Telefon (0 39 28) 78 07 35

Zeitzer Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Schützenplatz 18/19
06712 Zeitz
Telefon (0 34 41) 28 02 99, 28 02 98
Telefax (0 34 41) 21 66 13

Wohnungsbauförderstellen

Dessau

Stadtverwaltung Dessau
- Wohnungsbauförderstelle -
Zerbster Str. 4
06844 Dessau
Telefon (03 40) 20 4-0
Telefax (03 40) 2 04 2964

Halle

Magistrat der Stadt Halle
- Wohnungsbauförderstelle -
Hansering 15
06108 Halle
Telefon (03 45) 22 1- 0
Telefax (03 45) 2 21- 6282

Magdeburg

Magistrat der Stadt Magdeburg
- Wohnungsbauförderstelle -
Schönebecker Str. 128
39104 Magdeburg
Telefon (03 91) 54 0 - 6608
Telefax (03 91) 5 40 - 66 73

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
- Wohnungsbauförderstelle -
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Telefon (0 39 01) 84 01 23-126
Telefax (0 39 01) 2 50 79

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
- Wohnungsbauförderstelle -
Außenstelle Gardelegen
Philipp-Müller-Str. 18
39638 Gardelegen
Telefon (0 39 07) 53-0
Telefax (0 39 07) 5 34 23

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
- Wohnungsbauförderstelle -
Außenstelle Klötze
Poppauerstr. 42
38486 Klötze
Telefon (0 39 09) 5 21 06 / 5 21 07
Telefax (0 39 09) 5 22 74

Landkreis Aschersleben-Staßfurt

Landkreis Aschersleben-Staßfurt
- Wohnungsbauförderstelle -
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben
Telefon (0 34 73) 9 55 0
Telefax (0 34 73) 9 55 13 23

Landkreis Aschersleben-Staßfurt
- Wohnungsbauförderstelle -
Außenstelle Staßfurt
Bernburger Straße 13
39418 Staßfurt
Telefon (0 39 25) 955 41 30
Telefax (0 39 25) 955 42 21

Landkreis Anhalt-Zerbst

Landkreis Anhalt-Zerbst
- Wohnungsbauförderstelle -
Fritz-Brandt-Str. 16
39261 Zerbst
Telefon (03 49 01) 9 11 0
Telefax (03 49 01) 9 11 21

Landkreis Bernburg

Landkreis Bernburg
- Wohnungsbauförderstelle -
Karlsplatz 37
06406 Bernburg
Telefon (0 34 71) 3 24 0
Telefax (0 34 71) 32 43 24

Landkreis Bitterfeld

Landkreis Bitterfeld
- Wohnungsbauförderstelle -
Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld
Telefon (0 34 93) 3 41 0
Telefax (0 34 93) 3 41 24 4

Landkreis Bördekreis

Landkreis Bördekreis
Hochbauamt
- Wohnungsbauförderstelle -
Triftstr. 9 - 10
39387 Oschersleben
Telefon (0 39 49) 91 80
Telefax (0 39 49) 91 83 48 8

Landkreis Burgenlandkreis

Burgenlandkreis
- Wohnungsbauförderstelle -
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg
Telefon (0 34 45) 73 0
Telefax (0 34 45) 73 11 99

Landkreis Halberstadt

Landkreis Halberstadt
- Wohnungsbauförderstelle -
F.-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon (0 39 41) 57 73 41
Telefax (0 39 41) 57 73 33

Landkreis Jerichower Land

Landkreis Jerichower Land
- Wohnungsbauförderstelle -
Bahnhofstr. 8/9
39288 Burg
Telefon (0 39 21) 92 23 80
Telefax (0 39 21) 92 23 33

Landkreis Köthen

Landkreis Köthen
- Wohnungsbauförderstelle -
Am Flugplatz 1
06352 Köthen
Telefon (0 34 96) 60 14 27
Telefax (0 34 96) 60 12 82

Landkreis Mansfelder Land

Landkreis Mansfelder Land
- Wohnungsbauförderstelle -
Lindenallee 56
06295 Lutherstadt-Eisleben
Telefon (0 34 75) 66 19 81
Telefax (0 34 75) 66 19 05

Landkreis Merseburg-Querfurt

Landkreis Merseburg-Querfurt
- Wohnungsbauförderungsstelle -
Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon (0 34 61) 40 14 61
Telefax (0 34 61) 40 14 49

Landkreis Merseburg-Querfurt
- Wohnungsbauförderstelle -
Postfach 14 54
06204 Merseburg
Telefon (0 34 61) 40 0
Telefax (0 34 61) 40 11 55

Stadt Merseburg

Stadt Merseburg
- Wohnungsbauförderstelle -
S.-Bergner-Straße 5-7
06217 Merseburg
Telefon: (0 34 61) 44 56 07
Telefax: (0 34 61) 21 21 18

Landkreis Ohrekreis

Landkreis Ohrekreis
- Wohnungsbauförderstelle -
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon (0 39 04) 48 00
Telefax (0 39 04) 49 00 8

Landkreis Quedlinburg

Landkreis Quedlinburg
- Wohnungsbauförderstelle -
Heiligegeiststraße 7
06484 Quedlinburg
Telefon (0 39 46) 76-0
Telefax (0 39 46) 76-70 9

Landkreis Saalkreis

Landkreis Saalkreis
- Wohnungsbauförderstelle -
Wilhelm-Külz-Str. 10
06108 Halle
Telefon (03 45) 20 43 34 8
Telefax (03 45) 20 28 23 0

Landkreis Sangerhausen

Landkreis Sangerhausen
- Wohnungsbauförderstelle -
R.-Breitscheid-Str. 20-22
06511 Sangerhausen
Telefon (0 34 64) 53 56 10
Telefax (0 34 64) 53 54 45

Landkreis Schönebeck

Landkreis Schönebeck
- Wohnungsbauförderstelle -
Cokturhof
39218 Schönebeck
Telefon (0 39 28) 78 06 76
Telefax (0 39 28) 78 06 49

Landkreis Stendal

Landkreis Stendal
- Wohnungsbauförderstelle -
Hospitalstraße 1-2
39576 Stendal
Telefon (0 39 31) 60 - 6
Telefax (0 39 31) 21 30 60

Landkreis Weißenfels

Landratsamt Weißenfels
Außenstelle Hohenmölsen
- Wohnungsbauförderstelle -
Ernst-Thälmann-Str. 58
06669 Hohenmölsen
Telefon (03 44 41)4 3-0
Telefax (03 44 41)43 55 5

Landkreis Wernigerode

Landkreis Wernigerode
- Wohnungsbauförderstelle -
Breite Str. 99
38855 Wernigerode
Telefon (0 39 43) 36 23 1
Telefax (0 39 43) 63 31 19

Landkreis Wittenberg

Landkreis Wittenberg
- Wohnungsbauförderungsstelle –
Möllendorferstr. 13a
06886 Wittenberg
Telefon (0 34 91) 63 60
Telefax (0 34 91) 63 64 44

Umweltämter

Regierungsbezirk Dessau

Landkreis Anhalt - Zerbst
Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Roßlau
Telefon (03 49 01) 91 25 3

Landkreis Bernburg
Karlsplatz 37
06406 Bernburg
Telefon (0 34 71) 32 46 39

Landkreis Bitterfeld
Mittelstraße 20
06749 Bitterfeld
Telefon (0 34 93) 34 16 30

Stadt Dessau
Zerbster Straße 04
06844 Dessau
Telefon (03 40) 20 42 08 3

Landkreis Köthen
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Telefon (0 34 96) 60 14 56

Landkreis Wittenberg
Möllensdorfer 13a
06886 Wittenberg
Telefon (0 34 91) 63 60

Regierungsbezirk Halle

Landkreis Burgenlandkreis
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg
Telefon (0 34 45) 73 14 27

Stadt Halle
Hansering 15
06100 Halle
Telefon (03 45) 22 14 66 1

Landkreis Mansfelder Land
Lindenallee 56
06295 Eisleben
Telefon (0 34 75) 93 26 71

Landkreis Merseburg - Querfurt
Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon (0 34 61) 40 14 10

Landkreis Saalkreis
Wilhelm-Külz-Straße 10
06108 Halle
Telefon (03 45) 20 43 353

Landkreis Sangerhausen
R.-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Telefon (0 34 64) 53 50

Landkreis Weißenfels
Nebenstelle Hohenmölsen
Ernst-Thälmann-Str. 58
06679 Hohenmölsen
Telefon (0 34 44 1) 43 56 3

Regierungsbezirk Magdeburg

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel
Telefon (0 39 01) 8 40 - 0

Landkreis Aschersleben - Staßfurt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben
Telefon (0 34 73) 9 55 – 15 23

Landkreis Bördekreis
Triftstr. 9 - 10
39387 Oschersleben
Telefon (0 39 49) 9 18 - 0

Landkreis Halberstadt
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Telefon (0 39 41) 57 7-0

Landkreis Jerichower Land
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin
Telefon (0 39 33) 9 05 -521

Stadt Magdeburg
Mittelstraße 66
39114 Magdeburg
Telefon (03 91) 540 - 5801

Landkreis Ohrekreis
Gerikestr. 104
39340 Haldensleben
Telefon (0 39 04) 48 00
Landkreis Quedlinburg
Heiligegeiststraße 7
06484 Quedlinburg
Telefon (0 39 46) 76 - 0

Landkreis Schönebeck
Cokturhof 1
39218 Schönebeck
Telefon (0 39 28) 78 07 14

Landkreis Stendal
Hospitalstraße 1-2
39576 Stendal
Telefon (0 39 31) 60 72 71

Landkreis Wernigerode
Kurtsstraße 13
38855 Wernigerode
Telefon (0 39 43) 53 58 0

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Landesamt für Umweltschutz
Sachsen-Anhalt
Reideburger Straße 47
06116 Halle/Saale
Telefon (03 45) 57 04 - 0
Telefax (03 45) 57 04 - 190

Landesamt für Umweltschutz
Sachsen-Anhalt
Außenstelle Magdeburg
Walloner Berg 6 - 7
30104 Magdeburg
Telefon (03 91) 5 65 45 - 0
Telefax (
03 91) 55 21 13

Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Mitte
Große Ringstraße 20
38820 Halberstadt
Telefon (0 39 41) 6 71 - 0
Telefax (0 39 41) 6 71 - 1 99
(Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt,
Quedlinburg, Wernigerode)

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Mitte
Außenstelle Magdeburg
Silberbergweg 5
39128 Magdeburg
Telefon (03 91) 2 56 90
Telefax (03 91) 25 28 91 4
(Magdeburg, Bördekreis, Ohrekreis,
Schönebeck)

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Altmark
Akazienweg 25
39576 Stendal
Telefon (0 39 31) 63 30
Telefax (0 39 31) 21 31 07
(Jerichower Land, Stendal)

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel
Telefon (0 39 01) 84 6 - 0
Telefax (0 39 01) 84 61 00
(Altmarkkreis Salzwedel)

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau
Telefon (03 40) 23 03 0
Telefax (03 40) 23 03 10 0
(Bernburg, Bitterfeld, Köthen
Anhalt-Zerbst, Wittenberg, Dessau)

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Süd
Müllner Straße 59
06667 Weißenfels
Telefon (0 34 43) 28 00
Telefax (0 34 43) 2 80 80
(Burgenlandkreis, Weißenfels)

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Süd
Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle
Telefon (03 45) 23 16 - 5
Telefax (03 45) 52 25 00 7
(Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt,
Saalkreis, Sangerhausen, Halle)

Forstämter

Regierungsbezirk Dessau

Forstamt Annaburg
Holzdorfer Str. 61
06925 Annaburg
Telefon (03 53 85) 2 02 61

Forstamt Dessau
Heidebrückenweg 28
06849 Dessau
Telefon (03 40) 8 58 14 04

Forstamt Hundeluft
Kl. Dorfstr. 8
06862 Hundeluft
Telefon (03 49 07) 2 02 56

Forstamt Nedlitz
Dobritzer Str. 14
39264 Nedlitz
Telefon (03 92 43) 94 10

Forstamt Tornau
Eisenhammer 1
06774 Tornau
Telefon (03 42 43) 3 33 70

Regierungsbezirk Halle

Forstamt Halle
Schiepziger Str. 29
06120 Halle
Telefon (03 45) 52 55 33 6

Forstamt Burgenland
Steinkreuzweg 1
06618 Naumburg/Saale
Telefon (0 34 45) 7 09 90

Fostamt Südharz
Hallesche Str. 67/68
06536 Roßla
Telefon (03 46 51) 23 45

Forstamt Wippra
Poststr. 16
06543 Wippra
Telefon (03 47 75) 2 02 42

Forstamt Ziegelroda
Querfurter Str. 22
06268 Ziegelroda
Telefon (03 46 72) 93 10

Regierungsbezirk Magdeburg

Forstamt Genthin
Straße der OdF 55
39307 Genthin
Telefon (0 39 33) 25 35

Forstamt Salzwedel
Am Lindenpark 8
39619 Arendsee
Telefon (03 93 84) 22 60

Forstamt Blankenburg
Schieferberg 5
38889 Blankenburg
Telefon (0 39 44) 36 41 78

Forstamt Burgstall
Lindenstr. 1
39517 Burgstall
Telefon (03 93 64) 44 20

Forstamt Elend
Hauptstr. 2
38875 Elend
Telefon (03 94 55) 3 58

Forstamt Haldensleben
Behnsdorfer Str. 45
39345 Flechtingen
Telefon (03 90 54) 9 62-0

Forstamt Harzgerode
Forstpark 1a
06493 Harzgerode
Telefon (03 94 84) 72 20

Forstamt Havelberg
Dorfstraße 7
39539 Kümmernitz
Telefon (03 93 87) 7 41 0

Forstamt Halberstadt
Sandweg 12
38838 Dingelstedt
Telefon (03 94 25) 99 50 1

Forstamt Klötze
Am Soll 1
38486 Klötze
Telefon (0 39 09) 4 02 - 0

Forstamt Letzlingen
Bahnhofstraße 6
39638 Letzlingen
Telefon (03 90 88) 80 00

Forstamt Magdeburg
Niegripper Weg 14
39291 Detershagen
Telefon (0 39 21) 45 60 0

Forstamt Osterburg
Bahnhofstr. 15
39615 Seehausen
Telefon (03 93 86) 51 84 1

Forstamt Trautenstein
Hasselfelder Str. 14 a
38899 Trautenstein
Telefon (03 94 59) 7 41 0

Weitere antragsannehmende Stellen für Landesprogramme

ATI - Agentur für Technologietransfer und Innovationsförderung GmbH Anhalt
Ackerstraße 3 a
06842 Dessau
Telefon (03 40) 8 82 11 16
Telefax (03 40) 8 82 21 56

ATI
Außenstelle Leuna
Bürocenter PF 11 11
06236 Leuna
Telefon (0 34 61) 43 46 62
Telefax (0 34 61) 43 46 63

BB - Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH
Große Diesdorfer Straße 228
39108 Magdeburg
Telefon (03 91) 73 75 20
Telefax (03 91) 73 75 23 5

BBJ Servis GmbH
Geschwister-Scholl-Straße 143 a
39218 Schönebeck
Telefon (0 39 28) 45 96 00
Telefax (0 39 28) 45 96 66

BBJ Servis GmbH
Große Brauhausstr. 5/6
06108 Halle
Telefon (03 45) 21 23 20
Telefax (03 45) 21 23 29 0

BVVG - Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft
Universitätsplatz 12
39104 Magdeburg
Telefon (03 91) 53 73 - 50
Telefax (03 91) 53 73 – 900

Designzentrum Sachsen-Anhalt
Franzstr. 164
06842 Dessau
Telefon (0340) 8 82 21 38
Telefax (0340) 8 82 41 40

ESA
Energieagentur Sachsen-Anhalt
Große Diesdorfer Str. 23
39108 Magdeburg
Telefon (0391) 73 77 20
Telefax (0391) 73 77 223

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Biologie, Energie, Ökologie (BEO)
Leo-Brandt-Str.
Postfach 19 13
52428 Jülich
Telefon (0 24 61) 61 - 0
Telefax (0 24 61) 61 81 00

Innovation- und Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt
Kantstr. 5
39104 Magdeburg
Telefon (03 91) 53 28 13
Telefax (03 91) 53 28 150

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)
Dessau
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau
Telefon (03 40) 65 01 0
Telefax (03 40) 65 01 - 2 94

Landesförderinstitut (LFI)
Bereich: Wirtschafts-, Wohnungsbau- und Agrarförderung,
Harnackstraße 3
39104 Magdeburg
Telefon (03 91) 5 89 – 17 45
Telefax (03 91) 5 89 - 17 54

Prognos Consult GmbH
Leibnitzstraße 35
39104 Magdeburg
Telefon (93 91) 5 36 51 00
Telefax (03 91) 5 36 51 01

PwC Deutsche Revision
Niederlassung Magdeburg
Hegelstr. 4
39104 Magdeburg
Telefon (0391) 53 72 - 0
Telefax (0391) 53 72 – 163

SUN
Stiftung für Umwelt und Naturschutz
Erzberger Str. 1
39104 Magdeburg
Telefon (03 91) 54 15 055
Telefax (03 91) 54 15 057

Teleport Sachsen-Anhalt GmbH
Steinfelder Straße 3
39179 Barleben
Telefon (03 92 03) 82 03 10

TLG - Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH
Niederlassung Sachsen-Anhalt
Universitätsplatz 12
39104 Magdeburg
Telefon (03 91) 53 74 - 0
Telefax (03 91) 53 74 - 234

Trägergesellschaft
Land Sachsen-Anhalt (TGL)
Leipziger Straße 49 a
39112 Magdeburg
Telefon (03 91) 60 54 3
Telefax (0391) 60 54 3

tti - Technologietransfer- und
Innovationsförderung Magdeburg
GmbH
Bruno-Wille-Str. 9
39108 Magdeburg
Telefon (03 91) 7 44 35 20
Telefax (03 91) 7 44 35 11

Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt in der
tti Magdeburg GmbH
Bruno-Wille-Str. 9
39108 Magdeburg
Telefon (03 91) 7 44 35 35
Telefax (03 91) 7 44 35 11

tti, Außenstelle Wernigerode
im IGZ Wernigerode
Schlachthofstr. 4
38855 Wernigerode
Telefon (0 39 43) 93 56 92
Telefax (0 39 43) 93 56 92

Projektträger Wissenschaft –
Technologie – Umwelt
Brückstraße 3a
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 8109 750
Telefax (0391) 8109 755

Weitere antragsannehmende Stellen für Bundesprogramme

Bertelsmann Verlag
Postfach 10 06 33
33506 Bielefeld
Telefon (05 21) 91 10 10
Telefax (05 21) 91 10 79

Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29 - 31
65726 Eschborn
Telefon (0 61 96) 4 04 - 0
Telefax (0 61 96) 94 22 60

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Telefon (0 30) 20 14 - 9
Telefax (0 30) 20 14 – 70 10

Bundesverband der Deutschen
Industrie e. V. (BDI)
Gustav-Heinemann-Ufer 84 - 88
50968 Köln
Telefon (02 21) 3 70 84 03
Telefax (02 21) 3 70 86 90

Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände
Gustav-Heinemann-Ufer 72
50968 Köln
Telefon (02 21) 37 95 – 0
Telefax (02 21) 37 95 23 5

Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH
Große Diesdorfer Straße 228
39108 Magdeburg
Telefon (03 91) 7 37 52 - 0
Telefax (03 91) 7 37 52 35

Deutsche Ausgleichsbank (DtA)
Ludwig-Erhard-Platz 1-3
53173 Bonn
Telefon (0 18 01) 24 24 00
Telefax (02 28) 8 31 22 55
Internet: http://www.dta.de
email: dtabonn@dta.de

Deutsche Ausgleichsbank (DtA)
Niederlassung Berlin
Kronenstr. 1
10117 Berlin
Telefon (0 30) 8 50 85 - 0
Telefax (0 30) 8 50 85 - 42 99
Infoline (0 30) 8 50 85 - 41 10

Deutscher Industrie- und Handelstag
(DIHT)
Adenauerallee 148
53113 Bonn
Telefon (02 28) 1 04 - 0
Telefax (02 28) 10 41 58

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Biologie, Energie,
Ökologie (BEO)
PF 1913
52425 Jülich
Telefon (0 24 61) 61 - 0
Telefax (0 24 61) 61 81 00

gbb Beteiligungs-AG der Deutschen
Ausgleichsbank
Kronenstr. 1
10177 Berlin
Telefon (030) 850 85 47 07
Telefax (030) 850 85 47 06

Jüngling Verlag
Postfach 12 80
85750 Karlsfeld
Telefon (0 81 31) 90 1 - 0
Telefax (0 81 31) 9 01 44

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Informationszentrum
Bockenheimer Landstr. 104
60325 Frankfurt/Main
Telefon (0 180 1)33 55 77
Internet: http://www.kfw.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Niederlassung Berlin
Beratungszentrum
Charlottenstr. 33 – 33a
10117 Berlin
Telefon (0 30) 20 26 40
Telefax (0 30) 20 26 41 88

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft
Sachsen-Anhalt mbH (MBG)
Große Diesdorfer Straße 228
39108 Magdeburg
Telefon (03 91) 7 37 52 - 0
Telefax (03 91) 7 37 52 35

tbg Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft
mbh der Deutschen Ausgleichsbank
Kronenstr. 1
10117 Berlin
Telefon (0 30) 85 08 54 23
Telefax (0 30) 85 08 54 31 4
Internet: http://www.tbgbonn.de
eMail: info@tbgbonn.de

VDI / VDE - Technologiezentrum
Informationstechnik GmbH
Rheunestraße 10 B
14513 Teltow

Weitere antragsannehmende Stellen für Europäische Förderprogramme

Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungseinrichtungen „Otto v. Guericke" e. V. (AIF)
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln
Telefon (02 21) 3 76 80 - 0
Telefax (02 21) 3 76 80 - 27

AIF - Außenstelle Berlin
Tschaikowskistr. 49
13156 Berlin
Telefon (0 30) 48 16 33
Telefax (0 30) 48 16 34 01

Arbeitsgemeinschaft Tropische und Subtropische Agrarforschung
Hans-Böckler-Straße 5
53225 Bonn

Bank pour l`Europe S.A.
Europa Bank AG (Dresdner Bank)
Rue Beaumont 13
L-2017 Luxemburg
Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Str. 29-31
65760 Eschborn
Telefon (0 61 96) 404-0
Telefax (0 61 96) 94 226

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87
12203 Berlin

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin
Telefon (030) 20 07 0
Telefax (030) 20 07 19 30
Internet: http://www.bma.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Hannoversche Str. 30
10115 Berlin
Telefon (030) 28 540-0
Telefax (030) 28 540-52 70
Internet: http://www.bmbf.de

Bundesministerium für Vebraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin
Telefon (0 18 88) 52 90
Telefax (0 18 88) 52 9-42 62
Internet: http://www.zadi.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Telefon (030) 20 14-9
Telefax (030) 20 14-70 10
Internet: http://www.bmwi.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW)
Krausenstr. 17-20
10117 Berlin
Invalidenstr. 44
10115 Berlin
Telefon (030) 20 08-0
Telefax (030) 20 08-1920/1922
Internet: http:// www.bmvbw.de

Carl Duisberg Gesellschaft
Hohenstaufenring 30-32
50670 Köln

Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DLR)
Rudower Chaussee 5
12489 Berlin

Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DLR)
Südstraße 125
53175 Bonn

Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DLR)
Linder Höhe
51147 Köln
Deutscher Akademischer Austauschdienst
(DAAD)
Kennedyallee 50
53175 Bonn

Deutsche Investitions- und Entwicklungs-gesellschaft mbH (DEG)
Belvederestraße 40
50933 Köln

Euro-Info-Point Halle
Große Märkerstraße 9
06108 Halle
Telefon (03 45) 2 02 10 81
Telefax (03 45) 2 02 10 69

Europäische Investitionsbank (EIB)
Boulevard Konrad Adenauer 100
L-2950 Luxemburg
Telefon (0 03 52) 43 79 31 22
Telefax (0 03 52) 43 79 31 89
Internet: http://www.eib.org

Partnerinstitut der EIB
Deutsche Bank AG
Filiale Berlin
Unter den Linden 13/15
10117 Berlin

EIB - Niederlassung in Brüssel
Rue de la Loi 227, B4
B-1040 Brüssel

Euro Info Center
Handwerkskammer Magdeburg
Bahnhofstraße 49 a
39005 Magdeburg
Telefon (03 91) 56 50 00
Telefax (03 91) 5 65 00 99
E-mail: eic.magdeburg@t-online.de

European Bank for Reconstruction and Development
122 Laedenhall Street
GB-London EC 3 V 4 EB

Europäische Kommission
Task Force Humanressourcen
Allgemeine und berufliche Bildung (Jugend B/3 1/7)
Rue Joseph II 70
B-1049 Brüssel
Telefon (0 03 22) 2 95 85 60
Telefax (0 03 22) 2 95 42 58

Europäische Kommission
GD V, Ref. V/F/1
Rue Alcide de Gasperi
L-2920 Luxemburg

Europäische Kommission
GD V
200, Rue de la Loi
B-1049 Brüssel
Telefon (0 03 22) 2 99 11 11
Telefax (0 03 22) 2 95 01 40

Europäische Kommission
GD XII
Rue Montoyer 75
B-1049 Brüssel

Europäische Kommission
GD X/C-1
Programm “Kaleidoskop”
Büro 4/42 “Aktion in kulturellem Bereich”
Rue de Trèves 120
B-1049 Brüssel

Europäische Kommission
Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland
Zitelmannstraße 22
53106 Bonn

Europäische Kommission
Vertretung in Berlin
Kurfürstendamm 102
10711 Berlin

Verbindungsbüro
des Landes Sachsen-Anhalt bei der Europäischen Union
Boulevard St. Michel 80
B-1040 Brüssel
Telefon 0 03 22 / 74 10 - 0
Telefax 0 03 22 / 74 10 - 9 39

Koordinierungsstelle der EU
Godesberger Allee 127
53175 Bonn

Forschungszentrum Jülich GmbH
Postfach 19 13
52425 Jülich
Telefon (0 24 61) 61 - 0
Telefax (0 24 61) 61 – 81 00

Forschungszentrum Jülich GmbH
Außenstelle Rostock-Warnemünde
Seestraße 15
18112 Rostock

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Biologie, Energie, Ökologie (BEO)
Breite Str. 3
10178 Berlin
Telefon (0 30) 2 01 99 - 427
Telefax (0 30) 2 01 99 - 470

Gesellschaft für Informationstechnologie und Pädagogik
GIP am IMBSE
Homburger Straße 73
47441 Moers

Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung
Kühbachstraße 11
81543 München

IHK-Gesellschaft zur Förderung der Außenwirtschaft und der Unternehmensführung mbH
Schönholzer Straße 10 - 11
13187 Berlin

IKB Deutsche Industriebank AG
Karl-Theodor-Straße 6
40213 Düsseldorf

IKB Deutsche Investitionsbank AG
Bismarkstraße 105
10625 Berlin
Telefon (0 30) 6 10 09 - 0
Telefax (0 30) 31 00 91 12

Institut für Klimafolgenforschung e.V.
Telegrafenberg C4
14473 Potsdam
Telefon (03 31) 2 88 - 0
Telefax (03 31) 2 88 25 10

“Jugend für Europa” Deutschland
Hochkreutzallee 20
53175 Bonn

LEONARDO
Technical Assitence Office
9, rue de l’Astronome
B - 1049 Brüssel

Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg
Internet: www.mrlu.sachsen-anhalt.de

Nationale Koordinierungsstelle
EUROTECNET im Bundesinstitut für Berufsbildung
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefon (0 30) 86 43 23 35
Telefax (0 30) 86 43 24 55

Pädagogischer Austauschdienst (PAD)
Nassestraße 8
53113 Bonn

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Bundesallee 100
38116 Braunschweig

TEMPUS-Office
Rue Montoyer 14
B-1040 Brüssel

tti Magdeburg GmbH
IRC Innovation Relay Centre
Niedersachsen / Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Bruno-Wille-Str. 9
39108 Magdeburg
Telefon (03 91) 7 44 35 20
Telefax (03 91) 7 44 35 11

TÜV Rheinland
Sicherheit und Umweltschutz
Am Grauen Stein
51105 Köln
Telefon (02 21) 8 06 - 30 00
Telefax (02 21) 8 06 - 30 06

Umweltbundesamt
Bismarkplatz 1
14193 Berlin
Telefon (0 30) 89 03 - 0
Telefax (0 30) 89 03 22 85

Land Sachsen-Anhalt
Regionale Gliederung nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kreisfreien Städten nach der Kreisgebietsreform vom 01. Juli 1994

Darstellung auf der Grundlage der „Digitalen Verwaltung".
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt